Aus Natur und Geisteswelt

Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darftellungen

C. Wahrmund

8/11/11

The und Therecht



49/474

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig-Berlin

Yerlag von B. G. Teubner in Leipzig.

eltreisebilder. Don Julius Meurer. mit 116 216611dungen im Cert

und auf Cafeln sowie einer Weltfarte. In Ceinwand gebunden M. G .-Der als Beifeichriftsteller befannte Berfaffer beinat feine Reifeerlebniffe und eindrude in form von abgeschlossenen Bildern, deren ein jedes einen Keiseabschnitt behandelt. In diefen Abiconitten ftellt ber Aufor möglichft anlebaulich bar, mas bem Weltreisenden in den einzelnen Landern - 3. B. Indien, Java, China, Japan, Pordamiersta, auf einer langeren Sees oder Candreise oder in einer besonders hervorragenden Candichaftsszenerie, wie dem himaloga — entgegentrift. Sein besonderes Angermerk hat der Verfasser darauf gerichtet, Vergleiche zu ziehen mit europäischen Derhaltnissen, um dadurch ein leichteres, der Wahrheit oder Wirklichkeit naber tretendes Verständnis des Cefers hervorgurufen, dem jene Lander und Dolfer fremd find. Besondere Sorgfalt widmer der Verfaffer ber Schilderung ber besonderen Gigenart der oftafiatischen Bolfer, und zwar ber Inder und ihrer Religionsfulte, der Javaner und Malaien, ber Chinejen und Japaner. - Und die unerreicht großartigen Unnftbauten, fowie die unvergleichlichen Kunfterzeugniffe Indiens, Chinas und besonders Japans werben eingebender behandelt.

Das Europäische Aufland. Von Professor Dr. U. Hettner. Mit 21 Certfarten. Gehestet M4 —, in Seinwand Vorliegende Studie, 311 der Verfasser durch eine Reise in Aufland angeregt worden ist, wird bei den augenblicklichen Vorgangen in Ostalien von besonderem

Intereffe fein. Sie will das, was uns Ethnologen, Bifforifer, Nationalofonomen, Publigifien u. a. mitgeteilt und von ihrem Standpunfte aus beleuchtet haben, unter geographischen Gestalispunften barsiellen, das Derftandnis für die Eigenart des russischen Volkes, des russischen Staates, der russischen Kultur in ihrer geographischen Bedingtheit vermitteln und daburch zugleich die Grundlage für eine gerechte Burdigung geben, welche nicht preift und nicht verdammt, fondern ju verfteben fucht.

as Mittelmeergebiet. Seine geographische Von Dr.

21. Philippion, professor an der Universität Sonn. Geheftet M.6 ..., "Möge das liebenswürdige, von jedem unnötigen wissenschaftlichen Ballast freie und dabei doch durch und durch wissenschaftliche kleine Wert von allen denjenigen gelesen werden, die eine Reise nach irgendemem der Mittelmeerlander anzutreien beabsichtigen, damit sie einen über die Einzelbeiten binausgehenden wahrhaft geographischen Uberblid gewinnen ihr werden dann imstande sein, die zahlreichen Einzelerscheinungen pon höheren Gesichtspunkten aus zu betrachten, und fie mit wirklichem Bergandnis dem Gesamtbilde einzuordnen verfieben." (Unnglen der Gedrographie und Maritimen Meteorologie.)

Sesammeste Abhandlungen jur Don Dr. attelmeerbilder. Kunde der Mittelmeerlander. Cheobald Sijcher, Gebeiner Beggerangstut, Fernander Marburg.

Gebefter M. 6 .-. in Leinwand gebinden M. 7 .------Das Werk kommt dem in immer weiteren Areijen des deutschen Bolfes fich regenden und namentlich durch Reisen und Aundfahrten fich betätigenden Interesse an den Mittelmeerlandern entgegen und will das Berffandnis fur eine Angahl der wichtigften Orts lichkeiten, Canbichaften und Cander diefes geographisch, geschicklich und fultungeschicht-lich so wichtigen und anziehenden Gebiets vermitteln und vertiefen. Der Verfasser, der die Mittelmeerlander fast in ihrer ganzen Ausdehnung, vom Bosporus die Süde Maroffo, vom fuß der Alpen die zur fleinen Sprie, auf einigen zwanzig bald fürzeren, bald langeren Reifen erforscht bat, bietet ben Lejern eine Salle von Unregung und Belebrung.

om Kaukasus zum Mittelmeer. Von Dr. O. Robibach. Geheftet M.3 —, in Ceinwand gebunden M. 6 — 👡

"Ubwechselnd werden dem Leser eigene Erlebnisse, politische, ethnographische und fuligraeichichrliche Betrachtungen in interengener Weite vorgeführt; man fann mit Recht bas Buch als einen vorzüglichen Weawelfer empfehlen, unt zu einer gerechten und verfindigen Beurfeilung der gemenischen Grage gut fommen."

(Dresbner Tournal, 27, XII, 1902.)

Aus Natur und Geisteswelt

Sammlung wissenschaftlich=gemeinverständlicher Darstellungen

= 115. Bändchen =

The und Cherecht

Don

Dr. Ludwig Wahrmund

Professor der Rechte zu Innsbruck



Drud und Verlag von B. G. Teubner in Leipzig 1906

USTŘEDNÍ KNÍHOVNA

P AVNICKÉ PAKULTY UJEP

STABÝ FOND

Č. inv.:

Einleitung.

Wenn ich hiermit das Wagnis unternehme, eines der schwierigsten Probleme der menschlichen Kulturentwickelung im weiteren Zusammenhange und für einen voraussichtlich wenig homogenen Leserkreis zu erörtern, so glaube ich etlicher einseitender und klärender Worte nicht entraten zu können, in welchen dargelegt werden soll: einerseits was ich zu bieten in der Lage bin, andererseits worum zu bitten ich mir gestatten möchte.

Die Che — nicht etwa bloß als juriftisches Begriffsgebilbe, sondern als soziale Erscheinung und kulturelle Errungenschaft aufgefaßt - ist nichts anderes, benn ein Ausschnitt aus bem Gebiete des Geschlechtslebens, fie ift einfach: die fexuelle Frage von einem bestimmten Standpunkte aus betrachtet. Das fexuelle Gebiet aber ift von so gewaltiger Ausbehnung und von so zentraler Lage in unserem gesamten Dasein, daß es kaum einen menschlichen Rulturbezirk gibt, welcher mit ihm nicht im Busammenhange stünde. Hieraus allein ergibt fich schon, daß wir im Rahmen dieses kleinen Buches natürlich als Eklektiker porgeben, b. h. uns mit einer beschränkten Auswahl etlicher für die unmittelbare Gegenwart wichtigerer Partien begnügen und auf alles übrige, so interessant es vielleicht auch wäre (3. B. die ganze vermögensrechtliche Seite der Ebe) verzichten muffen. Doch ist dies keineswegs die einzige Schwierigkeit, mit der ich zu ringen habe. Ein zweite nicht geringere liegt in gewissen herrschenden Unschauungen unserer Zeit.

Gleichwie uns die herrschende Politik ohne weiteres gestattet, eine Überzeugung zu haben, soferne wir nur von ihr nach außen hin keinen Gebrauch machen, so gestatten uns auch die herrschenden Begriffe von Anstand resp. Sittlichkeit, gar manches anstands-108 zu tun, doch ja nicht in der Öffentlichkeit darüber zu sprechen. Nichts widerstrebt so sehr unserm "guten Ton" als die freie, offene Rede, die jedes Kind beim rechten Namen nennt; und mag es auch in der besten, selbstlosesten Absicht geschehen.

Und nirgends wieder trifft diese Wahrheit in böherem Make zu, als auf dem Gebiete des Sernallebens. Eine burch gewisse Momente, die wir später vielleicht noch näher kennen lernen werden, bestimmte historische Entwickelung unserer Kultur hat allmählich dazu geführt, daß wir das Sittliche häufig in direkten Gegensatz zum Natürlichen stellen. Ja es hat Zeiten und Generationen gegeben, — und fie find auch heute noch längst nicht überwunden — welche den Gipfelpunkt der Sittlichkeit geradezu darin erblickten, sich über die Naturgebote vollkommen hinweazuseben ober mindestens äußerlich fo zu tun, als fonnten sie sich ohne weiteres barüber hinmegsegen. Und so sind wir denn, nicht ohne Mitwirkung der bekannten Gilbe jener Propheten, welche Wein trinken und Waffer predigen, schließlich in den Besitz einer Sexualmoral gelangt, welche es sich als höchstes Verdienst anrechnet, das Geschlechtsleben der Menschen mit einem aus bewußten und unbewußten Täuschungen zusammengewobenen Schleier bebeckt zu haben, und welche jeden mit gesellschaftlicher Achtung bedroht, der es wagen sollte, diesen Schleier hier und dort ein wenig zu lüften.

Wäre es bloß das, wir wollten noch zufrieden sein. Denn in der Tat gar manches ist in der Welt so großzügig einsach, so unerbittlich hart und eisern konsequent eingerichtet, daß empfindsame Seelen es sich oftmals geradezu mit dem zarten Hauche

ber Dichtung umfleidet wünschen.

Allein damit begnügen sich die Vorkämpser jener Moral — und ihre Zahl ist Legion — noch keineswegs. Sie wollen nicht nur die Wahrheit mit dem Schleier der Täuschung bedeckt sehen. Sie wollen vielmehr auch noch, daß die Täuschung selbst für die Wahrheit genommen werde. Und sie stempeln solches zum notwendigen Postulat einer sogenannten guten Erziehung, namentslich beim weiblichen Geschlecht.

Allein mit jenem Schleier hat es ein eigenes Bewandtnis. Er ist im vollsten Sinne des Wortes ein Zauberschleier. Manchen, die ihn vielleicht gerne lüften möchten, widersteht es ihr ganzes Leben lang. Und für andere wieder, denen vielleicht gar nicht darum zu tun ist, kommt plözlich die Stunde, in welcher er mit einem Schlage vor ihren Augen in nichts zerronnen ist.

Wie viele trifft dann diese Stunde unvorbereitet und fassungslos, namentlich beim weiblichen Geschlecht!

Doch mehr als das. Für wie viele ist dieser plögliche Abergang von der Täuschung zur Wahrheit mit surchtbaren inneren Erschütterungen, mit nicht wieder gut zu machender äußerer Schädigung und mit der vollkommenen Unfähigkeit verbunden, sich jeht noch zu helsen! — Diesen ist eine solche Stunde dann die bitterste ihres Lebens, in der die einen aus weltbejahenden zu weltverneinenden Wenschen, in der die anderen zerbrochen werden und rasch oder langsam zugrunde gehen. Gar manches blühende Dasein sah ich schon auf solche Weise enden,

namentlich beim weiblichen Geschlecht.

Was ist nun meine Absicht und mein Zweck in diesem Bücklein? Ich will jenen Schleier aufzurollen und Schein und Wirklichkeit zu scheiden suchen. Ich will diejenigen, welche mir folgen, einen Ausblick tun laffen weit zurück über Sahrtaufende, um auf solche Weise Erfahrungen einzusammeln über die tatsächliche Entwickelung des Geschlechtsverhältnisses bis herauf zu unseren Tagen, und um aus diefen gesammelten Erfahrungen die bernunftmäßigen Schlüsse zu ziehen für die Gegenwart und Rukunft. Ich will dies tun mit aller zulässigen Schonung des gartgefühls und der guten Sitte, aber ohne jede Rücksicht auf bestehende Traditionen, mögen sie auch noch so althergebracht sein, ohne jede Scheu vor herrschenden Lehren, mögen sie auch noch so selbstbewußt und anspruchsvoll auftreten. Auf Wahrheit und Wirklichkeit allein ist die wissenschaftliche Forschung gerichtet. Und in dem ehrlichen Streben nach diesem Riele lehnen wir es ab. irgend jemandem, wer es auch immer sei, Konzessionen zu machen.

Von meinen Lesern aber erbitte ich ein Zweisaches. Ich bitte sie einerseits um Nachsicht für die von vorneherein zugegebene Unvollständigkeit und Unvollkommenheit meiner Ausführungen. Ich bitte sie andererseits — und das gilt mir noch viel mehr — um Ablegung jeder Voreingenommenheit und Prüderie. Denn allerdings führt unser Weg auch durch die Niederungen des irdischen Daseins. Allein eben diese Niederungen mußte ja das Geschlecht der Menschen in ungezählten Myriaden von Jahren voll Kampf und Trübsal durchziehen, um langsam und schrittweise zu höheren Stufen emporzusteigen. Wir rühmen uns solche bereits erreicht, ja wir glauben, in mancher Hinsische sogar schon Gipfel erklommen zu haben. Und doch ist dieser

Glaube vielleicht nur thörichte Eitelkeit, über die spätere Generationen mit mitleidigem Lächeln hinwegschreiten werden. So wollen wir uns denn nicht scheuen, auch solche Dinge ruhig zu betrachten und anzufassen, von denen sich das Hochbewußtsein der heutigen "guten Gesellschaft" mit mehr oder minder echter sittlicher Entrüstung abwendet. Denn diese Dinge sind ja Baussteine unserer modernen Kultur. Und wir wollen uns hüten, sie gering zu achten. Denn sie galten entschwundenen Geschlechtern für wertvoll, für notwendig, vielleicht sogar für heilig. Wir aber stehen auf den Schultern dieser Geschlechter, und was sie erkämpst und errungen haben, gar oft in Schweiß und Blut gebadet, uns ist es mühelos in den Schoß gefallen. Mit Recht darf also von uns mehr verlangt werden, als von ihnen. Und doch, wie unvollsommen ist auch unsere Erkenntnis, wie sehr ist auch noch unser Wissen bloßes Stückwerk!

So fühlen wir uns denn lieber eins mit ihnen; fühlen wir uns als Mitglieder einer allumfassenden Gesantheit mit dem großen, ewigen Trieb nach vorwärts; fühlen wir uns als Menschen bloß, denen eben darum nichts Menschliches fremd sein darf. Als Menschen sage ich, und das heißt wohl: als ristige Wanderer im Tase, im nächtig dämmernden Tase, aber dem Morgenrot auf fernen Gipfeln entgegen.

Vorwort.

Die vorliegende Darstellung beruht im wesentlichen auf sechs populär-missenschaftlichen Vorträgen, welche ich im Sevtember 1905 an der Ferienhochschule zu Salzburg gehalten habe. Es schien mir zwedmäßig, den Inhalt dieser Vorträge durch mancherlei Daten und Anmerkungen zu ergänzen und auch die Form des gesprochenen Wortes dort einigermaßen zu modifizieren, wo sie vielleicht den empfindlichen Leser hatte stören können. Wenn in einzelnen Abschnitten meiner kleinen Schrift, welche sich mit den einschlägigen Fragen der Gegen= wart beschäftigen, auf die österreichischen Rechtsverhältnisse zuweilen etwas mehr Rücksicht genommen wurde, so bitte ich, solches durch den Umstand für gerechtfertigt halten zu wollen, daß eine auf Reform des geltenden Cherechtes abzielende Bewegung derzeit in und außerhalb Öfterreichs lebhaftes Interesse erregt. So wurde ich gang unwillfürlich bazu gebrängt, den Rechtszustand dieses Staates hie und da gewissermaßen zum Paradigma zu nehmen; eines Staates, in welchem heute die fortschrittlich gefinnten und wissenschaftlich gebildeten Elemente um einen kleinen Teil jener legislatorischen Zugeständnisse ringen, welche fast bei fämtlichen Kulturvölkern der Erde schon seit langem zu ben selbstverständlichen Tatsachen gehören.

Möge dieser Umstand, welcher mich natürlich nicht gehindert hat, den Fragen von allgemeiner Bichtigkeit gebührendes Augenmerk zuzuwenden, meinem anspruchslosen Büchlein das nachsichtige Wohlwollen des großen Kublikums sichern helsen.

Innsbrud, im März 1906.

Per Perfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Geite

inleitung	VII
I. hiftorifche Entwidelung bes Chebegriffes.	
Das natürliche und sittliche Wesen der Ehe Mangel einer allgemein giltigen Desinition der Ehe. — Die drei Elemente des Ehebegrifses. — Ehe als rein natürliches Verhältnis im Ansange der Entwickelung. — Promiskuitätsund Paarungs- oder monogamische Theorie. — Endogame und exogame Eruppenehe (Komunalehe). — Instinkt und Zuchtwahl. — Gewohnheit und Vererdung. — Der Zweckgedanke. — Altarische Anschauungen. — Übertritt des natürlichen Gesschlechtsberhältnisses in den Vereich der Sittenordnung. — Vormgedanke und Ethik.	1
Das rechtliche Wesen der Ehe	14
II. Che und Chriftentum refv. katholische Kirche.	31
Die Stellung Christi zur Ehe nach den Evangelien. — Die Frage der Unaussichkeit. — Paulus. — Die altchristliche Praxis. — Die römische Kirche. — Die Ehelbsung bei den Kömern und Germanen. — Das mittelalterliche Kirchenrecht. — Das Konzil von Trient. — Trennung und Scheidung der Ehe. — Die Sakramentstheorie. — Das Christentum und die	32
	I. Historische Entwickelung des Chebegriffes. Das natürliche und sittliche Wesen der Ehe

liche Beurteilung des Geschlechtsverkehrs überhaupt. — Die

firchlichen Erfolge.

III. Die Entwickelung der tridentinischen Cheschließungsform

Das Krinzip der Beschränkung. — Kritik dieses Krinzips. —
Die historischen Eheschließungsformen. — Raubehe. — Kausehe. — Kausehe. — Konsensehe. — Der rechtliche Vertragscharakter der Ehe. — Historische Beispiele. — Die Anpassung des Rechtes an das Leben. — Persönliche Freiheit und öffentliches Interesse. — Die Bedeutung des Villens der Parteien (affectio maritalis). — Cheschließung als Privatakt. — Die beginnende kirchliche Anteilnahme. — Rom, Vhzanz und das Frankenreich. — Die beutsche Fürsprechertrauung. — Einschießung des Briefters in das Fürsprecherant. — Die tridentinische Trauungsform. — Der prinzipielle kirchliche Standpunkt. — Der Formalismus und seine Schattenseiten.

IV. Die Zivilehe.

Das josefinische Chepatent. — Das allgemeine bürgerliche Gesethuch. — Die Hospertete von 1814, 1835 und 1837. — Charakter des österreichischen Eherechtes. — Die Staatsgrundsgeset und das Ehegeset vom 25. Mai 1868. — Die östersreichische Kesormbewegung. — Die Ehejudikatur. — Der Konstudiat. — Jur Kritik der heutigen Geschlechtsordnung.

V. Reformbetrachtungen 94

Staat und Kirche auf dem Gebiete des Eherechts. — Die Ausschaftung des religiösen Womentes aus der staatlichen Shesordnung. — Die Freiheit der Kirche auf ihrem Gebiete. — Das soziale Woment. — Das monogamische Krinzip. — Die Unaustöslichkeit. — Statistisches. — Die Frage der Shesschließungsform. — Die Geheindernisse und Sheanfechtungssgründe. — Die Jausgewalt und rechtliche Stellung der Shesgatten. — Insbesondere die Rechte der Frau. — Die uneheliche Mutter. — Schlußwort.

I. historische Entwickelung des Chebegriffes.

1. Das natürliche und fittliche Wefen der Che.

Es ist eine feststehende und wohlbegründete Gepslogenheit wissenschaftlicher Darstellungen, vor allem den Gegenstand, welcher behandelt werden soll, genau abzugrenzen und begrifflich zu bestimmen. Dem entsprechend erschiene auch für mich im Eingange unserer Erörterungen der Anlaß gegeben, etwa eine Auswahl von Desinitionen vorzusühren, welche in älterer und jüngerer Zeit zur Klärung des Institutes der Ehe aufgestellt worden sind. Doch macht es mir wenig Freude, die ausgetretenen Pfade zu wandeln. Und es wirken auch derartige theoretische Auseinandersehungen leicht ermüdend auf den nicht sachmännisch gebildeten Leser, so daß ich sie gerne vermeide.

Allerdings eine Begriffsbestimmung der Che ift wohl nötig und ich gedenke sie keineswegs zu umgehen. Aber nicht aus dogmatischen Büchern oder im Streite mit gelehrten Meinungen wollen wir fie zu gewinnen, sondern wir wollen fie uns selbst zu entwickeln suchen, indem wir dem Laufe der menschlichen Kulturgeschichte folgen und im Zusammenhange ihrer einzelnen Phasen die tatsächlichen Gestaltungen der jeweiligen Cheverhältnisse näher ins Auge fassen. Sollten wir hierbei schließlich zu bem Resultate gelangen, daß sich eine allgemein gültige und unanfechtbare Definition der Che überhaupt nicht erzielen läßt, so wird dies vielleicht manchen minder Erfahrenen Wunder nehmen. Und bennoch ift es für den Eingeweihten eine geäufige Tatsache. So anerkannt, daß zahlreiche Gesetzgebungen 3 absichtlich vermieden haben, eine solche Definition aufzustellen. Bir besitzen selbst für die Che der Gegenwart, für die Che unserer heutigen Kulturstaaten keine feststehende, allgemein anerkannte Definition. Und nur eine Erkenntnis wage ich als eine sichere zu bezeichnen, nämlich die, daß in jener sozialen Institution, welche wir derzeit regelmäßig "Che" nennen, dreierlei verschiebene Elemente: natürliche, ethische und rechtliche enthalten

sind. Diese Elemente nun sind weder gleichwertig noch gleich altrig. Der erste Punkt ist für die theoretische Begriffsbestimmung der She von Wichtigkeit, indem man eben diesbezüglich zu durchaus divergierenden Ansichten gelangt, je nachdem man das eine oder das andere der genannten Elemente besonders in den Bordergrund stellt, es betont und die anderen zurücktreten läßt. Der zweite Punkt wieder ist für das Berständnis der historischen Entwickelung der She bedeutsam, indem man eben zu einem solchen Verständnis nur gelangen kann, wenn man sich über die zeitliche Reihensolge klar wird, in welcher die genannten Elemente nacheinander Bestandteile des Shebegriffes geworden sind. Ich will hier nun sosort betonen, daß nach dieser Reihensolge die natürlichen Elemente ohne Zweisel die ältesten sind, daß sich zu ihnen allmählich die ethischen und zu letzteren wieder die rechtlichen gesellt haben.

Mit anderen Worten: die Ghe ist in den ersten Entwickelungsphasen der menschlichen Kulturgeschichte nichts anderes. als ein bloß durch den Naturtrieb bestimmtes Verhältnis. Indem die Menschen bei fortschreitender Entwickelung dieses rein natürliche Verhältnis in den Bereich ihres Nachdenkens, ihrer Reflerionen einbeziehen, es mit ihren Vorstellungen von aut und bose, heilsam und verderblich verbinden, treten den natürlichen aans von selbst die ethischen Elemente an die Seite. Indem endlich die Menschen zu sozialen Verbänden verschiedener Art sich vereinigen und in diesen zur Aufrechterhaltung des Friedens untereinander, zur Regelung ihrer äußeren Lebensbeziehungen gewisse — mehr oder minder umfassende und vollkommene — Normen aufstellen, wird die Ehe nun auch in den Bereich der Rechtsordnung einbezogen, ihr Begriff mit juriftischen Elementen ausgestattet. Das früher bloß natürlich-ethische Verhältnis ist jett auch Rechtsverhältnis geworden.

Mit allem Nachbrucke will ich hervorheben, daß hiermit nur ein großer, vielkausendjähriger Entwickelungsgang in seinen allgemeinsten Hauptzügen gekennzeichnet sein soll, daß dabei aber die Einzelheiten der Entwickelung unter dem Einflusse verschiedenartiger Umstände zweifellos die denkbar mannigfaltigsken waren und niemals unter eine gemeingültige Regel gedracht werden können. Denn einem mächtigen Strome gleich slutet das Leben dahin, in dem grenzensos, unaushörlich Welle an Welle sich reiht. Wer mißt wohl den Abstand von einer zur anderen!

nichts ist dauernd, nichts ist beständig in dieser strömenden Flut als das ewige Kommen und Entschwinden der Wellen, ein ewiges Blühen und Vergehen. — Habe ich dies nur so nebenher aefagt? D nein! Den prinzipiellen Standpunkt will ich bamit gekennzeichnet haben, von dem aus ich an alle Probleme des irdischen Seins, so auch an das vorliegende herantrete. Den Standpunkt ber unbedingten Regation gegenüber allen denjenigen, welche das lebendige Leben nur als totes Spiegelbild der Gelehrtenbrille, nur in Regel und Shstematik zu beareifen vermögen, ober welche gar mit steinernen Dämmen eigenster Fabrikation jenen gewaltigen Strom nach ihrem willkürlichen Belieben zu regulieren, einzuengen, ja felbst aufhalten zu können permeinen. Un die Spiele unserer Kindheit gemahnen mich stets folde Bestrebungen, an die Spiele der Knaben. die wohl nach ftarken Regenguffen die rinnenden Bachlein auf der Strafe mit Damm und Wehr aus Sand und Lehm gebildet eine Zeitlang stauen und einfassen, ohne natürlich in ihrer Freude am Spiel barauf Gewicht zu legen, daß sie hierbei das Rinnfal zum Tümpel, die ebene Kahrbahn zum Moraste wandeln. — —

Nein, keine Macht der Erde hemmt den ewigen Strom des Lebens. Wohl hat es Zeiten gegeben, die in völliger Unkenntnis des Waltens der Natur dies tun zu können wähnten, allein sie haben selbst mit dem Aufgebot aller Kräfte und mit unsagdarer Vergewaltigung Andersdenkender im günftigsten Falle bloß kurze Abdämmungen und tote Seitenkanäle zustande gebracht, in denen die klare Flut zum Stillstand und zur Stagnation gelangte, um schließlich ganz zu vertrocknen, während dicht daneben der Hauptstrom ruhig und majestätisch dahinzieht, heut' wie vor abertausend Fahren.

Dies mag für letzteren Punkt genügen. Was ich aber von Regel und Systematik gesagt habe, soll nicht etwa mißverstanden werden. Ihre Anwendung in der Wissenschaft will ich keineswegs verwersen, nur muß ihr Sinn richtig aufgesaßt, nur darf ihre Bedeutung nicht überschätzt werden. Regel und Systematik sind niemals Leben und Ereignis, so wenig als das Wort die Tat ist. Sie sind bloß Darstellungsmethoden; sie sind Historischen Ereignisse des Außenlebens, wie die geistigen Vorgänge des Innenlebens in Jusammenhang zu bringen, überssichtlich zu gruppieren und ihr Erfassen auf solche Art dem Auge des Ungeübten seichter möglich zu machen. Muß auch ich mich

dieser Hilfsmittel im Verlaufe unserer Erörterungen zuweilen bedienen, so bitte ich, ihre Unwendung niemals in einem anderen Sinne zu verstehen als in dem hier dargelegten. Und nun will ich versuchen, das eben zuvor furz Skizzierte, soweit es möglich. näher auszuführen.

Ein rein natürliches Berhältnis im Anfange ber Entwickelung habe ich die She genannt. Und darauf weisen auch meine einleitenden Worte bin, daß die She eben nur einen Ausschnitt aus dem Gebiete des Geschlechtslebens darftelle. Auf diesem Gebiete also werden wir notwendig unseren Ausgangs= punkt zu suchen haben. Und wir wollen diese grundlegende Erkenntnis in dem Sate zu formulieren suchen: Die Che ift eine Form des Geschlechtslebens.

Damit scheint auf den ersten Blick nicht viel gesagt. Und dennoch dürften wir hier bei näherer Betrachtung alle Grundsteine enthalten finden, deren wir zum weiteren Aufbau unserer Darstellung bedürfen. Das Geschlechtsleben beruht bekanntlich auf einem Naturgesetz. Und das Naturgesetz ift - zum mindesten für unseren beschränkten Blid - bauernd, emig, unabänderlich.

Formen hingegen find regelmäßig äußeres Beiwert, Produkte eines oft zufälligen Rusammenwirkens verschiedener Kräfte, vielfältig Werke der Menschenhand. Und als solche immer dem Wechsel und der Vergänglichkeit unterworfen.

So zeigt uns denn jene Definition junachst im Wesen ber Che ein Doppeltes enthalten: einen festen dauernden Kern

und eine weiche veränderliche Schale.

Der Kern war von Anfang an; er bedeutet eben jenes natürliche Beariffselement, von dem wir sprachen. Die Schale hingegen ist historisch geschaffen worden; in ihr erscheinen die genannten ethischen und rechtlichen Elemente repräsentiert.

"Bon Anfang an" fage ich da; und das ift ein eigentümliches Wort, denn wir kennen ja jenen Anfang nicht. Nur vermutungsweise suchen wir uns die zahllosen Entwickelungsphasen zu vergegenwärtigen, in welchen die Welt der belebten Organismen zu immer höheren und vollkommeneren Gebilden emporftieg.

Rur zaghaft und tastend suchen wir die ungeheuren Zeiträume beiläufig zu berechnen, welche der Mensch durchwanderte, ehe er an der Schwelle unserer ficheren Überlieferungen erschien im Morgenrot ber Geschichte.

Wohl haben die großartigen Forschungen der jüngsten Dezennien die Grenzen der hiftorischen Beriode der Menschheit wieder beträchtlich nach rückwärts hinausgerückt, boch vermögen wir trot alldem nur wenige Jahrtausende zu überblicken, eine im Verhältnis zu den gewaltigen Dimensionen vorgeschichtlicher Epochen geradezu verschwindende Spanne Reit. Rudem führten uns jene Forschungen auf die Spuren bereits hochkultivierter Staatswesen, deren damaliger Bestand überaus lange Entwickelungs= läufe poraussest, die uns wahrscheinlich für immer unbekannt bleiben merden.

Ledialich Sypothesen sind es also, welche wir über die Gestaltung der Che in den Anfängen menschlicher Kultur aufstellen können. Sypothesen, denen aber allerdings gelehrte Forscher manchen fräftigen Stüthunkt zu verleihen wußten durch peraleichende Studien, welche fich einerseits auf die Geschlechtsverhältnisse der heute noch auf niedrigen und niedrigsten Kulturstufen befindlichen Bölkerstämme, andererseits auf die Lebensweise ber höchstentwickelten und dem Menschen am nächsten stehenden Tiergattungen erstreckten, um baraus begründete Rückschlüsse auf bie Verfassung des Geschlechtslebens im Kindeszeitalter der Urabnen unserer heutigen Kulturvölker ziehen zu können. Diese Forschungen haben selbstredend sehr interessante Resultate zu Tage aefördert. Allein so bunt und mannigfaltig ist bas gewonnene Material, daß sich darauf bisher eine allgemein anerkannte. herrschende Lehre nicht gründen ließ.

Immerhin glaube ich, die geäußerten Ansichten in zwei Hauptrichtungen zusammen fassen zu dürfen, welche man vielleicht mit dem Namen der Promiskuitäts- und der Paarungsoder monogamischen Theorie bezeichnen könnte.*)

^{*)} Ersterer Theorie neigt sich meines Wissens die überwiegende Mehr= beit der Fachgelehrten zu, von welchen hier bloß beispielsweise genannt seien: Bachofen, Das Mutterrecht (1861); Lubbock, The Origin of Civilisation (1870, deutsche übers. 1876); Giraud-Teulon, Les origines de la famille (1874); Mac Lennan, Primitive marriage (2. Aufl. 1876); Bost, Die Geschlechtsgenoffenschaft ber Urzeit (1875), Derf., Studien gur Entwickelungsgeschichte des Familienrechts (1889); Morgan, Ancient Society (1877, deutsche überf. 1901); Dargun, Mutterrecht und Raubehe (1883), Derj., Mutterrecht und Katerrecht (1892); Engels, Der Ur= sprung der Familie 2c. (1884); Kohler in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswiffenschaft, Bd. III, V. VII 2c.; Schröder, Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung (1893) u. a. m. Für die gegenteilige Auffaffung find unter anderen Beschel, Bölkerkunde (1876); Starke, Die primitive

Die Promiskuitätstheorie scheint mir die ältere zu sein, d. h. fofern ich natürlich die moderne Wiffenschaft ins Auge fasse. Nach ihr waltete bei den Menschen der Urzeit völlige Ungebundenheit und Regellosigkeit des Geschlechtsverkehrs. Aus biesen ungeordneten Rustanden haben sich erft langsam und schritt= weise reguläre Geschlechtsverhältnisse entwickelt, wobei man sich als ersten Schritt etwa die Beschränkung des sonst freien Geschlechtsverkehrs auf bestimmte in Gruppen, Stämmen, Horben — oder wie man diese sozialen Vereinigungen immer nennen mag - zusammenlebende Menschen denken kann. In der Art. daß innerhalb einer solchen Gruppe alle Männer und alle Weiber ungebunden und wechselseitig einander angehören, und gerade dauernde Beziehungen zwischen zwei einzelnen Individuen überhaupt nicht geduldet werden. Auf diese Gestaltung ift der Rame Gruppenehe oder auch Kommunalehe angewendet worden, wobei manche wieder zwischen eudogamen und erogamen Gruppeneben unterscheiden, je nachdem Männer und Weiber derselben Gruppe ausschlieklich untereinander oder aber die Männer einer Gruppe bloß mit den Weibern einer bestimmten anderen Gruppe und umgekehrt geschlechtlich verkehren.

Demgegenüber vertritt die zweitgenannte Theorie den Standpunkt, daß die ursprüngliche Form des menschlichen Geschlechtsverkehrs nicht in der Promiskuität, sondern vielmehr in der mehr oder minder dauernden Paarung eines Mannes mit einem Weibe bestanden habe, die She somit von Anfang an im großen

und ganzen eine monogamische gewesen sei.

Auf unbedingte Richtigkeit und Herrschaft kann natürlich derzeit keine dieser Theorien Anspruch erheben. Doch find beide von angesehenen Gelehrten mit auten Gründen vertreten worden. Und man kann sich als Laie der einen wie der anderen anschließen. Nur warne ich davor, sich bei dieser Wahl etwa durch vermeintlich ethische Erwägungen zugunsten der Baarungstheorie beeinflussen zu lassen. Mit unserer modernen Ethik hat diese Theorie absolut nichts zu schaffen. Sie fußt vielmehr auf der im großen Lublikum hauptsächlich unter dem glänzenden Namen Darwins bekannten naturwissenschaftlichen Richtung und sucht ihre Vorbilder und Beweise in der Tierwelt, namentlich bei den menschenähnlichen Affen (Gorilla, Drang-Utana, Schimpanse). bei welchen sie eine monogamische Che mit Familienleben aefunden haben will. Darum halt Westermark, einer der Borkämpfer dieser Auffassung es für wahrscheinlich, "daß die She bem Menschen von irgend einem affenähnlichen Vorfahren überliefert wurde und daß es niemals eine Zeit gegeben hat, in welcher fie beim Menschengeschlechte nicht vorkam". Ihm sind dann andere, fo neuestens Forel, gefolgt.

Natürlich definieren diese Gelehrten die She auch anders als etwa die moderne Ethik. Ihnen ist die She nichts anderes. "als eine mehr oder minder dauernde Verbindung zwischen Mann und Weib, welche über den dauernden Fortpflanzungsatt hinaus bis nach der Geburt des Kindes währt". Was begründet also diese Dauer? "Ein durch den mächtigen Ginfluß der natürlichen Zuchtwahl entwickelter Instinkt" — faat Westermark - gerichtet auf "die Erhaltung ber Gattung". Und bem fügt Forel hinzu: "Die Tatsache, daß höhere Affen auf einmal nur ein unbeholfenes Kind mit langer Kindheit zu erzeugen pflegen, hat offenbar der Ehe ihren Ursprung gegeben."

Das Band, welches Mann und Weib eine Zeitlang aneinander fesselt und auf diese Weise die monogamische Dauerebe begründet, ist hiernach das Rind, das genährt, geschützt, herangezogen werden muß und von den Alten auch instinktiv wird. damit in ihm die Gattung erhalten bleibe.

Ich frage hier nicht, ob diese Ansicht absolut unanfechtbar ist. Aber ich verwende sie fofort für meine weiteren Ausführungen. Als Mark- und Grenzstein will ich sie seben zwischen Che als natürliches und als ethisches Verhältnis. Denn in meinen Ohren klingt wundersam eine Überlieferung aus uralten Zeiten nach, jener Spruch der indischen Beden: "In beiner Nachkommenschaft wirst du wiedergeboren, das, Sterblicher, ift beine Unsterblichkeit".

Und auch noch eine andere, kaum minder alte und minder tiefsinnige Erkenninis kommt mir in Erinnerung, ich meine ben Satz von den alten Schläuchen, in welche die Göttin der Zeit immer wieder neuen Wein nachfüllt.

Familie (1888) und in neuerer Zeit insbesondere Westermark, Geschichte ber menschliche Che (1893) und nach ihm jungft auch Forel, Die sexuelle Frage (1905) eingetreten. Zu bemerken ware hier etwa noch, daß Paarung und Monogamie nicht burchwegs gleichbedeutend genommen werden; so unterscheibet Morgan ausdrücklich die Baarungs= und die monogamische Familie und betrachtet erstere als historisches Vorstadium der letteren.

Spreche ich etwa in Rätseln? — Dann will ich deut-

I. Historische Entwickelung des Chebegriffes.

licher sein.

Che als natürliches Verhältnis, sagte ich. Das bebeutet ein blindes, instinktives Gehorchen dem Naturgebot, ohne viel um das "Warum?" zu fragen, so wie wir es eben bei Tieren und tierähnlichen Menschen beobachten. Aber nicht allein das "Warum?", auch das "Wie?" ift zunächst noch nebensächlich. Der urgewaltige Trieb, den eine ewige Schöpferhand hineinsenkt in die Kreatur, um ihrer Gattung Bestand zu leihen auf der Erde, er macht sich geltend und tobt sich aus auf jede Möglichkeit. unter allen Umständen, gegen jeden Widerstand. Selbst ber Gefahr des Todes trott das ungebändigte Tier zur Brunftzeit, es sett das eigene Leben auf das Spiel bloß um ein anderes entstehen zu lassen. Bei manchen Arten niederer Tiere dient die gange Erifteng bes Einzelindividuums blok einem Reugungsakte. Und sie sterben, sobald sie ihn erfüllt. —

Doch nicht bloß die Zeugung, auch die Erhaltung des Gezeugten ist ja Naturgebot, damit es weiterzeugen könne. Oft fällt sie leicht, geschieht fast automatisch. Je höher und vollkommener indes irgend eine Gattung des organischen Reiches entwickelt ift, besto größere Sorgfalt und besto längere Zeit erfordert jene Erhaltung. Das vollkommenste Tier aber ist ber Mensch. Und so ist denn sein Runges auch das hilfloseste im Moment der Geburt. Die Aufgabe, es zu nähren und zu schützen, obliegt naturgemäß zunächst der Mutter und sie gehorcht ihr instinktiv. Doch bedarf sie selbst ja hierbei zeitweilig ber Unterftützung. Zum mindesten schützen und nähren zwei beffer als eines. Die Natur weiß dies fehr wohl und zur Wahrung ihres Willens und Gebots begünstigt sie alle Momente. die ihrerseits wieder die Erhaltung der Gattungen und Arten be-

günstigen.

Wer kann heute noch genau befinieren, welche Motive in der Urzeit das männliche Individuum veranlaßten, über den Reugungsatt hinaus, bei dem weiblichen zu verbleiben. Wahrscheinlich wirkte hier verschiedenes zusammen. Etwa der während ber Paarungszeit gesteigerte Instinkt, dann der nicht so rasch befriedigte sexuelle Trieb, der Stolz des Besitzes, die Baterfreude und nicht zulett ein Faktor, bessen Bedeutung für bas irdische Leben gar nicht genug hervorgehoben werden kann: die Macht der Gewohnheit, Ich meine dies nicht bloß im Sinne

ber Angewöhnung eines Individuums an das andere, sondern auch in dem viel weiteren ber Unguchtung und Bererbung.

Selbstredend werden ja die Gestaltungen des einzelnen Kalles unendlich manniafach gewesen sein je nach der Beschaffenbeit der Individuen und bem Busammenwirken auferer Umftande. Sch glaube, daß hier auch nur der Versuch, eine Regel zu konstruieren, vollkommen vergeblich ist. Aber nehmen wir blok an, daß bäufig durch die Zuchtwahl gut geeignete, mit dem zweckmäßigen Instinkten ausgestattete Individuen zusammentrafen. eine längere Dauer in Paarung verblieben und Nachkommenschaft erzeugten, und daß solches Berhalten fich durch ungemeffene Reiträume generationenweise wiederholte, so erscheint hierdurch allein schon eine allmähliche Steigerung jener zweckmäßigen Eigenschaften gegeben, es werden dadurch allein schon die späteren Generationen in immer höherem Grade in einem der Dauernagrung oder Monogamie günstigen Sinne aufgezüchtet. Und zwar wirken zwei Umstände zu diesem Ende zusammen: einerseits das Moment der Vererbung schon vorhandener Naturanlagen, welche im langen Vererbungsprozesse immer reiner und schärfer hervortreten, andererseits der Umstand, daß die auf solche Art bereits günstig veranlagten Individuen überdies noch in ihrer ersten Rugendzeit, in welcher die Eindrücke bekanntlich am tiefsten find, Bater und Mutter fennen lernen, beifammen feben und fich von beiden betreut finden, daß fie fich an biefes Ber= hältnis gewöhnen, es im Wege der Gewohnheit gleichsam als natürlich, selbstverständlich zu betrachten anfangen, und nun auch ihrerseits wieder in ihren eigenen geschlechtlichen Beziehungen und ihrer eigenen Nachkommenschaft gegenüber zur Geltung bringen. So ist Gewohnheit die Amme jenes Wesens, daß der Anstinkt gezeugt hat. Inftinkt und Gewohnheit zusammen begründen die Sitte. Die Sitte aber ift ber erste Gesetzgeber ber Menschen, ber erste Richter, der da spricht: "Dies ist gut und jenes bose!" Und wer die Sitte kennt und nach ihr lebt, der ist sittlich oder moralisch. Wer aber unter ben Menschen zuerst über die Sitte nachzudenken begann und sich zuerft die Frage stellte: "Warum ist dieses aut und jenes bose, warum gibt es überhaupt ein Gut und Bose?" der war der Begründer der Sittenlehre ober Ethik.

Wir sagten zuvor, daß das Geschlechtsverhältnis der Urzeit ber Mangel des "Warum?" und "Wie?" kennzeichnet. Der

Naturtrieb allein beherrscht es und Natur ist weder gut noch böse; Natur ist bloß Natur.

In dem Momente aber, wo die Menschen jenes "Warum?" und "Wie?" zu erwägen, wo sie ihre Borstellungen von gut und böse auch mit dem Fortpflanzungsakt in Berbindung zu bringen anfingen, war die Periode des rein natürlichen Verhältnisses zu Ende. Die Sitte beginnt nun gleichfalls ihr Szepter zu schwingen und begründet die Sittlichkeit. Sittlichkeit aber ist mehr oder minder Emanzipation von der Natur.

Doch wo finden wir die Brücke von der einen zur anderen? Meine Antwort ift: in 3med und 3medgebanken. Deshalb habe ich zuvor die Idee von der Erhaltung der Gattung als Grengstein zwischen natürlichem und sittlichem Geschlechtsverhältnis bezeichnet. Wozu bleiben Mann und Weib über den Reugungsakt binaus beisammen? Weil das Kind ihrer sonst vielleicht flüchtigen Liebe genährt und geschützt werden muß. Wozu aber dieses? Sie wissen es nicht: sie fühlen nur, daß es wohl so sein muß. Die ewige Natur allein kennt ihre Ziele. — Doch vielleicht kommen Zeiten, wo auch sie es wissen möchten, wo sie nicht aufhören, darnach zu fragen. Darnach, wie nach fo vielem andern. Niemand weiß darauf Antwort. Ein dunkles Ahnen nur von einer höheren Macht, die es so will, zieht ihnen durch die Seele. Und ihre Phantasie umkleidet mählich diese Macht mit äußerem Schein. Und aus Sonnengold und Sturmeswehen hebt sich ein buntes Beer von göttlichen Gestalten, von guten und von bosen Geistern. Gut ist was nützt, bos ift was schadet. Und gut und bose ist, weil sie es wollen. Drum muß man ihnen dienen und fie ehren, mit Gaben, Opfern wohlgeneigt fich halten, damit das Gute fie bewahren und dem Bofen wehren.

Der Güter höchstes aber ist das Leben; so lehrt im tiefsten Innern die leise Stimme der Natur, die ihr Geschaffenes erhalten will. Und ewig lebt der Freund der Götter. Sie nehmen ihn in ihre Scharen auf, wenn er auf Erden stard. Und fortan waltet er, ein göttergleicher Genius, als insbesondere berusener Beschützer der Nachkommen, die er zeugte, des Herdes, den er selbst einstmals aufgerichtet. Das Feuer dieses Herdes zu erhalten, an ihm die Opferspeise täglich zu verdrennen, deren die schützenden Manen der Läter im Jenseits — gleichwie auf Erden der Nahrung — bedürfen, ist darum höchste, heiligste Psslicht der Kinder und Enkel.

Warum Mann nahmst du dir ein Weib, erzeugtest mit ihr Kinder und ziehst sie auf am eigenen Herd? — Das fragst du Fremder? Will ich nicht leben, sortdauern mit meinem Geschlecht? Bedars ich nicht hiezu des leiblichen Sohnes, der mir dereinst die Totenopser bringt? — Jahrtausende sind seit der Urzeit hingezogen. Dasselbe ist dies und doch nicht mehr dasselbe. Ist es nicht neuer Wein in alten Schläuchen? — Wahrhaftig machtvoll erscheint das Walten der Natur in der wundersamen Kinderzeit des Ewigkeitsgedankens, aus der es leise zu uns herüberklingt: "In deiner Nachkommenschaft wirst du wiedergeboren, das Sterblicher ist deine Unsterblichkeit".

An einem Beispiele, an einem Vergleich vorzeitlicher Gestaltung des Sexuallebens mit einem der wichtigften Grundzüge des altarischen Familienrechtes habe ich die erste große Wandlung im Bereiche des Zweckgedankens darzustellen gesucht, den Übergang von der undewußten, instinktiven Ersüllung des von der Natur allein gekannten und diktierten Zweckes zur bewußten Ersüllung des selbst konstruierten und gewollten Zweckes.

Der Mensch hat jenes "Warum?" zu fühlen begonnen und er hat es nach dem Stande seiner geistigen Erkenntnis beantwortet. Gar verschiedenartig kann natürlich diese Antwort Lauten. Und ob sie richtig oder falsch ist, kommt für das Prinzip nicht in Betracht. Die Natur ist großmütig. Ihr genügt der Gehorsam ihrer Geschöpse; den Gehorchenden aewährt sie Gedanken- und Handlungsfreiheit.

Von grundlegender Wichtigkeit hingegen ist der Wortlaut obiger Antwort für die geschichtliche Entwicklung der Ehe. Denn nunmehr hat sich ja die Sitte des Geschlechtsverhältnisses bemächtigt. Und durch den Inhalt der Antwort wird seweilig der Zweck bestimmt; er aber wieder entscheidet über gut und böse, sittlich und unsittlich. Ist's Zweck der Ehe, einen Sohn zu zeugen zur Darbringung der Totenopser, so ist die Ehe, die ihn zeugte, gut, die andere wertlos. Und die Geschlechtsverbindung in der Absicht, ihn zu zeugen, sittlich; die gegenteilige unsittlich.

If's Zweck der Ehe, den Geschlechtsverkehr unter zwei Individuen zu einem ausschließlichen zu machen, so ist die Ehe, welche diesem Ideal entspricht, gut und sittlich, der Bruch der Treue schlecht und unsittlich. Wir erkennen: durch das "Warum?" resp. "Wozu?" wird auch schon das "Wie?" bestimmt. Auch

biese Frage ist nun nicht mehr nebensächlich, wie in der Urzeit. Die Form, in welcher dem Naturgebot genügt wird, spielt nun gleichfalls eine wichtige Rolle und kann von der Zweckfrage sehr beeinflußt werden.

Die bezweckte Ausschliehlichkeit des Geschlechtsverkehres zweier Individuen wird die Monogamie zum sittlichen Ideal der Ghe erheben. Umgekehrt kann die notwendige Erzeugung eines Sohns und Erben unter Umständen geradezu das monogamische Prinzip als unsittlich verdammen und dem Manne gebieten, die unfruchtbare Gattin zu entlassen ober aber ihr so lange andere Frauen beizugesellen, bis mit irgend einer von ihnen der Aweck erreicht ist. Wir tun gut, uns bei diesem Anlaß daran zu erinnern, wie flüchtig und wandelbar die Vorstellungen der Menschen von gut und bose, ihre Begriffe von sittlich und unsittlich find, wie oft der Genius der Ethik ichon im Laufe der Nahrtausende sein Gewand gewechselt hat. Wir tun aut daran, sage ich, um ja nicht etwa unsere heutige Moral als etwas Keststehendes. Un= übertreffliches anzusehen und von deren vermeintlicher Höhe auf entschwundene Generationen herabzublicken, deren Kultur vielleicht gesunder und weniger verkrüppelt war, als die der Gegenwart.

Ich schließe diesen Abschnitt unserer Betrachtungen mit dem Ergebnis, daß durch die Aufwerfung und Beantwortung der Frage nach dem Zweck und die hiermit zusammen-hängende Schaffung äußerer Formen das anfangs bloß natürliche Geschlechtsverhältnis in den Bereich der

Sittenordnung übertritt.

Greife ich nun speziell auf das formale Moment und führe es weiter aus, so gelangen wir aus dem Bereich der Sittenin denjenigen der Rechtkordnung, welche beide vereint, wie seinerzeit betont, um den sessen, dauernden Kern des Naturgebotes die weiche, veränderliche Schale legen. Der große, allgemeine Zusammenhang aber ist folgender:

Gleichwie die Natur den Zweckgedanken setzte und seine Auffassung und äußere Gestaltung der Sitte und Sittlichkeit überließ, so setzt den Formgedanken und überläßt seine

Auffassung und äußere Gestaltung dem Recht.

Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß der Zweckgedanke hier bereits seine Kraft verloren hätte. Der ist ewig und kann gar nicht untergehen. Auch das Recht dient in letzter Linie ihm und arbeitet — ideal aufgefaßt — nach großen Gesichtspunkten. Aber biese Gesichtspunkte sind nicht auf dem Rechtsgebiete entstanden, sondern importiert. Und Ausgabe des Rechts ist es bloß, sie in die richtigen Formen zu kleiden. Solche Formen sind fast noch veränderlicher als die Begriffe von Sitte und Sittlichkeit, auf deren Spuren sie regelmäßig, wenn auch nicht ausschließlich wandeln.

So steht die Formfrage für das Recht dominierend im Vordergrund. Das Kecht ist äußere Lebensordnung. Lebten wir troglodytenartig vereinzelt, so bedürften wir des Kechtes überhaupt nicht; der Wille jedes Einzelnen wäre auch sein Geseh. Nun aber ist der Mensch ein Gesellschaftswesen, ein Herdentier. Wir seben in größeren oder kleineren Verbänden. Und damit diese in Kuhe und Frieden gedeihen können, bedarf es klarer Regeln und bindender Vorschriften, welche die Willkür des Einzelnen im Interesse der Gesamtheit beschränken und ihn zu einem bestimmten Tun und Lassen verhalten, ebentuell zwangsweise nötigen. Denn zum Kechte gehört der Zwang, wie der Griffzur Klinge.

Indem ich da soeben von der Willkür des Einzelnen und dem Interesse der Gesamtheit sprach, habe ich einen für unser spezielles Thema überaus wichtigen Punkt berührt, bei dem ich

noch einen Augenblick verweilen möchte.

Sebe Rechtsordnung bedeutet notwendig einen beschränkenden Eingriff in die Bewegungsfreiheit des Individuums, beffen Gingelintereffe eben dem Gesamtintereffe unterworfen wird. Aber diefer Eingriff barf nicht etwa ein brutaler und bespotischer sein, benn nur durch seine unbedingte Notwendigkeit, nur durch die zwingenbsten, vitalften Bostulate des Ganzen erscheint er gerechtfertigt. Namentlich gilt dies dort, wo es sich um Eingriffe in die natürliche Lebensphäre des Individuums, d. h. um die Beschränkung von Rechten und Pflichten handelt, welche die Natur dem Menschen geoffenbart hat, wie 3. B. Selbsterhaltung und Fortpflanzung. Die ewige Natur läßt sich nun einmal nicht durch Menschensatungen imponieren und ein Kampf des Rechtes gegen fie war zu allen Reiten fruchtlos, wenn nicht gar verberblich. Die geschichtliche Entwickelung der Ehe als Rechtsverhältnis wird uns zeigen, wie uralte Gesetzgebungen ber Vorzeit dieser wichtigen Erkenntnis in weitgehendem Maße Rechnung trugen und wie eigentlich erst im Mittelalter unter bem Zeichen einer transzendenten Weltanschauung, unter ber

Agide einer allem naturwissenschaftlichen Begreifen wildfremden Winstif die ethische und rechtliche Beurteilung und Regulierung des Geschlechtsverkehrs in eine Bahn gelenkt wurde, welche auf eine die Rechtssphäre des Individuums geringschätende, oftmals geradezu despotische Herrschaft des seichtesten Formalismus binausläuft. Dabei widerhallt es in der Offentlichkeit allerorten von Stimmen, welche nicht aufhören, diesen Tatbestand ber großen Menge als eine hohe Errungenschaft, als das moralische Verdienst der driftlichen Kirche anzupreisen. Ich glaube, solche Prediger haben sich nie die Mühe genommen, die feruelle Frage in ihren großen Zusammenhängen zu studieren; fie haben es unterlassen, auch die Rehrseite der Medaille zu betrachten: sie haben vergessen, daß eben zur selben Reit, in welcher beispiels= weise die deutschen Mustiker für die Erhabenheit des jungfräulichen Standes schwärmten, offenherzige Reitgenossen manche Nonnenklöster mit Freudenhäusern verglichen und die Pfaffenunzucht zu den gröbsten und verbreitetsten Lastern zählten: sie übersehen endlich, daß heute dicht neben der monogamischen, unlöslichen She des Katholizismus eine Prostitution sich breit macht, so ausgebehnt und tiefgreifend, wie sie frühere Epochen wohl selten gekannt haben, und daß unsere einschlägigen sozialen Schäben nur mit dem Schleier einer konventionellen Beuchelei bededt werden, so dreift und bodenlos, wie fie frühere Epochen entschieden nicht gefannt haben.

Harte Worte sind dies, doch sollen sie keinersei Vorwurf enthalten. Kühl bis ans Herz hinan schreitet die Wissenschaft durch Jahrtausende und alles irdische Geschehen ist ihr nur eine ununterbrochene Kette von Ursache und Wirkung. So wollen denn auch wir Ursache und Wirkung betrachten. Und damit wende ich mich definitiv der Ehe als Kechtsinstitut zu.

2. Das rechtliche Wesen der Che.

Aus dem früher Gesagten geht bereits hervor, daß die Anteilnahme des Rechts am Entstehungsprozeß der Ehe eine minimale, ja eigentlich gleich Rull ist. Das Recht übernimmt die She bloß in einem Zeitpunkt, in welchem sie ihrem Wesen nach schon vollendet erscheint und zieht sie nun in seinen Bereich.

"Vollendet" sage ich da und ich bitte um Berzeihung wegen dieses Wortes. Es ist bloß ein Notbehelf der unvoll-

kommenen Sprache. In Wahrheit weiß ich nicht, ob in der Welt jemals irgend etwas vollendet genannt werden darf.

Vollendet, meine ich hier, vom Standpunkte unserer Auffassung und Erkenntnis, nach welcher sich das Wesen der She aus natürlichen und sittlichen Elementen zusammensetz. Leugne ich damit, daß die She heute und lange schon auch Rechtsverhältnis ist? Gewiß nicht! Ich sage bloß: das ist nebensächlich. Die She ist älter als die Rechtsverdnung und bedarf zu ihrem begrifflichen Bestande deren Anerkennung nicht. Wie desiniere ich aber nunmehr diesen Begriff?

Erklärte mein erster und allgemeinster Bestimmungsversuch die Ehe für eine Form des Geschlechtslebens, so kann ich jeht weitergehend zunächst vielleicht sagen: Die She ist eine sittliche Form des Geschlechtslebens. Den Grundstein des Begriffserfordernisses der Sittlichkeit aber fanden wir in dem Moment der Dauer. So scheiden wir denn fortan alle rein zufälligen, resp. für den slüchtigen Augenblick eingegangenen Sezualverhältnisse aus unseren Erörterungen aus, definieren Ehe als "die dauernde Geschlechtsverbindung zwischen Mann und Beib" und überantworten sie so der Hand des Rechts.

Das Recht übernimmt unser Gebilde, betrachtet es einen Moment und augenblicklich fängt es auch schon an, zu fragen. Denn das Recht ist furchtbar neugieria.

Was heißt dauernd, ist diese Dauer kurz ober lang? — Was bedeutet Geschlechtsverbindung, ein sestes Stahlband oder eine zarte Rosenkette? — Was heißt Mann und Weib, muß das je eines oder dürsen's viele sein? Wir aber erwidern unterwürsig: "Dein Wille soll darüber entscheiden!" —

Da wendet sich das Necht zum Strom des Lebens, in welchem tausendfältig bunte Bilder rasch vorüberziehen. Und den Staub der Erde mit dessen Wasser netzend, knetet es Formen so zahlreich und so mannigkach wie jene Bilder, nach deren Muster sie geschaffen sind. Und einem spielenden Kinde gleich zerstört es wieder die geschaffenen oder läßt sie von der Flut hinwegtragen und setzt an ihre Stelle neue, unermüblich, ohne Ende.

Die Geschichte so mancher menschlichen Institution zeugt uns von dieser Tätigkeit des Rechts; keine aber in höherem Grade als die Geschichte der Che. Sie führt uns alle nur denkbaren Wöglichkeiten vor; jede Länge der Dauer von wenigen Tagen

bis zu lebenslänglich und selbst über den Tod hinaus, jeden Stärkegrad des Bandes von dem ganzen widerstandslosen Zerssließen desselben in jedem besiebigen Moment dis zur Unlösdarkeit, jede numerische Gruppierung der beteiligten Personen von der Einzahl auf beiden Seiten angefangen dis zum Haren Assinds oder des frommen Könias Salomon.

Leider reicht unsere Zeit nicht hin, um all diese interessanten Details näher zu betrachten. Wir muffen uns also damit beanügen, an iene spstematischen Einteilungen anzuknüpfen, mit welchen die Theorie uns die Übersicht über das historische Chaos zu erleichtern sucht. Hierbei darf ich vielleicht von der bekannten Tatfache ausgehen, daß man zunächst Monogamie (Einehe) und Polngamie (Vielehe) unterscheidet, welche lettere wieder in Polyandrie und Polyannie zerfällt, je nachdem eine Frau mehrere Männer oder ein Mann mehrere Frauen hat. Erstere Gestaltung findet sich nicht gerade sehr häusig: sie scheint aber zu allen Zeiten bestanden zu haben und existiert auch heute noch, beispielsweise in Hochasien, insbesondere in Tibet und dem Himalajagebiete, wo gewöhnlich mehrere Brüder gemeinsam eine Frau besitzen. Ihre Begründung findet die Polyandrie wohl vorwiegend in Frauenmangel oder in ökonomischen Motiven, resp. in den Laften der Haushaltung und des Cheftandes, welche eben in armen Ländern oder bei beruflich langer Abwesenheit des Mannes von mehreren Männern zusammen leichter getragen werden. Sie und da mögen vielleicht noch religibse Anschauungen mit in Frage kommen.

Von ganz unvergleichlich höherer geschichtlicher und aktueller Bebeutung ist die Polygynie, d. i. die eheliche Verbindung eines Mannes mit mehreren Frauen. Sie bildete die Regel bei saft allen Kulturvölkern des Altertums und ihr Herrschaftsgebiet übertrifft auch heute noch an Ausdehnung weitaus dasjenige der Monogamie. Allerdings sasse ich dabei ihre rechtliche und sittliche Zulässigkeit, nicht aber die tatsächlich bestehenden sozialen Verhältnisse ins Auge. Denn die Polygynie hat zu allen Zeiten ihre natürliche Schranke in der anerkannten Pflicht des Mannes gefunden, der Frau den Unterhalt zu beschaffen. Nur dort, wo diese Pflicht sehr leicht zu erfüllen ist, die Lebensbedingungen überaus günstig sind, die Beiber Arbeitskräfte darstellen, welche sich von selbst ernähren, war und ist also auch der arme oder wenig bemittelte Mann in der Lage, sich mehrere Gattinnen an-

zuschaffen. Im übrigen erscheint die Polygynie durchwegs als ein natürliches Privileg der Reichen und Mächtigen auch dann, wenn Gesetz und Sitte sie prinzipiell jedem gestatten. So konnte z. B. im alten Agypten mit Ausnahme der Priester, denen nur eine Gattin gestattet war, jedermann besiedig viele Frauen heiraten. Aber die allgemeine Sitte, die Ehe in schriftlicher Vertragsform mit genauen vermögensrechtlichen Stipulationen abzuschließen, machte die Monogamie beim Mittelstand zur praktischen Reges.

Weiberreichtum ist demnach bei vielen Völkern geradezu ein Kennzeichen der Macht. Und die hochstehenden und angesehenen Männer betrachten es direkt als Anstandspslicht, als Konsequenzihrer sozialen Stellung, möglichst viele Frauen um sich zu scharen. Sie würden sich vor der Öffentlichkeit herabsehen, wenn

fie es nicht täten.

Die Einzelheiten der Gestaltung können auch hier wieder sehr verschieden sein. Es kann die Zahl der gestatteten Frauen unbeschränkt oder durch das Gesetz begrenzt sein, wie etwa bei den Muhammedanern, welchen der Koran bloß vier rechtmäßige Gattinnen — daneben allerdings besiedig viele Konkubinen — zugesteht. Es kann die Polygynie bedingungsloß oder nur unter gewissen Boraussetzungen, wie etwa Unfruchtbarkeit, Krankheit oder auch Zustimmung der ersten Frau, erlaubt sein. Es kann die Stellung aller Frauen in derselben Ehe eine gleichwertige oder aber einer von ihnen als Hauptfrau ein gewisser Borrang vor den übrigen gewahrt sein. Letzteres eine bei den antiken Kulturvölkern von China dis Griechensand vorwiegende Einrichtung.

Der Umstand, daß die Polygynie einen bedeutsamen sozialen Vorrang des männlichen Geschlechtes vor dem weiblichen kennzeichnet, erinnert mich daran, daß einige gesehrte Forscher umgekehrt mit der Polyandrie ein soziales Übergewicht des Weibes über den Mann, zum mindesten in samilienrechtlicher Hinscht, in Verbindung gebracht haben, und daß daraus wieder gewisse Folgerungen hinsichtlich des Vorhandenseins bestimmter allzemeiner Entwicklungsstadien in der Geschichte der Familie und ihrer konsekution sozialen Gestaltungen gezogen worden sind.

In solchem Sinne hat man von eine Periode des Patriarchates und einer solchen des Matriarchates gesprochen und darüber gestritten, welche von beiden älter sei.

Batriarchat oder Laterherrschaft bezeichnet jenes Verhältnis, bei welchem der Bater als Haupt und Mittelpunkt der Familie ailt, daneben die Verwandtschaftsberechnung und meist wohl auch Die Erbenfolge nach dem Mannesstamme vor sich geht.*)

Matriarchat ober Mutterherrschaft bedeutet das Gegenteil, b. h. Haupt und Mittelpunkt der Familie ist die Mutter, beziehungsweise Verwandtschaft und Erbrecht werden durch den Weiberstamm vermittelt. Zur Erklärung dieses letteren sozialen Gebildes erscheint allerdings die Unficherheit der Later= schaft bei polyandrischer Ehe oder überhaupt bei freiem. ungeregeltem Geschlechtsverkehre sehr geeignet, in Hinblick auf welche Unsicherheit man eben Namen, Stand und vermögensrechtliche Ansprüche des Kindes nach der stets sicheren Mutter bestimmt. Obwohl dies gewiß nicht der einzige Erklärungsgrund ift. Daß aber ber Matriarchat eine allgemeine Entwickelungsftufe ber menschlichen Kulturgeschichte und gewiffermaßen eine Epoche der Oberherrschaft des Weibes auf Erden repräsentiere,

halte ich zum mindesten für sehr zweifelhaft.

Tatsache ist freilich, daß eine matriarchalische Familien= organisation noch heute bei vielen, vorwiegend minder kultivierten Bölkerschaften besteht und wohl auch in der Borzeit hier und bort bestanden hat. Nicht minder steht aber fest, daß die be= beutenosten antiken Kulturvölker (wie 3. B. Inder, Verser, Babylonier, Hebraer, Griechen und Römer), soweit uns bekannt, mit patriarchalischer Verfassung in die Geschichte eingetreten sind. Ich möchte an diese Tatsache die Konstatierung eines Entwickelungszuges knüpfen, bessen Kenntnis den Überblick über die Geschichte ber Che bis zur Gegenwart herauf sehr erleichtert. Derselbe besteht barin, daß ber Patriarchat mehr und mehr an Intensität verliert, resp. die ausschließliche Baterherricaft abgeschwächt und neben bem Bater auch bie Mutter in den Familienverhältnissen berechtigt wird. Wir haben heute in den abendländischen Kulturstaaten keinen reinen Batriarchat mehr. Die Familiengewalt ist zwischen Bater

und Mutter aufgeteilt worden, wobei allerdings dem Bater noch regelmäßig der größere Teil zufällt. Die Beriode der Vaterherrschaft oder auch des Vaterrechtes ist allmählich in eine Veriode ber Elternherrichaft ober bes Elternrechtes übergegangen. Damit hängt natürlich innig zusammen, daß die Frau aus der untergeordneten Rolle, welche sie in der pairigechalischen Verfassung dem Hausvater oder Chegatten gegenüber spielt, zu einer immer höheren, selbständigeren Stellung in Haus und Familie emporitieg. Und dieser Umstand wieder war von nachhaltigstem Einfluß auf die fernere Gestaltung der Che und der Kormen ihres Abschlusses. Die Frau ist dabei aus einer ursprünglich oft willenlos verkauften Sache zu einer eigenberechtigten Vertragspartei geworden.

Die Hauptphasen dieses Entwickelungsganges möchte ich in folgendem kurz skizzieren und zu meinem Ausgangspunkt eines ber allerältesten und interessantesten Rechtsbenkmaler, das jüngst aufgefundene Geset des Königs Hammurabi von Babulon, um

das Jahr 2250 vor Christus, nehmen.*)

Was mir in dem eherechtlichen Teil dieses Gesetzes zu bominieren scheint, das sind insbesondere zwei Dinge: einerseits ber uralte Zweckgedanke, andererseits die patriarchalische Idee ber Mannesgewalt über die Frau. Aweck der Che ist ganz offenbar bie Erzeugung von Nachkommenschaft. Wird dies auch nirgends direkt ausgesprochen, so geht es boch mit vollkommener Klarheit aus dem Kontexte des Gesetzes herbor. Denn letteres verfügt. daß bei Kinderlosiakeit der Gattin der Mann sich eine Rebenfrau nehmen könne (§ 145). Die Gattin allerdings kann ihn zunächst daran verhindern, indem sie ihm eine Maad zuführt (§ 144). Schenkt ihm diese Kinder, so ist ihm die Rebenfrau verwehrt; anderenfalls darf er sie nehmen. Die Abhängigkeit bes weit jüngeren mosaischen Rechtes vom babylonischen ist hier und anderwärts geradezu augenfällig (vgl. Gen. 16, 1; 21, 9ff.; Erod. 21, 7ff. 2c.). Im übrigen tennzeichnet das Geset Sammurabis bereits ein sehr hohe soziale Entwickelungsstufe. In ausgesprochenstem Make ist die Che hier schon Rechtsinstitut. Bei sonstiger Richtigkeit muß sie durch formalen Chevertrag abgeschlossen werden. Und sehr eingehend wird über die Rechte

^{*)} Auf die subtileren Unterscheidungen zwischen Bater= resp. Mutterherrichaft und Bater= resp. Mutterrecht, b. h. zwischen Autoritäts- und Bermandschaftspringip, wie fie insbesondere Dargun (Bater: und Mutterrecht, S. 3ff.) herausgearbeitet hat, glaube ich hier nicht naber eingehen zu follen. Es genuge der Sinweis barauf, daß beibe Begriffe nicht notwendig zusammenfallen muffen.

^{*)} Die späteren Textzitate folgen der Edition Winklers (1902) mit Berücksichtigung ber auf B. Scheil gestützten kommentierten Ausgabe von Kohler und Beiser (1904).

und Pflichten der Chegatten gehandelt. Die Cheordnung ist noch eine polygynische, aber mit entschiedener Hinneigung zum monogamischen Prinzip.*) Das Gesetz kennt Hauptfrauen, Nebenfrauen und Sklavinnen, mit denen ein ehelicher rest, quasi-ehelicher Geschlechtsverkehr des Mannes möglich ist. Doch nur die Hauptfrau ist Herrin des Hauses, die übrigen sind ihr unterordnet.

"Wenn — sagt bas Gesets — jemand eine Frau nimmt und sie ihm keine Kinder schenkt und er beabsichtigt, eine Nebenfrau zu nehmen: wenn er die Rebenfrau nimmt und in sein Haus bringt, so soll diese Nebenfrau mit der Chefrau nicht gleichstehen" (§ 145).

20

"Wenn jemand eine Frau nimmt und diese ihrem Manne eine Magd gibt und sie (die Magd) ihm Kinder gebiert, dann aber diese Magd sich ihrer Herrin gleichstellt: weil sie Kinder geboren hat, soll ihre Herrin sie nicht für Geld verkaufen, zur Sklavenschaft soll sie sie tun, unter die Mägde rechnen" (§ 146).

"Wenn sie Kinder nicht geboren hat, dann soll ihre Herrin

fie für Geld verkaufen" (§ 147).

Allüberall erkennt man, wie das Gesetz den Aweckgedanken hochhält und das fruchtbare Weib günftiger behandelt, als das unfruchtbare Hievon abgesehen steht übrigens das Gesetz bei allem Übergewicht des Mannes keineswegs auf einem die Frau bedrückenden oder mißachtenden Standpunkte. Wird sie schlecht behandelt, so kann sie vor Gericht auf Lösung der Che klagen: "Wenn ein Weib mit ihrem Gatten streitet und spricht: "du verkehrst nicht mit mir", so sollen ihre Beweise für ihre Benachteiligung dargelegt werden: wenn sie schuldlos ist, ein Fehler ihrerseits nicht besteht, ihr Gatte weggeht, sie sehr vernachlässigt, bann soll dieses Weib keine Schuld haben, fie soll ihr Geschenk**) nehmen und in das Haus ihres Vaters zurücklehren" (§ 142).

Der Mann freilich kann die She jederzeit auch ohne Angabe von Gründen durch einfache Entlassung der Frau auflösen. Doch darf er dies nicht wegen Krankheit der Frau tun und hat in jedem Falle der schuldlosen Frau den notwendigen Lebensunterhalt, eventuell auch sonstige vermögensrechtliche Vorteile zu gewähren. Als Beleg hier nur noch eine einzige, beispielsweise herausgegriffene Verfügung:

**) D. h. das ihrerseits in die Che eingebrachte Gut, die Mitgift.

"Wenn jemand eine Nebenfrau, die ihm Kinder geboren hat, oder eine Ehefrau, die ihm Kinder geschenkt hat, zu entlaffen beabsichtigt, so foll er jenem Weibe ihr Geschenk zurudgeben und einen Ruhanteil an Feld, Garten und Sabe ihr geben, damit sie ihre Kinder aufziehe. Wenn sie ihre Kinder aufgezogen hat, so soll von allem, was ihre Kinder erhalten, ein Anteil wie ber eines Sohnes ihr gegeben werden. Sie kann ben Mann ihres Herzens heiraten" (§ 137).

Wir seben auf hochentwickelte Begriffe von Recht und Billigkeit, auf eine gesunde, sittliche Basis ist dieses mehr als vier Jahrtausende alte Gesetz gegründet, und nicht ohne Absicht bin ich dabei ein wenig verweilt. Denn ich halte es für zweckmäßig hiedurch die Frage anzuregen, worin denn eigentlich die Fortschritte bestehen, auf welche wir uns heute so viel zu aute zu tun vilegen. Wir werden auf diesen Lunkt wohl noch zurück=

kommen können.

Eben zuvor habe ich auf eine gewisse Abhängigkeit des mosaischen Rechts vom babylonischen hingewiesen. Natürlich bin ich nicht imstande darauf näher einzugehen. Ich möchte nur betonen, daß es sich hier keineswegs um eine vereinzelte Erscheinung handelt. Das Recht bes Orients im letten Jahrtausend vor Christus und namentlich wieder dasjenige der größeren und kleineren semitischen Bölkerstämme weist, soweit wir es zu überblicken vermögen, in der Familienorganisation und in ber Stellung bes Mannes zur Frau viele einheitliche Buge auf. Speziell Patriarchat und Volhgamie, wohl auch Frauenkauf, find durchwegs gemeinsam. Hierbei scheint mir allerdings gegenüber dem Niveau des Hammurabischen Gesetzes eine spätere Ruchbildung zu Ungunften ber Frau stattgefunden zu haben. Ober aber es haben bessen Höhe andere Gesethgebungen von vornherein nicht erreicht. Ich möchte unter letteren bloß bei dem Rechte der Feraeliten noch einen Moment verweilen, und zwar darum, weil ja die spätere christliche Entwickelung bekanntlich an dasselbe anknüpft. Weder die Tafeln des Moses, noch das Gesetz der Priefter entwickeln eine sonderliche Achtung vor dem Weibe. Und wenn auch die anderwärts weitverbreitete Prostitution der Mädchen zu Ehren der Geburtsgöttin verboten wird, so bürfte folches boch kaum auf moralische Gesichtspunkte in unserem Sinne zurückzuführen sein.

"Der Mann — sagt Dunder — kaufte die Frau als ein

^{*)} Rohler und Peiser bemerken in ihrer Ausgabe (I, 121) sogar, die Che sei regelmäßig eine monogamische gewesen.

Besitztum; sie steht bemnach auch in der She vollkommen unselbständig neben dem Manne. Seiner Frau gegenüber kann der Mann die She nicht brechen; nur das Recht eines anderen Mannes wird verletzt, wenn er dessen Frau versührt. Dem Manne steht es zu, so viele Frauen neben seiner ersten Frau zu nehmen, als ihm beliebt, so viele Beischläferinnen von seinen Mägden und Sklavinnen, als ihm gut däncht. Der Mann kann seine Frau verstoßen, "wenn sie nicht Gunst sindet vor seinen Augen", während die Frau ihrerseits niemals die She auslösen, oder die Scheidung verlangen kann; sie besitzt keinen rechtskräftigen Willen."

Wenn trothem Polygamie selten, Monogamie die praktische Regel und das jüdische Sheleben häusig ein vortrefsliches war, so beruht dies eben von der ökonomischen Motivierung abgesehen darauf, daß zwar nicht das Recht, aber dafür — um mit Wellbausen zu sprechen — "Sitte und Liebe" den Ehefrauen eine

angesehene Stellung anwies.

Wenden wir unseren Blick nunmehr dem Abendlande zu. Zur Kolle eines kulturellen Vermittlers zwischen Orient und Okzident war seiner geographischen Lage nach von Ansang an Griechenland berusen. Und schon in vorhistorischer Zeit dürste hier ein Zusammentreffen und eine wechselseitige Durchdringung arischer und semitischer Kulturelemente stattgefunden haben. Daß dieselbe auch in der historischen Zeit sortdauerte, ist eine wohl bekannte Tatsache. Sie hat hochwichtige Konsequenzen gezeitigt.

Aus einer Verbindung orientalischer Religiosität mit hellenischer Philosophie ist ja vor allem auch das Christentum hervorgegangen, dessen Prinzipien heute noch

so vielfältig das abendländische Kulturleben beherrschen.

Es wäre Zeitverluft, über die Bedeutung Griechenlands für uns ein Wort zu verlieren. Bei alldem kennzeichnet es für die Geschichte der Ehe meines Erachtens keine entscheidende Etappe. Es hat in deren Entwickelung keine neuen ethischen oder rechtlichen Geslichtspunkte, sondern höchstens vielleicht neue ästhetische Gesichtspunkte in den Geschlechtsverkehr überhaupt hineingetragen. Es scheint mir die etwas gar zu grobsinnliche Erotik des Orients gemildert, verseinert, mit geistigen Elementen durchtränkt zu haben, so wie es ja auch den Begriff der Hetäre schuf, der seingebildeten, geistig hochstehenden, in ausgewählter Männergesellschaft verkehrenden Buhlerin. Dicht daneben freilich hat es den Wirkungskreis der Hausfrau sehr enge begrenzt. Auch hier

scheint, ähnlich wie im Orient, ein Rückschritt in der sozialen Stellung des Beibes por fich gegangen zu fein, die im porhistorischen oder hervischen Zeitalter Griechenlands eine viel freiere gewesen sein burfte als in historischer Zeit. In bieser letteren weist uns die Ehe der Griechen die schon bekannten Merkmale auf. Sie ift auch hier vor allem ein Institut gur Beugung legitimer Nachkommenschaft. In der Erfüllung der Mutterpflicht liegt also der vornehmliche Wert der Chefrau für den Gatten. für die Familie, für den Staat beschlossen. In der Öffentlichkeit spielt fie keine Rolle, bleibt ins Saus gebannt, auf den Berkehr mit den nächsten Familiengenoffen beschränkt. Die Ghe ift in der flassischen Reit Griechenlands bereits im Bringip eine monogamische. Hierin liegt wohl auch ber einzige, wesentliche Fortschritt gegenüber dem semitischen Drient, wo dies noch nicht ber Kall war. Und auch das ist fehr beachtenswert, daß sich bereits geistige Strömungen finden, welche eben in der monogamischen Ehe einen Fortschritt, ein Bostulat ber Sittlichfeit erkennen.

"Hierher dürsen wir vor allem die phthagoräische Lehre rechnen, die in der würdigeren Stellung der Frau einen zwingenden Hinweis auf Ausschluß der Polygamie dot. Auf der Höhe moderner sittlicher Aussassung der Ehe stehen Aenophon und Aristoteles (nach ihnen auch Plutarch und Musonius). Der letztere insdesondere hat alle Konsequenzen aus der nouvoula naurds tov plou, die ihm die She ist, gezogen." (Hruza). Allein diese Anschauungen sind damals noch keineswegs Gemeingut des Bolkes geworden. Und man muß sie wohl hüten, jene prinzipielle Monogamie etwa mit unserer heutigen zu identifizieren. Nicht nur lassen sich Fälle von Polygamie zur Genüge nachweisen, sondern die Volksmoral nahm auch keinerlei Anstoß daran, und namentlich haben die Gesetze sie nicht ausgeschlossen.

All bies hängt mit dem Umstande zusammen, daß nicht etwa bloß der Orient, wie wir schon erwähnten, sondern überhaupt das ganze Altertum den Mann im Geschlechtsverkehr anders

behandelt als die Frau.

Eine sexuelle Treupflicht des Mannes gibt es überhaupt nicht. Und auch das griechische Recht kennt und straft bloß einen Ehebruch der Frau, was eben auch wieder mit ihrer im Zweck der Ehe begründeten Hauptpslicht, dem Manne legitime Nachkommen zu schenken, zusammenhängt. Es ist ganz klar, daß

eine solche Grundanschauung weber ber Polygamie, noch der leichten Löslichkeit der She, nach dem freien Geschlechtsverkehr des Mannes irgendwie im Wege steht.

Was die Löslichkeit der She betrifft, so will ich hier nur noch bemerken, daß die Scheidung der heroischen Zeit fast unbekannt gewesen zu sein scheint, wogegen in der klassischen Zeit die She ohne weiteres durch einseitige Aufkündigung des Wannes sowohl als der Frau — $dnone\mu \mu s$ und $dnoleu \mu s$ — gelöst werden konnte.

Der sexuellen Freiheit auch des verheirateten Hellenen endlich kam neben dem Institut der Hetären auch daszenige der sogenannten $\pi a \lambda \lambda a \kappa a l$, d. h. der freien oder unsreien Konkubinen entgegen. Um besten kennzeichnet die diesbezüglichen Anschauungen ein oft zitierter, dem Redner Demosthenes zugeschriebener Ausspruch:

"Die Hetären halten wir des Vergnügens halber, die Konkubinen um der täglichen Pslege des Körpers willen, die Ehefrauen aber zum Zwecke der Kindererzeugung und um im Hause eine treue Wächterin zu besitzen."

Einen viel nachhaltigeren Einfluß als Griechenland hat auf die Entwickelung der She im okzidentalen Kulturbereiche Kom außgeübt.

Hier hat sich nicht nur der Übergang von polhgamischen Gestaltungen zur völligen Herschaft des monogamischen Krinzips vollendet; hier wurden auch die wichtigsten Grundlagen des modernen Seherechtes geschaffen; hier endlich wurde eine Definition der She aufgestellt, welche eigentlich heute noch in Geltung steht, zum mindesten durch keine andere, bessere aus dem Gebrauche verdrängt worden ist. Wenn ich sage: "durch keine bessere", so will ich damit keineswegs etwa jene Desinition als eine gute, tadellose, erschöpsende bezeichnet haben. Sie leidet im Gegenteil meines Erachtens an wesentlichen Mängeln. Und da wir in der Begriffsformulierungsfrage den letzten Schritt noch nicht getan haben, so soll es bei diesem Anlaß geschehen

Besagte Definition (l. 1, D. XXIII, 2) lautet in beutscher Übersetzung:

"Die Che ist die Verbindung eines Mannes und eines Weibes, eine Genossenschaft des ganzen Lebens, eine Gemeinsamskeit göttlichen und menschlichen Rechtes."

Der diese Formel schuf, war ein römischer Jurist (Modestinus) und fürs Rechtsleben wollte er sie geschaffen haben. Statt aber nun die Requisite des Rechtslebens seiner Zeit ins Auge zu fassen. bachte er an das fittliche Ideal der Che und lehnte fich an iene κοινωνία παντός του βίου (Gemeinschaft des ganzen Lebens) ber griechischen Moralisten an, welche er einfach als "consortium omnis vitae" ins Lateinische übertrug. Nun war ja allerdinas. da das römische Recht unseres Wissens von Anfang an auf dem Boden der Monogamie stand, die Ehe die Berbindung eines Mannes und eines Weibes, aber deshalb noch keinesweas eine Gemeinschaft bes ganzen Lebens. Sie war dies begrifflich weder ber Dauer nach, ba fie jederzeit durch einverständliche Scheidung wie durch einseitige Auffündigung des Mannes oder der Frau. ja aus gewiffen Gründen sogar ohne den Willen ber Cheaatten aufgelöst werden konnte; noch war sie es der Intensität nach. da sie keineswegs den ganzen Lebensbereich, resp. das ganze "göttliche und menschliche Recht" des Individuums notwendig umfaßte. Speziell diese letteren Worte sind stark phrasenhaft und heute dem Laien kaum mehr verständlich. Sie beziehen sich darauf, daß im ältesten Rom die Frau durch die Ehe aus ihrem bisherigen Familienverbande vollkommen ausschied und in die Kamilie des Mannes übertrat. Die Familie gilt aber in jener Reit auch in religiöser Hinsicht als ein geschlossener Kreis. als eine sakrale Gemeinschaft mit eigenen Hausgöttern und eigenem Hausgottesbienst. Letteren zusammen mit dem Manne, quasi als Priesterin des Hauses am häuslichen Berde zu besorgen, gilt als hochwichtige Obliegenheit der Frau. Das ist uralte, arische Tradition: bas ist die Gemeinsamkeit des göttlichen Rechtes, auf welche unsere Definition anspielt. Aber eben diese Gemeinsamkeit war zur Zeit, als die Definition aufgestellt wurde, längst schon praftisch bedeutungslos geworden, nur noch ein historisches Erbstück. Und was andererseits die Gemeinsamkeit des weltlichen Rechtes anbelangt, so hat eine solche überhaupt nie bestanden.

Durch die strenge She des alten Zivilrechtes tritt, wie gesagt, die Frau gänzlich in eine andere Familie über, sie kommt gleichwie ein Hauskind unter die quasi väterliche Gewalt, unter die sogenannte manus ihres Gatten, — daher der Name Manussehe — sie teilt sein Domizil, seinen Stand und erhält auch seinen Gentilnamen. Weiter reicht die Gemeinsamkeit nicht. Vor allem

erstreckt sie sich nicht auf das ganze große Gebiet der politischen Rechte. Bom Kriegsbienst und den Staatsämtern, von der Volksversammlung und dem Gerichte und von allem. was damit zusammenhängt, ist die Frau ausgeschlossen. Doch mehr als das. Auch in vermögensrechtlicher Hinsicht besteht keine Gemeinsamkeit. Und gerade in diesem Umstande dürfte der Hauptanstoß zur Weiterbildung des römischen Cherechtes, zum Übergang von der Manusehe der alten Zeit zur sogenannten freien Che des jüngeren Rechtes zu erblicken sein. Im Anfang war die römische Frau prinzipiell unfähig, eigenes Vermögen zu haben. Was immer man ihr von daheim in die Ehe mitgab, wurde unbeschränktes Eigentum des Mannes. Sie erwirbt nur das Erbrecht einer Tochter in ihrer neuen Kamilie, wogegen sie ihr bis= beriges Kamilienerbrecht verliert.

Diese ganze Gestaltung nun wurde offenbar unter dem Rusammenwirken von mancherlei Umständen als drückend empfunden und relativ frühzeitig durchbrochen. Schon das bekannte Zwölftafelgesetz kennt auch eine Che ohne Manus, bei welcher also die Frau nicht in die Gewalt des Mannes kommt, sondern in der ihres Laters oder Vormundes und in ihrem bisherigen Kamilienverbande bleibt. Sie behält demnach auch ihr eigenes Vermögen und ins Gigentum des Mannes kommt nur dasienige Gut. welches sie speziell zur Erleichterung der Lasten des ehelichen Haushaltes, als Mitgift (sogenannte Dos) in die Ehe einbringt.

Während es bei der strengen oder Manusehe überhaupt nur ein einziges, in der hand des Mannes vereinigtes Bermögen gibt, ift die freie Che von der Roee der Gütertrennung beherrscht. Hier wie dort kann somit von einer Gemeinsamkeit nicht die Rede sein.

Der Hauptzug ber rechtsgeschichtlichen Entwickelung liegt nun darin, daß die strenge Ehe, welche die ursprüngliche Regel bildete, allmählich zur Annahme und umgekehrt die anfangs ausnahmsweise freie Ehe zur Regel wird, bis endlich unter Raiser Tiberius die strenge Ehe überhaupt aus dem Rechtsleben verschwindet.

Ist nach dem Gesagten die vorerwähnte Definition juristisch mangelhaft, weil sie den Chebegriff mit Elementen ausstattet, welche nach römischem Recht nicht dazu gehörten, so ist sie es umgekehrt auch barum, weil sie Elemente beiseite läßt, die bazu gehörten.

Damit will ich namentlich wieder auf die Aweckfrage reflektiert haben, welche bei ben Kömern nicht minder scharf, wie bei ben Griechen und anderwärts betont wird. Oberfter Amed ber Che ist auch zu Rom die Fortpflanzung der Familie: liberorum quaerendorum causa", d. h. um Kinder zu erzielen, wird sie geschlossen. Und folder Nachdruck wurde anfangs auf biesen Bunkt gelegt. daß dem Rechte der alten Reit sogar ein ftaatlicher Awana zur Auflösung der kinderlosen Che und zur Eingehung einer neuen bekannt war, und ihm die Minimalzahl von fünf Kindern als das normale Produkt einer regelrechten römischen She ericien. Gine Anforderung, welche später allerbings ermäßigt worden ift.

Aber selbst zu einer Zeit, da die altrömische Familienordnung schon längst in Verfall geraten, das eheliche Leben ein übermäßig freies geworden war und die römischen Damen auf Kindersegen aar kein sonderliches Gewicht mehr legten, erklärte die herrschende Ansicht der Juristen noch immer die "affectio maritalis", b. h. die eheliche Absicht, die Absicht, eine Geschlechtsverbindung zur Erzielung legitimer Rach= kommenschaft eingeben zu wollen, für die grundlegende Voraussetzung des Auftandekommens einer gültigen Che.

Tatfächliche, dauernde Geschlechtsverbindung eines Mannes und Weibes mit "affectio maritalis" ist Ehe, in welcher Form fie nun immer, auch wenn sie ganz formlos eingegangen wurde.

Dauernde Geschlechtsverbindung ohne "affectio maritalis" ist Konkubinat. Auch dieser ist ein staatlich anerkanntes Berbaltnis und mit bestimmten rechtlichen Wirkungen ausgestattet,

steht aber im sozialen Range der Ehe nach.

Das Endergebnis unserer Kritik ift die juristische Wert= losigkeit iener Definition. Der Hauptgrund all ihrer Mängel aber liegt barin. daß fie vom Rechtsleben ihrer Zeit abstrahierend offenbar eine allgemein gültige sein wollte. Solche Allgemeingültigkeit läßt sich eben, wie ich schon eingangs betonte, vom Rechtsstandpunkt überhaupt nicht erreichen. Wollen wir die Ehe als Rechtsverhältnis befinieren, so haben wir kein anderes Moment ins Auge zu fassen, als dasjenige, daß sie bem Rechte entsprechen muß. Und da dieses Recht ein unendlich wandelbares ift nach Zeit und Ort und sonstigen Ginfluffen, so kann eine genauere Definition nur dadurch erzielt werden, daß man alle wesentlichen Erfordernisse, welche das Recht einer bestimmten Periode, eines bestimmten Gebietes oder Volkes an seinen Shebegriff knüpft, in die desinierende Formel mit hineinnimmt. Natürlich haben derartige Desinitionen stets nur einen beschränkten, vorübergehenden, relativen Wert. Eine absolute, allgemein gültige Desinition der Ehe vom juristischen Standpunkte kann und darf nicht mehr erklären, als:

She ist die dem Recht entsprechende, ist die gesetzmäßige Geschlechtsverbindung von Mann und Weib.

Buriftisch wertlos habe ich gerade zuvor jene römische Definition genannt. Damit sollte nicht gesagt sein, daß sie überhaupt des Wertes entbehre; derselbe ist nur anderswo zu suchen, er liegt auf dem ethischen Gebiete. Zwar laffen sich auch hier meines Erachtens absolute Werturteile kaum erzielen, boch find bie Schwankungen wohl geringer und verteilen fich auf größere Entwickelungsperioden. Und für jene Entwickelungsperiode nun, welche von ber römischen Zeit zur Gegenwart heraufführt, scheint mir die genannte Definition sogar in gewissem Sinne bahnbrechend gewesen zu sein. Was wir zuvor als Mangel erwähnten, nun kann es vielleicht zum Vorzuge werben. Sie betont nicht die uralte Zwedfrage, ben Punkt ber Kindererzeugung, ber Fortpflanzung; sie läßt das rein sexuelle Moment nur durchscheinen, ohne es ausdrücklich beim Namen zu nennen, indem sie eben bloß von ber Verbindung eines Mannes und Beibes spricht. Und biese Berbindung wieder: als Genoffenschaft bes Lebens, als Gemeinsamkeit des Rechtes wird fie bezeichnet. Das aber weist flar auf volle Gleichstellung ber Berbundenen hin. So spiegelt sich benn in dieser Definition ein gewaltiger Schritt, ben das weibliche Geschlecht in der menschlichen Kulturgeschichte nach vorwärts getan. Diese Definition bringt bie Achtung bes Kömers vor der Frau zum Ausdruck, die angesehene Stellung, welche ihr trop mancher rein rechtlicher Beschränkungen im römischen Gemeinwesen zuerkannt war. Die Frau ift ebenbürtige Genoffin und Lebensgefährtin bes Mannes: sie hat ihm nicht bloß in sexueller Hinsicht zu dienen, als Objekt der Lust oder als Kindergebarmaschine; sie schließt mit ihm einen bauernden Bund, auf daß beide mit vereinten Rräften den Rampf bes Daseins führen, Göttliches und Menschliches miteinander teilen. Das sagt unsere Definition und eine bebeutsame Errungenschaft hat sie damit der Nachwelt überliefert, eine Errungenschaft, über die wir auch heute noch nicht hinausgekommen

sind. Das sittliche Ideal auch unserer heutigen monogamischen She ist: die Erhebung einer dauernden und ausschließlichen Geschlechtsverbindung zur vollen Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Weib.

Wir haben gesehen, wie diese Erkenntnis bereits griechtschem Geiste entsprungen, wie sie aber erst in Rom, wo sie zu Kaiser Justinians Zeiten sogar in ein großes Gesethuch aufgenommen wurde, Gemeingut des Kolkes geworden ist. Verdienst der germantschen Stämme, auf welche sie später mit der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland überging, war es, sie nicht zerstört, im Gegenteil ihrem wahren Werte nach gewürdigt und in ihrer praktischen Anwendung auf das Leben vom Gesühlsstandpunkte womöglich noch vertiest zu haben. Die Germanen waren dazu von Anfang an besähigt, weil auch sie das Weib ebenso hochstellten, wie die Kömer. Als einheitliches Erbe der gemeinsamen Urahnen wird man diese Tatsache betrachten können, als ein Erbe, welches eben nicht, wie bei den Griechen, durch Vermengung mit andersdenkenden Lölkern gemindert wurde.

Wie im alten Rom, so erinnert auch bei den Germanen die ausgeprägte Familienversassung, die hausväterliche Gewalt des Mannes, welcher die Frau untertan ist, die Beschränkung ihres Wirkungskreises und ihrer Rechtsfähigkeit an die artsche Vorzeit. Aber auch ihre angesehene Stellung im Hause, ihre sittliche Wertschähung und die Reinheit des Familienlebens erinnern daran. Wie im alten Rom, so war auch bei den Germanen der eigentliche Zweck der Ehe nicht die Lebensgemeinschaft der Stegatten, "sondern die Erzeugung von Kindern zur Förderung der Sippe" (Schröder), aber hier wie dort vermochte die Würde der Frau die Bedeutung der Ehe über den engeren Rechtsbegriff hinaus zur sittlichen Lebensgemeinschaft zu erheben.

Wir können hiemit, wie ich glaube, unsere Erörterungen über die Begriffsfrage abbrechen. Denn wie immer auch die Entwickelung deutschrechtlicher Ansichten darüber sich in allen Einzelheiten vollzogen haben mag, so viel steht fest, daß neue Beiträge zu unseren bereits gewonnenen Resultaten von dieser Seite nicht mehr erfolgt sind, so wie denn auch eine eigentümliche, spezifisch germanische Desinition der Ehe niemals ausgestellt wurde. Das deutsche Rechtsleben hat sich hier rezeptiv verhalten. Sinen ganz hervorragenden, aktiven Anteil hat es dagegen an

ber Ausbildung unserer heutigen Cheschließungsformen genommen, auf welche nunmehr überzugehen sein wird. Denn an die Frage, was die Che ist, reiht sich wohl naturgemäß die zweite Frage an, wie sie aeschlossen wird.

She dies aber geschieht, erscheint es zum Zwecke größerer Marheit geboten, die Kolle darzulegen, welche das Christentum resp. die katholische Kirche in der Entwickelung von Sherecht und Geschlechtsmoral gesvielt hat.

II. Ehe und Christentum resp. katholische Kirche.

Mit dem Namen Christentum bezeichnen wir bekanntlich eine ber heute den Erdfreis beherrschenden, historisch entstandenen Religionen. Und zwar ist es unter ihnen eine der jüngsten. Das hat zur Folge, daß sich sein Entstehungsprozeß ziemlich genau verfolgen läßt. Derselbe kann gegenwärtig als in seinen Hauptzügen vollkommen aufgeklärt angesehen werden. Christentum ist auf dem Boden des Synkretismus, d. h. jener umfassenden Religionsvermischung entstanden, welche im Beginne unserer Zeitrechnung schon längst angebahnt, durch die römische Welteroberung noch mehr begünstigt wurde; es ift, genauer gesagt, das Produkt einer Durchdringung des Judentums mit Ideen, die vor allem die griechische Philosophie gezeitigt hatte. Die ersten Christen waren sozusagen Reformjuden, welche sich in der Enge der orthodoren Synagoge nicht mehr wohl fühlten, welchen der starre Formalismus und die völlige Veräußerlichung, in die der alte Glaube unter der Herrschaft des Brieftergesetzes geraten war, mißfiel. Sie revoltierten bagegen, sonderten fich allmählich ab, traten in Beziehung zum Beidentum, grundeten eigene Gemeinden, verbreiteten sich über die Erde. Eine Tochter bes Judentums aber ist das Chriftentum trop alldem geblieben, freilich eine aufrührerische Tochter, welche sich balb von der Mutter lossagte und auf die eigenen Ruße stellte. So ist denn alles. was wir in den ältesten driftlichen Überlieferungen enthalten finden, vorerst in Beziehung zum Judentum zu bringen und daraus zu erklären. Für Che und Geschlechtsverkehr gilt natürlich keine Ausnahme. Doch wird uns darüber nur wenig geboten. Als Hauptsache erscheint, daß sowohl die spnoptischen Evangelien (Matthäus, Markus, Lukas), als auch die echten paulinischen Briefe nicht gerade auf einen besonders ehefreundlichen Standpunkt stehen. Von manchen Gelehrten wird dies darauf zurückgeführt, daß Chriftus ein Schüler Johannes des Täufers. letterer aber ein Anhänger der weltflüchtigen, jüdischen Sekte der Essener gewesen sein soll, welche die She ganzlich verwarfen.

Soweit geht nun Christus in den Evangesien allerdings nicht; aber er scheint doch den jungfräulichen Stand höher einzuschätzen als den ehelichen, wie aus einer bekannten Matthäusstelle*) wohl ziemlich unzweideutig hervorgeht. Christus hält sich eben als reiner Jdealist in höheren Regionen; die Ehe aber ist ihm eine durchaus irdische Angelegenheit. In dem Reiche Gottes, das er erhofft und dessen Nähe er verkündet, spielt sie gar keine Rolle.

Am klarsten erhellt dies aus jener Bibelstelle (Matth. 22, 23—30), in welcher die Sabducäer anknüpfend an das Institut der jüdischen Leviratsehe, den Meister fragen, wem denn ein Weib, das im Diesseits sieben Brüder nacheinander geheiratet hatte, im Jenseits angehören werde? Worauf Christus erwidert, daß man nach der Auferstehung weder heiraten, noch verheiratet werden, sondern den Engeln im Himmel gleichen werde. Christus ersennt also ausdrücklich die absolute Diesseitigkeit der Che an und eben darum sindet er von seinem Standpunkt wenig Anlaß, sich mit ihr zu beschäftigen.

Nur in einem einzigen Falle noch tut er dies, auf welchen ich gleich hier im Zusammenhange eingehen will, weil die betreffenden Schriftstellen dazu benützt werden, um die spätere Lehre der katholischen Kirche von der Unauflöslichkeit der She auf Christus selbst zurückzuführen.

Daß Christus nun ganz unmöglich diese Lehre vertreten haben kann, wird für jeden, der den Wortlaut der Schrift und den historischen Rahmen, in welchen das Wirken Christi fällt,

nur halbwegs kennt, von vornherein feststehen.

Das mosaische Kecht gestattete bekanntlich jedem Juden, jederzeit sein Weib durch Überreichung des Scheidebriefes zu entlassen, d. h. die Ehe mit ihr definitiv zu lösen. Denn eine Scheidung (von Tisch und Bett) im modernen katholischen Sinne ist dem Judentume, wie der ganzen antiken Welt unbekannt.

Er sprach zu ihnen: Richt alle fassen dieses Wort, sondern nur

die, denen es gegeben ift.

Daran auch nur mit dem Finger zu rühren, konnte dem gar nicht in den Sinn kommen, der mit allem Nachbruck erklärte, daß er das Gesetz nicht aufheben, sondern ersüllen wolle (Matth. 5, 17), und daß eher Himmel und Erde vergehen würden, als ein einziges Künktlein vom Gesetz (Luk. 16, 17).

So ungeheuer war ja die Antorität des Gesehes, daß die Rabbinen sehrten, Gott selbst studiere in seinen Mußestunden die Thora, um sich aus ihr Kats zu erholen. Als Rabbi, d. h. als Schriftgesehrter und Lehrer des Bolks, trat nun aber Jesus von Nazareth auf, allerdings anscheinend ohne Schulung und formale Ermächtigung zum Lehrberuf erhalten zu haben. So konnte er günstigstensalls das Geseh auslegen; seine klaren Vorschriften negieren zu wollen, hätte ihn einsach bei seinen konnationalen Zeitgenossen lächerlich gemacht und sofort jedes Anhangs beraubt. Zur Auslegung des Gesehes hingegen war im vorliegenden Falle in der Tat Anlaß gegeben.

Das Deuterononium (5. Mos. 24, 1) bestimmte wörtlich: "Wenn jemand ein Weib nimmt und fie bei sich hat und fie findet nicht Gnade vor seinen Augen um irgend etwas Bäglichen willen, so foll er einen Scheidebrief schreiben und ihr benselben in die Sand geben und sie entlassen aus seinem Saufe." über die Bedeutung der Worte: "um irgend etwa Säklichen willen", d. h. über die gesetliche Qualifikation des Scheidungs= grundes herrschte nun schon seit langem Streit unter den jubischen Theologen. Und etwa zur Zeit Christi standen einander brei gelehrte Meinungen gegenüber. Die Schule Rabbi Schammais faßte jene Stelle im strengeren Sinne auf und wollte dem Manne bie Übergabe des Scheidebriefes nur bei Chebruch der Frau ober aus sonstigen gewichtigen Gründen gestatten. Die Schule Rabbi Hillels interpretierte weitherziger: "Wenn sie ihm auch nur die Speise verderbt hat". Die Schule Rabbi Afibas endlich erklärte den Mann schon zur Entlassung der Frau berechtigt, wenn er auch nur eine andere schöner fand als fie. Auf diese Sachlage sich stütend wollen nun die Pharisäer Jesum versuchen und fragen ihn nach dem ausführlicheren Matthäusterte (Matth. 19, 3): "Ift es einem Manne erlaubt, fein Weib um jeder Urfache willen zu entlassen"?

Und er antwortet ihnen: "Habt ihr nicht gelesen, daß der, welcher im Anfange den Menschen schuf, als Mann und Weib sie geschaffen und gesagt hat: "Um beswillen wird ein Mann

^{*)} Matth. 19, 10-12. "Da sprachen seine Jünger zu ihm: Wenn die Sache des Mannes mit dem Weibe sich so verhält, so ist nicht gut heiraten.

Denn es gibt Verschnittene, die vom Mutterleibe so geboren sind; und es gibt Verschnittene, die von Menschen dazu gemacht wurden; und es gibt Verschnittene, die sich um des Himmelreiches willen selbst verschnitten haben. Wer es sassen, der fasse, der sich und des Himmelreiches willen selbst verschnitten haben.

A. N. u. G. 115: Wahrmund, Che und Cherecht.

Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen, und fie werden zwei in einem Rleische sein." So sind fie also nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch. Was nun Gott verbunden hat, das soll der Mensch nicht trennen".

"Sie sprachen zu ihm: Warum hat denn Moses befohlen. einen Scheidebrief zu geben und (bas Weib) zu entlassen?"

Fesus erwidert: "Moses hat euch eurer Herzenshärtigkeit wegen erlaubt, eure Weiber zu entlassen, im Anfange war es nicht fo."

"Ich aber sage euch: Wer immer sein Weib entläft. es sei denn um des Chebruches willen und eine andere nimmt, der bricht die Ehe, und wer die Geschiedene nimmt, der bricht die Ehe" (val. hiezu noch Matth. 5. 32). Seine Jünger meinen darauf, unter solchen Verhältnissen sei nicht aut beiraten.

Ganz ähnlich wird der Vorgang im Markus-Evangelium geschildert. Nur heifit es dort (Mark. 10, 11—12): "Wer immer sein Weib entläst und eine Andere nimmt, der begeht an ihr einen Chebruch. Und wenn ein Weib ihren Mann entläßt und einen anderen heiratet, so bricht fie die Ehe".

Das Lukas-Evangelium endlich fagt bloß (Luk. 16, 18): .. Ein jeder, der sein Weib von sich entläßt und eine andere heiratet, der bricht die Che, und wer eine vom Manne Geschiedene heiratet, der bricht die Che".

Ein fritisches Resumee dieser Textstellen nun wird meines Er-

achtens betonen müssen, daß Christus offenbar von vornherein geneigt war, sich in der Scheidungsfrage der strengeren Auffassung der Schule Schammais anzuschließen. Er sucht für diese Ansicht den Pharisäern gegenüber nach einer autoritativen Stütze und findet sie in einer Stelle der Genesis (1. Mos. 2, 24), welche er allerdings nicht ganz genau widergibt, denn nicht Gott fagt dort: "Darum wird der Mensch seinen Vater und seine Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen und es werden zwei in einem Fleische sein", sondern Adam sagt es. Und das ist benn doch zweierlei. Hiervon abgesehen, werden wir uns zwar gewiß nicht wundern, daß der arme Zimmermannssohn von Nazareth, der vielleicht niemals über die Grenzen Palästinas hinausgekommen, in der Weltanschauung auf dem Standpunkte seiner Volksgenoffen ftand und, die uralten Legenden vom Paradiefesgarten, vom ersten Menschenbaar, vom Sündenfall u. dgl. m.

für historische Münze nehmend, auf Abam und Eva rekurriert,

deren Verbindung als die von Gott selbst gestiftete erste Ehe an-

fieht, damit jede andere Ghe vergleicht und schließlich den zitierten Worten bes alten Testaments die eigene Sentenz hinzufüat: "Was nun Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen." Aber eine berartige Beweisführung überhaupt ernst zu nehmen. wird heute wohl kaum irgend einem wissenschaftlich gebildeten Menschen einfallen, benn Voraussetzungen und Deduktionen find eben fo willfürlich, als der Schlußsat in seiner ungeheueren Allgemeinheit und Bielbeutigkeit nichtsfagend ift. Nicht minder unhistorisch und rein subjektiv ist die Ansicht, daß Moses den Scheidebrief um ber Bergenshartigkeit der Ruden willen gestattet habe. Wir wissen vielmehr heute längft, daß dieses einseitige Recht des Mannes, die Frau zu entlassen, über den ganzen semitischen Drient verbreitet war, mit der untergeordneten Stellung bes weiblichen Geschlechtes zusammenhing und vom mosaischen Recht blok aus viel älteren Quellen übernommen wurde. In ber Hauptsache bestreitet ja Christus dieses Recht auch aar nicht. er möchte es nur auf den Fall des Chebruchs der Frau be= ichränkt wissen. Angesichts dessen bedeutet der berühmte Sat: "Was Gott verbunden, soll der Mensch nicht trennen", nichts anderes als einen frommen Bunich, ein sittliches Ideal, dem man als solchem gewiß unbedingt zustimmen können wird. Chriftus mill damit den Chegatten die Gemiffenspflicht nahelegen, Die She heilig zu halten und nicht willfürlich um jeder Kleinigkeit willen oder aus niedrigen egoistischen Motiven auseinander= zugehen. Aber von einem sittlichen Ideal gum Rechts= fat ift ein ebenfo weiter Weg, wie von der Gemiffens= pflicht zum Rechtszwang. Ginen folden hat Chriftus in seinem fraftvoll ausgeprägten Individualismus bekanntlich allüberall perhorresziert, ja sogar zum Widerstand gegen ihn aufgefordert. Und er konnte im vorliegenden Fall um so weniger auch nur an seine Möglichkeit benken, als das jüdische Recht Che und Chescheidung vollkommen als Privatsache ansah, in welche fich Die öffentliche Gewalt nicht einmengte. In gleicher Weise ift es vom damaligen Standpunkte lediglich ein rein subjektives. fittliches Werturteil, wenn Christus den Mann, welcher seine Frau grundlos und willfürlich entläßt, einen Chebrecher nennt*).

^{*)} Beachtenswert erscheint, daß es in der parallelen Matthäusstelle (5, 32) heißt: "Ich aber sage euch, daß ein jeder, der sein Weib von fich entläßt, außer um des Chebruches willen, macht, daß fie die Che bricht; und wer die Entlaffene nimmt, bricht die Che".

Denn einen Chebruch des Mannes seiner Frau gegenüber gab es ja gar nicht, weder nach dem geltenden Recht, noch nach der herrschenden Moral. Dieser Vorwurf des Chebruches bedeutet also nicht etwa die Anschuldigung eines strafbaren Delikts ober einer Tat, die den Betreffenden auch nur in der öffentlichen Achtung herabsetzte, sondern er bedeutet akademisch angewendet einfach einen Schlag ins Wasser. im konkreten Kalle höchstens die Absicht, einen anderen zu beleidigen. Geradezu unverständlich aber muß dem Laien die Formulierung des Markus-Evangeliums fein. daß auch die Frau, welche den Mann entlasse und einen anderen nehme, Chebruch begehe; benn ein Recht der Frau, den Mann zu entlassen, kannte und kennt auch heute noch der semitische Orient überhaupt nicht. Daran auch nur zu denken, wäre den judischen Zeitgenossen Christi einfach Absurdität gewesen. Wir vermögen diesen Lassus nur dadurch zu erklären, daß das Markus-Evangelium eben mehr als ein Menschenalter nach dem Tode Christi und fern von der Stätte seines Wirkens, nämlich zu Rom, offenbar von einem driftianisierten Seiden geschrieben wurde, der anscheinend weder die Verhältnisse Balastinas, noch des Judentums überhaupt genügend kannte. So kann ein Rube, so kann auch Christus, der wie gesagt das Geset aufrecht erhalten wissen wollte, unmöglich gesprochen haben. Und das gleiche gilt von der allgemeinen Fassung des Markus- und Lukas-Evangeliums: Wer fein Weib entläßt und eine andere nimmt, bricht die Che.

Entweder ist hier der Zusat des Matthäus-Evangesiums:
"es sei denn im Falle ihres Chebruches", als ganz selbstverständlich stillschweigend vorauszusehen. Oder aber die Verfügung ist sowohl ein historisches als auch ein logisches Nonsens. Sin historisches Nonsens, weil sie eine Negation der Gesches-autorität und eherechtlichen Prazis des Judentums, übrigens auch einen unvereindaren Widerspruch zum Matthäus-Evangesium darstellt. Ein logisches Nonsens, weil eine Che nicht zugleich gebrochen und nicht gebrochen sein kann. Soll der Mann auch dadurch, daß er die Chebrecherin entläßt, selbst Chebruch begehen, so heißt dies nichts anderes, als einerseits den Kenuch der Frau als vorhanden annehmen und andererseits dem Manne zumuten, daß er ihn als nicht vorhanden annimmt. Denn eine schon gebrochene Ehe kann doch nicht mehr gebrochen werden. Den Gipfelpunkt aller Ungereimtheit aber und zugleich eine ver-

werfliche Barte würde beim Beftande der uneingeschränkten, allgemeinen Fassung bes Markus- und Lukas - Evangeliums jener Schlußsatz bedeuten, daß auch der die Ehe breche, der eine Ge= schiedene heirate. Ift hierunter eine wegen Chebruches Entlaffene zu verstehen, fo erscheint diefer Sat wenigstens fagbar, weil berjenige, welcher sie tropdem ehelicht, sich gewissermaßen moralisch mit ihr identifiziert, was immerhin bildlich als Ehe= bruch, resp. als ideeller Verstoß gegen die Heiligkeit der Ehe bezeichnet werden mag. Ist dagegen hierunter jede Geschiedene, also auch die ganz willkürlich und schuldlos von ihrem Manne entlassene Frau zu verstehen, so ware die Aburteilung ihrer eventuellen zweiten Che als Chebruch ebenfo ungerecht als graufam, überdies gleichfalls wieder dem mosaischen Rechte nicht entsprechend, nachdem biefes der Entlaffenen die zweite Che ohne weiteres gestattet und nur verwehrt, daß sie etwa auch in zweiter Che entlaffen in bas Haus ihres erften Mannes zurudfehre (5. Mos. 24, 4).

All bergleichen nun dem Stifter des Christentums, selbst wenn man ihn für einen impulsiven Joealisten hält, zu imputieren, erschiene wohl sehr gewagt und durch gar nichts gerechtfertigt. Wir gelangen also bei einer historisch getreuen und logisch vernünstigen Interpretation des Evangeliums zu dem Ergebnis, daß die ursprüngliche Lehre Christi von einer unbedingten Un-

auflöslichkeit der Che nichts wußte.

Ebensowenig weiß davon die Lehre des Apostels Paulus, der allerdings schon viel entschiedener als Christus den ehelosen Stand über den ehelichen stellt.

Paulus sagt bekanntlich im 1. Corintherbrief (7, 10): "Denen aber, welche durch die She verbunden sind, gebiete nicht ich, sondern der Herr, daß das Weib sich nicht vom Manne scheide."

Wie wenig er indes dies Gebot als ein zwingendes und ausnahmloses ansieht, ergibt sich aus dem unmittelbar folgenden Sat:

"Wenn sie sich aber geschieden hat, so bleibe sie ehelos oder versöhne sich mit ihrem Manne. Auch der Mann entlasse sein nicht."

Bedenken wir, daß der Apostel kurz vorher den Wunsch äußert, es mögen überhaupt alle ehelos bleiben (1. Cor. 7, 7—8), so wird uns die erhöhte Betonung dieses Wunsches bezüglich der Geschiedenen gewiß nicht wundern. Aber eben um einen Wunsch handelt es hier; geradeso wie die Ausschung mit dem Gatten ein Wunsch ist. Der Gedanke einer rechtlichen Nötigung liegt in beiden Fällen serne. Was endlich den Satz "Auch der Mann entlasse sein Weid nicht" betrifft, so will ich zu seinem richtigen Verständnis nur noch bemerken, daß Paulus im weiteren Contexte desselben Briefes (1. Cor.7, 15) die Scheidung der Ehe eines Christen mit einem Heiden ausdrücklich zugesteht, somit dem bereits von Christus angenommenen Scheidungsgrunde des Shebruchs denjenigen der Glaubensverschiedenheit hinzusügt.

In dem von mir soeben gedeuteten Sinne, ja vielsach sogar in einem noch weit liberaseren wurde denn auch die heilige Schrift in der älteren christlichen Zeit ausgelegt. Wan suchte im allgemeinen die Unauflöslichkeit der Ehe als Prinzip, als Regel hinzustellen, gestand aber von dieser Regel im größeren oder geringeren Umfange Ausnahmen zu. Dabei war die Theorie ebenso unsicher, als die Prazis schwankend und von einer dogmatischen Entscheidung der Frage auch nicht entsernt die Rede. Bekannt ist ja, daß selbst hochangesehene Christen und Christinnen ihre Shen lösten und andere eingingen. Und kein geringerer als der heilige Augustinus berichtet, daß die meisten geschiedenen Frauen seiner Zeit sich wieder verheirateten. Daß das Gleiche von den Männern galt, liegt auf der Hand. Die Volksmeinung scheint eben im Wortlaut der Schrift bloß einen frommen Kat erblickt zu haben.

"Nur allein die römische Kirche — sagt ein gelehrter Theologe (v. Scherer) — vertrat unbeirrt den Standpunkt, daß eine Trennung der Ehe dem Bande nach unzulässig und die Schließung einer neuen She dei Lebzeiten des aus irgend einem Grunde geschiedenen Gatten nicht nur sündhaft, sondern nichtig sei. So rückhaltlos der apostolische Stuhl einzelnen gegenüber den Grundsah von der Unauflöslichkeit der vollzogenen She zur Anwendung brachte, so sah derselbe gleichwohl sich seit zeher genötigt, partikulären abweichenden Übungen dieser oder zener Kirche gegenüber Dissimulation oder Toleranz zu üben. Dies galt Jahrshunderte lang den germanischen Stämmen gegenüber und trifft noch heute den Orientalen gegenüber zu."

Was der Gelehrte hier "partikuläre abweichende Übungen" nennt, das sind in Wahrheit die allgemeinen älteren Rechtsanschauungen gewesen, denen gegenüber Kom etwas besonderes behauptete, und die nur durch eine vielhundertjährige, gewaltsame Unterdrückung besiegt werden konnten. Denn wir müssen uns ja gegenwärtig halten, daß der Gedanke einer Unaussickskeit der She der gesanten historischen Kulturwelt der Antike vollkommen fremd war. Nicht etwa bloß das Judentum, an das die christliche Entwickelung zunächst anknüpste, gestattete die Shescheidung und Wiederverheiratung, sondern vor allem auch das Recht der beiden großen Völkerschaften, mit denen speziell die römische Kirche sich auseinander zu setzen hatte, der Kömer und Germanen.

Die römische Ehe, welche bekanntlich vertragsmäßig, b. h. durch die erklärte Willensübereinstimmung der Parteien zustande kam, wurde konsequenterweise wie irgend ein anderer Vertrag durch den gegenteiligen Willen der Parteien auch wieder gelöst.

Die Anwendung irgend eines Zwanges zur Aufrechterhaltung der Sehe, die Sinschränkung der Willensfreiheit in dieser Richtung hätte der römischen Rechtsansicht unbedingt widersprochen. Es war somit die Ausschigung sowohl durch beiderseitige Willenssübereinstimmung (divortium), als auch durch einseitige Ausschiedung (repudium) vollkommen zulässig. Nur wurde in älterer römischer Zeit darauf Gewicht gelegt, daß bei der Ausschigung die analogen Formalitäten angewendet würden, wie zudor bei der Eheschließung. In der späteren Kaiserzeit sind auch diese Formalitäten rechtlich irrevelant geworden.

Da zur selben Zeit die Auflösungen der Ehen überaus häusig wurden, erhob sich dagegen allerdings eine gewisse Reaktion, allein dieselbe wendete sich keineswegs gegen die Auflösungs-möglichkeit als solche, sondern sie unterschied nur rechtmäßige und unrechtmäßige Gründe der Auflösung und belegte denzienigen, welcher die Ehe aus unrechtmäßigen Gründen gelöst hatte, mit Strasen, ohne aber deshalb die Ehe etwa für nicht

aufgelöst zu halten.

Das Recht der deutschen Stämme war in dieser wie in mancher anderen Hinsicht naturgemäß weniger einheitlich und durchgebildet, wie das römische; aber auch hier konnte die Shestes durch Übereinkunft beider Shegatten, resp. durch einen zwischen dem Manne und der Sippe der Frau geschlossenen Vertrag gelöft werden. Einseitiges Scheidungsrecht stand ursprünglich nur dem Manne zu. Erst später, unter dem Einslusse des römischen Rechtes, erhielt auch die Frau die Besugnis, sich aus bestimmten Gründen vom Manne loszusagen.

Diese uralten, von den Vorvätern ererbten Rechtsanschauungen widersetzen sich begreiflicherweise jener kirchlichen Theorie und lange Zeit schwankte der Kampf zwischen ihnen hin und her. Noch im 8. Jahrhundert konnte die She im Frankenreiche durch Scheidungsvertrag der Gatten aufgelöst werden. Und wenngleich die karolingische Gesetzgebung unter kirchlichem Einfluß den geschiedenen Sheleuten die Wiederverheiratung verbot, so drang sie damit in der Prazis doch nicht durch.

Als aber die Kirche im 10. Jahrhundert die ausschließliche Gerichtsbarkeit in Shescheidungssachen an sich gezogen hatte und in den nächstfolgenden Jahrhunderten die Macht des römischen Papsttums ins Unermeßliche emporstieg, da wurde denn auch den römisch-kirchlichen Theorien nachdrucksvoll die Bahn gebrochen. Und so sinden wir um die Mitte des 12. Jahrhunderts bereits prinzipiell den Sat aufgestellt, daß die kirchlich gültige She dem Bande nach nur durch den Tod aufgelöst werden könne.*

In diesem Sinne vollzog sich auch die rechtliche Weiterbildung und im 16. Jahrhundert hat das Konzil von Trient erklärt, daß die She selbst durch den Chebruch nicht zerbrochen werde, und hat den Satz von der Unausschichkeit in äußerlich dogmatisches Gewand eingekleidet, wenn auch nicht klar und unzweideutig zum Dogma erhoben.**)

*) Hinsichtlich der praktischen Durchführung obigen Prinzipes beftanden Verschiedenheiten der Rechtsauffassung zwischen der Pariser und der Bologneser Schule. Während erstere schon die durch gültige Willenserklärung hierzu sächiger Personen zustande gekommene She für absolut unaustöslich erklärte, ließ letztere die absolute Unaustöslichkeit erst mit dem sexuellen Bollzug der She eintreten. Die ganze Frage hing mit der Uneinigkeit der Gelehrten über das Wesen und die Persektion des Shesakramentes zusammen. Der apostolische Stuhl schloß sich damals mehr der Ansicht der Bologneser Schule au. Bgl. nachsolgend S. 101.

Da man aber auf die reale Wirklichkeit und die tatsächlichen Verhältnisse des Lebens denn doch notgedrungen einige Rücksicht nehmen mußte, so wurde zugleich erklärt, daß eine Auflösung des ehelichen Zusammenlebens, allerdings aus mancherlei Gründen zulässig sei. Demnach unterscheibet das geltende Recht der katholischen Kirche:

1. Trennung der She dem Bande nach, welche bei einer konsummirten, d. h. sexuell vollzogenen She nur durch den Tod, bei einer nicht konsummirten She auch durch Sintritt in einen religiösen Orden und durch päpstliche Dispens bewirkt werden kann.*)

2. Scheidung der Ehe, bei welcher die Lebensgemeinschaft der Ehegatten allerdings völlig aufhört, aber das ideelle Band der Ehe als fortbestehend fingiert und somit den Geschiedenen

jede Wiederverehelichung untersagt wird.

Mie fehr diese Kiktion einer noch dazu migverstandenen abstrakten Idee zu Liebe dem natürlichen Wesen und der geschichtlichen Entwickelung der Ehe Hohn spricht, ergibt sich von felbit aus unseren vorangehenden Erörterungen. Ich habe hiermit natürlich bloß in Kurze das Wesentlichste über die behandelte Frage vorgebracht und befürchte trokdem den Lorwurf zu großer Beitläufigkeit, weil ja für viele der allbekannte Standpunkt der katholischen Kirche zur Auflösung der Che die Kraft eines Argumentes schon längst verloren hat. Doch diene zu meiner Rechtfertigung, daß die Kirche in der Unlöslichkeitstheprie eine ihrer wichtigsten Errungenschaften erblickt, mit Hilfe derselben die Che wieder zu ihrer ursprünglichen, paradiesischen Reinheit und Würde emporgehoben zu haben behauptet und gegen anders Denkende den Vernichtungskampf nicht etwa bloß seinerzeit geführt hat, sondern auch heute noch führt, soweit es eben in ihrer Macht steht.

Eine zweite Errungenschaft der kirchlichen Usurpation des eherechtlichen Gebietes ist die Sakramentstheorie. Auf deren historische Entwickelung werde ich nun allerdings gar nicht eingehen,

^{**)} Die ursprünglich geplante schärfere Formulierung: "Si quis dixerit, propter adulterium alterius conjugum posse matrimonium dissolvi vel saltem innocenti . . licere, altero conjuge vivente aliud matrimonium contrahere . . . anathema sit" wurde befanutlich über Einschreiten der Gesandten Lenedigs zugunsten der unierten Griechen, beren eherechtliche Pragis mit obigem nicht harmonierte, dahin umgeändert, daß nur eine prinzipielle Leugnung der Richtigkeit der einschlägigen katholischen Lehre unter Anathem gestellt sein soll. Demnach lautet die desinitive Fassung (Conc. Trid. Sess. 24, c. 7 de sacramento matrimonii): "Si quis dixerit, ecclesiam errare, quum docuit et docet juxta evangelicam et apostolicam doctrinam, propter adulterium alterius conjugum matrimonii vinculum non posse dissolvi et utrumque vel etiam innocentem . . non posse altero conjuge vivente aliud matrimonium contrahere . . anathema sit".

^{*)} Das Prinzip ist also, wie man sieht, keineswegs rein burchz gesührt worden. Zudem beziehen sich obige Normen auf christliche Spen. Die nichtchristliche Spe — ob konsummirt oder nicht konsummirt, erscheint gleichgültig — kann überdies auch noch durch Übertritt eines Ehegatten zum Christentum und Abschluß einer neuen christlichen Spe aufgelöst werden, salls der frühere nichtchristlich gebliebene Spegatte den Übertritt des Convertien nicht sakisch anerkennen will (sog. privilogium Paulinum).

42

denn sie gehört zu den schwierigsten und verworrensten Materien kirchlicher Wissenschaft und es kostet selbst dem gelehrten Fachmann Mühe, sich in diesem Rattenkönig von widersprechenden Lehrmeinungen und spitzfindigen Distinktionen zurecht zu finden. Betont foll also nur werden, daß die kirchliche Bearundung der Sakramentsnatur der Che rechtshistorisch betrachtet auf ganz ebenso schwachen Füßen steht, wie jene der Unlöslichkeit. Die Evangelien bieten darüber gar nichts. In dem sogenannten paulinischen Briefe an die Epheser (unecht) hingegen findet sich gelegentlich die Ehe der Verbindung Christi mit der Christengemeinde (Kirche) verglichen und diese ideelle Relation als "μένα μυστήριον", als großes Geheimnis bezeichnet (Ephef. 5, 23-32). Darauf namentlich gestützt haben zwar noch nicht die nächstfolgenden Sahrhunderte, aber spätere Reiten die Ghe zum Sakrament im heutigen Sinne gemacht, wobei ihnen formell zustatten kam, daß die hochangesehene Bulgata, d. h. die Bibelübersetzung des Hieronymus, das griechische μυστήριον mit dem lateinischen "sacramentum" wiedergab. Dieses Wort "sacramentum" wird aber in der ganzen Kirchenväterliteratur durchaus anders gedeutet. Und noch die Gloffatoren des 12. Sahrhunderts rechnen die Ehe nicht zu den eigentlichen Sakramenten: ja manche bestreiten direkt, daß sie ein göttliches Gnadenmittel sei.*)

Hervorheben möchte ich ferner, daß nach kirchlicher An= schauung zwischen Sakramentalität und Unlöslichkeit der Ebe zwar eine gewisse Wechselbeziehung, keineswegs aber ein notwendiger, effentieller Ausammenhang besteht. Weder hängt die Unlöslichkeit von der Sakramentsnatur, noch umgekehrt die letztere von der ersteren ab. Unauflöslich ist die She für die Kirche nach Naturrecht, d. h. ihrem natürlichen Wesen nach. Saframent ist sie für die Kirche nach dem Willen Christi. Auch finden. wie wir faben, beide Theorien ihre Stüte in verschiebenen Quellen u. dal. m. Dieser Punkt ist praktisch nicht gang unwichtig, weil die Kirche sehr wohl Konzessionen in der Unlöslichkeitsfrage machen könnte, ohne deshalb ihr wertvollstes Inventarstück, die Sakramentstheorie, irgendwie gefährden zu müssen.

Sehen wir uns nach weiteren kirchlichen Errungenschaften in der Cheordnung um, so finden wir neben der klanavollen Bersicherung, daß die She erst im Christentum ihre volle Heiligkeit und sittliche Reinheit erlangt habe, besonders auch den Sinweis darauf, daß das weibliche Geschlecht die günftigere Stellung der Frau in der Che, ihre Gleichwertigkeit mit dem Manne, die Unerkennung ihrer Individualität und Menschenwürde eigentlich nur dem Christentum verdanke. Ich bedauere, mich auch dieser weitverbreiteten Annahme gegenüber im wesentlichen ablehnend verhalten zu müffen.

Allerdings erschien die ideale christliche Lebensanschauung ber ältesten Reit, welche alle Menschen als Brüder und Schwestern.

^{*)} Bon Einfluß auf die ganze Entwickelung war auch die Lehre bes h. Augustin (de bono coniug. c. 32), daß die Ehe ein breifaches Gut in sich schließe, nämlich "fides, proles, sacramentum". Unter "fides" verstand er die eheliche Treue, unter "proles" die Nachkommenschaft, unter "sacramentum" die bis zum Tode währende Liebes= gemeinschaft der Chegatten, welche eben auf die Analogie der Berbindung Chrifti mit der Kirche geftütt wird. Diese Lehre wurde dann vielfach von späteren Autoren übernommen. Au bemerken wäre dazu nicht bloß, daß es sich hier um Theorien und nicht um praktisches Rechtsleben handelt, sondern insbesondere auch, daß die Kirchenväter niemals von einem Saframent ber Che, sondern blog von einem Sakrament, welches fich bei ber Ehe finde, sprechen. An ein Gnaden= mittel im heutigen technischen Sinne wird hiebei nicht gedacht und die Frage darnach kaum aufgeworfen, geschweige denn erörtert ober bejaht. "Was die Kirchenväter betrifft - fagt Freisen (Geschichte des canon. Cherechtes) - so hat fich keiner, soviel mir bewußt, mit der Beant= wortung dieser Frage beschäftigt. Das Wort sacramentum, von ihnen bei der Che gebraucht, hat nicht diesen Sinn. Es ware sonst auch unbenkbar, wie die Folgezeit auf diese Frage nicht eingeht, ja wie sie sogar im verneinenden Sinne sich ausgesprochen hat Daß die Che eine Gnade erteile, ein Gnadenmittel jei, wird von mehreren Gloffatoren geleugnet".

Sehr charakteriftisch erscheint, daß die Canonisten aus dem Stande bes fatholischen Klerus ben Beweis für die Saframentalität ber Che mit Vorliebe den Dogmatikern zuschieben. So bemerkt z. B. Schniker (kathol. Cherecht): "Der nähere Rachweis der Sakramentalität der Che ist Sache ber Dogmatik". Ahnlich Scherer (Handbuch bes Kirchenrechtes): "Wann die Ehe zum Sakrament erhoben wurde, ift nicht bekannt; Dogma ist nur, daß es geschah . . . Den immerwährenden Glauben der Kirche an die Sakramentalität der Ehe nachzuweisen, ift Aufgabe ber Dogmatik". Derfelbe Autor weift mit Recht darauf hin, daß das Berhältnis von Saframent und Che noch im 18. Jahrhundert "nicht völlig flar und bestimmt" war, und daß felbst ein so gelehrter Papft wie Beneditt XIV. (1746) die Frage nicht entschied, sie vielmehr als eine offene erklärte, "ob nicht auch chriftliche Eben existieren, denen Die Sakramentalität mangelt". Die derzeit herrschende Lehre über die Sakramentsnatur der Che stüpt sich bekanntlich insbesondere auf die Entscheidung des Konzils von Trient.

45

Kinder eines göttlichen Laters betrachtete, dem Einzelindividuum als Träger einer unsterblichen Seele unveräußerliche Rechte, aber auch hohe moralische Pflichten zusprach, sehr geeignet, die Wertschätzung des weiblichen Geschlechts auf teilweise neue Grundlagen zu basieren. Doch ist ein Ibeal bekanntlich nie volle Wirklichkeit; zudem kamen die Konseguenzen dieser Anschauung eigentlich mehr den ehelosen, als den verehelichten Frauen zugute. und auch das zunächst wieder vorwiegend im Driente. Dort nämlich und speziell bei den semitischen Bölkern war die soziale Stellung der unverheirateten und verwitweten Frauen in der Tat eine überaus beklagenswerte, und zwar eben darum, weil der Wert des Weibes für die menschliche Gesellschaft alleinig nach feinem Berufe zur Geschlechtsverbindung und Fortpflanzung bemessen wurde. Dem trat natürlich eine Lehre, welche den ehelosen Stand über den ehelichen stellte, entschiedenst entgegen. Denn nun ist es nicht mehr das Um und Auf des Weibes, Hausfrau, Gattin und Mutter zu sein, sondern es ift ihr noch ein anderer Beruf eröffnet - die Befätigung auf dem Felde der christlichen Rächstenliebe. Damit war den alleinstehenden Frauen ein großer und schöner Wirkungstreis zugewiesen, in deffen Ausübung sie Anschluß an die driftlichen Gemeinden und damit soziale Achtung und eventuell auch materielle Unterstützung fanden. Das begann wie gesagt im Morgenlande, wo es besonders wertvoll war, und übertrug sich bald auch auf bas Abendland. Aber weder konnte es hier als eine ebenso hohe Errungenschaft gelten, noch hat es irgend welchen umgestaltenden Einfluß auf die Stellung der Frau in der Che ausgeübt. Diese Stellung war vielmehr bei den Römern wie den Germanen von alters her eine so günstige, die Achtung vor dem weiblichen Geschlecht so groß, überdies auch die rechtliche Selbständigkeit ber Chefrau in der römischen Raiserzeit eine so ausgedehnte, daß von einer Verbesserung der Lage der Frauen durch das Christentum in dieser Hinsicht nicht entfernt die Rede sein kann. Ganz ähnlich wird ein objektives Urteil auch über die angebliche Hebung bes ethischen Niveaus der Che durch das Christentum resp. die driftliche Kirche lauten müffen.

II. Che und Christentum resp. katholische Kirche.

Schon der Umstand, daß Paulus den ehelosen Stand über den ehelichen stellt, mag hier Bedenken erregen. Und diese Be= denken werden sich steigern, wenn wir im 1. Corintherbrief (7, 1—2) lesen: "So ist es dem Menschen aut, kein Weib zu berühren; doch um die Hurerei zu vermeiden, habe ein jeder sein Weib und eine jede habe ihren Mann".

Übereinstimmend lehren die Kirchenväter. So saat beisvielsweise der h. Chrusostomus in seinem "Buch vom jungfräulichen Stande", die Che sei von Anfang an behufs der Kindererzeugung. weit mehr jedoch um die Glut der Natur zu dämpfen, eingeführt worden. Nachdem aber der ganze Erdfreis mit Menschen erfüllt war, blieb nur ein Zweck mehr über: die Aufhebung ber

Bosheit und Lüfternheit.*)

Das sind übrigens noch wohlwollende Aukerungen. Die weltflüchtige, asketische Strömung, welche im zweiten nachchristlichen Rahrhunderte in die chriftliche Gemeinschaft Gingang fand und in den nächstfolgenden Sahrhunderten mächtig anwuchs, hat noch ganz andere Urteile über Ehe und Geschlechtsverkehr und namentlich über die Rolle der Frau hierbei gezeitigt. Immer wieder wurde darauf hingewiesen, daß durch das Weib die Sünde in die Welt gekommen, daß fie unrein sei, eine Bersuchung, ein Fallstrick bloß für den Mann. Ja eine frankische Synode des 6. Fahrhunderts (Macon) hörte bekanntlich spaar die Frage aufwerfen, ob denn überhaupt die Frauen auch Menschen seien.

So wenig haben sich die Ansichten der spätmittelalterlichen Literatur über das Wesen der Che geandert, daß selbst moderne kirchliche Bearbeiter unseres Themas offen zugestehen, die Hauptsache des ehelichen Bündnisses drehe sich dort immer um den geschlechtlichen Verkehr, auf das ethische Verhältnis unter beiden Gatten werde gar keine Rücksicht genommen (Freisen).

Dem zufolge hat denn auch eine bis zur Gegenwart herauf angesehene kirchliche Theorie den Geschlechtsakt als die eigentliche Perfektion des Chefakramentes und die Chegatten für die Sakramentsswender erklärt.**) Db sonach jene Phrasen

**) Bezeichnend ist hiefür nicht minder der kirchenrechtliche Begriff des "debitum conjugalo", worunter nichts anderes als die Pflicht

ber Chegatten zur ehelichen Beiwohnung verstanden wird.

^{*)} Dieselbe Auffassung bekundet der h. Hieronymus, wenn er die Ehe bloß für ein bedauerliches Zugeständnis an diejenigen, welche ber Reuschheit nicht fähig find, erklärt und ihren einzigen Wert barin erblickt, daß sie Jungfrauen hervorbringe. Nach der Ansicht des h. Ambrofius bevölkert die Ehe die Erde, die Jungfräulichkeit aber den Himmel. Ebenso hält Gregor von Nazianz die Ehelosigkeit für erhabener und göttlicher als die Che u. a. m.

46

von der einzig dastehenden Heiligkeit der christlichen Ehe und von der Würde der chriftlichen Chefrau auch unseren heutigen Abealen einer vergeistigten Lebensgemeinschaft entsprechen, ja ob fie auch nur einen Fortschritt gegenüber ber römischen Cheauffassung bedeuten, darf wohl als problematisch bezeichnet werden. Ein anderer Fortschritt allerdings oder zum mindesten eine Reuerung ist dem Christentum nicht zu bestreiten. Es hat im Gegensatz zur ganzen antiken Welt im seruellen Verkehre die gleichen Anforderungen an beide Geschlechter gestellt, es hat neben dem Chebruch der Fran auch den Chebruch des Mannes geschaffen. Allein so bestechend aus dieser Norm auf den ersten Blick die Idee der Gerechtigkeit hervorzuleuchten scheint, so wird wohl eine ruhige Erwägung der natürlichen Grundlagen des Serualproblems meines Erachtens felbst ihr nicht vorbehaltlos zustimmen können. Man kann ein unbedingter Anhänger des monogamischen Prinzips sein, man kann die gleiche Verpflichtung zur ehelichen Treue für Mann und Frau ohne weiteres zur Regel erheben, man kann endlich sexuelle Ungebundenheit und Rügellosigfeit der mannlichen Seite aufs außerste perhorreszieren, wie ich dies alles hiermit getan haben will. Aber man braucht trot alledem noch lange nicht zu verkennen, daß der Organismus der beiden Geschlechter ein durchaus verschiedener, ihre Funktionen im Geschlechtsleben ganz ungleichartige, und die moralischen und materiellen Schädigungen, welche der Erzeft der Frau dem Manne zufügen kann, weitaus größer und schwerwiegender sind, als es umgekehrt der Fall ist. Hier handelt es sich um tiefgrundige, von der Natur selbst gewollte Unterschiede, die keine menschliche Gerechtigkeitsillusion jemals völlig verwischen wird. Illusion fage ich, benn mahre Gerechtigkeit heißt nicht: Allen bas Gleiche, sondern: Bedem bas Seine.

Darum haben auch unübersehbare Menschengenerationen Jahrtausende hindurch trot ihrer Wertschätzung des weiblichen Geschlechts — nein: um dieser Wertschätzung willen — an die Frau in sexueller hinsicht einen anderen Maßstad angelegt als an den Mann. Und so oft ich Gelegenheit hatte, das Urteil echter, unvertünstelter Vertreterinnen des anderen Geschlechtes, dessen natürliches Empsinden ja bekanntlich viel feiner als das unsrige ist, über vorliegende Frage zu hören, fast eben so oft hörte ich Worte weitestgehender Zustimmung zu der vorgetragenen Unsicht. Ich habe dies stets als ein erfreuliches Zeichen für

ben Stolz und die Reinheit des edeln weiblichen Gemütes betrachtet, das sich da sagt: Biel darf man vom richtigen Manne verlangen, aber weit mehr noch von der echten Frau.

Werden wir hiernach dem kirchlichen Standpunkt nur mit einer gewissen Reserve entgegenkommen können, so muß sich meines Erachtens diese Reserve noch verschärsen, wenn wir nach den setzen Ursachen der christlichen resp. kirchlichen Unschauung forschen. Warum also sollen Mann und Frau im Geschlechts-

verkehre vollkommen gleich beurteilt werden?

Weil der Geschlechtsverkehr an sich sündhaft ift und jeder Mensch die gleiche Verpflichtung hat, die Sünde zu meiden. Hiermit sind wir im Zentrum des ganzen Problems, so wie es kirchlicherseits betrachtet wird, angelangt. Lediglich eine Konzession an die menschliche Schwäche ist die Ehe. Wir haben es ja eben zuvor gehört: um die Unzucht, um die Bosheit, um die Lüsternheit zu vermeiben, damit uns der Satan nicht versuche, gestattet die christliche Kirche, daß Mann und Weib zusammenkommen. "Dies aber sage ich aus Nachsicht, nicht als Gebot", heißt es im ersten Corintherbrief (1. Cor. 7, 6).

Wer aber ist nun ber Satan? — D, es ist jener Geist, ber im Ansange Mann und Weib nach seinem Ebenbilde schuf und sie segnete und zu ihnen sprach: "Wachset und mehret euch

und erfüllet die Erde" (1. Mos. 1, 27-28).

Damals hieß er noch Gott; jett aber muß er wohl Satan heißen, nachdem die Paulusse und Chrysostomusse, und wie sie alle sonst heißen mögen, sich einen Gott konstruiert haben, der eigenklich wünscht, daß alle Menschen sich des Naturgebots enthalten mögen, eben jenes Naturgebots, das jett Sünde und Unzucht heißt.

Wozu sage ich all dies? — Um darauf hinzuweisen, wie die ganze Sheordnung der katholischen Kirche in letzter Linie auf eine durchaus unvernünftige und naturwidrige Auffassung des sexuellen Problems aufgebaut ist.

Wir werden nicht verkennen dürfen, daß auch hier das

Gesetz von Ursache und Wirkung tätig war.

Die leidenschaftliche Sinnlichkeit des Orients hatte in Verbindung mit der sozialen Minderwertigkeit des Weibes, mit der zum Teile auf religiöse Vorstellungen gegründeten, weitverzweigten Prostitution, mit der Üppigkeit und Schwelgerei der Reichen und der Ausdehnung des Sklavenwesens im Zeitalter Christi auf

bem sexuellen Gebiete allerdings zu Zuständen geführt, welche eine Reaktion durchaus verständlich und berechtiat erscheinen laffen. Allein der Drient ist das Land der Ertreme und unvermittelten Gegenfäne. und so verfiel eine aus den untersten Volksschichten hervorbrechende, philosophischer Weltanschauung und weit mehr noch naturwissenschaftlicher Betrachtunasweise vollkommen fremde revolutionare Bewegung leider von einem Ertrem in das andere, ging aus allau freier Bejahung au vollständiger Negation über. Die erwähnte asketische Strömung seit dem zweiten nachchriftlichen Jahrhundert, die mit dem Verfall des Römerreichs zusammenhängenden, traurigen sozialen Verhältnisse mußten natürlich biesen Übergang begünstigen. Aber all bies hätte zu einer dauernden Beeinfluffung der späteren Rultur des Abendlandes sicher nicht zugereicht. hätte nicht die Kirche mit dem ganzen Apparat ihrer geistigen und materiellen Machtmittel immer wieber ihre Regation des Naturgesetes als eine ber höchften sittlichen Errungenschaften bes Christentums angepriesen.

Man hat dieser Anpreisung in den breiten Schichten stets und allenthalben nur sehr geringes Berständnis entgegengebracht. Und speziell in den germanischen Gebieten standen den kirchlichen Iden über die Wertung des Sexuallebens noch ein halbes Jahrtausend nach dem Untergange Roms unabhängig Volksrecht und Volksmoral gegenüber und wehrten sich lange wider die auf-

gezwungene Herrschaft fremder Begriffe.*)

Da kam das 11. Jahrhundert heran und mit ihm eine mächtige kirchlich-politische Resormbewegung aus mönchischem Geiste heraus geboren. Sieghaft zog dieser Geist nun ein in die weiten Hallen der Kirche, überwand und sesset im Verlauf der nächstsolgenden Zeiten alle entgegenstehenden Kräfte und vermählte sich zugleich irdischen Machtansprüchen, so groß und gewaltig, wie sie die Welt nie zuvor gekannt hatte. Scheiden müße man, das war die Parole, geistliches und weltliches Gediet. Und derart gründlich wurde geschieden, daß der Laie mit leeren Taschen davonzog, gebeugt und hörig dem Priester. Turmhoch über den Häuptern der Tonsurierten aber ragte einer empor, in dessen Händen alle Käden der Inspiration, alle Zügel des

Regimentes zusammenliesen; ein Mittelpunkt ber Erbe nicht bloß, in Wahrheit gleich Gott ein Gebieter im Diesseits und Jenseits.

Dieser Ausbau einer schier unbegrenzten geistlich-politischen Rentralgewalt, die den einmal ergriffenen Gedanken der Weltherrschaft nie wieder fallen ließ, die alle Bezirke des menschlichen Lebens in ihren Machtbereich zog, mit ihren Ibeen zu durchbringen, aus einem bochften Gesichtspunkt zu regulieren, auf eine oberfte Dominante zu stimmen suchte, ohne jemals zur Erreichung des Rieles in den Mitteln wählerisch zu sein, hat viele Sahrhunderte hindurch auf die Entwickelung der abendländischen Rultur so tief und bestimmend eingewirkt. daß wir auch heute ihrem Banne noch längst nicht entrückt sind. Und zu den wichtiasten Konsequenzen dieser historischen Tatsache rechne ich insbesondere eine Erscheinung, die vom Standpunkte der realen Wirklichkeit aar oft für absurd erklärt, dennoch unser öffentliches und Privatleben so vielfach beherrscht. Ich meine jene seltsame Vermengung und Verguickung rein transzendenter Ideen mit Dingen, deren absolute Diesseitigkeit außer allem Zweifel fteht.

Daß es zum Wesen jeder Religion — so auch der christlichen — gehört, die Angelegenheiten dieser Welt mehr oder minder unter dem Gesichtswinkel der Ewigkeit zu betrachten, ist klar und keiner Rechtfertigung bedürftig. Nicht minder klar er= scheint aber auch, daß der praktischen Betätigung dieses Prinzips gewisse Grenzen gezogen werden mussen, deren Überschreitung bas Erhabene in den Erdenstaub erniedrigt und den Segen zum Fluche wandeln kann. Als wichtiger Kulturfaktor, als Quelle des Trostes und der Kraft vermag der Mystizismus zu wirken, wenn er aus tiefinnerlicher religiöser Stimmung erstanden die sehnende, suchende Seele mit hohem Schwunge über die harte, leere Alltäglichkeit emporträgt. Zum Grundpfeiler eines hierarchischen Systems gemacht, mit irdischen Machtansprüchen verwoben, an hundert Außerlichkeiten gekettet, nicht freiwillig gesucht, sondern gewaltsam aufgenötigt, verliert er hingegen all seine sublimen Vorzüge und kann zur Beigel der Menschheit werden.

Mit solchen Erwägungen aber hat sich die mittelalterliche Kirche nie ausgehalten, als sie ihre in quasi-staatliche Formen gegossene Weltherrschaft letztlinig auf eine transzendente Jdee gründete, als sie das Reich Gottes auf Erden mit Feuer und Schwert errichtete und jedes Unrecht zum Rechte stempelte, wenn es nur um des Heiles der Seelen willen geschah. Der mit

^{*)} Der viel spätere Ausspruch Martin Luthers, daß die She "ein weltlich Ding" sei, beweist wohl auch, wie zähe sich das uralte Rechissbewußtsein des deutschen Volkes erhielt.

A. N. u. G. 115: Wahrmund, Che und Cherecht.

dogmatischer Versteinerung und brutaler Intoleranz gepaarte Mystizismus ist das unselige Erbe, das uns jene entschwundenen

Zeiten hinterlaffen haben. -

Auf dem Gebiete des Sexuallebens freilich hat die Kirche trotz alledem in der großen Hauptfrage gar keinen Erfolg erzielt; im Gegenteil ihr eigener Klerus hat ihr häufig die allerdickten praktischen Striche durch die theoretische Rechnung gemacht. Und die Tatsachen beweisen sonnenklar, daß das Geschlechtsleben der Gegenwart sich in nichts von jenem der Antike unterscheidet, und daß man heute — wie ich schon einmal erwähnte — nur mit dem Schleier der Dissimulation und Geheimniskrämerei bedeckt, worüber offen zu verhandeln man sich einst nicht scheute. Darin vor allem besteht unsere sogenannte christliche Sittlichkeit.

Die hochwichtige Spezialfrage ber Eheordnung hingegen mit ihrem Geiste zu durchtränken ist der Kirche im Mittelalter allerdings gelungen, und damit hat sie einen zuvor nie gekannten Begriff geschaffen, den Begriff der Ehe als religiöses

Verhältnis.

Was das bedeutet, haben wir zum Teil bereits gesehen, zum anderen Teile muß es noch erörtert werden. Während wir aber zuvor mehr die Genesis und den Inhalt dieses Verhältnisses in Betracht zogen, wollen wir uns nunmehr mit seinen Konsequenzen befassen. Und damit komme ich auch auf die Entwickelung der modernen Eheschließungsform zu sprechen, wie ich dies ja eingangs in Aussicht gestellt habe.

III. Die Entwickelung der tridentinischen Cheschtenungsform.

Wenn es sich hier wieder barum handelt, ben Charafter ber Entwickelung mit einem Schlagwort zu kennzeichnen, so möchte

ich fagen, ihr Grundzug fei ber ber Beschränkung.

Beschränkung vor allem des Geschlechtsverkehres überhaupt auf die Che. Wobei wir uns die Che als die kirchlich approbierte Geschlechtsverbindung zu denten haben. Was die Kirche nicht als Ehe betrachtet, das ist nicht Ehe. Geschlechtsperkehr außerhalb dieser Che ist Unzucht, Sünde. Beschränkung ferner der Che auf die Monogamie. Beschränkung der Monogamie auf die lebenslängliche, zwangsweise unauflösliche Monogamie. Beschränkung der unauflöslichen Monogamie überdies durch Aufstellung zahlreicher, weitgehender Chehindernisse. Und endlich noch beim Bestande bieser Chehindernisse Beschränkung des Eheabschlusses auf eine ganz bestimmte Form. Alles zusammen aber dauernd, starr, unabanderlich. Hierin liegt das Hauptergebnis einer tausendjährigen Tätigkeit der Kirche auf eherechtlichem Gebiete. — Rann nun folches Übermaß von Beschränkung eine naturgemäße oder aber eine sozial-vernünftige Errungenschaft genannt werden?

Wir werben uns in Beantwortung dieser Frage gegenwärtig halten müssen, daß er neben dem Faktum der Beschränkung an sich auch auf ihre Motive und ihren Zweck ankommt.

Eine hochherzige Verschwenderin ist die Natur und sie liebt es, im Überscusse zu schwelgen. Ihrem Sinne und Gebote würde wie anderwärts so auch innerhalb der menschlichen Gattung ein Zeugungs- und Fortpstanzungsprozeß entsprechen, allein begrenzt durch die Lebenskraft der zeugenden Individuen. Doch vielleicht stünde ihm ein ebenso schrankenloser Zerstörungsprozeß zur Seite. Vielleicht würde ungebändigter Zeugungstrieb mit wilder Kraft gepaart ebenso viele bestehende Existenzen vernichten als neue hervorbringen. So ist denn Beschränkung an sich noch keines-

wegs vom Übel und die Erkenntnis ihrer bedingten Notwendigkeit eine Bealeiterscheinung menschlicher Kultur. Doch wohl erwogen, von Vernunft und praktischer Lebenserfahrung diktiert sollen beschränkende Normen sein; das foziale Gedeihen menschlicher Gemeinwesen sollen sie bezwecken, wobei aeistige und materielle, ethische und ökonomische Gesichtspunkte in Betracht kommen mögen, niemals aber idealistische Willkur, niemals bloße Gedankengebilde religiöser Phantaste. Daran hat die Kritik jener kirchlichen Tätigkeit anzuknüpfen. Die Kirche bat nicht bloß übermäßig, sondern auch aus falschen Gesichtspuntten beraus beschränkt.

Das Urchristentum erklärte das diesseitige Leben nur für ein Ubergangsstadium, nur für eine Vorbereitung auf das unmittelbar bevorstehende Reich Gottes. in dessen baldigster Erwartung es sich freilich getäuscht hat. Die katholische Kirche hat daraus eine vollkommene Unterwerfung des Diesseits unter das Jenseits, sie hat das "Heil der Seele" zu einem tyrannischen Despoten gemacht, dem blindlings alles zu opfern war, was da etwa auf Erden Wert besaß. Und da ihr allein — wie sie lehrte — die Schlüffel des Himmelreiches gegeben waren, so bestimmte auch sie allein, was dem Heile der Seelen förderlich sei, was nicht. Derart hat sie ben transzendenten Gebanken in alle irdischen Verhältnisse eingeführt, aus ihm heraus das ganze menschliche Leben zu regeln gesucht, um dadurch die Menschen selbst zu beherrschen. Nun gibt es wohl nicht leicht etwas. bas in höherem Maße menschlich, irbisch, diesseitig wäre. als Geschlechtsverkehr und Ehe. Und doch war der Angriffspunkt hier so leicht zu finden. Denn ist der Geschlechtsverkehr an sich Sünde por Gott und nur die Che allein gestattet, bann hat die Kirche auch bier barnach zu sehen, daß dem Heile ber Seele burch Rleischessünden kein Eintrag geschehe; sie hat auch hier zu bestimmen, was zulässig und was unzulässig sei. Und schon damit fällt die Cheordnung in ihren Machtbereich. Um so mehr aber erscheint diese Kompetenz begründet, nachdem die Ehe zu Sakrament erflärt ift.

Allein diese künstliche Vaarung des Mystizismus mit der Diesseitiakeit war keine gesegnete und konnte es auf die Dauer gar nicht sein. Es war eine erzwungene unfruchtbare Paarung, welche einerseits die alte Einheitlichkeit der Cheordnung zerstörte und andererseits doch wieder keine neuen, positiven, dauernden

Werte schuf, sondern sich überall nur an längst Bestehendes anlehnte. Es war eine Nagrung, in der die Gatten stets wider einander revoltierten, das Renseits die Diesseitigkeit oft unsagbar vergewaltigte und trokdem nicht zu unteriochen vermochte. Ein zwitterhaftes Gebilde ist baraus entstanden: das kirchliche Cherecht, niemals von einheitlichem Geiste beseelt, nirgends frei von Inkonseauenzen.

Eine unauflösliche Verbindung sollte die Che sein. Aber weil das religiöse Moment ja dominierte, so war schon nach Baulus das Unauflösliche um der Glaubensverschiedenheit willen

boch auflöslich.

Bur Vermeidung der Unzucht, zur Bewahrung der Reuschheit sollte die Che dienen. Aber nach dem zuvor zitierten Chrysostomus hat die ganze Keuschheit, ja selbst die Kungfräulichkeit nicht den geringsten Wert, wenn sie nicht im Christentum geüht wird. Die Jungfräulichkeit der Reter - fagt er wörtlich — ist schlimmer als Chebruch.

Hoch über dem verworfenen Konkubinat sollte die Che thronen. Aber den römischen Damen, die sich mit ihren driftlichen Sklaven einließen, gestattete Papst Calliftus den Konkubinat ausdrücklich, weil der ihm offenbar weit besser erschien als die

eventuelle Ehe mit einem Seiden.

Gine vollkommene Lebensgemeinschaft sollte die Che sein. Aber diese Lebensgemeinschaft kann ganzlich und für immer aufgehoben werden und die Ehe besteht dennoch fort, blok um jene theologische Fiktion des gottgeknüpften Bandes aufrecht zu erhalten.

Gine der allergrößten Inkonsequenzen jedoch hat sich die katholische Kirche in der Frage des Cheabschlusses geleistet; sie hat einerseits ausdrücklich anerkannt, daß die Che in Wahrheit burch die freie Willensübereinstimmung der Kontrabenten zustande komme, und dicht daneben erklärt, daß die She nichtig sei, wenn fie nicht vor dem Pfarrer der Brautleute und zwei bis drei Reugen abgeschlossen werde.

Die nähere Kritik dieses Umstandes führt uns zur Erörterung

der Cheschliefungsformen.

Die heutige Wissenschaft unterscheidet in der geschichtlichen Entwickelung des formalen Sheabschlusses ziemlich übereinstimmend drei Entwickelungsstadien, die mit allgemeinen Schlagworten als Beriode der Raubehe, der Raufehe und der Konsensehe beiläufig gekennzeichnet werben können. Selbstredend barf man

sich diese Berioden nicht etwa in theoretischer Beleuchtung als genau abgegrenzt und zeitlich geschieden vorstellen. Sie bestehen teilweise nebeneinander und gehen in unabsehbaren Zeiträumen ganz unmerklich ineinander über.

Man nimmt an, daß der Begriff Raubehe das älteste Entwickelungsstadium darstelle und der niedrigsten Rulturstufe entspreche. Das Wort schon sagt, daß es sich hier um Beorundung eines mehr ober minder dauernden Geschlechtsverhältnisses durch Mädchen- oder überhaupt Weiberraub handelt. Gleich wie diese Form des Cheabschlusses heute noch bei wilden Völkerstämmen besteht, so hat sie auch zweifellos in ausgedehntem Maße in der Urzeit geherrscht. Ha sie ragt sogar noch vielfach in die historische Epoche großer Kulturvölker hinein. So erkennt fie beispielsweise das altindische Recht ausdrücklich an. Und uralte Sagen der Griechen und Kömer, wie jene vom Raub der Hellena und vom Raub der Sabienerinnen, weisen noch deutlich darauf hin. Überdies haben sich Spuren dieser Institution in manniafaltigen nationalen Hochzeitsgebräuchen, nach denen der Bräutigam die Braut mit scheinbarer Gewalt in sein Saus führt oder bergleichen, bis auf den heutigen Tag selbst im Abendland erhalten.

Weitaus bedeutsamer ist für uns die jüngere Raufehe, beren Wesen darin besteht, daß die Braut von ihrem Bater, Vormund oder sonstigem Gewalthaber an den Bräutigam gegen Gelb ober Geldeswert verkauft wird. Diese Form stütt sich sonach auf die Schätzung der Frau als Wertgegenstand.

Man wird behaupten dürfen, daß die Kaufehe Jahrtausende hindurch die herrschende Form der Chebegründung auf der Erde war und es auch heute noch nicht etwa bloß bei niedrigstehenden, sondern selbst bei relativ bochkultivierten Bölkerschaften ist. Die Höhe des Kaufpreises, die Modalitäten seiner Zahlung, die Rechte, welche der Bräutigam durch sie erwirbt usw., waren und sind natürlich überaus verschiedenartig und es wäre nicht ohne Interesse, barüber eingehender zu handeln, was uns leider nicht möglich ist.

"Raufehe und Raubehe — sagt ein gelehrter Ethnologe (Post) — kommen oft bei einer und derselben Völkerschaft gleichzeitig vor, und alsdann erscheint die Kaufehe regelmäßig als die konventionelle Ehe, die Raubehe als Neigungsehe, sei es, daß die Neigung lediglich bei dem Freier oder bei beiden Teilen vorbanden ist."

Hiermit ist uns wohl auch ein gewisser Kingerzeig für ben Verlauf des allmählichen historischen Übergangs von der Raubzur Kaufehe gegeben. Der Frauenraub forderte natürlich Rache und führte somit im Anfang zweifellos stets zum Rampf zwischen ben Familien- resp. Blutsverbanden des Raubers und ber Geraubten. Wurde nun, um biefen Kampf zu vermeiden, seitens des Räubers freiwillig Sühne, d. h. Zahlung einer Buße angeboten und von der Gegenhartei angenommen und bürgerte sich ein derartiger Brauch mehr und mehr ein, so lag es schließlich nabe, die Rahlung gleich von vornherein anzubieten, woburch eben der Frauenraub von selbst in den Frauenkauf überging. Wurde dagegen im einzelnen Fall das Angebot nicht angenommen ober konnte ein armer Freier überhaupt nicht Rahlung leisten, besaß aber dafür die Neigung des Mädchens, so griff man eben wieder als Notbehelf auf den Raub resp. die Entführung zurück.

Andererseits haben wir uns den Übergang von der Kaufehe zur Konfensehe ungefähr in der Weise vorzustellen, daß der für bas Weib gezahlte Preis nach und nach die Bedeutung eines eigentlichen Rauf preises verliert. Man kann dies daran erkennen. daß er anfängt, dem wahren Werte des Weibes nicht mehr zu entsprechen, und sich schrittweise mindert, bis er schließlich nur noch symbolische Bedeutung hat. Es kommt jedoch auch vor, daß eine relativ hohe Zahlung seitens des Brautigams bestehen bleibt. aber die Bedeutung eines Raufgeldes vollkommen verloren hat. vielmehr als Gabe des Bräutigams der Familie der Braut oder dieser selbst zufällt, um ihr gewissermaßen als Witwenversorgung ober sonstige Sicherstellung für den Kall eventuellen Bedarfes zu bienen.

Nicht minder charakteristisch für den Übergang zur Konsensehe ist ein zweiter Entwickelungszug, welcher mit dem eben genannten häufig parallel läuft. Er besteht barin, daß bas Weib, welches bei der reinen Kaufehe bloß willenloses Kaufobiekt ift, sukzessive in die Lage kommt, auch eigenen Willen zu äußern. Die Willensäußerung kann zunächst bloß reine Formsache sein. nur in der Befugnis bestehen, der Entscheidung des Familienoberhauptes oder Gewalthabers äußerlich zuzustimmen, nicht aber fich ihr zu widersetzen. In eben dem Maße aber, als die soziale Stellung der Frau in der Kulturgeschichte eine bessere und unabhängigere wird, sehen wir auch die ursprünglich bloß formelle und scheinbare in eine wahre und wirkliche Willensäußerung

übergeben, das anfangs willenlose Raufobiekt zum selbständigen Bertragskontrabenten emporwachsen. Ein Entwickelungsstadium, mit welchem natürlich die Zahlung eines echten Kaufpreises für die Frau nicht mehr vereinbar ist und höchstens noch symbolische Reremonien beim Cheabschluß als uralte Überlieferungen an vergangene Reiten erinnern.

Hiermit erscheint das Stadium der Konsensehe erreicht, unter der wir also jene Che verstehen, welche durch den Konsens, d. h. die Willensübereinstimmung der beiden Brautleute, in der

Form des Chevertrages geschloffen wird.

Bur Vermeibung von Migverständniffen möchte ich nebenber bemerken, daß die Bezeichnung Konsensehe von mir bloß als technischer Ausdruck angewendet wurde. Denn natürlich spielt der Konsens bei der Kaufehe ganz ebenso seine Rolle wie hier; nur handelt es sich dort um den Konsens des Gewalthabers der Frau, hier um ihren eigenen. Ein Vertrag wird also in beiden Fällen geschlossen und das unterscheidende Moment ist eben die Stellung der Frau im Bertrage.

So muß uns benn in ber Tat die Che seit dem früheften Beginne der Kaufform bis zur Gegenwart berauf, insofern wir ihren Abschluß ins Auge fassen, als Vertrag erscheinen. Und es ist nicht abzusehen, daß sie jemals eine andere formell-

rechtliche Bedeutung erlangen könnte.

Man gefällt sich zuweilen darin, gegen den Vertragscharakter ber Che zu polemisieren und sie lieber als "soziale Institution" zu kennzeichnen. Ich bemerke, daß damit erstens wenig gesagt und zweitens nicht das geringste Gegenargument wider ihre Vertragsnatur geschaffen ist, nachdem beide Begriffe ohne weiteres zu vereinen find.

Die Definition der Ehe hängt lediglich von der Wahl des Standpunktes ab. von dem aus man sie betrachten will. Das haben unsere vorausgehenden Erörterungen wohl zur Genüge dargetan. Will ich nun meine Definition vom Standpunkte der Rechtsordnung geben und hierbei wieder das formale, juriftische Moment betonen, so muß ich die Ehe als Vertrag definieren, weil mir eine andere juristische Form eben nicht zu Gebote steht. Ob ich damit das Wesen der Ebe auch nach jeder Richtung hin erschöpfend befiniert habe, ist eine andere Frage. Aber eine das Wesen der She in jeder Richtung erschöpfende Definition gibt es überhaupt nicht. Allerdings aber gibt es eine Distinktion innerhalb des Vertragsbegriffes, mit deren Hilfe wir dem Wesen der Ehe noch näher rücken fonnen. Es gibt Berträge, deren inhaltliche Feststellung vollkommen dem Willen der vertragschließenden Barteien überlaffen wird, und es gibt Berträge, beren Inhalt hereits von vornherein mehr oder minder eingehend fixiert ist. In diese lettere Gruppe fällt die Ehe. Sie ift ein Vertrag, beffen Inhalt bereits in weitgehendem Maße durch die Natur, hurch die Ethik, durch das Recht bestimmt erscheint. Natürlich auch wieder nur relativ bestimmt nach den jeweilig herrschenden Anschauungen von Recht und Sitte. Denn bloß der Naturinhalt ist unveränderlich. Wenn wir also beispielsweise in unserer heutigen sozialen Gemeinschaft einen Chevertrag ichließen wollen, so brauchen wir nicht erst lange zu paktieren, sondern wir wissen hereits im wesentlichen, worum es fich handelt. Oder wir sollten es hoch wenigstens wissen. Die Tatsachen freilich beweisen leider, haß insbesondere auf weiblicher Seite so viele Individuen in die Ehe treten, ohne eigentlich zu wissen, worum es sich handelt. Die oft traurigen Konsequenzen bieses Umstandes fallen wohl großenteils unseren verschrobenen Begriffen von sexueller Moral zur Last.

Ich will also mit allem Nachdruck den juristischen Vertragscharakter ber Ghe betont haben und gedenke, baran später noch einige Betrachtungen fritischen bezw. reformatorischen Inhalts anzuknüpfen. Hier sollen zunächst noch die kulturgeschichtlichen Erörterungen fortgesett werden, um bas ungeheure

Alter unserer Erfenntnis bargutun.

Wir haben gesehen, daß das älteste derzeit bekannte Gesetzbuch der Welt, der Koder Hammurabi aus dem 3. Jahrtausend v. Chr., nicht nur ben Vertragscharakter ber Ehe bereits voll erfaßt hat, sondern die Gultigfeit der Che mit der Sauptfrau spaar von formellem Vertragsabschluß abhängig macht. Ja, mehr noch als das: "Wenn — sagt das Gesetz (§ 128) — jemand eine Chefrau nimmt, aber keinen Vertrag mit ihr*) abschließt, fo ift biefes Weib nicht Chefrau."

^{*)} So nach Winckler, welcher (S. 22, n. 4) hinzugefügt, daß an Bertragsabichluß "vor den Beifigern" zu denken fei. Rohler und Beifer hingegen überseben: "Wenn ein Mann eine Frau nimmt und ihre Vertrage nicht gemacht hat, diefes Weib ift nicht Chefrau". Im Sinne dieser weiteren Formulierung wäre wohl auch an Bertragsabschluß mit bem Gewalthaber der Frau zu denken, was umfo glaubwürdiger klingt,

Der Rechtshistoriker möchte hier fast an einen Irrtum der hochverdienten Entzifferer des Gesetzes denken, so überraschend erscheint ihm diese Norm. Denn ist die Übersekung richtig. dann steht das Gesetz ja bereits auf dem Standpunkt der Konsensehe, die Frau selbst ist schon vertragschließende Bartei. Und was eine heute allerdings von bedeutenden Forschern nicht mehr geteilte Lehre für das spätere Mittelalter als eine Errungenschaft der Kirche gegenüber den germanischen Volksrechten ansah. an die vierthalb Sahrtausende früher ist es bei längst entschwundenen Generationen Tatsache gewesen. Auch ägnptische Überlieferungen jungeren Datums haben uns, wie schon einmal erwähnt, den uralten Rechtsgebrauch schriftlichen Chevertragsabschlusses im Kulturgebiete des Niltales bestätigt, wenngleich fich eine rechtliche Präzisierung der Vertragsparteien wohl nicht mit durchwegs voller Sicherheit gewinnen läßt.

Ein hochwichtiges Moment aber ist neben alldem hervorzuheben. Weder die gerade erwähnten, noch irgend ein anderes den antiken Rechtsspfteme denkt auch nur entfernt daran, die bunte Fülle der Gestaltungen des Geschlechtslebens in eine einzige Rechtsschablone zu zwängen ober gar diese Schablone zum Magstab sittlicher Beurteilung des feruellen Problems zu machen. Noch ist dem gesunden Sinne die natürliche Erkenntnis aufrecht, dag die Ehe ja blog eine Form des Geschlechtslebens sei, und daß diese Form weit und elastisch fein muffe, um der Mannigfaltigkeit des Inhalts möglichst zu entsprechen. Richt weniger als acht Arten der Sheschließung kennt das Gesethuch der Brahmanen im alten Indien. Neben der Ehe mit der Hauptfrau regelt das Geset Hammurabis diejenige mit der Nebenfrau und überdies die quasi-eheliche Berbindung mit der zur Gattin gegebenen Magd. Das Recht der Berser wie der Israeliten zeigt uns ähnliche Verhältnisse. Griechenland führt uns nebeneinander monogamische und polygamische Gestaltungen vor Augen; es unterscheidet die Chefrau, die Pallake und die Hetäre; es unterscheidet in der Chebegründungs= form die Enghesis, d. i. die Vergebung eines Mädchens zur Che burch den Gewalthaber, und die Epidikafie oder Erbtochterebe.

"Damit ist aber durchaus nicht gesagt, — bemerkt ein moderner Spezialforscher (Hruza) — daß die anderen Ehebegründungsarten — Raub und Konsens — auch nur von den Späteren, geschweige benn ber heroischen Reit nicht als ehestiftend erachtet wurden: vielmehr ist die Geltung der Konsensehe als Ehe vollkommen sicher und die der Raubehe doch wohl kaum zweifelhaft."

Besondern Reichtum an eherechtlichen Bildungen weist das streng monogamische Rom auf. Es scheidet vor allem die römische Bürgerehe (legitimum matrimonium) von der Fremdenoder Beregrinenehe (matrimonium iuris gentium) und von der Sklavenehe (contubernium). Es scheidet die Bürgerehe wieder in Manusehe und freie Ehe. Es unterscheidet weiter als Formen der Eingehung der Manusche: die "confarreatio" oder die feierliche Opferform für die Patrizier, die "coemptio" ober Scheinkaufform für die Plebejer (später auf alle Bürger anwendbar) und den .. usus" oder die Ersthungsform. Es läßt bei der freien Che jede beliebige Abschlußform zu, wenn sie nur den Bestand der "affectio maritalis", der Cheabsicht klarlegt. anerkennt endlich neben der Ehe auch noch den Konkubinat als erlaubte Verbindung mit rechtlichen Konsequenzen.

Um zum Schlusse auch das deutsche Recht kurz zu streifen, sei bloß erwähnt, daß von der legendaren Bielgestalt der Raubund Kaufehe in der germanischen Vorzeit ganz abgesehen, noch das Mittelalter die durch Verlobungs- und Trauungsakt begründete volle Ehe und die der Verlobung entbehrende Rebsoder Friedelehe neben dem Konkubinate kennt. Die Rebs- oder Friedelehe ist als unmittelbare Vorläuferin der späteren morganatischen Che zu betrachten.

Lediglich einige Beispiele will ich hiermit vorgeführt haben. Und mühelos ließen sich dieselben aus den reichen Sammelschätzen der modernen ethnologischen Jurisprudenz beliebig vermehren. Doch kommt es uns nicht barauf an. Große Entwickelungszüge, führende Gedanken der Rechtsgeschichte sind es, die aus der Fülle bes Tatfächlichen gewonnen werden sollen.

Wir sind eben zuvor auf der Spur eines solchen einhergeschritten: er lautet: Unpaffung bes Rechts an bas Leben. Das soll nicht etwa heißen Begünstigung der Willfür und bes Erzeffes, wohl aber Bermeidung aller unnötigen Semmniffe und Entwickelungsschranken. Lieber kein Geset, als ein schlechtes Gesetz.

als - wie insbesondere aus § 130 hervorgeht - zweifellos auch Ber= ehelichungen resp. Verlobungen von noch im Kindesalter stebenden Mädchen zulässig waren. Aber wenn auch nur das schon erwachsene und eigenberechtigte Weib felbständig seinen Chevertrag mit dem fünftigen Gatten schließen konnte, so erscheint obige Norm schon bedeutsam genug.

Was heißt nun unnötig? — Oberster Zwed bes Rechtes ist das Gedeihen der Gemeinschaft, innerhalb deren das Recht ailt. Was dieses Gedeihen erfordert, ist im Rechtssinne nötig. Und dieser Erwägung muß auch der einzelne stets sein Privatinteresse unterwerfen. Unnötig dagegen ist jede Beschränkung des Privatinteresses, welche das öffentliche Wohl nicht verlanat. Mehr als das: sie ist gemeinschädliche Gesetzesthrannei. Denn auch das Gesamtinteresse sett sich ja wieder aus so und so viel Einzelinteressen zusammen. Und eine andauernde Störung der letteren wird nie ohne ungünstige Nachwirkung auf das erstere bleiben.

Anpassung des Rechtes an das Leben muß also auch oberstes Prinzip der rechtlichen Regelung des sexuellen Gebietes sein. Und dieses Prinzip haben die antiken Gesetzgebungen sehr wohl erkannt und konnten es um so eher befolgen, als ihrer Ethik die spätere kirchliche Errungenschaft: natürlich = unsittlich noch fremd war. Sie haben erkannt, daß der Gesetgeber an das grundlegendste aller sozialen Probleme nur mit der allergrößten Vorsicht und Ruruchaltung herantreten dürfe, daß viele Bezirke desfelben eine rechtliche Regelung überhaupt nicht vertragen, daß jede Zwangsnorm, welche von den Menschen mehr fordert, als sie im Durchschnitt zu leisten vermögen, sich selbst ad absurdum führt. Denn wo das Gesetz das erforderliche Mag legaler Freiheit nicht gewährt, da etabliert sich diese Freiheit eben spontan als illegale und zertrümmert schlieflich das Gesetz. Um sichersten aber ist letterer Effekt dort zu erwarten, wo das Gesetz Rechte und Pflichten zu verkümmern sucht, welche die Natur selbst als unvergängliche Überlieferung in die Bruft der Menschengenerationen eingesenkt hat. Denn durch solches Vorgehen fühlt sich ber Mensch in seinen beiligsten Gütern: in der Freiheit seiner Berson und seines Willens verlett. Und je höher die geistige Kultur, desto tiefer wird diese Verletzung empfunden.

Freiheit der Berson und des Willens sind die Angelvunkte jeder privatrechtlichen Ordnung; nirgends aber erscheinen sie wertvoller, als in den intimsten Lebensbeziehungen, im Geschlechts-

verkehre, in der Ehe, in Haus und Familie.

In erster Linie kommt somit hier in Frage das Interesse der unmittelbar beteiligten Personen; in zweiter Linie das Interesse jener nächsten Lebenstreise, beren ständige Mitglieder sie sind, d. i. ihrer Familien; in dritter Linie das Interesse jenes großen Kreises, ber alle umfaßt, des Staates. Aufgabe des

letteren kann es bloß sein, zu bestimmen, welchen Arten von Geschlechtsverbindungen er rechtliche Folgen zuerkennen und unter welchen Voraussekungen er dies tun will, ferner alle willfürlichen und egoistischen Übervorteilungen und Schädigungen. welche etwa die an einem Sexualverhältnis beteiligten Versonen sich gegenseitig zufügen können, möglichst auszuschließen, endlich das Gedeihen der aus einer Geschlechtsverbindung eventuell entspringenden Nachkommenschaft möglichst zu sichern.

Hiermit scheint dem öffentlichen Interesse vollkommen Genüge getan. Insbesondere erfordert dieses Interesse keineswegs einen staatlichen Zwang zur Eingehung einer ganz bestimmten Geschlechtsverbindung oder zur Aufrechterhaltung einer ganz bestimmten Geschlechtsverbindung, noch weniger zur übertriebenen Betonung des formalen Momentes, welchem gegenüber dann

meist der Inhalt Nebensache wird u. dal. m.

Geradezu belächelnswert erscheint beispielsweise — um eine berzeit in Österreich vielerörterte Frage zu berühren — ber angeblich zwingende Hinweis auf das staatliche Wohl, auf die öffentliche Moral u. dal. m., welcher von gewisser Seite mit oftmals theatralischem Bathos der nur allzu begründeten Anforderung nach Aufhebung einiger vor mehr als hundert Kahren kritiklos aus dem kanonischen Recht rezipierter religiöser Ghehindernisse, der katholischen Unauflöslichkeit der Che und anderer Rudimente dogmatischer Weltanschauung entgegengesetzt wird. Schon der einfache Hinweis auf die Tatsache, daß Jahrtausende hindurch zahllose blühende Staaten bestanden haben und heute noch dicht neben uns bestehen, deren Rechtsordnung ähnliche Normen niemals gekannt ober längst überwunden hat, müßte hier belehrend und bekehrend wirken, vorausgesetzt allerdings, daß es fich um Gegner handelt, die überhaupt besehrt werden wollen.

Welcher Spielraum der persönlichen Willens- und Sandlungsfreiheit in Geschlechtsleben und Ghe gebührt, und wie sehr auch ihre vollste Anerkennung mit einem festgefügten Familienwesen und einer strammen Rechtsordnung vereinbar ift, das zeigt uns ja vor allem der imposante Bau des römischen Rechts, auf den wir uns heute noch so vielfach stützen und dem insbesondere die Lirche fast alle brauchbaren Baufteine entnommen hat, die sie in ihrem Eherecht überhaupt besitzt.

Auf dem Höhepunkt seiner Rechtsentwickelung erklärt Rom für das einzig entscheibende Moment bei der Cheschliefung

den Willen der Parteien, die beiderseitige Betätigung der affectio maritalis. Weder Anwesenheit von Zeugen, noch Assistenz eines staatlichen oder kirchlichen Funktionars, noch Hochzeitsfeierlichkeiten irgend welcher Art sind notwendig. Man braucht natürlich keineswegs auf sie zu verzichten und bedient sich auch ihrer ebenso wie heute. Aber für das rechtliche Austandekommen der Che find sie belanglos: der Cheabschluß ist ein reiner Privatakt. Und ganz das gleiche gilt für die Ghescheidung. frei ist der Wille der Cheaatten auch hier, daß selbst ein Berzicht auf das Scheidungsrecht wirkungslos bleibt. Jede Beschränkung desselben ist ungultig.

Es erscheint nun sehr interessant zu verfolgen, wie die katholische Kirche, sich dieser Rechtslage vorerst völlig anschließend. aus ihr allmählich zur heutigen firchlichen Trauungsform übergegangen ift. Da Zeremonien und Feierlichkeiten aus Anlak ber Cheschließung seit jeher zulässig und üblich, manche von ihnen auch religiöser Natur waren, so bot sich ber Kirche hier zunächst Gelegenheit, in ihrem Sinne mitzuwirken. Und zwar bürgerte fich unter ben Christen frühzeitig die Sitte ein. sowohl das Verlöbnis als die Ehe durch den kirchlichen Segen zu bekräftigen. Dieser Segen bedeutet dem Akte der Gheschlieffung gegenüber den Beginn der firchlichen Anteilnahme, die nun bald eine schrittweise Steigerung wahrnehmen läßt. Ru Anfana nämlich wohnten die neuen Chegatten bloß dem gewöhnlichen Gottesdienst gemeinsam bei; später begann man schon eigene Gebete für sie zu verrichten und schließlich wurde speziell für fie eine ganze Messe zelebriert; das sind die sogenannten Brautmessen.

Hierbei ist jedoch festzuhalten, daß diese kirchlichen Feierlichkeiten nicht etwa als konstitutives Moment der Cheschließung galten und auch trot mehrfacher kirchlicher Gebote keineswegs regelmäßig beobachtet wurden, bis schließlich für das bnzantinische Reich Kaiser Lev (VI.) im Jahre 893 die kirchliche Einsegnung zur allgemein notwendigen Cheschließungsform ausaestaltete.

Schon zu Anfang des 9. Jahrhunderts hatte Karl der Große für das Frankenreich einen zum mindesten ähnlichen legislativen Anstoß gegeben, aber damit der herrschenden germanischen Rechtspraris gegenüber wohl nur geringe Erfolge erzielt. Die Einzelheiten letzterer Prazis waren nun zwar keineswegs bei allen

beutschen Stämmen vollkommen gleichartig, in ber Hauptsache aber darf als eine fehr alte, weitverbreitete und hochangesehene Form der Cheschließung die sogenannte Laien- ober Fürsprechertrauung betrachtet werden. Über deren Ursprung und Wesen geben die gelehrten Ansichten heute noch auseinander. Gang sicher ift jedoch, daß sie mit dem Institut ber Raufebe zusammenhänat.

Der Vorgang des Brautkaufes nämlich zerfiel nach altem beutschem Recht sozusagen in zwei Phasen: Die Berlobung und bie Trauung. Erstere ein formeller Bertrag zwischen bem Gewalthaber oder Muntwalt der Braut und dem Bräutigam über Raufgegenstand und Raufpreis. Lettere die Erfüllung bieses Ber= trages, d. h. die Übergabe oder Anvertrauung (daher der Name) der Braut an den Bräutigam. Beide erfolgten ursprünglich unmittelbar nacheinander.

Später hat die mit zunehmender Kultur verfeinerte Rechtsanschauung nicht mehr die Person der Braut selbst, sondern die Muntgewalt über sie als Kaufobjekt betrachtet, welche Gewalt eben mit der Übergabe des Mädchens und der Rahlung des Preises (sogenannten Muntgeldes oder Muntschatzes) auf den Chemann zum Zweck ber Che übergeht.

Die weitere Entwickelung vollzieht sich — entsprechend bem früher angedeuteten Übergang von der Kauf- zur Konsensehe dahin, daß die Braut, welche ursprünglich gar keinen Willen hat. einen wachsenden Einfluß auf das Zustandekommen der Ehe erlangt. Die alte deutsche Geschlechtsvormundschaft über die Frauen verfällt; die hervorragende Rolle des Muniwalts (Baters oder Vormundes) bei der Cheschließung schwächt sich demnach ab; das Muntgelb wird zum Scheinpreis, kommt in Wirklichkeit der Frau als Witwenversorgung zu: ihr Wille tritt immer mehr in ben Vordergrund, sie außert ihn zuerft neben bem Gewalthaber und schließlich ganz allein (Selbsttrauung). Der anfangs entscheibende Wille des Gewalthabers erscheint demaegenüber auf ein bloges Ruftimmungsrecht herabgedrückt.

In diesem Entwickelungsstadium nun handelte es sich beim Aft des Cheabschlusses wesentlich darum, den Chewillen der Brautleute festzustellen und kundzutun. Und dafür eben bot der formenliebende Geist des deutschen Rechtes die Fürsprechertrauung. Sie bestand barin, daß vor den versammelten Familienmitaliedern und Hochzeitsgästen ein angesehener, des Rechtsbrauches kundiger

Laie (Fürsprecher), sei es nun ein Verwandter oder auch bloß Bekannter der Brautleute, diese nach ihrem Willen befraate und auf erhaltene Antwort ihren vorhandenen Chekonsens öffentlich fonstatierte, d. h. sie in bestimmter feierlicher Redeform ausammeniprach. Das Moment der Öffentlichkeit, wohl ein Überreft uralter bemokratischer Stammesverfassung und als solcher vielleicht auf die ehedem notwendige Volkszustimmung hinweisend, ist dabei im Sinne germanischer Rechtsanschauung sicherlich zu betonen.*)

Da nun für das Amt des Fürsprechers eine bestimmte persönliche Qualifikation einerseits nicht notwendig erschien, da andererseits die Kirche ohnehin schon beim Zustandekommen der Ehe durch Segnung bes geschlossenen Bundes mitwirkte, so war es überaus naheliegend, diese Mitwirkung dadurch zu erweitern und zu verstärken, daß in die Rolle des Kürsprechers allmählich der Priester eingeschoben wurde, daß er den Chekonsens konstatierte, er die Hände der Brautleute ineinander legte und darauf den Bund auch kirchlich einsegnete. Und kaum hatte sich solches Gintreten des Priesters etwas mehr eingebürgert, als auch schon die Kirche diese Errungenschaft mit wiederholten und energischen Berboten der Kopulation durch Laien für ihre eigene Autorität zu sichern strebte, was ihr benn nach zähem Widerstand bes alten Volksbrauches ichließlich auch gelang.

Bei alledem muß aber sorgfältig festgehalten werden, baf die Kirche nach wie vor auf dem Boden der altrömischen Konsenstheorie verblieb, daß also nach ihrer eigenen Rechtsanschauung nicht etwa die priesterliche Kopulation, sondern blok der Wille der Brautleute die Ehe schuf, und daß diefer Wille auch ganz formlos und im geheimen abgegeben werden konnte. Freilich war unter solchen Umständen nach außen hin eine wahre Che von einem Konkubinate oft schwer zu scheiden. und es lag daher im Interesse ber wirklichen Chewerber ihrem Bunde durch die Laientrauung oder durch die kirchliche Ropulation und Einsegnung das Moment der Öffentlichkeit und damit der Gattin und Nachkommenschaft die Legitimität zu sichern. Denn auch das ist ja der Kirche seit dem 11. Nahrhundert allmählich gelungen, die alten deutschen Volksbegriffe, welche von einer geminderten Ehre und Rechtsfähigkeit der unehelich Geborenen nichts wußten, durch ihr eigenes Sittlichkeitsprogramm zu verbrängen. Sie hat an Stelle des liebevollen Allvaters eines Chriftus den rachsüchtigen Jehova des Moses zum Gott der Germanen gemacht, der da die Sünden der Bäter an den Kindern verfolgt bis ins britte Glieb.

Aber, wie gesagt, nur den Beweis für die geschlossene Ehe erbrachte die Kopulation durch den Priester; die Gultigkeit der Ehe hing von ihr nicht ab. Und erst das Konzil von Trient im 16. Jahrhundert hat die heutige Rechtslage geschaffen, indem es vorschrieb, daß künftighin die Konsenserklärung zur Che vor dem eigenen Pfarrer der Brautleute und zwei oder drei Zeugen erfolgen muffe, und daß die Außerachtlaffung diefer Form die Richtigkeit der Ehe nach fich ziehen solle.

Freilich sett die Rechtstraft dieser Vorschrift deren Bubli= kation in jeder einzelnen Pfarrei voraus. Und da lettere vielfach nicht erfolgte, so gibt es auch heute noch Gebiete, in denen auch eine kirchliche gultige She durch ganz formlose Willensübereinstimmung der Kontrahenten geschlossen werden kann.*)

^{*)} In jüngerer Zeit hat ein italienischer Gelehrter (Brandileone) ben sehr verbienftlichen Nachweis erbracht, daß auch im Geltungsgebiete des sombardisch-oberitalienischen Rechtes die Cheschließung ihrem Wesen nach eine Fürsprechertrauung war und ursprünglich vor bem Volksgerichte erfolgte. Später traten an deffen Stelle Einzelrichter ober Notare, welche die Funktionen eines Fürsprechers und obrigkeitlichen Organes zugleich ausübten, ohne bag bagegen firchlicherseits ein Ginwand erhoben worden ware. Und erst im späten Mittelalter hat die römische Kurie es unternommen, die Laientrauung allmählich durch eine (ihr anfangs folgende, sodann mit ihr konkurrierende) priesterliche Trauung zu verbrängen, wogegen in Italien nicht nur das Bolf, fondern auch kirchliche Kreise sich lange Zeit mit Entschiedenheit wehrten. In Frankreich hat die althergebrachte Sitte der Cheschließung vor dem Notar fogar das Konzil von Trient noch beträchtlich überdauert und ift nach wiederholten Berboten erft zu Ende des 17. Jahrhunderts verichwunden. Um bezeichnendsten fur die ganze Entwickelung aber ift, daß auf dem Konzil von Trient selbst der Antrag gestellt wurde, die Cheichließung vor dem Pfarrer ober vor dem Notar ober vor drei Zeugen rechtlich einander aleichzustellen.

^{*) &}quot;Das Geltungsgebiet des tridentinischen Cheschließungsrechtes umfaßt in der Hauptsache Italien, Spanien, Portugal, Ofterreich mit Ungarn, Frankreich, Belgien, Holland, Luxemburg, Frland, Polen, Rußland, die Türkei und beren Nebenlander, auch Gerbien und Albanien, endlich Algier, Canada, die britischen und frangösischen Besitzungen in Indien, die gegenwärtigen und die einstigen spanischen und portugiesischen Kolonien in Usien und Amerika. Das tridentinische Defret gilt im allgemeinen als nicht publiziert in England, Schottland, in den nordischen

Damit sind Tätigkeit und Erfolge ber Kirche auf bem Gebiete der Cheordnung in den Hauptzügen gekennzeichnet und es moge mir noch gestattet fein, die gewonnenen Resultate in Kurze zusammenzufaffen, um ihnen gegenüber bie moderne Entwickelung flarer präzisieren zu können.

Der prinzipielle, firchlich-orthodore, b. h. römische Stand-

punft gipfelt in folgenden Säten:

Es gibt nur eine Art rechtlich und sittlich erlaubter Geschlechtsverbindung und auch für sie wieder (der Regel nach) nur eine zulässige Form des Abschlusses. Über beiden waltet das religiöse Prinzip, beide werden lettlinig bestimmt durch den transzendenten Gedanken. Gben darum ist ihre Akkomodation an das Leben ausgeschlossen: vielmehr hat das Leben sich ihnen anzubequemen. Denn bas gesamte irbische Dasein ist überhaupt bedeutungelos gegenüber dem Beil der Seelen.

Hiermit erscheint die Rompetenz der Kirche in Chesachen begründet. Die Kirche aber hat die Che gum Saframent erklärt, darum wirkt das Sakrament bestimmend bis in die kleinsten Einzelbeiten, gleichgültig, wie sich die Wirklichkeit bazu verhält. Die Rirche hat die Ehe für unauflöslich erklärt, darum ift fie unauflöslich, gleichaultig, ob das irdische Leben darunter leibet

ober nicht.

Die Che kommt zwar äußerlich durch Vertrag zustande, aber von Wirkungen dieses Vertrags ohne ober gar gegen bas

Saframent fann feine Rebe fein.

Willensfreiheit der Chegatten besteht zwar, aber nur bis zum Moment des Cheabschluffes. Von da ab find fie Sklaven des Saframentes, Sklaven ber Unauflöslichkeit und auch gegenseitig Sklaven ihrer selbst, denn: "Das Weib hat keine Macht über ihren Leib, sondern der Mann; ebenso hat auch ber Mann keine Macht über seinen Leib, sondern das Beib" (1. Kor. 7, 4).

Dies die firchlichen Chepringipien, und wo immer wir ihnen abgeschwächt begegnen, da ist solches ber Fall, weil die Kirche fie nicht scharf durchzuführen imstande war. Daher auch die Menge ber von uns bereits besprochenen Inkonsequenzen des fanonischen Cherechts.

Reichen, in Griechensand, in China und Japan, in den Bereinigten Staaten Nordamerikas, endlich in Auftralien und Afrika. Berriffen und teilweise unsicher ist das Geltungsgebiet des tridentinischen Defrets in Deutschland und in der Schweiz" (Scherer).

Warum war die Kirche trot all ihrer Macht nicht imstande. ihre Brinzipien durchzuführen?

Weil sich solche Prinzipien überhaupt nicht durchführen lassen. Weil die Kirche in ihnen — hier wie anderwärts eine Welt der Allusionen der Welt der Wirklichkeit gegenüberstellte. Weil die Wirklichkeit über die Allusion schlieklich doch immer wieder ben Sieg bavonträgt.

Wir wollen bier nicht davon reden, daß die Kirche jenes Grundpostulat des menschlichen Rulturfortschrittes: Anpassuna des Rechts an das Leben vollkommen ignorierte und Anpassung des Lebens an ihr Recht verlangte, an ein Recht, das sie noch überdies einer unglückseligen Dogmatisierungstendenz entsprechend, immer so weit als möglich in starre unabänderliche

Formen zu gießen strebt. Sauptsache ift, daß die Che und das Sernalproblem eine Beherrichung und Regelung aus dominierendem tranggendentem Gefichtspunfte.

aleichsam als ob es sich hier um religiose Berhältnisse

handelte, überhaupt nicht vertragen.

Das einzige Moment, welches lettere irrige Anschauung in den Augen des Volkes glaubhaft erscheinen lassen konnte, sind die religiösen Reremonien und Keierlichkeiten, welche seit alter Zeit, und zwar auch bei heidnischen Bölkern, den Cheabschluß hier und dort begleiteten. Und wir haben ja auch gesehen, wie die Kirche gleich zu Anfang dieses Moment für sich in Anspruch nahm, es mehr und mehr ausgestaltete und auf solchem Wege Sahrhunderte hindurch konsequent und extensiv fortschreitend allmählich das gesamte Cheschließungswesen in ihren Machtbereich zog. Sie konnte das im Mittelalter um so leichter, als ihrer ungeheuren Macht ein seiner selbst und seiner Aufgaben bewußter Staat nicht gegenüber stand. Das ging nun freilich nicht immer so fort. Das Zeitalter der Reformation bezeichnet bekanntlich ben Umschwung und Beginn der neueren Entwickelung auf eherechtlichem Gebiete. Aber die Staaten, welche diese Entwickelung zunächst einleiteten, hatten einerseits der Kirche gegenüber keinen leichten Stand und wären andererseits, hiervon ganz abgesehen, auch noch gar nicht fähig gewesen, den Faden dort wieder aufzunehmen, wo ihn ehedem der antike Staat seiner Sand entfallen liek.*) Es ist eben keineswegs so leicht, oft überhaupt nicht

^{*) &}quot;Es bedarf auch nur eines Blickes auf den damaligen Verwaltungs= organismus des Staates, um die Notwendigkeit, welche die Beibehaltung

möglich, mit vielhundertjährigen Traditionen über Nacht zu brechen. Awar finden wir bei den Reformatoren des 16. Sahrhunderts, übrigens auch früher und später selbst noch in der katholischen Kirche, die durchaus richtige Anschauung vom Wesen und Auftandekommen der Ebe. d. h. die Anschauung, daß jene Feierlichkeiten und Zeremonien mit dem Chebegriff gar nichts zu schaffen haben und höchstens einen äußeren Beurkundungsapparat zu Gunsten der von den Kontrahenten schon geschlossenen She darstellen. Allein die große Masse des Volkes hatte sich nun einmal im Laufe der Zeit an die kirchliche Cheschließungsform gewöhnt, und dem Volke find Formen und Außerlichkeiten ja immer die Hauptsache. Ratholiken wie Protestanten begehrten wiederholt, vor ihren Seelsorgern die Ehe eingehen zu dürfen. Und so ist trot gegenteiliger Erkenntnis führender Geister die firchliche Cheschließungsform im 18. Jahrhundert auch in der protestantischen Kirche notwendig geworden.

Dieses allmähliche Herrschendwerden ber Form über das Wesen der Sache fann jum Berftandnis ber neueren eherechtlichen Entwidelung gar nicht genug betont werden. Es ftellt meines Grachtens die in der äußeren Wirkung nachhaltigste Errungenschaft der Kirche auf dem Gebiete der Cheordnung dar. Denn selbst diesenigen Staaten, welche sich anderwärts von der Kirche fortschreitend emanzipierten, haben sich in diesem Punkte nicht emanzipiert. Sie haben nicht erkannt ober mindestens kein Gewicht darauf gelegt, daß eben dadurch die Ehe eigentlich aus den Grenzen des Privatrechts hinausgedrängt worden ist. daß damit eine Regation des freien Selbstbestimmungsrechtes ber Cheschließenden, eine Zerftörung des uralten Einflusses der Familie auf das Rustandekommen der Che historisch Sand in Sand ging. Sie haben vielmehr den

tridentinischen Sat: Beobachtung ober Richtbeobachtung einer Gingehungsform, einer außeren Beremonie foll über Bestand oder Richtbestand einer Che entscheiden, fritiklos übernommen und fich damit begnügt, die firchliche Form zu einer staatlichen zu machen, respektive ben Pfarrer durch den Standesbeamten zu erseben. Und damit kommen wir auf die sogenannte Livilehe zu sprechen.

der kirchlichen Cheform dringend erforderte, noch besser zu würdigen. Zwar die Städte befagen eine geregelte Verfaffung, welche kommunale gum Aft der Cheschließung taugliche Behörden wohl geliefert hätte: aber das platte Land war jeder gemeindlichen Organisation um so mehr bar, als ber Bauernaufstand alle soziale Ordnung zerrüttet hatte." — Richts bestoweniger war die Ansicht, daß durch die kirchliche Trauung "eine schon bestehende, vollgültig geschlossene, rechtlich durchaus wirksame Che lediglich öffentlich bestätigt werde, . . . bei allen Theologen und Juriften bes sechzehnten Jahrhunderts die herrschende" (Friedberg, Gesch. der Zivilehe).

IV. Die Bivilehe.

1. Allgemeiner Überblick.

Das Wort Zivilehe enthält in gewissem Sinne eine Tautologie, denn vom Rechtsstandpunkte ist jede She Zivilehe und kann gar nichts anderes sein. Der Ausdruck ist demnach als ein in jüngerer Zeit gewonnener terminus technicus zu bezeichnen und schöpft seine Berechtigung aus dem Gegensatzur

firchlichen Chetheorie.

Wir verstehen nämlich unter Zivilehe die bloß nach staatlichen Rechtsbegriffen beurteilte und somit auch vor dem staatlichen Forum eingegangene She. Wobei natürlich nicht in Betracht kommt, daß die heutige staatliche Sheordnung selbst noch vielsach im Wege unmittelbarer oder mittelbarer Rezeption kirchlich beeinslußt erscheint. Nur aus dem obengenannten Gegensah heraus erklärdar ist auch die übliche Sinteilung der Zivilehe in die obligatorische, fakultative und Notzivilehe. Diese ganze Sinteilung kennzeichnet eine Übergangsperiode und wird in dem Zeitpunkte hinwegsallen, in welchem die prinzipielle Erkenntnis, daß es eben nur eine zivile, d. h. eine als Rechtssinstitut notwendig und ausschließlich in die bürgerliche Rechtssiphäre fallende She gibt, allenthalben in die Tat umgesetzt sein wird. Daß es deshalb niemandem verwehrt zu werden braucht, seine Sheschließung, wenn er will, auch mit religiösen Zeremonien auszuschmücken, liegt auf der Hand.

Obligatorische Zivilehe ist dann vorhanden, wenn der Staat zum Zwede der staatlichen Anerkennung einer Geschlechtsverbindung als Ehe ihren Abschluß vor der kompetenten Zivilbehörde in der staatlich vorgeschriebenen Form für unerläßlich erklärt.

Von fakultativer Zivilehe sprechen wir, wenn das Staatsgesetz den Shewerbern die Wahl zwischen staatlicher und kirchlicher Eheschließungsform freistellt und in beiden Fällen die staatlichen Rechtswirkungen der She eintreten läßt.

Notzivische endlich liegt vor, wenn der Staat selbst die kirchliche Cheschließungsform als die normale hinstellt und nur im Notsalle, falls kirchlicher Cheabschluß nicht möglich erscheint, den Ehewerbern seine eigenen Organe und Formen aushilfsweise zur Verfügung stellt.

Daß sowohl fakultative wie Notzivilehe für den Staat ein Preisgeben der eigenen Kompetenz und ein Zurückweichen vor der kirchlichen Autorität bedeuten, braucht wohl kaum erst betont zu werden.

Die Geschichte der Zivilehe soll hier nur in den Hauptzügen stizziert werden. Ihr Anfang fällt in die zweite Sälfte bes 16. Sahrhunderts. Unter reformatorischem Einflusse hat sie sich zu entwickeln begonnen; doch kann das erfte Zivilehegesetz vielleicht mehr noch eine Errungenschaft der Toleranz als der Reformation genannt werden. In den Niederlanden ift es erflossen. Dort batte mit dem Ausammenbruch der spanischen Herrschaft die protestantische Kirche die Oberhand gewonnen und zwang nun ihrerseits Katholiken und Dissidenten zum Abschluß ihrer Ehen vor den reformierten Geiftlichen. Die hieraus erwachsenden Übelstände veranlaßten die Regierungen der Staaten Holland und Westfriesland am 1. April 1580 die fakultative Livilehe in der Weise einzuführen, daß sie ihren Untertanen die Che- schließung vor dem Magistrat oder bem reformierten Seelsorger freistellten. Im Jahre 1656 murbe biese Verfügung auf die ganzen Niederlande ausgedehnt und er= hielt sich in Kraft bis zum Jahre 1795, in welchem fie durch Einführung der obligatorischen Zivilehe verdrängt wurde. Lettere hat das bürgerliche Gesethuch des Königreichs der Niederlande (1838) beibehalten, und sie steht dort auch beute in Geltung.

Den Niederlanden folgte zunächst England. Hier führte der Diktator Cromwell im Jahre 1653 die obligatorische Jivilehe ein. Doch da dieser Aktion mehr politische Erwägungen als praktische Bedürsnisse zugrunde lagen, so sand das revolutionäre Gest beim Volke wenig Entgegenkommen und bei den hochstirchlichen Rohalisten natürlich sogar entschiedenste Gegnerschaft, und es wurde nach der Restauration der Stuarts im Jahre 1660 sogleich wieder beseitigt. Bei allbem war indes die solenne kirchliche Trauung keineswegs ein Ersordernis des gemeinen englischen Rechtes, dem sormloser Konsens zum Geabschluß genügte, sondern nur ein Postulat der anglikanischen Hochkirche, mit welchem die spezifische Abneigung der englischen Ration gegen die Öffentlichkeit der Eheschließung nicht harmonierte. So

kam es, daß sich in der folgenden Zeit die geheimen formlosen. Cheschließungen ganz außerordentlich vermehrten. Und dieser Umstand wieder veranlaßte die Hardwicke's Act vom Jahre 1753, welche die Formlosigkeit aushob und streng formelle Trauung durch einen anglikanischen Geistlichen vorschried. Weil aber das Gesetz nur für England und Wales, nicht auch für Schottland und Irland erstossen war, so konnte man sich ihm leicht durch eine Reise über die Grenze entziehen, was denn auch häusig geschah. Daher die Berühmtheit der sogenannten schottischen Schen und des oftgenannten Grobschmiedes von Gretna Green.*)

Übrigens war die Hardwick's Act auch mit den umsichgreisenden Toleranzideen in England auf die Dauer nicht mehr vereindar und so wurde sie nach heftigen parlamentarischen Kämpfen im Jahre 1836 durch die Einführung der fakultativen Zivil= ehe aus der Welt geschafft. Dabei ist es in der Hauptsache bis zur Gegenwart geblieben. Im Sinne des geltenden englischen Rechtes können demnach Ehen geschlossen werden: entweder nach dem Ritus der anglikanischen Staatskirche in den Parochien oder nach den religiösen Gebräuchen anderer Religionsgenossenossenschaften (Nonconformissen) in einem für Eheschließungen "registrierten" Gebäude (Chapel) oder in rein ziviler Form auf dem Standesamt.**)

*) Anfänglich benutzte man zu obigem Zwecke insbesondere die kleine Insel Jerset an der Westäuste Englands; "und so lagen denn in Southampton beständig Böte bereit, welche die von England Flüchtenden nach jenem Eiland zur Speschließung übersetzten. Später erst zog sich der Strom der heimliche Speschließung Suchenden nach Schottland und die Grenzöörser Springssield, Coldstream-bridge, Lambertontoll, Verwick und Green famen immer mehr in Aufnahme. War doch die Frequenz des letzteren so groß, daß der Vertreter der Stadt Carlisle im Unterhause erklären konnte, sein Wahlseden und die ganze Nachdarzichaft zögen ihren Hauptunterhalt von den zahlreichen Personen, welche Gretna Green zueilten" (Friedberg, Recht der Eheschließung).

**) In den beiden letzteren Fällen hat dem Cheschließungsakte stets die Anzeige (notice) der beabsichtigten Eheschließung seitens der Aupturienten an den Oberstandesbeamten ihres Bezirkes und die Aussertigung eines Bertisstates oder einer Lizenz seitens dieses Beamten vorauszugehen. Die Speschließung auf dem Standesamte hat überdies stets in Gegenwart des Oberstandesbeamten stattzusinden. Bis zur "Marriage Act" vom Jahre 1898 war die Gegenwart eines Standesbeamten auch bei Hersen nach religiösen Gebräuchen der Nonconsormisten nötig; derzeit genügt die Anwesenheit einer hierzu autorisierten Person (authorised person). Zwei Zeugen haben überdies in allen Fällen gegenwärtig zu sein. Für Quäker= und Judenehen gesten Besonderheiten.

Sin Nonconformist (Dissibent) ist eine Kerson, welche außerhalb bes Verbandes der Staatstirche von England, bezw. von Schottland steht. Bu erwähnen wäre etwa noch, daß die schottischen Ehen im Jahre 1856 durch die sogenannte Lord Brougham's Aft dahin erschwert wurden, daß ihre Gültigkeit von einem unmittelbar voraußgehenden einundzwanzigtägigen Ausenthalt der Brautleute in Schottland abhängt. Im übrigen bestehen hier tatsächlich noch die vortridentinischen Verhältnisse und es ist zum Zustausch des auf die Gegenwart gerichteten Ehekonsenses in beliebiger Form. Wird ein solcher ohne voraußgehendes Ausgedot oder Registrars Certisicat oder Mitwirkung eines Geistlichen abgegeben, so liegt "irreguläre Ehe" vor, die zwar mit Geldstrafe bedroht, aber vollkommen gültig ist.*) Andererseits werden die nach ergangenem Ausgedot oder auf Grund eines Registrars Certisicats in den üblichen Formen vor einem Geistlichen oder Standesbeamten geschlossenen Ehen "reguläre" genannt.**)

Wie die Einführung der Zivilehe in England mit der Reaktion der Dissibenten gegen den Anglikanismus, so hängt sie in Frankreich mit der Reaktion der Protestanten gegen den Katholizismus zusammen.

Im Jahre 1561 war bekanntlich den Reformierten Frankreichs die staatliche Duldung und die Übung ihres Kultus zugestanden worden und sie konnten demnach ungehindert vor ihren eigenen Seelsorgern die Ehe schließen.***) Das währte mit einer ganz kurzledigen und hier nebensächlichen Modifikation dis zur Zurücknahme des Ediktes von Nantes im Jahre 1685, um welche

*) Als irreguläre Ehe wird auch das schriftlich oder eidlich bekräftigte Berlöbnis mit nachfolgendem Beischlaf der Berlobten angesehen,

soferne beide Atte in Schottland stattgefunden haben.

**) In Frland bestehen für die protestantischen Episkopalen nur wenige Unterschiede gegenüber dem in England geltenden Speschließungsrecht; "beträchtlichere Berschiedenheiten aber walten hinsichtlich der Angehörigen anderer Bekenntnisse voer Sekten ob". Es ist dort seit dem Jahre 1844 auch die fakultative Zivilehe unter ähnlichen Bestimmungen wie in England eingeführt (Leske und Löwenselb a. a. D.)

***) Diese Shen waren demnach staatlich gültig, wurden aber allerdings in wichtigen Punkten nach katholischem Kirchenrechte beurteilt, was den Wert der gewährten Konzessionen beträchtlich herabsette. "Die Protestanten wurden zur Beobachtung der katholischen Shehindernisse

Die Bezeichnung "Konconformist" umschließt bemnach Atheisten, Könnische Katholische, Krotestanten und alle anderen von der Staatskirche Dissertierenden. Es ist z. B. entschieden worden, daß Lutheraner und französische Reformierte protestantische Dissertents sind (Leske und Löwenseld, Das Eherecht der europäischen Staaten und ihrer Kolonien).

Zeit die französische Gegenreformation einsetzte und den Protestantismus im Verlause von etwa vier Dezennien anscheinend sast vollständig ausrottete.*) Natürlich schien damit auch der Anlaß zu protestantischen Ehen entfallen und es gab für den insbesondere vom Jesuitenorden dominierten Staat ofsiziell nur mehr eine und zwar die katholische Eheschießung.

In Wahrheit allerdings waren die Protestanten nur äußerlich der zwingenden Gewalt gewichen. Ihre landesverwiesenen und mit dem Tode bedrobten Prediger verbargen fich in abgelegenen Orten und vor ihnen schlossen insgeheim zahlreiche treugebliebene Anhänger der reformierten Lehre die Ehe ab. Diese sogenannte Einöde-Chen (mariages du désert) mehrten sich bergeftallt, daß ihrer im Jahre 1752 an 150000 gezählt worden sein sollen. "Es war daher natürlich, — schreibt ein gelehrter Autor (Friedberg) — daß auf Abhülfe gesonnen wurde, aber es ist doch charakteristisch für den Geist, der den hohen französischen Klerus beherrschte, daß der Bischof von Main neue und härtere Awangsmaßregeln verlangte und die Brovinzialkommandanten mit militärischer Macht als Erekutoren des katho= lischen Cheschließungsrechtes herbeisehnte, daß ber Bischof von Agen vorschlug, die Ketzer zur Auswanderung aufzufordern, nur damit ber katholische Charakter des Staates aufrecht erhalten werde."

Von anderer Seite dagegen wurde die Zivilehe als Auskunftsmittel empfohlen. Und letzteren Weg betrat denn schließlich

verpflichtet, die kanonischen Sheverbote der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft auch ihnen zur Norm aufgestellt. Denn gemische Shen waren häusig und auch die Jurisdiktion über rein protestantische Gengebührte den katholischen geistlichen Gerichten, welche die Sazungen des kanonischen Rechts darauf anwendeten" (Friedberg, Recht der Ehesichließung).

Als später die Ordonnanz von Blois (1579) die katholische Trauung zur staatlichen Sheichließungssorm erhob, wurden ihre Vorschriften auf die Protestanten nicht ausgedehnt; und auch das Soitt von Nantes (1598) ließ es dei dem früheren Rechte, welches trop aller Beschwerden des katholischen Alerus im Edikte von Nimes (1621) nochmals bestätigt wurde.

auch die Krone. Im Jahre 1787 gestattete Ludwig XVI. den Protestanten, ihre Ehen entweder vor dem katholischen Pfarrer oder vor dem königlichen Richter abzuschließen.

Diese fakultative Zivilehe wurde jedoch schon im Jahre 1792 durch die von der französischen Nevolution dekretterte obligatorische Zivilehe ersett. Un letterer haben auch die mit dem französischen Konkordat verbundenen organischen Artikel vom Jahre 1801 (Art. 54), sowie der von Napoleon im Jahre 1803 publizierte Code civil, das noch heute gestende bürgerliche Gesethuch Frankreichs, sestgehalten. Beachtenswert erscheint, daß auch Papst Pius VI. auf eine an ihn gestellte Anfrage im Jahre 1793 die Zivilehen für gültig erklärte.

Mit der Revolution resp. dem Code Napoleon ist sodann die obligatorische Zivilehe in viele Staatsgebiete übergegangen, welche zeitweilig unter der Herrschaft oder doch unter dem geistigen Einslusse Frankreichs standen; so nach Belgien (1796); nach den ehemaligen französischen Rheinprovinzen (1798); nach einigen französischen Gebietsteilen (Genf und Berner Jura, 1804) der Schweiz, woselbst sie seit dem Jahre 1874 allgemein gilt; nach Italien (1806), wo sie zwar nach dem Sturze Napoleons abgeschafft, aber im Jahre 1865 wieder eingeführt wurde; ebenso nach Kumänien (1864). Hauptsächlich durch englischen Einfluß kam endlich die Zivilehe schon im 18. Jahrhundert auch nach Nordamerika, wo sie derzeit in fakultativer Form in den Bereinigten Staaten herrscht.

Was die bisher noch nicht erwähnten europäischen Staaten anbelangt, so werde ich nur noch bei Deutschland und Österreich ein wenig verweilen. Hinsichtlich der übrigen beschränke ich mich auf die Bemerkung, daß Dänemark, Norwegen und Schweden die Notzivilehe besitzen; daß ferner auf der iberischen Halbinsel in Spanien vorübergehend (von 1870—1875) die obligatorische Zivilehe galt, nach kurzem Bestande aber hinsichtlich der Katholiken wieder der kirchlichen (tribentinischen) Eheschließungsorm*) weichen mußte, so daß sich ihrer derzeit (nach dem Código civil vom Jahre 1889) nur die Nichtkatholiken zu bedienen haben; daß endlich Portugal (Codigo civil vom Jahre 1867) in analoger Weise die kirchliche Eheschließung den Katholiken, die zivile den andersgläubigen Staatsbürgern vorschreibt.

^{*)} Am 8. März 1715 glaubte der König aussprechen zu dürfen, daß es keine Protestanten in Frankreich mehr gebe" (Friedberg). Über die Mittel der Bekehrung gibt unter anderem die Deklaration dom 29. April 1686 belehrenden Aufschluß. Nach ihr sollten "neukonvertierte Kanke, welche die Annahme der katholischen Sakramente verweigerten, im Falle der Genesung zu lebenslänglichen Sakramente verweigerten, mit Konsiskation ihrer Güter; salls sie starben, mußte der Leichnam dem Abbecker ausgeantwortet werden".

^{*)} Dem kirchlichen Cheschließungsakte muß der Gemeinderichter oder ein anderer Staatsbeamter beiwohnen zu dem alleinigen Zwecke, um die sofortige Eintragung der Ehe in das Zivilftandsregister zu sichern.

In Deutschland begann die Rechtsentwicklung zugunften ber Zivilehe eigentlich erst im Jahre 1848. Und zwar nahm zunächst die Frankfurter Nationalversammlung in die von ihr formulierten "Grundrechte des deutschen Bolkes" auch das Bostulat der obligatorischen Rivilehe auf. Allein der Freiheitsbewegung folgte die Reaktion fo raich, daß von einer gleichformigen legislativen Durchsetzung jenes Frankfurter Boftulats auch nicht entfernt die Rede sein konnte. Bahrend einige wenige Staaten tatsächlich die obligatorische Rivilehe einführten, begnügten sich andere mit der fakultativen, resp. der Notzivilehe. Und auch die Einführungsbaten fielen bei der abwartenden Stellungnahme mancher Regierungen relativ weit auseinander, sie schwanken zwischen 1848—1870. Erst das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 hat die obligatorische Zivilehe im ganzen Reichsgebiet zur Herrschaft gebracht. Und aus diesem Gesetz ift fie benn auch mit geringen Modifikationen in das neue burgerliche Gefethuch pom 18. August 1896 übergegangen.

2. Die Rechtslage in Österreich.

Ich komme schließlich auf Öfterreich-Ungarn zu sprechen und schalte aus unseren Erörterungen die ungarische Reichshälfte von vornherein mit dem einsachen Hinweis auf den Umstand aus, daß sie seit dem 1. Oktober 1895 ebenfalls die obligatorische Zivilehe bestätt.

Diesem Sachverhalt hat Eisleithanien bekanntlich die Notzivilehe gegenüberzustellen, welche uns durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 (NGB. 47) beschert worden ist. Die Vorgeschichte letzterer Errungenschaft darf vielleicht, da es sich um vaterländische Angelegenheiten handelt, einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Bis zur josefinischen Zeit galt in Österreich ausschließlich das kanonische Seherecht. Wohl wurde schon unter der Regierung Maria Theresias in der theologischen und kirchenrechtlichen Literatur die Kompetenz des Staates zur Ordnung der Se mit großem Nachdruck — und zwar teilweise selbst von klerikalen Autoren — vertreten. Allein die Gesetzgebung war in diesem Punkte, von einigen sehr bescheidenen Versuchen abgesehen, der Wissenschaft nicht gesolgt. Josef II. blieb es vorbehalten, mit

bem disherigen System zu brechen und den ersten entscheidenden Schritt zur Schaffung eines eigenen österreichischen Eherechtes zu unternehmen. Er iat dies in dem Shepatent vom 16. Januar 1783, dessen Hauptwert und prinzipielle Bedeutung in dem einleitenden Sabe zu erblicken sein wird, daß die Ehe ein bürgerlicher Vertrag sei, der mit allen daraus sließenden Gerechtsamen und Versbindlichseiten seine "Wesenheit, Kraft und Bestimmung" ganz und allein von den landesfürstlichen Gesehen erhalte (§ 1).

Das war ja nun freilich längst keine neue Erkenntnis mehr. Die Kirche selbst mit ihrer niemals abgeklärten Aussassung bes Shebegriffs, mit ihrer fortgesetzen Durcheinandermengung von Sakrament und Vertrag hatte ihr — wider Willen der römischen Hierarchen — abermals die Bahn brechen helsen. Da insbesondere das Verhältnis und Zusammenwirken von Vertrag und Sakrament beim Cheabschlüß in der Kirche durch keine herrschende Lehre autoritativ geregelt war, so wollten eben zahlreiche Fachmänner Vertrag und Sakrament völlig voneinander getrennt wissen. Nicht etwa kirchenseindliche Laien waren das.

Kein geringerer als Markus Antonius de Dominis. der gelehrte Erzbischof von Spalato († 1624), hatte schon im Beginn des 17. Jahrhunderts den rein bürgerlichen Chevertrag als die Hauptsache, das Sakrament als Nebensache erklärt. Die angesehensten Theologen und Kanonisten der gallikanischen Kirche waren seinen Spuren gefolgt. Und doch hatte es in Frankreich selbst der gewaltigen Revolution bedurft, um die letzten Konsequenzen jener Lehre zu ziehen. Beinahe ein Dezennium zuvor aber suchte Josef II. sie in die Tat umzusetzen. Ich sage absichtlich: er suchte. Denn über die gerade erwähnte scharfe Formulierung des Prinzips ist er nicht hinausgekommen. Er hat nicht, wie die französische Revolution, die letten Konsequenzen gezogen und die obligatorische Zivilehe eingeführt, sondern er hat einfach das kanonische Cherecht mit gewissen Abanderungen zum staatlichen Cherecht erhoben. Insbesondere wurden die kirchlichen Cheschließungsformalitäten beibehalten und, von den kanonischen Ehehindernissen ganz abgesehen, auch die katholische Unauflöslichkeit der Che (§ 36) für alle Untertanen als Regel aufgestellt; eine Regel, von deren Beobachtung allerdings hinterher (§§ 49 bis 57) die Nichtkatholiken entbunden wurden.

Bei aller Anerkennung also, die man dem fortschrittlichen Geiste Foses II. zollen wird, muß sein Shepatent als eine

^{*)} Ges.-Art. 31 von 1894 über das Eherecht und Ges.-Art. 33 von 1894 über die staatlichen Matrifeln (beide publiziert den 18. Dezember 1894 mit Geltungsbeginn von obigem Datum.)

halbe Tat bezeichnet werden; und von dem inneren Widersspruche, an welchem es litt und den es auf die spätere Gesetzgebung forterbte, hat sich das österreichische Sherecht dis heute

nicht erholt.

Es fehlte schon damals in der zeitgenössischen Literatur keineswegs an Stimmen, welche auf jene bedenklichen Schattenseiten des neuen Gesetzes hinwiesen. Und kaft unmittelbar nach seiner Publikation bezeichnete man in der geistlichen Hofkommission die Einführung der bürgerlichen Sheschließung als wünschenswert und geboten. Allein nicht bloß ist dieses berechtigte Desiderat nicht in Ersüllung gegangen, sondern im Gegenteil es haben die späteren Kodistationsarbeiten zum bürgerlichen Gesetzuch, in dessen Sauptstück das Shepatent von 1783 übergegangen ist, sogar noch eine deutlich erkennbare Verwässerung des josessinischen Standpunktes mit sich gebracht.

Wie ich an anderer Stelle hervorgehoben habe, besteht der "Fortschritt" des österreichischen bürgerlichen Gesehuches von 1811 dem Josefinischen Sehenatent gegenüber im wesentlichen darin, daß es die scharse Betonung der Ehe als bürgerlicher Beretrag abschwächt, daß es die rezipierten kanonischen Rechtselemente und Formalien umständlicher herausarbeitet, daß es an die Stelle der einheitlichen Regel mit zugestandenen Ausnahmen ein a priorikonfessionell verschiedenes Sheschließungs= resp. «Trennungsrecht sür Katholisen, nicht katholische Christen und Juden setz, daß es endlich im § 111 die Unausschäften der katholischen Sehe mit einer Härte formuliert, welche selbst noch über den Kahmen der

kirchlichen Anforderungen hinausgeht.

Denn nach kanonischem Rechte ist — wie wir gesehen haben — bloß die konsumierte (geschlechtlich vollzogene) She absolut unauflöslich. Die nicht konsumierte She ist auch dem Bande nach lösbar. Zudem kann sich heute jedermann durch Austritt aus der katholischen Kirche der verpslichtenden Kraft ihres Rechtes entziehen.

Ganz anders verhält sich die Sache in Österreich. Sein bürgerliches Gesetzbuch bindet nicht nur die katholischen Chegatten — ohne jede Unterscheidung im Ehebegriffe — bis zum Tode aneinander, sondern es erklärt auch das Band der She für ganz ebenso unauslöslich, "wenn auch nur ein Teil schon zur Zeit der geschlossenen She der katholischen Religion zugetan war". Das heißt: nicht etwa bloß der Katholik, sondern wer immer sich mit einem Katholiken verheiratet hat,

muß die Folgen dieses Schrittes sein ganzes Leben lang tragen. Er mag selbst dem Katholizismus sein ganzes Leben lang fremd gegenüber gestanden haben, er mag tun was er will, nichts rettet ihn mehr aus einer vielleicht ebenso unverschuldeten als unerwünschten Situation.

Doch nicht genug an bem. Auf wiederholtes Andringen des öfterreichischen Spiskopats wurde der im § 111 eingenommene Standpunkt noch weiter verschärft und in zwei Hofdereten (vom 26. August 1814 und vom 17. Juli 1835) das sogenannte Ehehindernis des Katholizismus geschaffen, dessen Tendenzdahin geht, nicht nur getrennten Akatholiken die She mit katholischen Personen zu verwehren, sondern auch für sie selbst, falls sie etwa nach Trennung ihrer akatholischen She zum Katholizismus übertraten, das Band ihrer bereits getrennten She dergestalt wiederaussehen zu lassen, das ihnen bei Lebzeiten des früheren Shegatten jede Wiederverheiratung untersagt erscheint.

"Die ungerechte Härte dieser Anordnung — sagt der verstorbene Professor und Exminister Rittner (Herr. Eherecht) — braucht ebensowenig nachgewiesen zu werden, wie der Umstand, daß sie selbst vom Standpunkte des österreichischen Eherechts

juristisch unhaltbar ist."

Überdies hat aber auch die österreichische Gesetzgebung das hier vertretene Prinzip wenige Jahre später selbst wieder durchbrochen; denn ein Hoffanzleidekret vom 4. Februar 1837 verfügte, daß eine Judenehe auch nach dem Übertritt des einen Ehegatten zum Katholizismus aufgelöst werden, und daß auch der katholisch

gewordene Teil sich wieder verehelichen könne.

Die speziell mit § 111 ab GB. zusammenhängenden Rechtsfragen stehen gegenwärtig berart im Brennpunkte der öffentlichen Diskussion, daß sich darüber bereits eine ganze Literatur gebildet, und daß die im verstoffenen Winter (1905) von der Kulturpolitischen Gesellschaft in Wien veranstaltete Eherechtsenquete*) sich vorwiegend mit diesem Problem beschäftigt hat. Was immer vom Standpunkt der Gerechtigkeit und der Billigkeit, der Moral und des Rechtes, der Theorie und der Prazis, der ideellen Kultur und der sozialen Wohlfahrt usw. zugunsten der Beseitigung von Zuständen gesagt werden konnte, welche auch die denkbar milbeste Kritik als unwürdig und unerträglich bezeichnen muß, das

^{*)} Die Protofolle derselben sind im Eigenverlage der Gesellschaft (Wien 1905) im Druck erschienen.

ist gesagt worden, ist in einer Weise gesagt worden, die selbst Steine hätte bewegen können. Daß es nicht zu tauben Ohren gesagt wurde, das zu erwirken, ist allerdings minder Sache der Wissenschaft, die hier schon längst ihr Urteil gefällt hat, als vielmehr Ausgabe einer unermüdlichen, zielbewußten und wohlorganisierten Agitation.

Ich selbst glaube, meine Ansichten zu vorliegender Frage in einer Reihe von Artikeln*) so deutlich formuliert und begründet zu haben, daß mir zu tun eigentlich nichts mehr übrig bleibt. Ich werde mich demnach hier keineswegs weiter in Detailuntersuchungen einlassen, sondern nur die Schicksale des österzeichischen Eherechtes im 19. Jahrhundert zusammenfassend zu beleuchten suchen.

Die Hauptschwäche unseres Eherechtes lag, wie gesagt, von allem Anfang an darin, daß es die Ehe formell als bürgerlichen Vertrag bezeichnete und die Herschaft über diesen bürgerlichen Vertrag faktisch dem religiösen Prinzip überantwortete. Am empsindlichsten äußert sich dieses in den Normen des Bürgerlichen Gesethuches über die Eheschließung und Sheaustolung. Unser sogenannter bürgerlicher Ehevertrag wird in konfessionell verschiedenen Formen eingegangen und ebenso nicht etwa nach einer einheitlichen Rechtsmaxime, sondern nach den weit divergierenden religiösen Grundsätzen der katholischen, evangelischen und jüdischen Kirche hinsichtlich seiner Dauer resp. Endigung beurteist.

Man vermeinte wohl, durch eine derartige Sheordnung konfessionelle Streitigkeiten zu vermeiden. Der Ersolg aber zeigte, daß niemand befriedigt war, weder die Anhänger der reinen Vertragstheorie, noch die überzeugten Anhänger einer der genannten Religionsparteien.**) Am meisten reagierte natürlich

wieder die katholische Kirche. Sie melbete sich schon etliche Jahre nach der Publikation des bürgerlichen Gesehduches in Eherechts-Reformsachen zum Wort und ließ nicht ab mit Vorstellungen und Beschwerden des römischen Stuhls sowohl, als der österreichischen Bische, dis sie im Konkordate des Jahres 1855 die Wiedereinsührung des kanonischen Eherechts und der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Shestreitiakeiten durchgesen hatte.

Allein das Jahr 1848 zeitigte denn doch — auch in Öfterreich — noch dauerhaftere Früchte. Es kam die Ara unserer Staatsgrundgesete vom 21. Dezember 1867. Und alsbald zeigte sich, daß das Konkordat in vielen Punkten unmöglich zu halten war; unter ihnen bildete das Eherecht einen der wichtigsten. In Konsequenz dieser Erkenntnis erflossen die drei Gesete vom 25. Mai 1868 (über Kirche und She, über Kirche und Schule und über die interkonsessionellen Verhältnisse). Sie bezwecken, den Einfluß der Kirche auf die Ehe und Schule zurückzudrängen und eine Vergewaltigung des bürgerlichen Lebens aus konsessionellen Motiven möglicht hintan zu halten. Speziell das Geset über Kirche und She hob das Konkordatseherecht auf, setzte an dessen Stelle wieder das Eherecht des bürgerlichen Gesethuches samt Rachtragsverordnungen und führte die Notzivisehe ein.

"Es schien" — bemerkt der vorerwähnte Kittner — "als wollte man erst durch eine in integrum restitutio in die normale Bahn einlenken, ehe daß an eine Fortbildung des Bestehenden geschritten werden könnte." Auch dieser gut katholische Autor betrachtet also das genannte Geset gewissermaßen nur als Wendepunkt zur endlichen Anbahnung eines zeitgemäßen Eherechts. Und er bringt hiermit tatsächlich die damals herrschende Meinung zum Ausdruck, wie sie sortgesett in den Verhandlungen des österreichischen Parlaments an den Tag trat.

Gegenüber ben heute von gewisser Seite unternommenen Versuchen, die juristische Situation zu verdunkeln und die gegenwärtigen Verhältnisse als ganz natürliche und normale hinzu-

^{*) &}quot;Das Freie Wort", Ig. 4, Nr. 21. — "Österreich. Zentralblatt für die jurist. Praxis", Ig. 23, Heft 3. — "Die Zeit", Ig. 4, Nr. 990, 1002. 1003.

^{**)} Der Widerspruch der einzelnen Religionsgesellsschaften gegen das Eherecht des Bürgerlichen Gesethuches ist die zur Gegenwart hierauf bei verschiedenen Anlässen immer wieder zum Ansbruck gekommen. So wurde beispielsweise nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (AGB. 49) dem Reichsrate eine Petition des Preschheriums der edangelischen Gemeinde Augsdurger Konsessischen in Wien um Erlaßeiner Rachtragsbestimmung betreffend die ausdrückliche Aushebung des § 111 ab GB. überreicht. Und noch im Frühjahr 1905 erschien eine

Brojchüre des griechijch-orthodoxen Bischofs von Zara, Dr. Nikodemus Milasch, in welcher dieser unter anderen Beschwerden über das bürgerliche Sherecht darauf hinweist, daß die Scheidung von Tisch und Bett, dieses Berlegenheitsprodukt des kanonischen Rechtes angesichts der Unstöslichkeit der katholischen She, vom Staatsgeset auch auf die griechische orthodoxen Gen angewendet werde, odwohl die griechische Kirche die Lösbarkeit der She dom Bande mit dem Recht der getrennten Gatten, neue Ehen einzugehen, anerkennt.

stellen, erscheint es von der allergrößten Wichtigkeit, mit Nachdruck darauf zu verweisen, daß dies durchaus nicht der Fall ist, daß vielmehr die ganze Wiedereinführung des Eherechts nach dem bürgerlichen Gesetzbuch nur den Charakter einer provisorischen Maßregel besaß, mit der man sich einstweisen zu behelfen gedachte, dis das in nahe Aussicht genommene und als notwendige und selbstverständliche Konsequenz der neuen Sachlage betrachtete Zivilehegesetz im versassungsmäßigen Wege zustande gekommen sei.

Niemand vermag wohl darüber bessere und sicherere Auskunft zu erteilen, als die Stimmen berjenigen Männer, welche der IV. Session des österreichischen Reichsrates (20. Mai 1867 bis 15. Mai 1869) angehörten, und vor deren Augen sowohl die Staatsgrundgesehe vom 21. Dezember 1867, als auch die Gesehe vom 25. Mai und vom 31. Dezember 1868*) entstanden. Diese Stimmen sprechen sich über vorliegenden Punkt mit einer Deutlichkeit aus, welche nichts zu wünschen übrig läßt.

Es muß hier zunächst daran erinnert werden, daß das damalige Abgeordnetenhaus die Resorm der Shegesetzgebung aus eigener Initiative in Angriff nahm und über einen am 13. Juli 1867 eingebrachten Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Dr. Herhst und Genossen am 20. Juli 1867 den Beschluß faßte: "Es sei der Entwurf eines Gesetzes zu versassen und dem Hause vorzuslegen, wodurch das Eherecht des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches mit den wünschenswert erscheinenden Abändesrungen wieder hergestellt und das Versahren in Ehesachen wieder den weltlichen Gerichten zugewiesen werde."

Mit der Erfüllung dieser Aufgabe wurde der konfessionelle Ausschuß betraut, welcher nach etwa zwei Jahren**) dem Hause den Entwurf eines Zivilehegesetzes und eines Einführungsgesetzes hiezu vorlegte. In letterem Berichte heißt es wörtlich:

"Indem der mit der Ausführung dieses (obzitierten) Besschlusses betraute konfessionelle Ausschuß sich einerseits die ihm

hierdurch vorgezeichnete Grenze seiner Tätigkeit gegenwärtig halten mußte und andererseits sich nicht verhehlen konnte, daß mit der bloßen Wiederherstellung des konfessionellen Eherechtes des Allgemeinen Bürgerlichen Gesehduches die grundgesetliche Unabhängigkeit der staatsdürgerlichen Rechte und Pstichten von dem Glaubensbekenntnisse nicht zum Ansdrucke und zur Geltung kommen werde, glaubte der Ausschuß den einzigen korrekten und zweckmäßigen Ausweg darin zu sinden, daß er sich vom Abgeordnetenhause die Ermächtigung zur Entwersung eines neuen Zivilehegesetzes erdat und zugleich in Gemäßeit des erhaltenen Auftrages die mittlerweilige Wiederberstellung des Eherechtes des Allgemeinen Bürgerlichen Gesehduches mit der an § 79 ab GB. anschließenden Ausführungsbestimmung einer eventuellen Eheschließung vor weltlichen Beshörden beautragte.

Das Abgeordnetenhaus trat dieser Auffassung des konsessionellen Ausschusses mit dem Beschlusse vom 23. Oktober 1867 bei, durch welchen die Vorschriften des II. Hauptstückes des Augemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches über das Sherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Shesachen den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässischer der Sheschließung vor weltlichen Behörden erlassen wurden, sowie gleichzeitig der konsessionelle Ausschuß die Ermächtigung erhielt: "ein neues Shegesetz unter Auffassung der Cheschließung als bürgerlichen Aktes und nach dem Grundsate der Unabhängigkeit derselben von kirchlichen Ansordnungen zu entwersen."

Dem ersten Teil diese Beschlusses entsprach das schon erwähnte Shegeset vom 25. Mai 1868, dessen Notzivilehe natürlich niemand unter den obwaltenden Umständen als dauernde Institution auffassen konnte. Es handelte sich eben um einen temporären Behelf, dessen unmittelbare Veranlassung die Tagesereignisse genügend illustrierten.*) Dem zweiten Teil des Be-

^{*)} Lettere Geset heben im Anschlusse an den Gedankengang des Gesetzes vom 25. Mai 1868 über Kirche und The einige veraltete Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und zwar die §\ 71, 77, 104, 107 und 132 auf. Das eine dieser beiden Gesetze (KGB. 3 ex 1869) betrifft die Versöhnungsversuche vor gerichtlichen Spescheidungen, das zweite (KGB. 4 ex 1869) die Eheschliehung zwischen Angehörigen verschiebener christlicher Konsessionen.

^{**)} Mit Bericht vom 24. April 1869, No. CLXXXVIII 1869.

^{*) &}quot;Schon die Wiederherstellung des Cherechtes des Allgemeinen Bürgerlichen Gesehuches für Katholiken — bemerkt der Bericht (S. 1474) — hat ungesehlichen Widerstand des katholischen Klerus nach sich gezogen und die bedingte Zulassung der Eheickliehung vor weltlichen Behörden notwendig gemacht, um die Besolgung der staatlichen Gesehe von der Willkür kirchlicher Würdenträger unabhängig zu machen."

85

schlusses sollte nunmehr durch Annahme des vorgelegten Entwurfes entsprochen werden. Daß er nur auf das Pringip der obli= gatorischen Zivilehe zu bauen sei, scheint gar nicht in Zweifel gezogen worden zu sein. "Ebenso glaubte der Ausschuß" — fährt ber Bericht fort — "bas Institut ber Zivilehe als eine für alle Staatsbürger ausnahmslos verbindliche Form ber Cheschließung hinstellen und nicht in jedem einzelnen Falle der Wahl des Ehewerbers anheim geben zu können." Dies wird dann im folgenden weiter ausgeführt.

IV. Die Zivilehe.

Leider wurde dieser ganze Entwurf vom Abgeordnetenhause nicht in Verhandlung gezogen. Dagegen kam ein von der Regierung vorgelegter Gesethentwurf betreffend die Ehen der Konfessionen zur Beratung und Annahme; es ist daraus unfer späteres Gefet vom Jahre 1870*) entstanden. Abermals wurde der Antrag auf Erlaß eines Zivisehegesetzes (von dem Abgeordneten Dr. Rechbauer in der V. Seffion des Abgeordnetenhauses) am 29. Fanuar 1870 geftellt, vom Abgeordnetenhause wieder bem konfessionellen Ausschuß zugewiesen und ber Bericht bes

letteren abermals nicht in Verhandlung gezogen.

Rum britten Male erschien ber Antrag auf Borlegung eines neuen Chegesetzentwurfes (diesmal von dem Abgeordneten Dr. Kopp gestellt) in der VIII. Seffion des Abgeordnetenhauses am 26. Fanuar 1874 auf der Tagesordnung, und neuerdings trat der konfessionelle Ausschuß in Aftion. Diesmal endlich schien die Sache einen gunstigeren Verlauf nehmen zu wollen. Das Claborat bes Ausschuffes resp. der Entwurf eines Gesetzes "betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesethuches bezüglich des Eherechtes" wurde vom Abgeordnetenhaus im Februar 1876 verhandelt und angenommen und hatte sogar sicherem Bernehmen nach bereits die kaiserliche Borsanktion, als er an dem Widerstande des Herrenhauses scheiterte. Betont muß jedoch werden, daß das Herrenhaus formell nicht etwa feine Zustimmung verweigerte, weil ihm ber Gesethentwurf zu viel, sondern im Gegenteil, weil er ihm zu wenig zu bieten schien. Es wünschte angeblich eine viel durchgreifendere, moderne Regelung unseres Eherechtes und sprach die "zuversichtliche Erwartung" aus, daß die Regierung in "naher Zukunft ein voll= ständiges bürgerliches Chegesetz einbringen werde".*)

Im Oktober 1901 (XVII. Session) ist nun der Gesetzentwurf vom Kahre 1876 in unveränderter Gestalt (durch die Abgeordneten Dr. Pooler und Genossen) neuerlich als Antrag

*) Um die ganze "Aufrichtigkeit" dieser beachtenswerten Aktion ihrem wahren Werte nach würdigen zu können, ist es notwendig zu wissen, daß der Antrag: "In der zuversichtlichen Erwartung, daß die hohe Regierung in naher Zukunft ein bollständiges bürgerliches Chegeset einbringen werde, wolle das hohe Haus beschließen, über den bermaligen von der Kommission beantragten Gesetzentwurf zur Tages= ordnung überzugehen" - von dem Mitgliede der konservativen Groß= grundbesites, Fürsten Lichtenstein gestellt und nach langer Debatte von einer fast ausschließlich aus den Repräsententen des österreichischen Hochklerus und des ultramontan gesinnten Kendaladels gebildeten Majorität

durchaesett wurde.

In genannter Debatte (52. und 53. Sitzung der VIII. Seffion, am 19. und 20. Februar 1877) wurde seitens der Berichterstattung sowohl, als der Minoritätsmitalieder wiederholt gegen einen Übergang zur Tagesordnung in der brennenden Frage protestiert und der mahre Charakter eines solchen Überganges richtig gekennzeichnet. So erklärte der Berichterstatter der Minorität, Ritter von Arneth: "Wer sich einen klaren Blick in dieser Sache bewahrt hat, kann keinen Augenblick zweifeln, daß der Apell an die hohe Regierung, ein Chegeset vorzulegen, welches die Anerkennung der Ehe als ein bürgerliches Institut im Auge hat, fruchtlos bleiben muß, daß die hohe Regierung gegenwärtig in bem Falle nicht ift und wahrscheinlich auch gar nicht jein kann, einem solchen Apell Folge zu leisten". Übereinstimmend wies der Freiherr bon He darauf hin, daß ber beantragte Übergang gur Tagesordnung nichts anderes bedeute, als den Entschluß, "die Abstellung der schreiendsten Mißstände", wenn nicht ad Calendas graecas, so "doch jedenfalls auf eine sehr unbestimmte und auf unbestimmt lange Zeit hinauszuschieben". Richt an letter Stelle aber verdienen die folgenden Worte des Wiener Bürgermeisters Dr. Felder Erwähnung: "Die Gesetnovellen vom Jahre 1868 und 1870 waren Konsequenzen der Staatsgrundgesete, derselben Staatsgrund= gesetze, die, wie die hohe Kommission selbst mit allem Nachdrucke betont, die Revision unserer Chegesetzgebung auf rein burgerlichen, von konfessionellen Brinzipien absehenden Grundlagen zur absoluten Notwendigkeit machen. Ein solches Shegesetz in der heutigen Sitzung zu beschließen, liegt freilich außer dem Bereiche der Möglichkeit. Aber möglich ist es, wenigstens für einige schreiende Abelftande Silfe zu schaffen. Die hohe Kommission ist der Meinung, weil das vollkommene Ganze heute nicht erreichbar, wären einzelne Verbesserungen nur abträglich. Ich jedoch bin des Glaubens, und viele praktische Leute werden mir beistimmen. daß dem Notleidenden, wenn er die ganze Summe seiner Ausstände hereinzubringen nicht imstande ist, einstweilen auch eine Abschlagszahlung wohltut und ihm mehr Nuten schafft, als die weitsichtige Soffnung auf das Ganze".

^{*)} Geset vom 9. April 1870 (AGB. 51) fiber die Ehen von Personen, welche keiner gesehlich anerkannten Kirche ober Religionsgefellichaft angehören, und über bie Führung der Geburis-, Che- und Sterberegister für biefelben.

vor das Abgeordnetenhaus gebracht worden. Und fast gleichzeitig griff eine andere Gruppe von Abgeordneten (Dr. Tschan und Genossen) auf den Entwurf von 1869 zurück und legte mehrere Bestimmungen desselben in etwas modisizierter Form ebenfalls als Antrag dem Hause vor.

Beibe Anträge gehen von dem Gesichtspunkte aus, daß wenigstens die allerschreiendsten libelstände unseres bestehenden Ehegesehes beseitigt und in Einklang mit den Staatsgrundgesehen gebracht werden müssen. Sie sehen demnach von tiefergreisenden Neuerungen ab und beschränken sich im wesentlichen darauf, die Aushebung resp. Abänderung der aus dem katholischen Kirchenrechte resp. aus rein religiösen Eheordnungen rezipierten und mit der modernen Rechtsentwicklung nicht mehr vereinbaren Bestimmungen des österreichischen Eherechtes zu verlangen.

Beibe Anträge wurden seinerzeit dem Justizausschuß des Abgeordnetenhauses zugewiesen, und dieser übertrug (in seiner Styung vom 27. Januar 1905) die Berichterstattung dem Abgeordneten Dr. Tschan, welcher im November 1905 dem Ausschuß ein umfassendes Referat mit zwei Gesehentwürsen vorlegte. Diese alternative Antragstellung erklärt sich aus dem Bestreben des Berichterstatters, den gesetzebenden Organen die Wahl zwischen einer weitergehenden und einer beschräfteren Reform offen zu lassen, um nur wenigstens eine Modistation derzenigen eherechtslichen Normen zu erwirken, "welche sich seit ungefähr 40 Jahren als geradezu unerträglich und das soziale Leben untergrabend erwiesen haben".

Der Berichterstatter "empsiehlt überhaupt unter Hinweis auf die trüben Ersahrungen früherer Jahre dem Ausschuffe angelegentlichst und wärmstens, im Notfalle selbst ein Minimum an Reformen der Belassung des derzeitigen Rechtszustandes vorzuziehen und die Wöglichkeit, die wahrhaft trostlosen Berhältnisse der Gegenwart wenigstens in dem einen oder anderen Punkte zu bessern, nicht durch starres Festhalten an vielleicht minderwichtigen Forderungen aufs Spiel zu sehen".

"In diesem Sinne bieten die vorliegenden Anträge dem Ausschuffe die Möglichkeit, entweder das Prinzip einer gleichemäßigen Behandlung der Staatsbürger bei der beabsichtigten Sheresorm durchzusühren oder den konsessionellen Rücksichten in der Weise Rechnung zu tragen, wie dies in dem vom Abgesordnetenhause seinerzeit bereits angenommenen Antrage des kons

fessionellen Ausschusses vom 18. Dezember 1875 (Beilage 442 der sten. Prot. des Abg.=H., VIII. Sess.) geschehen ist. Ob der Ausschuß mehr dem prinzipiellen oder mehr dem konfessionellen, katholischen Standpunkte zuneigen will, scheint dem Berichterstatter, da es sich ja doch nur um eine Teilreform handelt, von minderem Belange, sosenen nur die Härten und Ungerechtigkeiten der §§ 63 und 111 (samt zugehörigen Hosbekreten) gemildert werden, um hierdurch den ehemaligen Beltgeistlichen und Ordenspersonen, welche aus der katholischen Kirche ausgetreten sind, sowie den geschiedenen, katholischen Kürche ausgetreten sind, sowie den geschiedenen, katholisch getausten Ehegatten ein menschenwürdiges Dasein zu schaffen und künstige Geschlechter vor ähnlichen Graussamkeiten zu bewahren."*) Selbstverständlich verdient der auf prinzipiellem Standpunkte stehende Entwurf um seiner größeren Konsequenz und Einheitlichseit willen den unbedingten Borzug vor dem konsessionell beeinflußten.

Daß neben diesen parlamentarischen Aktionen stets lebhafte publizistische Erörterungen einherliesen, welche immer und immer wieder auf die Unhaltbarkeit unserer Zustände hinwiesen, braucht wohl kaum gesagt zu werden.

Der erstere verlangt vollständige Aushebung der §§ 63, 64, 111 (samt Hospetreten vom 26. August 1814 und 17. Juli 1835) 116, 123—136 ab GB., sowie Absünderung des § 115 dahin, daß die dort disher bloß den "nicht katholischen christlichen Religionsverwandten" eingeräumten Ehetrennungsgründe auf alle Staatsbürger ausgebehnt werden sollen.

Der letztere schlägt vor: Abänberung des § 63 ab GB. dahin, daß das Shehindernis der höheren Beihen bei Weltgeistlichen mit dem Austritt aus ihrer Kirche, das Shehindernis der Ordenspersonen mit dem Austritt aus ihrem Orden erlösche. Sänzliche Aushebung des Schlußiabes des § 111: "ebenso unauflöslich ist das Aushebung des Schlußiabes des § 111: "ebenso unauflöslich ist das Band der She, wenn auch nur ein Teil schon zur Zeit der geschlossenen She der katholischen Keligion zugetan war" (und der obgenannten Hospekrete). Dem entsprechend sinngemäße Abänderung des § 116. Sinssührung des Grundsapes: "Für die Beurteilung der Gültigkeit einer She ist der Zeitpunkt der Sheschlossen, für die Beurteilung der Trennsbarkeit einer She der Zeitpunkt der angesuchten Trennung maßgebend". Endlich einige formase Feststellungen hinsichtlich jüdischer und gemischer Shen.

^{*)} Weniger Nachdruck legt der Berichterstatter auf die Beseitigung des Shehindernisses des § 64ab GB. (Religionsverschiedenheit) und der Einseitigkeit der Judenehen, weil diese beiden Punkte nicht so brennend sind, wie die ersteren. "Mit Bezug auf das hinsichtlich des prinzipiellen und des konsessionellen Standpunktes Gesagte" legt der Berichterstatter sodann einen prinzipiellen und einen auf konsessionellem Standpunkte stehenden Gelekentwurf vor.

88

Wir entnehmen aus alledem, daß einerseits seit der Bublikation unserer Staatsgrundgesetze, b. i. seit nahezu vierzig Nahren, das öffentliche Rechtsbewuftsein in unserem Staate fich unausgesett gegen den Fortbestand von Gesetzesnormen gewehrt hat, welche gleich erratischen Blöcken als Überreste längst vergangener Kulturperioden in unsere Zeit hineinragen, daß andererseits die berechtigten Forderungen der Volksvertreter sich unter bem Drucke äußerer Verhältnisse immer mehr reduzierten, bis fie schließlich bei dem Minimum bes Erreichbaren angelangt find. Tropdem ist bisher nichts nur nichts erreicht worden, sondern es wurde bei Einsetzung der Kommission zur Reform des bürgerlichen Gesetzbuches — wie allgemein verlautete — von abministrativer Seite sogar der Versuch gemacht, dem Cherecht gewissermaßen die Brärogative der Unantastbarkeit zu vindizieren. Während alfo die Gesetzebung fast aller europäischen Kulturstaaten den Anforderungen moderner Entwickelung längst Rechnung getragen hat, während wir nach allen Richtungen der Windrose von Nachbarterritorien umgeben sind, in welchen die obligatorische Rivilehe zu Recht besteht, kennzeichnen die Gesetze vom 25. Mai 1868 und vom 9. April 1870 den Beginn des Stillstandes jeder eherechtlichen Weiterbildung in Ofterreich. Doch nicht genug an dem. Selbst dasjenige, was diese Gesetze im Vereine mit den unverrückbaren Normen unserer Staatsverfassung klar und deutlich zugestehen, hat eine ultramontan-reaktionäre, das Recht des Staates dem Machtspruche der katholischen Hierarchie beugende Cheindikatur seit Dezennien dem Bolke wieder genommen.

Zur Klärung des Sachverhaltes mögen die einschlägigen

Gesetzesnormen hier in Rurze vorgeführt werden:

Staatsgrundgeset vom 21. Dezember 1867 (RGB. 142) Art. 2. "Vor dem Geset sind alle Staatsbürger gleich."

Art. 14. "Die volle Glaubens- und Gewiffensfreiheit ift

jedermann gewährleistet.

Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Eintrag geschehen."

Gesetz vom 25. Mai 1868 (AGB. 49) Art. 5. "Durch die Keligionsveränderung gehen alle genoffenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossensschaft an den Ausgetretenen ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren."

Art. 16. "Alle diesen Vorschriften widerstreitenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen, auf welcher Grundlage sie beruhen und in welcher Form sie erlassen sein mögen, ebenso wie allfällige entgegenstehende Gepslogenheiten sind, auch insoferne sie hier nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, fernerhin nicht mehr zur Anwendung zu bringen."

"Diese Bestimmungen — sagte Sektionschef Konrad Schmidt in der vorerwähnten Debatte des österreichischen Herrenhauses (1877) — sind an und für sich so klar und verständlich, daß man glauben sollte, es könne über die praktische Anwendung derselben ein Zweifel gar nicht bestehen. Dem ist aber nicht so. Im guten Glauben, daß sie an die Sahungen der katholischen Kirche nicht länger gebunden seien, haben Nichtkatholisen die Trennung missungener unglücklicher Ehen bewirkt und haben wieder andere Ehen geschlossen. Es sind ihnen aber seitens der inländischen Behörden hauptsächlich aus dem Grunde, weil die in Frage stehenden eherechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesehuches von Seite der Gesetzebung nicht aus brücklich als aufgehoben bezeichnet worden, Hindernisse in den Weg gelegt worden."

Aus diesem setteren Grunde hat dann unser oberster Gerichtshof in seine Sherechtssprechung seit den achtziger Jahren des
vorigen Jahrhunderts immer mehr den konfessionellen Gesichtspunkt hineingetragen und ganz undekümmert um die eben zitierten
Gesehrennen insbesondere den § 111 ab GB. zum Gegenstande
seiner wohlwollenden Fürsorge machend, selbst die im Auslande geschlossenen Shen akatholischer Ausländer wegen
angeblichen Sheindernisses des Katholizismus von Amts wegen
für ungültig erklärt, weil ein oder der andere Sheteil vordem

einmal katholisch gewesen war.

Man erkennt, worum es sich eigentlich handelt. In Wahrsheit bestehen alle mit dem Staatsgrundgesetz und dem Geset vom 25. Mai 1868 nicht vereinbaren Vorschriften unseres bürgerslichen Gesetzbuches und der daran hängenden Hosbekrete überhaupt nicht mehr zu Recht. Sie widersprechen dem Geste unserer Rechtsentwickelung und sind als ältere Gesetz durch die gegenteiligen jüngeren Gesetz sinngemäß aufgehoben worden. Weil aber diese Ausschung keine formelle, d. h. jeden einzelnen aufzuhebenden Paragraphen ausdrücklich mit Namen nennende gewesen ist, so werden sie von den Gerichtsbehörden als forts

bestehend fingiert und dazu benützt, um zugunsten der herrschenden ultramontanen Strömung das soziale Leben unserer Zeit zu vergewaltigen. Wir haben heute im wesentlichen ein materielles Eherecht aus dem Ende des 18. Fahrhunderts und daneben eine staatliche Ehejudikatur, welche dieses materielle Eherecht jedem Kultursortschritt zum Hohn starrer, dogmatischer, katholischer auslegt und anwendet, als es die Päpste des 13. Fahrhunderts je getan haben würden.

Die unvermeiblichen Konsequenzen berartiger Rückftändigkeit liegen auf der Hand. Der internationale eherechtliche Verkehr mit anderen Staaten wird dadurch gehemmt und geschädigt,*) unser eigenes Rechtsleben im hohen Grade beunruhigt und unssicher gemacht, eine große Anzahl sonst einwandsreier Ehen alleichtlich von Amts wegen zu Konkubinaten gestempelt.

Run ist es ja allerdings sonnenklar, daß in den Augen aufgeklärter und gebildeter Menschen der Konkubinat an sich keineswegs notwendig als unsittliche Geschlechtsverbindung gelten wird. Er ist bloß eine nicht in der legalen Cheform eingegangene Verbindung. Und diese äußere Form hat mit dem inneren sittlichen Gehalte absolut nichts zu schaffen. Es kann bemnach ein Konkubinat unter Umständen in Wahrheit viel sittlicher sein als die mit den umständlichsten staatlichen und kirchlichen Zeremonien abgeschlossene Ehe. Allein zu dieser Erkenntnis hat sich bekanntlich die unter der Herrschaft der Tradition und unter dem Drucke bes Relotismus stehende große Menge noch lange nicht burchgerungen. Sier begegnen wir eben wieder dem Wirken unserer sogenannten driftlichen, in Wahrheit kirchlich-hierarchischen Geschlechtsmoral. Chriftus hatte selbst ber Chebrecherin gegenüber nur die milden Worte: "So will auch ich dich nicht verdammen" (Foan. 8, 11). Die Kirche aber hat — wie wir gesehen haben — zuerst jeden Geschlechtsverkehr außerhalb der She für sündhaft und unsittlich erklärt, diese ihre She sodann mit allen erdenkbaren Beschränkungen umgeben, und schließlich ihren Bestand oder Nichtbestand sogar von der Erfüllung einer bestimmten kirchlichen Singehungszeremonie abhängig gemacht. So daß wir also dergestalt zu dem logischen Resultate gesangen: jedes Geschlechtsverhältnis — mag es auch seinem Inhalte nach noch so schon und rein und untadelig sein — ist unsittlich, sobald es nicht mit Beobachtung jener Zeremonie eingegangen wurde. Die unsagdare Absurdität dieser "ethischen" Errungenschaft hat ihre kritiklose Aussuchme in der abendländischen Austurgesellschaft ebenso wenig zu verhindern verwocht, als die Erkenntnis vom wahren Wesen der She die staatliche Rezeption der tridentinischen Trauungssorm zu verhindern verwochte.

Ich bemerke ausdrücklich, daß damit ein Problem berührt erscheint, welchem meines Erachtens weitaus größere Bedeutung zukommt, als irgend einer legislativen Reform des Eherechtes. Denn das Geset ist ein lahmer Geselle, der an seinem Stade vorsichtig tastend dem sozialen Leben nachhinkt und sich fast immer nur dort niederläßt, wo ihm die vorauseilende Sitte einen guten Ruheplat hergerichtet hat. Und wo die Sitte nicht vorangeht, dort lenkt es gewöhnslich auch den eigenen Schritt nicht hin. Allerdings, wo es sich einmal niedergelassen hat, dort hält es nach Egoistenart auch die Wegweiserin meist eigensung zurück, dis sie sich wieder einmal

losreißt und neuerdings vorauseilt.

Das ist ein Bild aus unseren Tagen. Hätten sich nur unsere Sitten und Sittlichkeitsbegriffe in bezug auf die Wertung des Sexualverhältnisses wieder einmal losgerissen von der traditionellen Schablone und wären energisch vorausgeeilt; hätten wir nur den Mut, es uns einzugestehen und auch offen zu bekennen, wie vieles sinnlos, unnatürlich, hart und grausam ist an dem heute noch immer herrschenden, offiziellen Urteil der Gesellschaft über das Geschlechtsleden, was scherte uns die Rechtsreform; die käme ganz von selbst nachgehinkt. Oder bindet den etwa das Shegeset, der sich aus dem Ehegeset nichts macht? Was hat er von seiten des Gesetzs zu befürchten, wenn er es nicht beobachtet? — Daß ihm das Gesetz erklärt: Ich erkenne deine Verbindung nicht als Ehe an. Sehr wohl, dann erkennt es sie eben nicht dasür an. Das hindert ihn aber nicht im geringsten,

^{*)} Österreich ist allerdings den Haager Konventionen vom 12. Juni 1902 (I. Speichließung, II. Spescheidung und Trennung von Tisch und Bett, III. Vormundschaft über Minderjährige) beigetreten. Die aber die praktischen Konsequenzen dieses theoretischen Beitrittes, sobald sie einmal eingetreten sein werden, überhaupt tiesergreisende Wirkung auf obigem Gediete auszusiben vermögen, erscheint zum mindesten zweiselhass. Und einstweilen judiziert der österreichische oberste Gerichtshof noch unentwegt selbst die im Auslande geschlossenen Shen von Ausländern aus dem Geschtzbrunkte seinse einzigartigen "Kasholizismus" von Auständern abem berart in Grund und Boden hinein, daß jeden mit einiger Selbstachtung ausgestatteten Bürger fremder Kulturskaaten geradezu ein Grauen vor etwaiger Berührung mit dem österreichischen Sherecht anwandeln muß.

sie selbst dafür anzuerkennen, sein Weib und seine Kinder für legitim zu betrachten und darnach zu behandeln. Die große Frage ist nur, ob seine Nachbarn, seine Mitmenschen dasselbe tun werden. Tun sie es, dann wird er jene formale Nichtanerkennung settens des Gesetzes überhaupt kaum zu fühlen bekommen. Höchstens haben die Seinen kein gesetzliches Erbrecht nach ihm; das kaun aber durch Testament ausgeglichen werden

Setzen wir den Fall, er denke sich demnach: Ich werde mich also um die Approbation der Gesellschaft bemühen, ich werde sorgfältig alles beodachten, was Recht und Sitte von dem Inhalte einer mustergültigen She verlangen, ich werde alle Pflichten eines guten Shegatten resp. Familenvaters aufs gewissenhafteste erfüllen. Meine Mitmenschen werden das sehen und zu würdigen wissen; sie werden gerecht und billig genug sein, demgegenüber den Mangel irgend einer Rechtssormalität, die ich vielleicht deim besten Willen nicht erfüllen konnte, für nebensächlich zu erklären, sie werden mich moralisch für ebenso vollwertig nehmen, wie einen der übrigen.

Werden sie das wirklich? — Gott bewahre! Herr A., dessen eheliche Gattin seine Liebe mit einem Studenmädchen und zwei Ballerinen teilt; Frau B., deren Gemahl den Trauschein in der Tasche und die außgewachsensten Geweihe am Kopfe trägt, sie sind vor der Öffentlichkeit wahre Herven an Sittlichkeit im Vergleiche mit ihm und seiner Lebensgefährtin. Ihn trifft ein vielsagendes Lächeln, sie das Wort "Konkubine". Und damit sind sie gerichtet, erledigt und abgetan, für alle Zeit unmöglich in der "guten Gesellschaft" Denn diese gute Gesellschaft (welche nebenbei bemerkt die Weihe eines Shebundes häufig auch nach der Länge der Brautschleppe, den Orden der Trauzeugen und der Zahl der beigestellten Equipagen bemißt) kann und darf die Ammoralität niemals in ihrer Witte dulben.

Wem etwa diese Schilberung zu scharf erscheint, der gehe und erkundige sich bei jenen männlichen und weiblichen Märthrern, die aus irgend welchen Gründen am Abschlusse einer formellegalen She verhindert dem "sittlichen Urteil" und der "christlichen Nächstenliebe" ihrer teuren Mitmenschen ausgeliefert sind. Aus ihren Berichten habe auch ich meine Wissenschaft.

heutigen Geschlechtsorbnung, vor bem eigentlichen An-

griffspunkt jeder sozialen Reformarbeit. Und ich kann nur wiederholen, was ich seinerzeit öffentlich ausgesprochen habe. Solange selbst neben der inhaltlosesten Gesetzsichablone noch

eine gesunde Volksmoral besteht, die zwischen innerer Sittlichkeit und äußerer Legalität zu unterscheiden imstande ist, die sich bewußt wurde, daß die Gesetzgebung des Staates höchstens den Vorhof der Che in Ordnung zu halten, niemals aber ins Heiligtum einzudringen vermag, daß eine Disposition über das Wesen der Ehe ganz außerhalb des staatlichen Machtbereiches liegt. solange steht die Sache noch nicht verzweifelt. Denn ganz unwillkürlich wird dann das Auge des Bolkes über wertlose Formalitäten — an denen es ja freilich zunächst immer haftet — hinaus nach besseren Kriterien der Sittlichkeit suchen. Es wird in der Chegesetzgebung nur das unvermeidliche Zubehör einer weitaus wichtigeren Hauptsache erblicken. Und gleichwie es die Schönheit. die Kraft, den Wert eines Stromes doch nicht nach der Fasson, in der seine Quelle eingerahmt ist, beurteilt, so wird es sich auch sagen. daß Wert und Würde einer dauernden Geschlechtsverbindung nur durch ruhige, dauernde Beobachtung derselben ermittelt werden können und von ganz anderen Dingen abhängen, als von der Erfüllung irgend einer Eingehungszeremonie. Dann aber kann es auch kaum geschehen, daß von der öffentlichen Meinung eine mit dem ethischen Gehalt der wahren Chen ausgestattete Berbindung bloß wegen Mangels einer beliebigen rechtlichen Formalität scheel angesehen oder aar verachtet wird.

Das gerade Gegenteil bes Gesagten erblicken wir in den heute herrschenden Verhältnissen. Nicht thront die Ethik über dem Recht, nicht herrscht das Wesen über die Form, sondern umgekehrt, die öffentliche Meinung läßt Sittlichkeit dem Gesehesparagraphen nachlausen und das Geseh hängt mit Haut und Haar an seeren Zeremonien. Das Volk kennt in Wahrheit keinen ethischen Maßstad mehr für die Beurteilung des Sexualverhältnisses. Eherecht und Ehemoral sind zusammen in seichtem Formalismus untergegangen."

So stellt sich benn jede projektierte Reform des heutigen Eherechtes nur als die ganz untergeordnete Pertinenz einer viel wichtigeren und tiefergreifenden Resorm dar, der Reform unserer sozialen Anschauungen über das sexuelle Problem. Und was die meisten als eine Ausgabe der Geseggebung ansehen, es ist viel früher noch eine Ausgabe der Erziehung unserer selbst und der kommenden Generationen.

V. Reformbetrachtungen.

Ich kann mir nicht verhehlen, daß meine bisherige Arbeit eine zum großen Teile zerstörende gewesen ist. Ich habe ein Gebiet zu beleuchten gesucht, auf dem auch heute noch — insbesondere in unserem (österr.) Staate — zwei Weltanschauungen miteinander um die Herrschaft ringen. Und indem ich mich auf dem Standpunkt moderner, historischer und naturwissenschaftlicher Weltanschauung stellte, der meines Erachtens die Zukunft gehört, mußte ich viele Werte negieren, welche eine abstrakte, transzendente Weltanschauung der Vergangenheit jahrhundertelang hochgehalten hat. Werte, die aus Gründen des Beharrungsvermögens und der Tradition selbst im Rechtsleben der Gegenwart noch eine ansehnliche Kolle svielen.

Demnach muß ich die Frage gewärtigen, was denn an die Stelle der von mir negierten Werte zu treten habe. Ich nehme diese Frage an und will versuchen, sie zu beantworten, so gut ich es eben nach meinen geringen Kräften innerhalb des mir

gezogenen engen Rahmens zu tun vermag.

Zum Ausgangspunkte möchte ich die Erkenntnis nehmen, daß es unmöglich ist, die beiden genannten Weltanschauungen auf dem Gebiete der Eheordnung miteinander zu vereinen, und daß noch jeder Versuch, dies zu tun, von schädlichen Folgen begleitet war. Nicht sie zu vereinen, sondern im Gegenteil, sie sorgfältig abzusondern und auseinanderzuhalten, ist demnach Aufgabe des modernen Staates. Und an dem vollständigen, unausgesetzten Verkennen dieser Aufgabe krankt insbesondere auch unser bürgerliches Eherecht, in welchem Vergangenheit und Gegenwart, kirchliche und modern staatliche Ansichten, Vertrag und Sakrament usw. mit vollendeter Aritiklosigkeit und Inkonsequenz durcheinander gemengt sind.

Dem Prinzipe des Individualismus, einem der wesentlichsten Bausteine der heutigen Weltanschauung, einerseits, dem Prinzipe der wechselseitigen Unabhängigkeit von Religion und Staatsbürgerrecht andererseits entspricht einzig und allein eine voll-

kommene Trennung von Staat und Kirche auf dem Gebiete des Eherechts. In solchem Sinne möchte ich als das erste und oberste Postulat jeder modernen Eherechtsresorm: die unsbedingte und restlose Ausschaltung des religiösen Momentes resp. der kirchlichen Ingerenz aus der staatlichen Cheordnung bezeichnen.

Dieses Postulat ergibt sich übrigens auch mit zwingender Notwendigkeit aus dem Begriffe des Staates, näherhin aus seiner Souveränität und seinen Aufgaben. In Erfüllung der letzteren kann der Staat die Regelung einer so wichtigen Institution, wie es die She ist, unmöglich einer auswärtigen Macht überlassen. Soweit also die She überhaupt in das Gebiet der Rechtsordnung fällt und soweit sie überhaupt gesetzlicher Garantien bedarf, ebensoweit reicht auch mit Bezug auf sie die ausschließeliche Kompetenz des Staates. Für die Art aber, in welcher der Staat von seiner Kompetenz Gebrauch zu machen hat, werden gewisse Grundnormen der Staatsversassung zunächst maßgebend sein.

Sind hienach alle Staatsbürger vor dem Gesetze gleich und sind alle die verschiedenen staatsbürgerlichen Berechtigungen vom Religionsbekenntnisse unabhängig, so kann es für den Staat auch nur ein durchaus gleichförmiges Eherecht und nur eine einheitliche Form des Cheabschlusses geben. Mit diesem Eherecht und dieser Eheadschlußsorm werden wir uns also nurmehr in kritischer Erörterung und unter Bezugnahme auf herrschende Reformideen zu beschäftigen haben.

Buvor will ich nur noch bemerken, daß den eben dargelegten unverrückbaren Grundprinzipien die Freiheit der Kirche, auf ihrem eigenen, d. h. dem religiösen Gebiete, ihr eigenes Eherecht nach Belieben zu pflegen, keineswegs widerspricht.*)

"Die Zivilehe ist nichts anderes als eine vom Geset vorgeschriebene Förmlichkeit, um den Verheirateten und ihren Nachkommen die bürger-

lichen Rechtswirkungen zu geben und zu sichern".

^{*)} Bei diesem Ansasse möge hier konstatiert sein, daß sich in unseren Tagen eine gewisse Annäherung der ofsiziellen katholischen Doktrin an daß staatliche Ziviseherecht vollzieht, wie aus dem kürzlich von Pius X. publizierten Handbuch der christlichen Lehren ("Compendio della dottrina christiana prescritta da Sua Santità Papa Pio X alle diocesi della provincia di Roma", Roma 1905 — deutsch von H. Stiegliz unter dem Titel: Der römische Einheits-Katechismus, Kempten und München 1906) offenkundig hervorgeht. Die einschlägigen Sähe diese Handbuches mögen hier in wortgetreuer Übersehung nach dem Original (S. 258) Play sinden.

Die auf der Basis des Christentums historisch emporgewachsenen kirchlichen Organisationen werden heute in den meisten Kulturstaaten als öffentlich-rechtliche, häusig sogar als privilegierte, öffentlich-rechtliche, häusig sogar als privilegierte, öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannt und haben als solche die Besugnis, ihre inneren Angelegenheiten — natürlich im Kahmen der Staatsgesehe — selbständig zu ordnen. Sbenso ist den einzelnen Staatsbürgern die Glaubens- und Gewissenspreiheit gewährleistet. Beim Bestande einer solchen Staatsberfassung darf beispielsweise der katholischen Kirche das Recht, die She als Sakrament zu betrachten und aus dieser Aufsassungfür ihr Gebiet alle wie immer gearteten Konsequenzen zu ziehen, ebensowenig bestritten werden, wie dem einzelnen katholischen Staatsbürger das Recht, den Ansorderungen seiner Kirche Genüge zu leisten, salls seine freie religiöse Überzeugung — nur sie allein ist maßgebend — ihm solches gebietet.

Strenge sestzuhalten ist dem gegenüber bloß, daß all dergleichen für den Staat rechtlich absolut bedeutungsloß erscheint. Wenn also dem gläubigen Katholiken nur die kirchliche She eine wahre und die Zivilehe keine She ist, so möge man ihn doch nach seiner Fasson selig werden und eine kirchliche She eingehen lassen. Ich sehe sogn von der Bildung und Humanität der wirklich ausgeklärten Gesellschaftskreise vorauß, daß sie nicht in die Roheit klerikaler Zeloten verfallen und eine solche She etwa in injuriöser Absicht mit der Bezeichnung Konkubinat — die übrigens rein sachlich genommen gar kein Schimpswort ist — belegen werden. Der einzige Nachteil, welchen der gläubige Katholik in solchem Falle seiner religiösen Überzeugung zuliede erdulden muß, wird somit darin bestehen, daß eben der Staat seiner Verdindung nicht jene Rechtswirkungen zuerkennen kann, welche ausschließlich der staatlich legalen She vorbehalten sind. Ist jene religiöse

"Für einen Christen genügt es nicht, nur bie Zivilehe zu schließen, weil diese nicht Sakrament und darum auch keine mahre She ift."

"Benn die Brautseute nur in der Zivilehe beisammen lebten, wären sie im Zustande fortdauernder schwerer Sunde und ihre Verbindung

bliebe immer bor Gott und Kirche ungesetlich."

Überzeugung in Wahrheit so tief und echt, daß sie das Heil der Seese von der Beobachtung der kirchlichen Eheschließungsform abhängig glaubt, dann wird ja der gute Katholik um ihretwillen die zivilrechtliche Zurücksung freudig ertragen. Er wird aber auch, falls er sie am eigenen Leibe zu erproben hat, vielleicht nachsichtiger gegen die Bestrebungen derzenigen werden, deren Ehe er heute zum Konkubinate stempelt, weil sie seinen Ehebegriffen nicht entspricht.

Ich brauche wohl kaum zu betonen, daß mit der Ausschaltung des religiösen Prinzips aus der staatlichen Cheordnung selbstredend auch alle von der Kirche auf religiöser Grundlage geschaffenen Chehindernisse resp. Cheverbote notwendig hinmegfallen muffen, so insbesondere die Chehinderniffe der Religionsverschiedenheit, der höheren Weihen, des Ordensgelübdes, der geistlichen Verwandtschaft, des unauflöslichen Chebandes: die Cheverbote der geschloffenen Zeit, des einfachen Gelübdes, ber Verschiedenheit der driftlichen Konfession u. dal. m. Zum Ersab dafür wird dem sozialen Moment vermehrte Aufmerksamkeit zuzuwenden und werden in weit größerem Umfange, als dies bis jett der Kall war, ethische, sanitäre und ökonomische Gesichtebunkte in die rechtliche Beurteilung der Ebe und bes sexuellen Problems überhaupt hineinzutragen sein. Wir wollen also zu ergründen versuchen, in welcher Weise und mit welchem Erfolge folches geschehen kann.

Um mit dem Hauptfächlichen zu beginnen, glaube ich zunächst darauf hinweisen zu sollen, daß wohl das monogamische Brinzip wie bisher als beste und sicherste Grundlage einer modernen Cheordnung zu betrachten sein wird. Bei alledem will ich jedoch nicht in Abrede stellen, daß die heute mit wachsendem Nachdruck vertretene Ansicht, welche für die bedingte Rulässigkeit volngamischer Gestaltungen optiert, in der Tat behaupten darf, durchaus auf dem Boden bereits bestehender Verhältnisse zu fußen. Es handelt sich hier eigentlich bloß darum, ob es besser und fittlicher ist, diese Verhältnisse wie bisher zu verheimlichen und zu verleugnen oder aber ihnen unter gewissen Voraussetzungen offen und ehrlich ein bescheidenes Maß von Berechtigung zuzuerkennen. Für sicher halte ich zwar, daß die Monogamie dem Ideal der Che am nächsten steht, daß sie den Begriffen einer vorgeschrittenen Kultur von der Stellung der Frau in der Ehe, von ihrer Gleichwertigkeit mit dem Manne am meisten

97

[&]quot;Man darf auch die Zivilehe eingehen, weil sie, wenn auch nicht Sakrament, doch immerhin dazu dient, den Eheschließenden (Kontrahenten) und ihren Kindern die bürgerlichen Rechtswirkungen der ehelichen Gemeinschaft zu sichern; und deshalb wird nach allgemeiner Megel von der kirchlichen Obrigkeit die religiöse Ehe nicht gestattet, wenn nicht zuvor die vom bürgerlichen Gesey vorgeschriebenen Alke einaeleitet sind.

entspricht und im allgemeinen wohl auch die sichersten Garantien einer guten Kindererziehung darbietet. Allein wir dürfen uns andererseits wieder auch nicht darüber täuschen, daß die Monogamie von Anfang an vielfach mehr Theorie als Braris gewesen und in der Geschichte der Menschheit von simultaner und sutzessiver Bolngamie hundertfältig überwuchert worden ift. Diefer die Berechtigung unbedingt abzusprechen, haben nicht einmal die rigorosesten Autoritäten der katholischen Kirche versucht. Und ie mehr man sich von rein abstrakten Erwägungen der konkreten Berhältnissen zuwendet, desto mehr wird man solches begreiflich finden.

Sch stehe nicht an zu bekennen, daß trot einer ausgesprochenen subjektiven Hinneigung zum monogamischen Ibeal die Ausführungen eines Boft, eines Bestermark, eines Schröder und Forel nicht ohne Eindruck auf mich geblieben sind. Und ich rechne es namentlich den beiden lettgenannten Autoren zum hohen Berdienste an, in ihren icon eingangs erwähnten Berken die Wirklichkeit bes Sernallebens mit rücksichtsloser Offenheit geschildert und auf die zahlreichen dunklen Seiten unserer sexuellen Ethik mutig hingewiesen zu haben. So erklärt beispielsweise Forel, man muffe "voreingenommen bis zur Blindbeit sein. um nicht einzusehen, daß es ein grundsählicher Fehler gegen bie Natur ift, die Monogamie als die alleinseligmachende Cheform zu betrachten und aus ihr eine rechtliche Awangsjacke für die Menschheit zuzuschneiben". Nicht minder, daß unsere eigene driftliche Monogamie zum guten Teile "auf blogem Schein" beruhe, und "daß der Versuch, durch gesehlichen Zwang ihren Beftand auf Lebensdauer zu fichern, vollständig gescheitert" sei. Die vielen Beispiele und praktischen Erfahrungen, mit welchen er seine Ansichten belegt, erscheinen geeignet, ihnen erhöhten Wert au verleihen.*)

Selbstverständlich eilen diese Ansichten der Rechtsentwickelung voraus, und von der Wissenschaft zur Gesetzgebung ift noch ein großer Schritt. Auch wurde ia das finanzielle Moment die

Volhgamie kaum jemals große praktische Bedeutung gewinnen laffen. In einem wichtigen Bunkte jedoch berühre ich mich mit Forel und so manchem anderen modernen Autor, in der Überzeugung nämlich, daß jene in ihrem historischen Verlaufe von uns genau verfolgte. allmähliche Beschränkung bes Geschlechtslebens auf eine einzige erlaubte Form, die überdies noch mit allen denkbaren Erschwerungen umgeben und unter die Awangsgewalt der Kirche und des Staates gestellt wurde, keine Errungenschaft, sondern ein Miggriff genannt werden muß. Weit entfernt davon, selbst sozialethischen Wert zu besitzen, ift jene Beschränkung vielmehr die Hauptursache des Verfalles einer echten. gesunden Geschlechtsmoral geworden. Sie bezeichnet ein geradezu schülerhaftes Verkennen der ungeheuren Bedeutung des Serual= problems und der unerschöpflichen Mannigfaltigkeit seiner äukeren Gestaltungen. Sie trägt die eigentliche Schuld an dem geradezu schreienden Kontraste, in welchem unsere moralischen und rechtlichen Theorien zum wirklichen Leben stehen. Treffend weist Forel auf die statistisch bezeugte Tatsache hin, daß, je strenger in einem Lande die monogamische Gesetzgebung, desto freier die Prostitution ist. Und man darf sich mit ihm sicherlich begründeten Ameifeln an ber öffentlichen Moral eines Staatswesens hingeben. daß fich felbst zur gesetlichen Regelung der Ruppelei herbeiläßt. um nur die bestehende Fiftion der monogamen, unauflöslichen Ehe nicht preisgeben zu muffen. Die Natur beugt sich nun einmal nicht der Menschensatung, und eine vernünftige, zweckbewußte Politik nimmt nicht die Widerstandskraft einzelner bevorzugter Charaktere, sondern die Leistungsfähigkeit der Durchschnittsmenschen zur Richtschnur.

Ich halte es demnach für die Aufaabe einer reformatorischen Aftion auf vorliegendem Gebiete. dem Serualverkehre eine arökere Anzahl legaler Formen darzubieten, als dies gegenwärtig der Fall ist, zum mindesten aber für die nächste Aukunft die einzige legale Form, welche wir heute befitzen, von allen jenen Beschränkungen und Hemmnissen zu befreien, mit denen irrige und derzeit großenteils überwundene Theorien ohne einen Hauch zwingender sozialer Gründe in den Wirkungsfreis der Naturgesetze und zugleich in das Selbstbestimmungsrecht des Einzelindividuums eingegriffen haben. Daß hierher insbesondere auch die Unauflöslichkeit der Ehe zu rechnen ift, ergibt sich nach dem früher Gesaaten von selbft.

^{*)} Man vergleiche hierzu die Außerung Schröders (S. 51): Die She ber heutigen Kulturvölker "ift wohl ihrem Inhalte nach in normativer Beziehung, also wie fie fein follte, ein unreflektiertes Ergebnis historifcher Entwidelung, eine fittlich weiter fortgebildete höhere Stufe der Baarungsehe; ihre Form aber ift ein restektiertes, gang und gar unfinniges Erzeugnis bes Menschenwillens, von allerhand Intereffen ber Macht, sogenannter Opportunität und falschen Rücksichten erhalten und in teils eingebürgerten, teils fünftlich genährten Vorurteilen gefestigt".

Die Unauflöslichkeit ist gleichfalls ein rein ibeales Postulat und bezeichnet als solches eine schöne und hohe Auffassung bes Chebegriffes, welche nach Möglichkeit in die Tat umzusetzen vom ethischen Standpunkte durchaus wünschenswert erscheint. Geder Bersuch aber, dieses ethische Ideal mit Gewalt zu erzwingen, endet notwendig wie alle bergleichen Versuche mit der Herrschaft bes stupidesten und absurdesten Formalismus und führt zu bem geraden Gegenteil des angestrebten Zieles. Wäre in der Tat der fittliche Gehalt einer Ehe blok von ihrer Dauer abhängig ober umgekehrt, so stünden entschieden diejenigen Bölker moralisch am höchsten, welche die She am längsten, d. h. auch noch über den Tod hinaus dauern lassen und bemnach die lebende Frau zum toten Manne auf ben Scheiterhaufen legen, wie es ja in manchen Rulturperioden resp. -Gebieten und bis in die neueste Beit bekanntlich in Indien der Fall war. Es wäre also nur konsequent, wenn die driftlichen Theologen ebenso wie etwa die brahmanischen zu diesem Resultate gelangten. Und speziell die katholische Kirche, die seinerzeit mit so großer Vorliebe Frauen verbrannt hat, auch ohne daß sie Witwen gewesen waren, konnte jene lette Ehre gerade den Witwen aus prinzipiellen Gründen gewiß nicht versagen. Bei allbem glaube ich, daß unsere heutigen Mädchen und Frauen den äußersten Konsequenzen katholischer Chemoral benn boch nicht das richtige Verständnis entgegenbringen und einer kirchlichen Entreprise für schmerzlose Witwenverbrennung wahrscheinlich die staatliche Ehelösung vorziehen werden.

Gehen wir von theologischen Allusionen und Konstruktionen auf das Gebiet der Tatsachen über, so haben wir einsach zu konstatieren, daß es eine absolut unauflösliche She in der historischen Entwickelung unserer Kulturvölker bis zum heutigen Tage*) niemals gegeben hat und auch in der katholischen Kirche genau genommen nicht gibt.

Dagegen ift die Auflösung der Che gesehlich verboten in: Stalien,

Nicht nur hat die kirchliche Doktrin das Scheinprinzip der Unauflöslichkeit seit langem theoretisch durchbrochen, sondern die Shejudikatur einsichtiger Päpste hat es auch durch liberale Answendung der Sheungültigkeitsgründe fortwährend praktisch umgangen. Siner der besten Kenner des kanonischen Sherechtes unter den katholischen Theologen (Freisen) erklärt es denn auch unumwunden für "mehr wie naiv, wenn man neben der eheschließenden Kraft des consensus de praesenti von Unauflöslichkeit der christlichen She redet."*)

Diesem scharf formulierten Sate wird man sich ohne weiteres anschließen können, denn die kirchlich-offizielle (auch noch in der Enzhklika "Arcanum divinae" Leo's XIII. beibehaltene) Unterscheidung von konsummirter und nicht konsummirter Ehe im Hindlich

Portugal, Spanien überhaupt und in Öfterreich den Katholiken, d. h also in jenen Gebieten, in welchen der Katholizismus seine Herrschaft am sestesten begründet und gegenteilige Rechtsanschauungen bespotisch unterdrückt hat.

^{*)} Die Lösbarkeit der She dem Bande nach ist gegenwärtig gesehlich anerkannt in: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien
und Frland, Luxemburg, Montenegro, den Riederlanden,
Norwegen, Rumänien, Rußland, Schweden, der Schweiz,
Serbien, der Türkei und Ungarn; ferner im Gebiete der
englischen, französischen und holländischen Kolonien, in
den Bereinigten Staaten von Nordamerika, endlich in allen
dem Falam und dem Buddhismus ergebenen Ländern, sowie
in China und Japan.

^{*)} Diesem Autor können andere katholische resp. theologische Ge= währsmänner aus älterer und neuerer Zeit in beliebiger Zahl an= gereiht werden. So bemerkt beispielsweise Helfert (Kirchenrecht II. 598): "Christus hat also die Chetrennung wegen Chebruchs erlaubt Dag die Lehre von der Auflösbarkeit der Ehe wegen Chebruchs von der Kirche nicht für keterisch gehalten werde, zeigt auch die Verhandlung auf bem Konzil von Florenz . . . Diese zweifelhafte Lehre dürfte sich wohl kaum als Dogma aufstellen lassen". Ahnlich jagt Scherer (Kirchenrecht II. 543), daß die Aussprüche des Herrn der Möglichkeit von Ausnahmen Raum zu geben scheinen. Bei Matthäus scheint Chriftus "am Rechte des Mannes, die ehebrecherische Frau zu entlassen und eine andere zu nehmen, nicht rütteln zu wollen". Auch Baulus "spricht bei aller Entschiedenheit des Ausdruckes nicht bestimmt den Sag aus, daß der entlassende Mann nicht wieder heiraten dürse oder könne". Derselbe Autor hebt ferner (S. 560) hervor, daß zwei Dinge nicht miteinander zu verwechseln seien: "das Ideal der Ehe, welches sicher deren Untrennbarkeit postuliert, und der Begriff der Che, welcher seiner Natur nach der Möglich= keit einer Trennung nicht widerstrebt". Noch ausführlicher weist Schnitzer (Katholisches Cherecht, S. 21ff.) darauf hin, daß die Unauflöslichkeit auch nach der Lehre der Kirche keine unbedingte ift. Aus dem Umstande, daß die Brautleute eine Lebensgemeinschaft schließen wollen, sagt er, folgt noch nicht, "daß sie nun tatsächlich unter allen Umftänden aufrecht erhalten werden muß". Wenn in außerordentlichen Fällen der eine oder andere Chezweck nicht erreicht werden kann, so ift "vom rein natur= rechtlichen Standpunkt aus mahrlich nicht einzusehen, wie ihnen zur Pflicht soll gemacht werden können, an der Verbindung auch dann noch festzuhalten, nachdem die Voraussehungen, unter benen sie eingegangen murde, hinfällig geworden find" 2c. 2c.

auf die Frage der Lösbarkeit*) ist heute nichts anderes mehr, als eine althergebrachte, teilweise auf das Ronzil von Trient (Sess. XXIV. can. 6, de sacramento matrimonii) gestützte, aber wissenschaftlich völlig wertlose Tradition. Sie knüpft an jenen mittelalterlichen Streit zwischen der französischen und italienischen Rechtsschule an **). in welchem lettere die Ansicht verfocht, daß der volle sakramentale Charafter ber Ghe und bamit beren unbedingte Unlöslichkeit erst mit der geschlechtlichen Bereinigung der Shegatten eintrete. Giner solchen Auffassung gegenüber erscheint obige Unterscheidung allerdings begreiflich. Sinnlos oder minbestens inkonsequent hingegen ist sie gegenüber der heute allgemein herrschenden kirchlichen Lehre, daß die mahre, vollkommene, firchlich gultige und sakramentale Che bereits durch die Konsensus de praesenti) zustande komme. Giner solchen Ghe fann der seruelle Att schlechterdings nichts mehr an Sakramentalem oder an Unauflöslichem hinzufügen. Es kommt also in Wahrheit gar nicht mehr darauf an, ob die She konsummiert wurde oder nicht: es gibt nur eine Gattung der firchlich-sakramentalen Che und diese ist nicht unauflöslich, weil sie nach der eigenen Lehre der Kirche durch päpstliche Dispens und auch durch Ablegung bes feierlichen Ordensgelübdes gelöst werden kann. Behaupten läßt sich nur, daß die katholische Kirche die Unauflöslichkeit als Brinzip und Ideal der Ehe überhaupt und der driftlichen She insbesondere vertritt und von diesem Brinzip lediglich solche Ausnahmen zugesteht, welche sie selbst und sie allein — und zwar wieder vorwiegend aus religiösen Gesichtspunkten (siehe bas Ordensgelübde und das Privilegium Paulinum) — bestimmt hat, sowie sie ja bekanntlich das Recht des Staates. über die Gültigkeit der Che zu urteilen, burchwegs bestreitet. ***) Daß aber der moderne Staat sich letterer Anschauung nicht unterwerfen kann, ist wohl selbstverständlich.

Hiervon ganz abgesehen erscheint die zwangsweise Aufrechterhaltung einer unglücklichen Che ebenso sehr als grausame Barte. wie als grober Verstoß gegen das Sittengesetz. Sie ist aber auch vollkommen nut- und zwecklos. Darüber nach alledem, was zu diesem Bunkte schon so oft gesaat wurde, und nach all den schlagenden Beweisen, die das tägliche Leben stets aufs neue bietet, auch nur ein Wort verlieren zu wollen, hieße meines Erachtens Eulen nach Athen tragen. Die beliebte Einwendung ber Verteidiger des Unlöslichkeitsprinzips, daß mit der von der katholischen Kirche zugestandenen Scheidung von Tisch und Bett das Austangen zu finden sei, ist durchaus unhaltbar. Denn eine solche dauernde Scheidung ift nichts anderes als eine vollkommene Auflösung des Cheverhältnisses mit dem Verbot einer Wiederverheiratung der Geschiedenen. Welches Interesse aber der Staat an der Aufrechterhaltung derartiger Verbote haben soll, ist einfach unerfindlich. Ich meinesteils vermag nur ein staatliches Interesse an ihrer Beseitigung zu erkennen, denn jedermann weiß, daß sie eine unerschöpfliche Quelle von Konkubinaten darstellen. Wünscht nun der Staat die Ehe und perhorresziert er den Konkubinat, wie dies ja tatsächlich der Kall ift, so kann eine die She erschwerende und den Konkubinat beaunstigende Volitik doch höchstens mit dem Gebaren eines Fresinnigen verglichen merden.

In febr treffenden und von wahrhaft humanem und sitt= lichem Geiste getragenen Ausführungen erscheint in den Brotokollen ber Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des heutigen beutschen Zivilgesetbuches (IV. 396) darauf hingewiesen, daß die kanonische Chescheidung den Parteiinteressen keineswegs immer entspreche, und daß selbst der schuldige Teil im Scheidungsfalle "ungeachtet seiner Schuld ein Recht darauf habe, zu fordern. daß er entweder in einer Che lebe und dann auch den materiellen Gehalt der Che genieße oder geschieden werde und sich wiederverheiraten dürfe".

^{*)} Bgl. zuvor S. 40, 41, 45. **) Bgl. S. 40, Anm.

^{***)} Bur Erhärtung des oben Gesagten sei nicht bloß auf das Konzil von Trient (Sess. XXIV, Decretum de reformatione matrimonii, c. 1). sondern auch auf den zuvor (S. 95 Anm.) erwähnten Einheits-Ratechismus Babit Bius X. hingewiesen, welcher folgendes (S. 221 ff.) lehrt:

[&]quot;Dieses Sakrament (nämlich die Che), das von Natur aus ein Vertrag ist, spenden die Empfänger sich selber, indem sie vor ihrem Pfarrer oder deffen Stellvertreter und zwei Zeugen erklären, daß fie einander ehelichen wollen".

[&]quot;Um eine driftliche Ehe gültig zu schließen, ist notwendig, daß man frei sei von jedem trennenden Chehindernis, und dag man frei seine Rustimmung gebe jum Chevertrag bor seinem Pfarrer ober einem andern bevollmächtigten Priefter und zwei Zeugen".

[&]quot;Das driftliche Cheband fann von ber weltlichen Obrigkeit nicht gelöst werden, weil sie sich nicht in die Sache der Sakramente einmengen und was Gott verbunden, nicht trennen darf".

Das andere gleichfalls häufig vorgebrachte Argument, daß die Löslichkeit der She die Zuchtlosigkeit, den Sittenversall, den Niedergang der She, und was dergleichen Phrasen mehr sind, mit sich bringe, halte ich für so lächerlich und abgeschmackt, daß ich es einer Widerlegung gar nicht würdige. Weil aber bei diesem Anlaß gewöhnlich mit statistischen Behelsen, die das Gewünschte irgendwie beweisen sollen, operiert wird, so bemerke ich bloß, daß unsere statistischen Ersahrungen überhaupt noch sehr jungen Datums sind, und daß wir eine sichere und umfassende Statistis des Geschlechtslebens gar nicht besitzen. Was uns disher vorliegt, sind überwiegend Resultate von relativem Werte und sie sollten nur mit der allergrößten Vorsicht und von wissenschaftlich gebildeten und in der statistischen Methode ersahrenen Leuten zu Schlußfolgerungen prinzipieller Natur verwertet werden.

Man kann heute an der Hand des gewonnenen statistischen Materials höchstens sagen, daß sich die Steigerung unserer modernen Zivilization im allgemeinen nicht zugunsten der Ehe vollzogen hat. Eine insosern erklärliche Tatsache, als eben diese Steigerung auch eine allmähliche Erschwerung der Existenzbedingungen, eine Verschärfung des Kampses ums Dasein, eine Vertiesung des Individualismus, erhöhte Ansprüche ans Leben u. dgl. m. mit sich gebracht hat. So zeigt uns das 19. Jahr-hundert eine ziemlich allgemeine Zunahme des ehelosen Standes, des Heiratsalters, der Ehescheidungen und auch, wie Westermark meint, eine gewisse steigende Tendenz zu unregelmäßigen Geschlechtsverdindungen, womit wohl die wachsende Ausdehnung der Prostitution insbesondere in den Verkehrszentren und vielleicht auch der bedeutende Überschuß an unehelichen Geburten in den Städten gegenüber dem Lande zusammenhänat.

All das sind einfach soziale Wirkungen sozialer Ursachen. Und den Schwerpunkt der letzteren hat man unbedingt auf dem ökonomischen Gebiete zu suchen. Daß sich hier auch eine große Menge sozialen Elends offenbart und vielerlei Übelstände nach Reformen rusen, erscheint klar. Aber Simulation oder Naivität verrät es, dem gegenüber immer gleich von Religions-losigkeit, Sittenverfall u. dgl. zu zetern und Kapuzinerpredigten vom Stapel zu lassen, wie es beispielsweise der Theologe Karl von Öttingen in seiner sonst verdienstlichen, allerdings auf heute veraltetes Material basierten Moralstatistik mit besonderer Borliebe tut. Dieser Autor sindet es unter anderem "merk-

würdig", daß in dem "vorzugsweise römisch - katholischen" Belgien "der zehnjährige Durchschnitt der Scheidungen in ziemlich regelmäßiger Proportion steigt". Wie merkwürdig würde er es erst finden. daß auch in dem "vorzugsweise römisch= fatholischen" Ofterreich die Shescheidungen in regelmäßiger Broportion zunehmen und sich von 1891 bis 1903 beinahe um das Dreifache vermehrt haben*), ober daß die katholische Bevölkerung Ungarns seit 1895 an den Chelösungsprozessen regen Anteil nimmt, wie baraus ersichtlich, "daß 1901 die Rahl der in solchen Prozessen verfangenen Chepaare, wo beide Teile katholisch waren, 614, wo ein Teil dieser Konfession angehörte. 253 betrug" (Brachelli). Ganz unfaßbar aber müßte ihm erscheinen, daß in Frankreich nach der Wiedereinführung bes "divorce" (Cheauflösung) im Jahre 1884 die "séparations" (Scheidungen von Tisch und Bett) numerisch zurückgegangen find, während sie zuvor seit 1866 nach seinen eigenen Worten .. ganz enorm" stiegen, oder etwa daß in Deutschland trot ber irreligiösen Rivilehe die unehelichen Geburten sich von 1896 bis 1903 um annähernd 15000 vermindert haben.**) Vielleicht würde ihm auch die weitere allgemeine Zunahme der gemischten Eben, eine naturgemäße Konseguenz der religiösen Duldung, viel Kopfzerbrechen verursachen, da er sie ja für höchst bedenklich erklärt.

Wir unsererseits werden in solchen und ähnlichen statistischen Daten nur eine erfreuliche Bestätigung für die Richtigkeit unserer Ansicht begrüßen, daß die Religion nichts mit dem Geschlechts-leben zu schaffen hat, daß letzteres sich nach ganz anderen Gessichtspunkten von selbst regelt, und daß namentlich das Hineintragen von Zwang und Gewalt in die Sheordnung ebenso fruchtlos wie unmoralisch ist. Ein Regiment mit Geißel und Kette

^{*)} Das "Korrespondenzblatt für den katholischen Klerus in Öfterreich" (vom 25. Juli 1905) brachte auf Grund von Zusammenstellungen der Gerichtsbehörden eine Statistik der Ehescheidungen in Österreich, aus welcher hervorgeht, daß im Jahre 1891 noch 667 katholische Ehen (von Tisch und Bett) geschieden wurden, im Jahre 1903 bereits 1827.

Genauere Angaben finden sich insbesondere in dem Werke "Die Staaten Europas", Statistische Darstellung begründet von Brachelli, in 5. Auslage herausgegeben von Juraschek (Leipzig-Wien 1904), Lieferung 5, S. 352 ff. Diesem Werke sind viele der oben mitgeteilten Daten entnommen.

^{**)} Die Zahlen sind: 185 359 uneheliche Geburten für das Jahr 1896 und 170 534 für das Jahr 1903; vgl. die "Cherechtsreform", Ja. II, Nr. 15, S. 8.

V. Reformbetrachtungen.

ift heutzutage nicht mehr wirksam. Und man kann mit alleinseligmachenden Dogmen ebenso wenig Wohlfahrt und Kultur verbreiten, als man mit Heiligenbildern Schlachten zu gewinnen vermag. Das wenigstens haben die großartigen Ereignisse der jüngsten Tage für uns und hoffentlich für alle Zeit bewiesen.

Die Rette erzeugt ben Sklaven, ber nach dem Dichterwort zu fürchten ist, sobald sie bricht. Der freie Bürger bes modernen Rechtsstaates will überzeugt und nicht gezwungen werden. Er beugt fich der wohlwollenden, vernünftigen, einfichtsvollen Führung gerne und freiwillig; während gerade die Gewaltanwendung, eben weil fie Gewalt bringt, seine Empörung und seinen äußersten Widerstand herausfordert. Man braucht nicht erst Psychologie studiert zu haben, um diese große Wahrheit begreifen zu können. So bietet denn auch unter vflichtbewußten, sittlichen, gutgearteten Menschen gerade die Freiheit der Che eine der besten und sichersten Bürgschaften ihres Glückes und ihrer Dauer. Gewissenlose und schlechtgeartete Menschen aber kummern sich um Gesetzesschranken überhaupt nicht; sie wird man auch durch unvernünftige Gesetze am allerweniasten vermindern oder ausrotten können. Den braktischen Beleg für diese Theorie gewährt auf dem Gebiete des österreichischen Cherechts die minimale, oft geradezu verschwindende Anzahl protestantischer oder jüdischer Chetrennungen gegenüber der Menge katholischer Chescheidungen.*)

Ich will mit diesen Ausführungen natürlich keineswegs für Schrankenlosigkeit und Willkür im ehelichen Verhältnisse plaidiert haben. Ich möchte auch die Lösung des Ghebandes nicht dem freien Belieben der Ehegatten, sondern einem richterlichen Urteil

*) In Österreich (biesseitige Reichshälfte) fanden nach dem vorserwähnten Werke (S. 354) statt:

in den Jahren	1896	1897	1898	1899	1900	1901
Chescheidungen von } Katholiken	780	803	1047	1194	1231	1389
Chescheidungen von Utatholiken und Konsessionen	23	17	32	32	30	34
Chetrennungen von Afatholifen und Konfessionslosen	24	39	51	48	56	74

Ehescheidung bebeutet hier die Separation von Tisch und Bett, Ehetrennung die Lösung des Shebandes. anheimgestellt wissen. Aber ich glaube, daß dem gemeinsamen und begründeten Trennungsbegehren beider Ehegatten von dem zuständigen Gerichte nach summarischer Prüfung des Falles stattgegeben werden sollte. Hierdei scheint mir eine gesehliche Formusterung, wie sie etwa der neue Schweizer Zivilgesetz-Entwurf in Art. 164 aufstellt, sehr billigenswert. Sie sautet:

"Ist eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisse eingetreten, daß den Chegatten die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden darf, so können beide Ehegatten

gemeinsam die Scheidung begehren."

"Scheibung" bedeutet nach dem Sprachgebrauch des Entwurfs, gleichwie nach dem deutschen bürgerlichen Gesetzuch, die Auflösung der Ehe dem Bande nach, dasselbe also, was unser österreichisches bürgerliches Gesetzbuch mit dem Worte "Trennung" bezeichnet. Letzterer Ausdrucksweise schließe ich mich hier an.

Einseitiges Trennungsbegehren hingegen soll meines Erachtens den angestrebten Ersolg nur dann herbeisühren können, wenn es sich auf die im Gesetz taxativ aufzusührenden Gründe zu stützen vermag, deren Vorhandensein vom Gerichte im kontradiktorischen Versahren zu prüsen und sodann das entsprechende Urteil zu fällen ist. Die aus dem Kirchenrecht rezipierte Scheidung von Tisch und Vett (Ausbedung der ehelichen Gemeinschaft) kann als provisorische resp. prophylaktische Maßregel beibehalten, darf aber niemals über einen zu bestimmenden Zeitraum (äußerste Grenze etwa 2 Jahre) hinaus ausgedehnt werden.

Das österreichische bürgerliche Gesethuch hat bekanntlich im § 115 die ganze Trennungsfrage ungefähr in dem eben dargelegten Sinne hinsichtlich der nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten beantwortet. Die denkbar einsachste Bösung des derzeitigen bedauerlichen Konsliktes zwischen Geset und öffentlicher Meinung in Österreich bestände also darin, den § 115 des allgemeinen bürgerlichen Gesethuches zur allgemeinen Shetrennungsnorm zu erheben, die §§ 111 und 116 hingegen zu beseitigen und den getrennten Katholiken die Wiederverheiratung im Wege der Rotzivilehe nach Art. II des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGB. 47 zu gestatten. Letzteres aus Kücksicht auf den Standpunkt der katholischen Kirche.

Angesichts der dringenden Notwendigkeit einer gründlichen und umfassenden Neubearbeitung unseres Cherechts, wie unseres bürgerlichen Gesetzbuches überhaupt, könnte obige Resorm allerbings nur als eine provisorische betrachtet werden. Aber da nach einem geläusigen Ausspruche in Österreich nichts dauerhafter ist als Provisoria, so wäre vielleicht auch mit diesem Provisorium noch etwa ein halbes Jahrhundert lang das Ausstommen zu sinden.

Einen der wichtigsten Bunkte bildet bei jeder Chetrennung resp. scheidung die Rucksichtnahme auf die eventuell aus der Ehe vorhandenen Kinder. Auch sie wird merkwürdigerweise manchmal zugunsten der Unlöslichkeitstheorie ausgespielt, während man billigerweise gerade das Gegenteil erwarten sollte. Ich kann mich in diesem Bunkte nur vollinhaltlich den Ausführungen des österreichischen Reformentwurfes Dr. Tschan und Genossen anschließen, die eine schlechte Ehe als den Tod des Friedens bezeichnen, als "Gift für das zarte Kindergemüt, welches durch das zerrüttete Sheleben der Eltern schon im jugendlichen Alter verdorben wird". Die Sorge für das Gedeihen der heranwachsenden Generationen gehört zu den heiliasten Pflichten der Gesellschaft, und schon der eine Gedanke an diese Pflicht muß es unter Umständen nicht bloß erlaubt, sondern geradezu rechtlich und sittlich geboten erscheinen lassen, Verhältnisse vom Grund aus zu beseitigen, welche jenes Gedeihen von vorneherein unmöglich machen. Solchen Erwägungen entspricht die ernste Aufaabe des Staates, in Scheidungs- resp. Trennungsfällen durch die kompetenten Behörden nicht bloß den materiellen Unterhalt der Kinder, sondern auch ihre geistige Erziehung bei demjenigen Elternteil, welcher hierfür die besten Garantien bietet, eventuell auch einer britten Verson, nach Möglichkeit sicherstellen zu laffen. Diesem Postulat wird leider nicht immer die gebührende Aufmerksamkeit zugewendet.

Gehen wir nunmehr auf die Frage der Eheschließungsform über, so möchte ich als wesentlichste Aufgabe einer wahrhaften Reformaktion die Herabminderung ihrer Wichtigkeit, beziehungsweise eine gewisse inhaltliche Abschwächung bezeichnen.
Ich verkenne keineswegs, daß das Recht ohne Formen nicht bestehen kann und somit notwendigerweise auf sie ein entsprechendes Gewicht gelegt werden muß. Allein im Laufe der Entwickelung unseres heutigen Eherechtes hat das rein formale Moment eine Bedeutung erlangt, welche ihm in solchem Umfange entschieden nicht zuerkannt werden darf. Unsere heutige She steht und fällt geradezu mit der Beobachtung oder Nichtbeobachtung einer bestimmten Eingehungsform. Dieser Tatbestand enthält in zweifacher Hinsicht eine Berletzung des Wesens der She: einerseits
insosern, als eine mit allen Requisiten einer wahren She ausgestattete Geschlechtsverbindung unter Umständen wegen Mangels
einer an sich untergeordneten Formalität nicht zur öffentlichen Unerkennung gebracht werden kann, worin nicht nur ein begriffliche Inkonsequenz, sondern häusig auch eine Quelle schwerer Schädigung der Beteiligten zu erkennen ist, andererseits insosern, als die übermäßige Betonung jener Formalität den Charakter des Sheadschlusses in ein vollkommen salsches Licht rückt und irrige Anschungen darüber in weiteren Kreisen zu begünstigen geeignet erscheint.

Wie immer man auch sonst über das Wesen der Ehe denken mag, darüber sind alle einig, daß sie durch Vertrag zustande kommt; und zwar durch einen Vertrag, welchen die Kontrahenten nicht etwa mit staatlichen oder kirchlichen Repräsentanten, sondern bloß untereinander abschließen. Dieser Vertragsabschlußist durch die übereinstimmende und bindende Willenserklärung der beiden (ehesähigen) Parteien an sich juristisch persekt. Er wird aber publiziert: erstens um die eingegangene Verbindung vor der Öffentlichseit als She nach der Absicht der Kontrahenten zu kennzeichnen, zweitens um der berusenen Autorität die Wöglichseit zu gewähren, zu prüsen, od diesenigen Voraussetzungen erfüllt wurden, unter welchen sie besagte Verbindung auch ihrerseits als She im legalen Sinne anzuerkennen vermag. Einen anderen Zweck haben die gesehlichen Eheschließungssormalitäten nicht und können ihn nicht haben.

Gesetzt nun den Fall, jene Loraussetzungen seien tatsächlich erfüllt, es entsiel jedoch die sormale Konstatierung des Sach-verhaltes durch die Behörde. Ist darum die betreffende Verbindung keine Ghe? Gesetzt den Fall, die Kontrahenten wollten tatsächlich eine Ghe und nichts anderes schließen, waren aber etwa verhindert, von der Durchsührung ihres Vorhabens die Öffentlichkeit in Kenntnis zu setzen. Ist darum die betreffende Verbindung keine Che?

Gesunde Vernunft und richtige Erfassung des Wesens der Ehe sowohl als des Eheabschlusses werden in beiden Fällen zweisellos den Bestand der Ehe bejahen; der heutige Formalismus hingegen muß ihn verneinen. Und damit ist auch schon dem Reformgedanken die Bahn gewiesen:

Rachdem der Kirche weder das Recht noch die Bflicht zu= gesprochen werden kann. Geschäfte des Staates zu beforgen, gibt es für den staatlichen Rechtsbereich prinzipiell keine andere Cheschließungsform als diejenige, welche berzeit mit dem Namen ber obligatorischen Rivilebe bezeichnet wird. Die Erfüllung dieser Form wird jedoch fünftighin nicht mehr konstitutive, sondern lediglich beklaratorische Kraft beizulegen sein: d. h. die Kontrabenten werden durch fie nicht erklaren: Wir wollen eine Che schließen und bedürfen hiezu ber Mitwirkung bes Staates, fondern vielmehr: Wir haben eine Che geschloffen und bringen dem Staate folches zur Renntnis. Wir anerkennen damit die Bedeutung, welche Che und Familie innerhalb gemiffer Grenzen für bas Staatsmefen befiten. Wir anerkennen damit ferner die lediglich im zwingenden Interesse ber öffentlichen Wohlfahrt begründete und in ihrer Ausdehnung durch dasselbe beschränkte Rompetenz des Staates zur Aufstellung von Erforderniffen, melden eine Geschlechtsverbindung entsprechen muß, um als "Che" (im heutigen technischen Sinne). b. h. als staatlich-legale Geschlechtsverbindung gelten zu konnen. Wir anerkennen endlich die Befugnis bes Staates, bas Borhandensein jener Erforderniffe in unserem speziellen Falle zu prüfen und baraus in Sinblid auf unfere Berbindung feine Ronfequengen zu ziehen. Uns dagegen bleibt das Recht gewahrt, diese Konsequenzen eventuell zu tragen und unsere Berbindung aufrecht zu erhalten.

V. Reformbetrachtungen.

Aus alldem folgt, daß der Bestand einer legalen Che zwar immerhin noch von gesetlichen Voraussehungen abhängen, daß zu letteren aber nicht auch die Bekanntgabe des erfolgten Abschluffes an den Staat zu rechnen sein wird. Jene Voraussetzungen werden vielmehr lediglich die dem natürlichen oder sittlichen Wesen der Ehe widerstreitenden Momente in die Geftalt staatlicher Chehindernisse zu kleiden haben. Mit bem natürlichen oder sittlichen Wesen der She aber hat eine Eingehungszeremonie absolut nichts zu schaffen. Da jedoch bem Staate das Recht eingeräumt wird, das Borhandensein genannter Voraussehungen in jedem einzelnen Falle zu prüfen, erscheint es im eigenen Interesse der Barteien gelegen, den Staat lieber gleich anfangs von dem erfolgten Cheabschluß in Kenntnis zu setzen,

um Rechtsnachteile zu vermeiben, welche leicht dadurch entstehen können, daß der Staat später einmal prüft und dann eventuell hinterher seine Anerkennung verweigert. Sa es erscheint sogar durchaus zulässig, staatlicherseits - auch im Interesse einer geordneten Matrikenführung — die sofortige Anzeige des Gheabichluffes zu verlangen und ihre Unterlaffung mit Strafe zu belegen. Aber die Gultigkeit der Che barf von diefer Unzeige niemals abhängig gemacht werden.

In der Hauptsache wird es bemnach genügen, gesetlich zu normieren, daß Anzeigepflicht besteht, eventuell mit welcher Strafe die Unterlassung der Anzeige belegt ist, daß durch die Erfüllung dieser Pflicht eine rechtliche Präsumption zugunsten der Legalität ber abgeschlossenen Ehe geschaffen wird, daß anderenfalls die Kontrabenten jederzeit die volle Beweistaft für die Gesekmäßigfeit ihrer Verbindung trifft und letterer bei eventuellem Miklingen des Beweises die Konsequenzen einer staatlich legalen Che nicht zuerkannt werden können. Damit ist meines Erachtens ber Bedeutung des formalen Momentes beim Cheabschluß vollkommen Genüge geschehen, andererseits aber auch dem Rechte der Kontrahenten, ihre Heirat mit allen möglichen firchlichen und nichtfirchlichen Zeremonien und Feierlichkeiten privater Natur auszuschmücken, natürlich in keiner Beise prajudiziert.

Einen weiteren überaus wichtigen Bestandteil bes gesammten Reformproblems bildet die Frage, ob und in welcher Weise die Rechtsordnung auf den Inhalt der Che Ginfluß auszuüben imstande ist. Daß hier der Betätigung der Staatsgewalt durch die Natur der Sache Grenzen, und zwar relativ enge Grenzen gezogen find, haben wir bereits früher betont und diese Tatsache insbesondere in dem ethischen Besen der Che, in der Innigkeit und Ausschließlichkeit eines Verhältnisses begründet gefunden. bessen Gestaltung eben darum in erster Linie von den Chegatten selbst abhängt. Der Staat wird sich also wohl hüten müssen, die Ehe etwa inhaltlich reglementieren zu wollen. Er wird überhaupt festzuhalten haben, daß ein Bu viel auf vorliegendem Gebiete weitaus schädlicher wirfen tann, als ein Bu wenig.

Bei alldem ist nicht zu leugnen, daß die staatliche Gesetzgebung dem guten Willen und der perfönlichen Fähigkeit der Chegatten in mancher Sinsicht sozusagen in die Sande zu arbeiten vermag, indem sie eben die Voraussetzungen, von welchen die Dualifikation einer Geschlechtsverbindung als legale Che abhängig gemacht wird, wie zuvor gesagt, möglichst dem natürlichen Zweck und dem sittlichen Ideal der Ehe anzupassen trachtet. Selbstredend wird ein solches Ziel im Gesetzgebungswege niemals vollkommen zu erreichen sein; doch hindert dies keineswegs, nach ihm zu streden. Und einen Punkt insbesondere hat die Gesetzgebung dabei ins Auge zu sassen, zumal sie auch in diesem Punkte am ehesten positive Ersolge zu erringen vermag. Es ist — auch darauf wurde schon seinerzeit hingewiesen — die Vershinderung etwa zu besürchtenden Schabens; eines Schadens, der zunächst die Ehegatten wechselseitig, weiterhin ihre Nachstommenschaft sowie dritte Personen, und dergestalt letztlinig auch die Gesamtheit treffen könnte.

In doppelter Art kann vom Staate hiernach gestrebt werden. Einerseits dadurch, daß er nach Tunlichkeit Ehen zu verhindern oder doch zu vermindern sucht, deren Mißlingen resp. deren Schädlichkeit und Zweckspiskeit aus augenfälligen Gründen von vornherein fast sicher ist; andererseits dadurch, daß er die Besugnisse und Pflichten rechtlicher Natur sowohl der Ehegatten untereinander, als gegenüber dritten Personen, speziell gegenüber ihrer Nachkommenschaft, so gut und so klar als möglich sestzustellen trachtet. Über diese beiden Ziele und die Mittel zu ihrer Erreichung erschöpfend zu handeln, ist hier nicht der Ort. Wir begnügen uns hervorzuheben, daß für das erstere namentlich die Ausstellung von Ehehindernissen und Eheansechtungsgründen, sür das letztere besonders die Regelung der Hausgewalt und der vermögensrechtlichen Verhältnisse zwischen den Ehegatten in Betracht kommt.

Unter Ehehindernissen verstehen wir rechtlich resevante Umstände, die eine gültige She nicht zustande kommen lassen, die trozdem versuchte Sheschließung nichtig machen. Ihrer hat ehemals das kanonische Recht eine große Anzahl mit spezieller Betonung des religiösen Womentes ausgestellt.*) Daß dieses letztere völlig

aus der bürgerlichen Sheordnung auszuscheiden hat, wurde bereits gesagt. Die modernen Staatsgesetzgebungen haben es auch sast gänzlich sallengelassen und überhaupt ist eine schrittweise Restringierung der Shehindernisse im Zuge, was dem vernünstigen Gessichtspunkte möglichster Erleichterung der Sheschließung entspricht. Im Vordergrunde stehen unter den staatlich anerkannten Sheshindernissen neben dem monogamischen Prinzip heute noch die Blutsverwandtschaft und die geistige oder körperliche Unfähigkeit zum Abschluß resp. zur Erfüllung der She.

Shen unter nahen Blutsverwandten bewirken ersahrungsgemäß auf die Dauer eine gewisse Degeneration und sind daher im allgemeinen schädlich. Auch würden Verwandtenehen im engeren Familienkreise unseren sittlichen Anschaungen widersprechen. Hier liegt die Verechtigung dieses Shehindernisses, sosern es nicht übermäßig ausgedehnt wird.*) Nach seiner Analogie auch die Schwägerschaft zu beurteilen, halte ich für unzulässig; es sei denn, daß man aus Gründen einer gewissen Wohlanständigkeit bloß die Schwägerschaft den Schwiegereltern resp. Schwiegerkindern verbietet. Doch dürfte hier wohl das Geset überslüssig und die Sitte ausreichend sein. Ich habe wenigstens nie gehört, daß jemand seine Schwiegermutter heiraten wollte.

Umso größere Bedeutung wird der Eheunfähigkeit beizumessen sein. Und zwar kommt hier nicht bloß die mangelnde juristische Geschäfts- oder Handlungsfähigkeit zum Vertrags-abschluß, sondern mindestens ebenso sehr die undollkommene körpersliche Entwickelung, die mangelnde Reise zur Übernahme der aus der Geschlechtsverbindung resultierenden Konsequenzen in Betracht.

^{*)} Als eigentliche Ehehinbernisse (impedimenta dirimentia) hat die katholische Kirche im Berlause der mittelalterlichen Rechtsentwicklung anerkannt: 1. Mangel der Willens: resp. Handlungskähigkeit. 2. Unreises Alter. 3. Sexuelles Unvermögen. 4. Blutsverwandtchaft. 5. Schwägerschaft. 6. Nachgebildete Schwägerschaft resp. öffentliche Ehrbarkeit (aus gistigem Verlöbnis resp. nicht konsummirter Ehe entstehend). 7. Geistliche Verwandtschaft (aus Tause und Firmung). 8. Geschliche Verwandtschaft (aus der Adoption). 9. Bestehendes Ehe-

band. 10. Empfang der höheren Weihen. 11. Ordensgelübde. 12. Religionsverschiedenheit. 13. Entführung. 14. Verbrechen.

Manche Kanonisten sühren auch noch das irritierende Verbot ber kirchlichen Autorität ein. Die modernen Zivilgesetzgebungen haben diesen Chehindernissen gegenüber im allgemeinen eine einschränkende Tendenz bekundet.

^{*)} Sehr annehmbar scheint mir in dieser Hinsicht die Formulierung bes Schweizer Entwurfes, Art. 119.

[&]quot;Die Cheschließung ist verboten: Zwischen Verwandten in gerader Linie und zwischen Geschwistern, seien sie einander volls oder halbs bürtig, ehelich oder außerehelich verwandt.

Zwischen Verschwägerten in gerader Linie und zwar auch dann, wenn das Verhältnis durch eine ungültige She begründet worden ift. Zwischen der Person, die ein Kind angenommen hat und dem

angenommenen Kinde, so lange das Verhältnis besteht".

Von welcher Wichtigkeit dieser Punkt für das weibliche Geschlecht im Hinblick auf die Erfüllung der Mutterschaftspflichten ist, liegt auf der Hand. Und es ist überaus bezeichnend für unser (österr.) bürgerliches Gesetzbuch, daß es neben all seinen religiösen Ehehindernissen auf die Geschlechtsentwickelung gar keinen Nachdruck legt und das vierzehnjährige Mädchen für ehefähig erklärt.

Glücklicherweise fängt man endlich an, die gesunden, kräftigen Frauen den rechtgläubigen Frauen vorzuziehen. So hat beispielsweise das deutsche dürgerliche Gesetzuch die religiösen Ehehindernisse ganz eliminiert, aber dasür das Ehereisealter sür die Frau in das vollendete 16. Lebensjahr gelegt. Ich meinesteils sinde auch diesen Ansah noch für zu niedrig demessen und möchte mindestens das vollendete 18. Lebensjahr sestgestet wissen, wie solches im Schweizer Entwurf (Art. 116) geschehen ist. Man soll die Mädchen nicht direkt aus der Kinderstube in die Schsühren dürsen. Man lasse ihnen ihre Jugendzeit, die mit der Sche ja doch dahin ist. Man lasse ihnen Zeit, sich körperlich und geistig zu entwickeln, sich auf den schwierigen Beruf der Gattin und Mutter genügend vorzubereiten. Die Folgen werden sicherlich: weniger übereilte und mehr glückliche, haltbare Schen sein.

Für den Mann ist vorliegender Punkt von viel geringerer Wichtigkeit, weil er, abgesehen von dem disserenzierten Kisiko der Geschlechtsverbindung, nach unseren sozialen Berhältnissen ja ohnehin erst relativ sehr spät an die Begründung eines eigenen Hausstandes denken kann, falls er nicht unter einem günstigen Sterne geboren wurde. So erscheint heute die gesehliche Normierung eines Heirakminimalasters bei Männern zwar an sich begründet, aber praktisch betrachtet beinahe wie eine Fronie. In Deutschland gilt dafür das vollendete 21., in Österreich das voll-

endete 14. (!) Lebensjahr.

Mit dem Moment der Chereife berührt sich aufs innigste die neuerdings oftmals ventilierte Frage, ob es sich nicht empfehlen würde, überhaupt (abgesehen von der Impotenz) die mangelnde phhsische Signung zur She, die ja auch nach vollendeter Jugendentwickelung noch vorhanden sein kann, zum Shehindernis zu machen, resp. eine "Assentierung" zur She einzuführen, wie man sich bei Gelegenheit auszudrücken besiebte. Was nun dies betrifft, so glaube ich, daß hier eine theoretisch durchaus zu billigende Idea an ihrer praktischen Undurchführbarkeit scheitert. Es ist zwar ganz

gut möglich, junge, noch im Entwickelungsalter und meist wohl auch unter elterlichem Einfluß stehende Menschen durch das Gesetz an zu frühem Heiraten zu verhindern, weil es sich dabei ja bloß um einen relativ kurzen Terminsausschub handelt. Hingegen erscheint es grausam und verspricht von vornherein gar keinen Ersolg, erwachsenen Leuten die Ehe überhaupt verbieten zu wollen. Man wird sie dadurch höchstens von der legalen zur illegalen Geschlechtsverbindung hinüberdrängen. Es müßte denn sein, daß man zu überaus drastischen Mitteln griffe, wie sie seltsamerweise auch schon vorgeschlagen wurden.

Der tatsächliche Erfolg eines berartigen Reformwerkes könnte also sehr leicht darin bestehen, daß hereditär belastete Kinder kranker und schwächlicher Eltern überdies noch die sozialen Nachteile der Ilegitimität zu tragen hätten. Hier werden dennach meines Erachtens die allgemeinen Rücksichten der Menschlichkeit über die besonderen der Opportunität zu siegen haben. Die administrativen Schwierigkeiten, mit welchen die Berwirklichung jener Reformidee zweisellos zu kämpfen hätte, bleiben dabei natür-

lich ganz außer Betracht.

Der viel milbere Vorschlag, von allen Shewerbern die Beisbringung ärztlicher Gesundheitsatteste zu verlangen und deren Inhalt vor der Sheschließung den Parteien von Amts wegen wechselseitig zur Kenntnis zu bringen, scheint mir schon höheren Anspruch auf praktische Verwertung erheben zu können. Nur glaube ich, daß eine solche Maßregel ärztlicherseits sehr streng und gewissenhaft durchgeführt werden müßte, weil sie sonst bald zur leeren Formalität herabsänke.

Nachdem wir nun einmal das Kapitel vom gesunden und kranken Menschen angeschnitten und mit der Ehe in Verbindung gebracht haben, möchte ich noch eine weitere einschlägige Frage berühren. Sie führt uns von selbst auf das Thema der Eheanfechtung kgründe, d. h. jener Gründe, aus welchen eine sormell zustande gekommene und zu Recht bestehende Ehe hinterher von den Ehegatten in ihrer meritorischen Gültigkeit angesochten werden kann.

Unser österreichisches Zivilgesetzbuch kennt zwar den Unterschied von Nichtigkeit und Ansechtbarkeit der She, bringt ihn aber nicht genügend scharf zum Ausdruck. Dagegen hat ihn das deutsche bürgerliche Gesetzbuch mit entsprechender Klarheit betont und insbesondere hierbei dem Frrtum die gebührende Be-

achtung geschenkt. Diesem bedeutsamen Moment ist im öfterreichischen Sherechte — nach bem Borbild des kanonischen bem unverletlichen Cheband zuliebe ein viel zu geringer Spielraum gewährt. Es spielt nur bann eine Rolle, wenn man aus Frrtum eine andere Person geheiratet hat, als man eigentlich wollte (§ 57 ab GB.), was praktisch wohl nicht leicht benkbar ist.

Das beutsche Recht hingegen gewährt jedem Chegatten bie Anfechtungeklage, "ber fich bei ber Gheschließung in ber Person bes anderen Ehegatten ober über folche personliche Eigenschaften bes anderen Chegatten geirrt hat", beziehungsweise "ber zur Gingehung der Che durch argliftige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung ber Ehe abgehalten haben würden" (§ 1333 BGB.). Mit Hilfe biefer fehr empfehlenswerten Normen kann nun in vielen Fällen praktisch berselbe Erfolg erzielt werden, wie mit einer sogenannten Cheaffentierung. Sind nämlich forperliche Gebrechen ober Rrantheiten wesentlicher Art verheimlicht worden, so steht dem in Un= kenntnis derseben befindlichen oder gar absichtlich darüber in Arrtum geführten Shegatten die Anfechtungsklage zu, durch welche er die Auflösung der Ehe erwirken fann. Der Schweizer Bivilgesetzentwurf hat darauf bereits ausdrücklich Rücksicht genommen.*)

Es erschiene bringend geboten, überdies noch die Zulässigfeit ichwerer Strafen für benjenigen Chegatten zu normieren, ber mit gewiffen Infektionskrankheiten jungeren ober alteren Datums belastet in die Ehe trat und dieselben — sei es auch bloß auch Leichtsinn — burch ben sexuellen Berkehr auf ben anderen Chegatten übertrug. In diesem Bunkte herrscht heute selbst unter gebildeten Menschen noch eine ganz unglaubliche Rudfichtslosigkeit, welcher insbesondere junge unerfahrene Frauen oftmals nicht bloß ihre Hoffnungen auf Kindersegen, sondern auch ihre Gesundheit für Lebenszeit opfern muffen.

Um schließlich noch die Hausgewalt und die rechtliche Stellung ber Ehegatten zueinander in Kurze zu berühren, so glaube ich,

daß es in dieser Hinsicht nicht schwer fällt, den Lauf der Entwickelung und den Charafter etwaiger Reformen zu bestimmen Lettere werden ohne Aweifel der Hauptsache nach in einer anmählichen Erweiterung des Rechtsfreises der Frau gegenüber dem Manne bestehen, wie solches eben den bekannten Tendenzen der modernen Frauenbewegung entspricht. Wenn wir übertriebene Ansprüche hier außer Betracht lassen, wird meines Erachtens die prinzipielle Forderung des weiblichen Geschlechts nach größerer Selbständigkeit in und außerhalb der Che für berechtigt anzuerkennen sein. Und diese Anerkennung muß natürlich Zugeständnisse mit sich bringen. Ob es sich empfiehlt, die letteren bis zu jenem Grade auszudehnen, welchen beispielsweise Forel — auf Westermarck und Charles Secrétan sich stützend — für wünschenswert erklärt, scheint mir allerdings noch etwas zweifelhaft.

Forel verlangt nämlich nicht bloß völlige Emanzipation des Weibes, sondern auch geradezu Ersetzung unserer heute noch vorwiegend patriarchalischen Ehe- und Familienordnung durch die matriarchalische. Es soll also vor allem die Frau Besitzerin und Oberleiterin des Haufes sein; sie soll die Oberhoheit und Bormundschaft über die Kinder besitzen; die Kinder sollen den Mutternamen tragen und bei etwaiger Scheidung ber Mutter zufallen. Der Mann hingegen foll der Familie seinen Schut leihen, am Haushalt und der Kindererziehung mitarbeiten und zu den Kosten beider seine pekuniären Beiträge leisten. Dafür hat er den Anspruch, bei seiner Frau zu wohnen und verpflegt zu werden.

Forel hat bei alledem leider eines vergeffen, nämlich daß man die Männer zur Ghe nicht zwingen kann, und daß ihre Beiratsunluft heute schon einen bedenklichen Grad erreicht hat. Ich fürchte sehr, wenn fünftig — um Forels eigene Worte zu zitieren — ber Mann "nicht mehr Berr und Meister sein und doch für Kinder und Haushalt mit dem Ertrag seiner Arbeit einstehen", wenn er ein Beim schaffen und schützen foll, bas gar nicht ihm gehört, in dem die Frau gebietet, daß er sich aller Wahrscheinlichkeit nach Kost und Wohnung lieber dort holen wird, wo er sie billiger bekommt. Die wirtschaftlichen, die materiellen Lasten, welche die heutigen Gesetze dem Manne in Kompensation feiner Saus- und Familiengewalt auferlegen, dürften denn doch nicht gar so niedrig einzuschätzen sein, wie Forel es tut.*)

^{*)} Art. 147. "Ein Chegatte fann die Che anfechten, wenn er zur Cheschließung nur eingewilligt hat unter der herrschaft einer burch ben andern oder mit deffen Borwiffen burch einen Dritten hervorgerufenen argliftigen Täuschung über bie Familie ober bie Ehrenhaftigkeit bes anderen Chegatten, ober wenn ihm eine Rrantheit verheimlicht worden ift, die die Gefundheit des Rlagers oder ber Rach= tommen in hohem Mage gefährbet".

^{*)} Es ist allerdings ganz richtig, daß die Laterschaft trop She und Geset doch stets unficher bleibt, und daß "das Mutterrecht" über

Selbstrebend gebe ich dagegen ohne weiteres zu, daß, wenn diese Lasten von beiden Chegatten gleichmäßig getragen werden, es nur recht und billig ist, ihnen auch die gleichen Besugnisse zuzusprechen.

Einen ähnlichen Standpunkt nimmt im allgemeinen, falls ich richtig urteile, unter anderem auch ein Promemoria ein, welches der Bund österreichischer Frauenvereine in Hinblick auf die bevorstehende Revision des bürgerlichen Gesethuches der zuständigen Kommission überreicht hat, und in welchem ganz ebenso, wie in

die Kinder der natürlichen Ordnung eigentlich am meisten entspricht und nur durch unsere auf patriarchalischer Grundlage errichtete Familienordnung verdrängt wurde. Kaft man aber obigem Gesichtspunkte entsprechend die Che als ein rechtlich sanktioniertes Gewaltver= hältnis auf, so darf doch auch nicht übersehen werden, daß die heutige Machtstellung des Mannes um hohe Gegenleistung erkauft wurde. Eine im Berlaufe der künftigen Entwickelung porauszusehende successive Abschwächung dieser Macht könnte immerhin im Berein mit fortschreitender Frauenemanzipation und sozialer Berarmung der Männer zur Biederkehr matriarchalischer Institutionen führen. Der Bater würde die Unterhaltsvilicht gegenüber Weib und Kindern nicht mehr zu erfüllen vermögen, die Mutter würde dafür mehr in den Vordergrund treten, die heutige Gestalt der Che wurde in ein vorwiegend durch die Liebe und Ruchtwahl bestimmtes freieres Verhältnis übergehen, wobei natürlich die mütterliche Gewalt über die Kinder ganz von selbst zunehmen mußte. Ob in alldem eine wesentliche Errungenschaft der menschlichen Gesamt= kultur gegeben wäre, ist derzeit freilich nicht leicht zu bestimmen. Auf alle Fälle möchte ich nicht unterlassen, den obigen Ausführungen Forels für die Gegenwart die nachfolgenden Bemerkungen Schröders (a. a. D. S. 49) gegenüberzustellen. "Unzweifelhaft hat das Baterrecht die Frauen all ihrer Rechte beraubt; ebenso unzweiselhaft hat das Weib dasselbe natürliche Recht auf Erwerb, auf Freiheit seiner Berson und seiner Handlungen wie der Mann; aber ber Mann hat die Unfreiheit der Frau teuer, sehr teuer erkauft, er hat für das Recht, sie zu beherrschen, die Pflicht übernommen, ihre Kinder als die seinigen anzuerkennen, sie und ihre Kinder zu ernähren und zu verjorgen. Bon Natur aus haben Männer und Weiber die gleichen Rechte aber auch die gleichen Pflichten. Sollen den Frauen ihre natürlichen Rechte zurückerstattet werden, und wir pflichten dem bei, wir wünschen es im richtigen Erkennen des dinacov, dann muß auch der historische Kaufpreis an die Männer zurückgezahlt werden. Männer und Beiber sollen dieselben wirtschaftlichen und politischen, aber auch die gleichen geschlechtlichen und Familienrechte und Pflichten haben. Das ganze fünftliche Gebäude des Schutes der Frauen in Rudficht auf die Früchte ihres natürlichen Geschlechtsgenusses; jenes Gebäube, welches durch das Vaterrecht die Abernahme aller Pflichten bem Manne aufgelastet hat, muß fallen. Mann und Weib begegnen sich im Geschlechtsatte als vollkommen gleichberechtigte und gleichverpflichtete Weien, welche die Folgen des Genuffes in gleicher Beise zu tragen haben".

der bekannten Resolution der niederösterreichischen Abvokatenkammer (vom 30. März 1905), der nunmehr auch schon andere Abvokatenkammern beigetreten sind, ein einheitliches staatliches Eherecht mit obligatorischer, lösbarer Zivisehe verlangt wird. Ich ersehe daraus, daß die selbständig denkenden, gebildeten Frauen Österreichs ihre Interessenvertretung nicht mehr jener Macht zu mindesten gedenken, welche sich derselben Jahrhunderte lang zum

Die in dem genannten Promemoria zum Ausdruck gebrachten Wünsche beziehen sich namentlich auch auf die Hausgewalt und die Nechtsstellung der Ehegatten und können unbedenklich als werdienen insbesondere die Petite, daß die Frau für berechtigt erklärt werde, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten und geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen, daß ferner die Wünsche der Frau betresst des gemeinsamen Wohnortes berücksichtigt werden, erheblichen Beitrag zu dem einen Beruftigt erklärt werden, erheblichen Beitrag zu demselben leistet, daß endlich die Frau sür üben, insoweit sie dadurch die eheliche Gemeinschaft nicht schädigt oder gesährbet.

Dagegen vermag ich dem Borschlag betreffend die Abanderung bes § 91 ab GB., worin der Mann als Haupt der Familie erklärt und ihm das Necht zur Leitung des Hauswesens zuerkannt wird, nicht vollinhaltlich beizupflichten. So fehr ich es nämlich billig finde, daß alle daß gemeinsame eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten nicht einseitig und willfürlich, sondern durch gegenseitige freundliche Berftandigung unter ben Chegatten geordnet werden sollen, ebensosehr trage ich Bedenken wider eine Gesetze norm, burch welche bie Entscheidung dem Gerichte übertragen würde, falls die Verständigung nicht gelingt. Ganz abgesehen bavon, daß hierdurch die Gerichte mit Agenden beladen würden, zu deren Erledigung sie eigentlich wenig Beruf haben, böte ja auch die Hereinziehung des Richters nicht die geringste Gewähr dafür, daß die betreffende Angelegenheit nunmehr wirklich im besten, im unansechtbaren Sinne entschieden würde. Denn der Richter kann sich irren, sowie Mann und Frau sich irren können, ja viel eher noch als sie, weil es ihm gewiß nicht leicht fallen wird, die ganze Genefis des Tatbestandes so flar zu überblicen,

wie die Parteien selbst. Dem Richter bleibt nichts übrig, als sich entweder auf die Seite des Mannes oder der Frau zu stellen, und solches kann nur dazu dienen, bestehende Gegensäße noch zu verschärfen und somit den häuslichen Frieden zu untergraben. Hier gilt Nachgeben hundertmal mehr als Rechtbehalten. Den Berweiß auf die Analogie des § 148 ab GB., welcher dem mündigen Kinde erlaubt, das Gericht anzurusen, falls es vom Vater in der Berufswahl beeinträchtigt wird, halte ich nicht für überzeugend; denn die Stellung des minderjährigen Kindes zur diterlichen Autorität ist eine ganz andere, als das gegenseitige Verhältnis zweier Menschen, die in freigewählter und dauernder Gemeinschaft ihr Lebensglück suchen. Überdies handelt es sich bei der Berufswahl des Kindes um einen der Regel nach einmal vorkommenden Fall, während Differenzen in wichtigen häuslichen Angelegenheiten alle Tage vorkommen können.

Hiervlick, welchen ich eingangs zu geben versprach, beendet haben. Und es handelt sich darum, Abschied zu nehmen. Womit nun könnte ich solches besser tun, als indem ich den Blick am Ausgange noch auf ein soziales Problem lenke, welches zu dem eben behandelten in überaus naher Verwandtschaft steht. Ich meine: die gesellschaftliche Beurteilung und Behandlung des Weibes, das nicht in der erwünschten Lage war, einen Liebesbund unter dem Schutze der legalen Form einzugehen, des Weibes, welches wir mit dem Schlagwort "uneheliche Mutter" zu bezeichnen

pflegen.

Mit Absicht iprach ich soeben von gesellschaflicher Beurteilung und Behandlung, denn nicht um Recht und Gesethandelt es sich hier in erster Linie, sondern weit mehr noch um Sitte und gesellschaftliches Vorurteil. Wohl gibt es in dieser Hinscht auch grausame Gesethe, wie etwa den Code Napoléon, der sogar die bloße Ersorschung der Vaterschaft schon verdietet. Doch sind derartige Normen keineswegs verbreitet. Und wir in Österreich haben sogar ein Geseth, welches die uneheliche Mutter überaus begünstigt oder besser gesagt: durch eine sehr ungeschickte Formulierung im Hindlick auf den Beweis der Vaterschaft in das entgegengesetzte Extrem des französischen Gesethuches versallen ist. Zeder Dirne wird hierdurch das Recht eingeräumt, unter allen Männern, mit welchen sie innerhalb eines mehrmonatlichen Beitraums verkehrte, irgend einen besiebigen herauszugreisen und

ihm die Lasten der Baterschaft aufzubürden, mag er auch daran noch so unschuldig sein. Allerdings handelt es sich hier wie anderwärts von Gesetzeswegen stets nur um pekuniäre Lasten. Und gerade darin liegt eben der wunde Punkt unserer heutigen Geschlechtsordnung.

Denn je höher eine Frau geistig und sittlich steht, desto mächtiger wird auch in ihrem Herzen der Wunsch sich betätigen, von dem Manne, dem sie sich gegeben, von dem Gesetze, von der Gesellschaft mehr zu erhalten, als bloß einen Geldbetrag, der hinreicht, um ihrem Kinde das Leben zu fristen. Und die Erfüllung dieses begreislichen Wunsches versagt die Gesellschaft nicht nur, sondern sie versolgt die uneheliche Wutter geradezu mit Acht und Bann in einer so ungerechten und grausamen Weise, daß unzählige Wale schon die also Versehmten den Tod der Preisgebung ihres Geheimnisses vorgezogen oder auch in wilder Verzweislung die Frucht ihres sogenannten Fehltrittes gewaltsam aus der Welt geschafft haben. Unter allen Motiven, welche unsere Statistiken der weiblichen Selbstmorde und der Kindesmorde rudrizieren, ist dieses bekanntlich einer der häussigsten.

Ungerecht und grausam habe ich das Verhalten der Geselsschaft genannt. Die Ungerechtigkeit liegt darin, daß unsere Gessellschaft den außerehelichen Verkehr an sich oft sehr nachsichtig beurteilt, und ihn nur dann hart straft, wenn er ein Mädchen zur Mutter gemacht hat, daß sie also geradezu dem Kaffinement eine Prämie ausbezahlt und andererseits die größte und bebeutsamste Leistung des Weibes, die Mutterschaft, mit so surchtbarer Buße belegt. Mit einer Vuße, die um so ungerechter ist, als sie bloß die Mutter und nicht auch den Vater trifft.

Die Grausamkeit aber liegt nicht nur in ber unverhältnis= mäßigen Härte der Strafe, sondern namentlich darin, daß die teilnehmende und werktätige Liebe, welche doch das Fundament unserer religiös-sittlichen Weltanschauung bilden sollte, einem unserer Mitmenschen in eben dem Womente entzogen wird, in welchem er ihrer am allerdringendsten bedarf, und daß solch fühlloses Handeln auch noch auf daszenige Wesen ausgedehnt wird, dessen völlige Schuldlosigkeit von keiner Seite bestritten erscheint, auf das Kind. Von Schuldlosigkeit spreche ich da und saft bereue ich diesen Ausdruck. Denn Schuld und Unschuld sehen ja den Richter voraus; uns aber ist einst verboten worden zu richten, auf daß wir nicht gerichtet werden. Und so will ich benn weder auf moralisierende Exturse eingehen, noch auch die üblichen Gemeinplätze seilhalten oder mit Rühresseken arbeiten. Ich will mich begnügen, alles was zu diesem Punkte gesagt werden könnte, in einem einzigen Satze zusammenzufassen; in dem Satz von der unbedingten Heiligskeit der Mutterschaft, die als solche, ganz gleichgültig, unter welchen Umständen sie eingetreten ist, von der Gesellschaft zu respektieren, zu schühren und zu verteidigen ist. Und ich freue mich, konstatieren zu können, daß dieser Gedanke neuerdings mehr und mehr Boden gewinnt, wie solches beispielsweise literarische Erörterungen*) zum Schweizer Zivilgesetzentwurf oder der vorkurzem in Berlin gegründete Bund für Mutterschutz beweisen.

Wenn in der Tat die Erkenntnis des Wahren und Guten von so ungeheuerem, sozialem Werte ist, wie wir allgemein glauben, so ist sie es wohl unter der Boraussehung, daß sich die Erkenntnis einzelner in die persönliche Überzeugung vieler, diese aber wieder in die lebendige Tat umsehe.

Wir hören heute auf dem Gebiete der Geschlechtsordnung allenthalben den Ruf nach Reformen. Und vom Gesetzgeber werden sie verlangt. Vergessen wir nicht, daß der Gesetzgeber hier wie anderwäris zwar das letzte, aber keineswegs das entscheidende Wort zu sprechen hat, daß er bloß sanktioniert, was die Gesellschaft schon lange vor ihm gebilligt hat. Vergessen wir nicht, daß die wichtigsten Schritte zu jeder Reform niemals am grünen Tisch, sondern draußen im Kampse des Ledens getan werden. Dieser Kamps aber ist hier wie anderwärts in erster Linie ein Kamps mit alten Traditionen und ererbten Vorurteilen, ein Kamps wider das gewaltige Gesch der Trägheit, nicht zuletzt ein Kamps des Ideals wider den Egoismus in unserer eigenen Brust.

Das wissen diesenigen gar wohl, welche im Laufe langer Fahrhunderte Freiheitsideen in Zwingdurgen verwandelten und diese nun nicht aufgeben wollen, weil sie an ihre ewige Dauer glaubten, und mehr noch, weil sich darin so bequem wohnen und regieren ließ. Sie rechnen zuverlässig auf das Geset der Trägheit,

sie predigen die Heiligkeit der Tradition an sich, sie züchten geradezu den Egoismus der anderen, weil er der beste Bundesgenosse des eigenen Egoismus ist. Werden sie Recht behalten?
— Niemals, wenn wir selbst nicht wollen; denn für uns sie Geschichte ihres eigenen Emportommens offenbart.

Stein auf Stein löst sich längst schon von ihren Burgen, Zinne um Zinne bröckeln sie ab. Und wenn einst auch die letzte goldene Licht der Sonne tritt, den vor Jahrtausenden der Stifter eingesenkt hat in den Schoß der Erde, dann werden auf diesem Steine längstvergessene Worte, wundersame Kunen zu seuchten beginnen. Und sie werden mit beredter Zunge Zeugnis davon ablegen, wie in dem ewigen Wandlungsprozesse, der stets aufs neue aus dem Verfalle die Blüte, aus dem Tode die Wiederauferstehung gebiert, als eigentlich zeugende Mächte: der Glaube an das Ideal und die Kraft, sich ihm zu opfern, walten.

Haben wir diesen Glauben, haben wir diese Kraft und wir werden die Welt überwinden.

Die Ghe unter der Herrschaft des Kirchentums, die Geschlechtsordnung im Zeichen des Mystizismus, das war eben auch
eine Phase ihres gesamten Entwickelungslaufes; eine Phase, die
einst gekommen und nun wieder im Vergehen begriffen ist gleich
der Weltanschauung, zu der sie gehörte.

Und so fassen wir denn letztlinig diese ins Auge; denn was hier erörtert wurde, es ist ja bloß einzelner Bestandteil eines großen Ganzen. Und was so vielen die heutige Geschlechtsorbnung resormbedürstig erscheinen läßt, das sind nicht einzelne Gespessparagraphen, sondern das ist der Geist, der sie beherrscht in und auch außerhalb der Ehe.

An der Gesellschaft allein liegt es, ob sie sich von diesem Geiste noch ferner beherrschen lassen will. Und jeder einzelne, der sich von ihm befreit, der trägt dazu bei, die Menschheit von ihm zu befreien, der trägt dazu bei, das Dasein künftiger Geschlechter schöner und würdiger zu gestalten, als das unstre war.

^{*)} Bgl. z. B. die tüchtige Studie von Friz Reininghaus: Gerechtigkeit 2c. schaffe das schweizerische Zivilgeset für die außereheliche Mutter und ihr Kind (Zürich 1905).

(Druge	non	Thenhar	Sofmann	in	Gera
Dina	DUR	Enemone	phimmun	u	Octu

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig, Poststr. 3.

Künstlerischer Wandschmuck

für haus und Schule. Sarbige Künstlersteinzeichnungen

"Es läßt sich kaum noch etwas zum Ruhme dieser wirklich künstlerischen Steinzeichnungen sagen, die nun schon in den weitesten Kreisen des Dolkes allen Beifall gesunden und — was ausschlaggebend ist — von den anspruchvollsten Kunstreunden ebenso begehrt werden, wie von jenen, denen es längst ein vergeblicher Wunsch war, das heim wenigstens mit einem farbigen Original zu schmidten. Was sehr selten vorkommt: hier begegnet sich wirklich einmal des Volkes Eust am Beschauen und des Kenners Freude an der kinstlerichen Wiedergabe der Außenwelt." (Kunst für Alle XII.)

Größere Blätter: 70×100 cm und 55×75 cm M 5-6.

Erschienen sind ca. 70 Blätter, darunter:

Banker, Abend. Bergmann, Seerofen. Biefe. Bunengrab. Du Bois=Renmond, Att. Candich. (Afropolis). Burger, Dor der Kirche. Cong, Schwarzwaldtanne. Eichrodt, Droben stehet die Kapelle. Sifentider, Kraben im Sonee. Georgi, Ernte — Pflügender Bauer. Hein, Im Wasgenwald — Am Webstuhl. hoch, Morgen im hochgebirge. Bod, Gleticher - Kiefern. hobler, Rückzug der Schweizer nach der Schlacht von Marignano Kampmann, Mondaufgang. Kampmann, Abendrot - Berbitabend. Kanoldt, Eichen. Leiber, Sonntagsstille. Liebermann, Wem Gott will rechte Gunit

Kleinere Blätter: 30×41 cm: Erschienen sind ca. 30 Blätter je & 2.50,

darunter: Biefe, Chriftmartt - Einfamer Bof. Daur, Beschneite Boben - Kapelle. Sifenticher, Maimorgen. Bein. Das Cal. Hildenbrand, Was der Mond erzählt. Kampmann, Berbftfturme - feierabend. Cunt, Altes Städtchen. Münger, Berner Bauernmädchen Ortlieb, Berbitluft. Denet, Am Staottor. Strich - Chapell, Blühende Kastanien. Strich = Chapell, Heuernte. v. Volkmann, Frühling auf der Weide. v. Volkmann, Herbst in der Eifel. Jeifing, Dresden. Leinwandmappe mit 10 Blättern

Rahmen: Ju d. größ. Blättern M. 3.80 bis M. 17.—; zu den kleineren M. 2—4

Liner, Abendfrieden.
Matthaei, Nordeeidyll.
Orlif, Klübezahl — Hänjel und Gretel.
Otto, Chrijtus und Nidodemus.
Otto, Maria und Martha.
Pazza, Reigen.
Roman, Paefium — Röm. Campagna.
Schacht, Ciniame Weide.
Schinnerer, Waldwiese — Winterabend.
Schneider, Wettlauf.
Schramm-Sittau, Schwäne.
Strich-Chapell, Lieb Heimatland ade
— Herbst im Land — Dorf in Dünen —
Frühlingsgäse — Mondnacht.
Süß, Sankt Georg.
Doigt, Kürchgang.
v. Dolfmann, Wogendes Kornseld.
Wieland, Sternennacht (Matterhorn).
Würtenberger, Känlein d. sieb. Aufrechten.

Bunte Blätter: Größe 23×33 cm Kleinste Künstlersteinzeichnungen. Erschienen sind ca. 20 Blätter, je M 1.—, darunter:

Biese, Derschneit.
Daux, Am Meer.
Stientischer, O. Am Waldesrand.
Glück, Morgensonne im Hochgebirge.
Kampmann, Baumblüte — Bergdorf.
Knapp, Unter dem Kyselbaum.
Matthaei, In den Marichen.
Schroedter, Berg-Schlößchen.
In Surnierrahmen. M. 1.80
In massivem Rahmen M. 3.—
Leinwandmappe mit 10 Blättern
nach Wahl.
Kartoninappemit Blättern n. Wahl M. 5.—

Katalog mit ca. 100 farbigen Abbildungen unentgeltlich und postfrei vom Verlag.

Olitische Arithmetik oder die Arithmetik des täglichen Lebens. Don Prof. M. Cantor.

2. Auflage. In Ceinwand gebunden £1.80. Behandelf werden unter anderem: Finsrechnung, Aormalzinsfuß, Kontoforrente nach den verschiedenen Methoden, Kurszettel, Wertpapiere, Hypothefen, Wechsel, Arbitragen, Finseszinsen, Amortisierung von Anleihen zc. zc. herner sinde sich vieles von allgemeinem Interesse, 3. B. Wahrscheinlichkeitsrechnung, eine eingehende Daressellung des Versicherungsweisens der verschiedenfun Ixt, herblichkeitsbellen u. v. a. Auch der nicht algebraisch geschulte Leser wird die Arithmetis mit Gewinn durcharbeiten, da der Versasser sich hend her, das in arithmetischer horm Entwickelse durch ein Jahlendeispiel auch site diesen versändlich zu machen.

"Dies kleine Werk des berühmten Heidelberger Gelehrten enthält auf 136 Oktavs Seiten eine gedrängte, aber vollpändige Darstellung des bürgerlichen Aechnens. Das Büchlein ist, ein in unferem Daterlande bet einem leichtverständlichen Buche höchst selkener Fall, von einem berühmten Gelehrten und dabei klar und fahlich geschrieben, so daß Schüler wie Erwachsene Belehrung und Anregung darin sinden werden. (Der Kandelsfreund. 1900.)

irtschaftsgeographie mit eingehender Berücksichtigung Deutschlands. Von Prof. Dr. Christian Gruber. Mit 12 Diagrammen und 5 Karten. In Seinzwand gebunden M. 2.40,

"Das vorliegende dankenswerte und hübsch ausgestattete Werk, welches aus einer 19 jahrigen, an der ftadtischen Bandelsschule in Munchen erworbenen Cehrerfahrung heraus entstanden ift, bietet dem Benuger in anschaulicher und gut disponierter Darftellung eine auf eingehender Verwertung des einschlägigen Materials beruhende Uberficht über die gesamte Wirtschaftsgeographie. Es wird nicht nur von dem Schulmann und den geistig reiferen Schillern, für die es in erster Linie geschrieben ist, sondern auch von jedermann, der sich über wirschaftsgeographische fragen klar und kurz orientieren will, mit Dank willkommen geheissen werden. Der 1. Abschnitt behandelt Deutschland. Wir ersahren hier einerseits Genaueres über die natürlichen Doraussehungen für die Wirtschaftsverhältniffe Deutschlands im allgemeinen (3. B. geographische Lage und ihre wirtschaftliche Bedeutung, geologischen Aufbau, die Gewässer als Berkehrsstragen, Dolks= zuwachs und Bevölferungsdichte, wirtschaftliche Betätigung des deutschen Volfes) und über die natürlichen Wirtschaftsgebiete Deutschlands und seines Kolonialreiches, anders feits erhalten wir eine aute Ubersicht über die Oroduftions=, Handels= und Derfehrsver= haltniffe in Deutschland. Der 2. Abschnitt ift den außerdeutschen Candern (Offerreich= Ungarn, Schweiz, Granfreich nebst Itolonien, den Atederlanden und Belgien, Danemark und seinen Aebenlandern, dem russischen Weltreich, den selbständigen Staaten, Ufiens, Ufrifas und Umerifas) gewidmet, er enthält ferner auch einen vergleichenden Uberblick über die wirtschaftsgeographische Bedeutung der südeuropaischen Halbinseln und ihrer Kolonialgebiete, fowie eine Würdigung der Bedeutung des Atlantischen, Großen und Indischen Oseans nebit den beiden Gismeeren fur die Weltwirtschaft der Dolfer. Diefer mit 12 Diagrammen und 5 gut ausgeführten überfichtlichen Karten versebene Grundrif sei der Beachtung weiterer Ureise zur Orientierung und Belehrung angelegentlichst empfohlen". (Citerarisches Zentralblatt. 1906. Ar. 10.)

Irbeit und Rhythmus. Von Prof. Dr. Karl Bücher. Dritte, starf vermehrte Anslage. Sehestet M. 7.—, in Keinwand gebunden M. 8.—

"... Die übrige Gemeinde allgemein Gebildeter, welche nicht bloß diese oder jene Einzelheit der in der Bücherschen Arbeit enthaltenen wissenschaften interessiert, sondern die sich für die Sesanttheit des selbskändigen und weitgreisenden Überblicks über den vielverschlungenen Jusammenshang von Arbeit und Ahythmus aufrichtig freuen darf, wird meines Erachtens dem bewähren zoscher auch afür besonders dansbar sein, daß er ihr einen wertvollen Beitrag zu einer sehre geliefett hat, welche die edelsen Genüse in unserm armen Menschene vermittelt, nämlich zur Eehre von der den kenden Beobsachtung, nicht bloß welterschätternder Ereignisse, sondern auch alltäglicher, auf Schrift und Tritt uns begegnender Geschehnisse.

Hus Natur und Geisteswelt

Sammlung wissenschaftlich=gemeinverständlicher Darstellungen aus allen Gebieten des Wissens

Geheftet Mf. 1.— in Bandden von 130—160 Seiten. Jedes Bandden ift in fich abgeschlossen und einzeln fäuflich.

Gebunden Mf. 1.25.

In erschöpfender und allgemein-verständlicher Behandlung werden in abgeschlossenen Bänden auf wissenschaftlicher Grundlage ruhende Darstellungen wichtiger Gebiete in planvoller Beschräntung aus allen Iweigen des Wissens geboten, die von allgemeinem Interesse sind und dauernden Nutzen gewähren.

Geschenkausgabe (von den neueren Banden erschienen) auf Belinpapier in Ledereinband Mt. 2.50.

Im Tag 1904, Mr. 177, wird geschrieben:

"Statt didleibige handbucher gu ftubieren, ftatt in einem Dugend von Banden einer Enguflopadie umbergusuchen, fann der Wissensdurstige mit Bilfe der gierlichen Bandchen der Sammlung "Aus Natur und Geisteswelt" fich schnell und gründlich über eine große Angahl von wissenschaftlichen Gebieten Ausfunft holen. Sast ausnahmslos ist die Darstellung trot ihrer Gemeinverftandlichfeit so wissenschaftlich und ericopfend, daß auch der wissenschaftlich Gebildete gu feiner Grientierung auf ihm fremden Gebieten getroft gu diefen Buchlein greifen darf... Daß die Sammlung "Aus Natur und Geisteswelt" einem Bedürfnis entspricht, beweift icon ber aufere Erfolg, ben fie gehabt. Im Oftober 1898 ist das erste Bandchen, vor einigen Wochen das 50. erfchienen Don mehreren mußte bereits eine Neuauflage veranftaltet werden. Die Sammlung verdankt ihr Gedeihen neben bem inneren Werte des Gebotenen der Billigfeit und gediegenen Ausstattung ... Das Papier ift gut, der Drud groß und flar. Gute Abbildungen und Karten find gur Erläuterung des Tertes allen jenen Darstellungen beigegeben, wo im mundlichen Vortrage Anschauungsmittel verwendet waren. Ein besonderer Dorzug ist es, daß jedes Bandden in fich abgeschlossen und einzeln fäuflich ift."

Aberalaube f. Medizin.

Abstammungslehre. Abstammungslehre und Darwinismus. Don Prosessor Dr. R. Hesse. 2. Auflage. Mit 37 Figuren im Text.

Stellt die große Errungenschaft der biologischen Sorschung des vorigen Jahrhunderts, die Abstammungslehre, die einen so ungemein befruchtenden Einfluß nicht nur auf die Naturwissenschaften geübt hat, in gemeinverständlicher Weise dar.

Alfoholismus. Der Alfoholismus, seine Wirkungen und seine Bekämpfung. Herausgegeben vom Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus. 2 Bändchen.

Die beiden Bändogen sind ein kleines wissenschaftliches Kompendium der Alkoholfrage, versatt von den besten Kennern der wettschäckgigen Gebiete, in welche die Alkoholfrage hineingreift, und werden jedem, der aus amklichen Gründen oder aus allgemeinem Interesse sin sozialsphysiensische und sozialschische Probleme in die Jusammenhänge der Alkoholfrage sich einsühren lassen will, wertvolle Dienste leisten. Sie enthalten eine Jülle von Material in übersichtlicher und schöner Larstellung.

Jedes Bandden geheftet Mf. 1 .- , gebunden Mf. 1,25.

Ameisen. Die Ameisen. Don Dr. Friedrich Knauer in Wien. Mit gablreichen Abbilbungen.

Sast die Ergebnisse der so interessanten Forschungen über das Tun und Treiben einheimischer und erotischer Ameisen, über die Diesgestaltigkeit der Formen im Ameisenstaate, über die Bautätigkeit, Brutpflege und ganze Ökonomie der Ameisen, über ihr Jusammenseben mit anderen Tieren und mit Pslanzen, über die Stnnessiber ihr Ameisen und über andere interessante Details aus dem Ameisenleben zusammen.

Anthropologie f. Mensch.

Arbeitericut. Arbeiterschut und Arbeiterversicherung. Don Professor Dr. D. v. Zwiedined. Südenhorft.

Das Buch bietet eine gedrängte Darstellung des gemeiniglich unter dem Titel "Arbeiterfrage" behandelten Stoffes; insbesondere treten die Fragen der Notwendigkeit, Iwedmäßigkeit und der ökonomischen Begrenzung der einzelnen Schummahnahmen und Versicherungseinrichtungen in den Vordergrund.

Astronomie s. Kalender; Mond; Weltall. — Atome s. Moleküle. Baukunst. Deutsche Baukunst im Mittelalter. Von Prosessor Dr. A. Matthaei. 2. Auflage. Mit zahlreichen Abbildungen im Tert.

will mit der Darstellung der Entwicklung der deutschen Baukunst des Mittelalters naleich über das Wesen der Baukunst als Kunst ausstlären.

Beethoven f. Musik.

Befruchtungsvorgang. Der Befruchtungsvorgang, sein Wesen und seine Bedeutung. Don Dr. Ernst Teichmann. Mit 7 Absbildungen im Text und 4 Tafeln.

Es wird in diesem Bandchen versucht, die Ergebnisse der modernen Forschung, die sich mit dem Befruchtungsproblem befaßt, einem weiteren Kreise zugänglich zu machen.

Bevölferungslehre. Bevölferungslehre. Von Professor Dr. M. haushofer.

Will in gedrängter Sorm das Wesentsiche der Bevölferungslehre geben, über Ermittlung der Volfszahl, über Gliederung und Bewegung der Bevölferung, Derhälfnis der Bevölferung zum bewohnten Boden und die Siele der Bevölferungspolitik.

Bibel f. Jesus; Religionsgeschichte. — Biologie f. Abstammungslehre; Befruchtungsvorgang; Meeresforschung; Cierleben. — Botanik s. Pflanzen. — Buchwesen s. Illustrationskunst; Schriftwesen.

Chemie siehe auch Luft; Metalle.

Aus Natur und Geisteswelt

Jedes Bändchen geheftet Mf. 1 .-. gebunden Mf. 1.25.

Chemie in Küche und Haus. Von Professor Dr. G. Abel. Mit Abbildungen im Text und einer mehrfarbigen Doppeltafel. Das Bändden will Gelegenheit bieten, die in Küche und haus täglich sich vollziehenden chemischen und physitalischen Prozesse richtig zu beobachten und nutzbringend zu verwerten.

Chriftentum (f. auch Jesus). Aus der Werdezeit des Chriftentums. Studien und Charakteristiken. Von Professor. J. Geffden.

Gibt durch eine Reihe von Bildern eine Vorstellung von der Ammung im alten Chriftentum und von seiner inneren Kraft und verschafft so ein Verständnts für die ungeheure und vielseitige welthistorische kultur- und religionsgeschichtliche Bewegung

Dampf (maschine). Dampf und Dampfmaschine. Von Professor Dr. R. Vater. Mit 44 Abbildungen.

Schildert die inneren Vorgänge im Dampffessel und namentlich im Inslinder der Dampfmaschine, um so ein richtiges Verständnis des Wesens der Dampfmaschine und der in der Dampfmaschine sich abspielenden Vorgänge zu ermöglichen.

Darwinismus s. Abstammungslehre.

Drama (f. a. Theater). Das deutsche Drama des neunzehnten Jahrhunderts in seiner Entwicklung dargestellt. Von Prosessor Dr. G. Witkowski. Mit einem Bildnis Hebbels.

Sucht in erster Linie auf historsichem Wege das Verständnis des Dramas der Gegenwart anzubahnen und berücksichtigt die drei Saktoren, deren jeweilige Beschaffenheit die Gestaltung des Dramas bedingt: Kunstanschauung, Schauspielkunst und Publikum, nebeneinander ihrer Wichtigkeit gemäß.

Dürer. Albrecht Dürer. Von Dr. Rudolf Wuftmann. Mit 33 Abbildungen im Text.

Eine schlichte und knappe Erzählung des gewaltigen menschlichen und künstlerischen Entwicklungsganges Albrecht Dürers und eine Darstellung seiner Kunst, wie er uns in seinen Gemälden, Holzschnitten, Kupferstichen und nicht zulezt in seinen Schriften entgegentritt.

Eisenbahnen (s. a. Technik; Derkehrsentwicklung). Die Eisenbahnen, ihre Entstehung und gegenwärtige Verbreitung. Von Prosessor Dr. S. hahn. Mit zahlreichen Abbildungen im Text und einer Doppeltafel.

Nach einem Rückblid auf die frühesten Zeiten des Eisenbahnbaues sührt der Verfasser die Eisenbahn im allgemeinen nach ihren hauptmertmalen vor. Der Bau des Bahnkörpers, der Tunnel, die großen Brückenbauten, sowie der Betrieb selbst werden besprochen, schließlich ein Überblick über die geographische Verbreitung der Eisenbahnen gegeben.

Icdes Bandden geheftet Mf. 1 .- , gebunden Mf. 1.25.

Eisenhüttenzwesen. Das Eisenhüttenwesen. Erläutert in acht Vorträgen von Geh. Bergrat Prosessor Dr. H. Webbing. 2. Auflage. Mit 12 Siguren im Text.

Schilbert in gemeinfahlicher Weise, wie Gisen, das unentbehrlichste Metall, erzeugt und in seine Gebrauchsformen gebracht wird.

Entdeckungen. Das Zeitalter der Entdeckungen. Von Professor Dr. S. Günther. Mit einer Weltkarte.

Mit lebendiger Darstellungsweise sind hier die großen weltbewegenden Ereignisse der geographischen Renaissancezeit ansprechend geschildert. (Geogr. Zeitschr.)

Erde (s. a. Mensch und Erde). Aus der Vorzeit der Erde. Vorträge über allgemeine Geologie. Von Professor Dr. Fr. Frech. Mit 49 Abbildungen im Text und auf 5 Doppeltafeln.

Erörtert die interessantesten und praktisch wichtigsten Probleme der Geologie: die Tätigkeit der Dulkane, das Klima der Dorzeit, Gebirgsbildung, Korallenriffe, Talbildung und Erosion, Wildbäche und Wildbachverbauung.

Ernährung (s. a. Chemie). Ernährung und Volksnahrungsmittel. Sechs Vorträge von weil. Professor Dr. Johannes Frenhel. Mit 6 Abbildungen im Text und 2 Tafeln.

Gibt einen Überblick über die gesamte Ernährungslehre und die wichtigsten "Volksnahrungsmittel".

Sarben f. Licht.

Frauenbewegung. Die moderne Frauenbewegung. Von Dr. Käthe Schirmacher.

Gibt einen Überblid über die haupttatsachen der modernen Frauenbewegung in allen Ländern, schildert eingehend die Bestrebungen der modernen Frau auf dem Gebiet der Bildung, der Arbeit, der Sittlichkeit, der Soziologie und Politikt und bietet einen Dergleich mit dem Frauenleden in Ländern mit nichteuropäischer Kultur.

Srauenleben. Deutsches Frauenleben im Wandel der Jahrhunderte. Don Direktor Dr. Ed. Otto. Mit zahlreichen Abbildungen.

Sibt ein Bild des deutschen Frauenlebens von der Urzeit dis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, von Denfen und Sühsen, Stellung und Wirksamkeit der deutschen Frau, wie sie sich im Wandel der Jahrhunderte darstellen.

Friedrich Fröbel. Don Adele von Portugall.

Sehrt die grundlegenden Gedanken der Methode Fröbels kennen und gibt einen Überblick seiner wichtigsten Schriften mit Betonung aller jener Kernaussprüche, die treuen und oft ratiosen Müttern als Wegweiser in Ausübung ihres hehrsten und helligsten Beruses dienen können.

Sürstentum. Deutsches Sürstentum und deutsches Berfassungswesen. Don Professor Dr. E. Hubrich.

Der Verfasser zeigt in großen Umrissen weg, auf dem deutsches Sürstentum und deutsche Volksfreiheit zu dem in der Gegenwart geltenden wechselseitigen Ausgleich gelangt sind, unter besonderer Berücksichtigung der preußischen Verfassungsverhältnise.

Aus Natur und Geisteswelt

Jedes Bandchen geheftet Mf. 1 .--, gebunden Mf. 1.25.

Geographie f. Entdedungen; Japan; Kolonien; Mensch; Paläftina; Polarforschung; Volksstämme; Wirtschaftsleben.

Geologie f. Erde.

Germanen. Germanische Kultur in der Urzeit. Don Dr. G. Steinsbaufen. Mit 17 Abbildungen.

Das Buchlein beruht auf eingehender Quellenforschung und gibt in fesselnder Darstellung einen überblick über germanisches Leben von der Urzeit bis zur Berührung der Germanen mit der römischen Kultur.

Der Verfasser gibt ein Bild germanischen Glaubenslebens, indem er die Äußerungen religidsen Cebens namentlich auch im Kultus und in den Gebräuchen des Aberglaubens aufsucht, sich überall bestrebt, das zugrunde liegende psichologische Motiv zu entdecken, die verwirrende Fille mythischer Tatsachen und einzelner Namen aber demgegenüber zurücktreten läßt.

Geschichte (f. a. Entdeckungen; Frauenleben; Fürstentum; Germanen; Japan; Jesuiten; Kalender; Kriegswesen; Kultur; Kunstegeschichte; Citeraturgeschichte; Münze; Palästina; Rom; Städtewesen; Volksstämme; Wirtschaftsgeschichte).

Restauration und Revolution. Skizzen zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Einheit. Von Professor. Dr. Richard Schwemer.

Die Reaftion und die neue Ära. Skizzen zur Entwickelungsgeschichte der Gegenwart. Von Prosessor Dr. Richard Schwemer. Vom Bund zum Reich. Neue Skizzen zur Entwickelungsgeschichte der deutschen Einheit. Von Prosessor Dr. Richard Schwemer. Die 3 Bändochen geben zusammen eine in Auffassung und Darstellung durchaus eigenartige Geschichte des deutschen Volkes im 19. Jahrhundert. "Restauration und Kevolution" behandelt das Leben und Streben des deutschen Volkes in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, von dem ersten Ausseuchten des Gedankens des nationalen Staates dis zu dem trazsschen krize in der Mitte des Jahrhunderts. "Die Reaktion und die neue Ära", beginnend mit der Zeit der Ermattung nach dem großen Ausschwung von 1848, stellt in den Mittespunkt zwei Männer, deren gemeinsames Schassen der Sehnsucht der Nation endlich neue Bahnen eröffnete: des Prinzen von Preußen und Ottos von Bismarck. "Dom Bund zum Reich" zeitz uns Bismarck mit sicherer hand die Grundlage des Reiches vorbereitend und dann immer entschiedener allem Geschenen das Gepräge seines Geistes verleihend.

Gesundheitslehre (f. a. Ernährung; heilwissenschaft; Leibesübungen; Mensch; Nervensustem; Schulhngiene; Tuberkulose). Acht Vorträge aus der Gesundheitslehre. Von Prosessor Dr. H. Buchner. 2. Auflage, besorgt von Prosessor Dr. M. Gruber. Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

Unterrichtet in klarer und überaus fesselnder Darstellung über alle wichtigen Fragen der fingiene.

Jedes Bandchen geheftet Mt. 1 .-., gebunden Mf. 1,25.

Handwerk. Das deutsche handwerk in seiner kulturgeschichtlichen Entwicklung. Don Direktor Dr. Ed. Otto. 2. Auflage. Mit 27 Abbildungen auf 8 Tafeln.

Eine Darstellung der historischen Entwicklung und der kulturgeschichtlichen Bedeutung des deutschen Handwerks von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart.

Handn f. Musik.

Heilwissenschaft (j. a. Gesundheitslehre). Die moderne Heilwissenschaft. Wesen und Grenzen des ärztlichen Wissens. Von Dr. E. Biernacki. Deutsch von Badearzt Dr. S. Ebel.

Gewährt dem Taien in den Inhalt des ärzilichen Wissens und Könnens von einem allgemeineren Standpunkte aus Einsicht.

Hilfsichulwesen. Dom Hilfsichulwesen. 6 Vorträge von Reftor Dr. B. Maennel.

Es wird in kurzen Jügen eine Theorie und Praxis der hilfsschulpädagogik gegeben. An hand der vorhandenen Etteratur und auf Grund von Erfahrungen wird nicht allein zusammengestellt, was bereits geleistet worden ist, sondern auch hervorgehoben, was noch der Entwicklung und Bearbeitung harrt.

Japan. Die Japaner und ihre wirtschaftliche Entwicklung. Don Prosessor Dr. K. Rathgen.

Dermag auf Grund eigener langjähriger Erfahrung ein wirkliches Verständnis der merkwürdigen und für uns wirkstaftlich so wichtigen Erscheinung der fabelhaften Entwicklung Japans zu eröffnen.

Jesuiten. Die Jesuiten. Eine historische Skizze von Professor. fr. Boehmer-Romundt.

Ein Budlein nicht für ober gegen, sondern über die Jesuiten, also der Dersuch einer gerechten Würdigung des vielgenannten Ordens.

Jesus. Die Gleichnisse Jesu. Jugleich Anleitung zu einem quellenmäßigen Verständnis der Evangelien. Von Lie. Professor Dr. H. Weinel. 2. Auflage.

Will gegenüber firchlicher und nichtlirchlicher Allegorisierung der Gleichnisse Jesu mit ihrer richtigen, wörtlichen Auffassung bekannt machen und verbindet damit eine Einführung in die Arbeit der modernen Theologie.

Jesus und seine Zeitgenossen. Don Pastor K. Bonhoff. Die ganze Herbheit und töstliche Frische des Vollskindes, die hinreißende Hoch-herzigkeit und prophetische Überkegenheit des genialen Vollsmannes, die reife Weisheit des Jüngerbildners und die religiöse Tiese und Weite des Evangelium-verkünders von Nazareih wird erst empfunden, wenn man ihn in seinem Derkehr mit den ihn ungebenden Menschengestalten, Volks- und Parteigruppen zu verstehen jucht. Dies Verständnis will dieses Büchlein vertiesen, verbreiten und für die Gegenwart kruchtbar machen besten.

Aus Natur und Geisteswelt

Jedes Bandchen geheftet Mf. 1 .- , gebunden Mf. 1.25.

Illustrationstungt. Die deutsche Illustration. Von Professor. Rubolf Kaupsch. Mit 35 Abbildungen.

Behandelt ein besonders wichtiges und besonders lehrreiches Gebiet der Kunst und leistet zugleich, indem es an der Hand der Geschichte das Charafteristliche der Ilustration als Kunst zu erforschen sucht, ein gut Stück "Kunsterziehung".

Ingenieurtechnik. Schöpfungen der Ingenieurtechnik der Neuzeit. Don Bauinspektor Kurt Merckel. Mit 50 Abbildungen im Tert und auf Tafeln.

Sührt eine Reihe hervorragender und interessanter Ingenieurbauten nach ihrer technischen und wirtschaftlichen Bedeutung por.

——— Bilber aus der Ingenieurtechnik. Don Bauinspektor Kurt Merkel. Mit 43 Abbildungen im Text und auf einer Doppeltasel. Seigt in einer Schilderung der Ingenieurbauten der Babnlonier und Assprec, der Ingenieurtechnik der alten Ägnpter unter vergleichsweiser Behandlung der modernen Irrigationsanlagen daselbst, der Schöpfungen der antiken griechtschen Ingenieure, des Skädtebaues im Altertum und der römischen Wasserleitungsbauten die hoben Leistungen der Dölker des Alkertums.

Ifrael f. Religionsgeschichte.

Kalender. Der Kalender. Von Professor Dr. W. S. Wislicenus. Erklärt die astronomischen Erscheinungen, die für unsere Jeitrechnung von Bedeutung sind, und schliedert die historische Entwicklung des Kalenderwesens.

Kolonien. Die deutschen Kolonien. Cand und Ceute. Von Dr. Abolf Beilborn. Mit gablreichen Abbildungen.

Bietet auf Grund der neuesten Sorschungen eine geographische und ethnographische Beschreibung unserer Kolonien, unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Bedeutung.

Kriegswesen. Dom Kriegswesen im 19. Jahrhundert. Zwangslose Skizzen von Major O. von Sothen. Mit 9 Übersichtskärtchen. In einzelnen Abschnitten wird insbesondere die Napoleonische und Molikesche Kriegsührung an Beispielen (Jena-Königgräß-Sedan) dargestellt und durch Kartenskizzen erläutert.

Der Seefrieg. Seine geschichtliche Entwicklung vom Zeitalter der Entdeckungen bis zur Gegenwart. Von Kurt Freiherr von Malhahn, Dize-Admiral a. D.

Der Derf. bringt den Seekrieg als Kriegsmittel wie als Mittel der Politik zur Darstellung, indem er zunächst die Entwickung der Kriegsssotte und der Seekriegsmittel vom 16. Jahrhundert bis in die Seit der Napoleonischen Kriege schlibert, zeigend von welcher Bedeutung die Beherrschung des Meeres sir die Entwicklung der europälichen Großmächte war und wie ihre sämtliche Politik von der Stäre ihrer Flotte abhing und dann die heutigen Weltwirtschaftsstaaten und den Seekrieg behandelt. Er gibt hier die Entstehungsgeschichte der modernen Kriegsslotten und der strategisch-taktischen Anschauungen, stellt das Abhängigkeitsverhältnis, in dem unsere Weltwirtschaftsstaaten kommerziell und politisch zu den Derkehrswegen der See kehen, dar.

Jedes Bandden geheftet Mf. 1 .- , gebunden Mf. 1.25.

Kultur. Die Anfänge der menschlichen Kultur. Don Professor Dr. Ludwig Stein.

Behandelt in der Überzeugung, daß die Kulturprobleme der Gegenwart sich uns nur durch einen tieseren Einblick in ihren Werdegang und insbesondere in die Längstvergangenheit voll erschließen, Natur und Kultur, den vorgeschichtlichen Menschen, die Anfänge der Arbeitsteilung, die Anfänge der Kassenblung, serner die Anfänge der wirtschaftlichen, intellektuellen, moralischen und beziehen Kultur.

Kunft. Bau und Ceben der bildenden Kunft. Von Direftor Dr. Theodor Volbehr. Mit 44 Abbildungen.

Sührt von einem neuen Standpunkte aus in das Derständnis des Wesens der bildenden Kunst ein, erörtert die Grundlagen der menschlichen Gestaltungskraft und zeigt, wie das künstlerische Interesse sich allmählich weitere und immer weitere Stoffgebiete erobert.

----- Kunstpflege in haus und heimat. Don Superintendent R. Burkner. Mit 14 Abbilbungen.

Das Büchlein soll auf diesem großen Gebiete persönlichen und allgemeinen ästhetischen Lebens ein praktischer Ratgeber sein, der deutlich die Richtlinie zeigt, in der sich häusliches und heimatliches Dasein bewegen muß.

Die ostasiatische Kunft und ihre Einwirkung auf Europa. Von Direktor Dr. R. Graul. Mit zahlreichen Abbildungen.

Bringt die bedeutungsvolle Einwirfung der japanischen und chinesischen Kunst auf die europäische zur Darstellung unter Mitteilung eines reichen Bilbermaterials,

Kunftgeschichte f. Baufunft; Durer; Illustration; Schriftmesen.

Ceibesübungen. Die Leibesübungen und ihre Bedeutung für die Gesundheit. Don Prosessor Dr. R. Zander. 2. Auflage. Mit 19 Abbildungen.

Will darüber aufflären, weshalb und unter welchen Umftänden die Ceibesübungen segensreich wirken, indem es ihr Wesen, andererseits die in Betracht kommenden Organe bespricht.

Licht (f. a. Luft). Das Licht und die Farben. Sechs Vorlesungen, gehalten im Volkshochschulverein München von Professor Dr. C. Graet. 2. Auflage. Mit 116 Abbildungen.

Führt von den einfachsten optischen Erscheinungen ausgehend zur tieferen Einsicht in die Natur des Lichtes und der Farben.

Citeraturgeschichte s. Drama; Schiller; Theater; Volkslied.

Tuft. Luft, Wasser, Licht und Wärme. Neun Vorträge aus dem Gebiete der Experimental-Chemie. Von Professor Dr. R. Blochsmann. 2. Auflage. Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

Sührt unter besonderer Berücksichtigung der alltäglichen Erscheinungen des praktischen Cebens in das Verständnis der chemischen Erscheinungen ein.

Aus Natur und Geisteswelt

Jedes Bandchen geheftet Mf. 1 .-., gebunden Mf. 1.25.

Mädchenschule. Die höhere Mädchenschule in Deutschland. Don Oberlehrerin M. Martin.

Bietet aus berufenster Seder eine Darstellung der Jiele, der historischen Entwicklung der heutigen Gestalt und der Jukunfisaufgaben der höheren Mädchenschulen.

Medizin. Der Aberglaube in der Medizin und seine Gesahr für Gesundheit und Ceben. Don Prosessor Dr. D. von Hansemann. Behandelt alle menschlichen Verhältnisse, die in irgend einer Beziehung zu Ceben und Gesundheit stehen, besonders mit Rücksicht auf viele schödliche Aberglauben, die geeignet sind, Krankheiten zu fördern, die Gesundheit herabzusehen und auch in moralischer Beziehung zu schödiger.

Meeresforschung. Meeresforschung und Meeresleben. von Dr. G. Janson. Mit 41 Siguren.

Schildert furg und lebendig die Sortschritte der modernen Meeresuntersuchung auf geographischem, physikalisch -chemischem und biologischem Gebiete.

Mensch (s. a. Kultur). Der Mensch. Sechs Vorlesungen aus dem Gebiete der Anthropologie. Don Dr. Adolf Heilborn. Mit aahlreichen Abbildungen.

Stellt die Cehren der "Wissenschaft aller Wissenschaften" streng sachlich und doch durchaus volkstümlich dar: das Wissen vom Ursprung des Menschen, die Entwicklungsgeschichte des Individuums, die künstlerische Betrachtung der Proportionen des menschlichen Körpers und die streng wissenschaftlichen Meßmethoden (Schädelsmessung uff.), behandelt ferner die Menschenrassen, die rassenanatomischen Verschiedenscheiten, den Tertikamenschen

---- Bau und Tätigkeit des menschlichen Körpers. Don Privatbogent Dr. B. Sachs. Mit 37 Abbilbungen,

Cehrt die Einrichtung und Tätigkeit der einzelnen Organe des Körpers kennen und sie als Glieder eines einbeitlichen Ganzen verstehen.

— Die Seele des Menschen. Von Professor Dr. 3. Rehmte. 2. Auflage.

Bringt das Seelenwesen und das Seelenleben in seinen Grundzügen und allgemeinen Gesehn gemeinfaßlich zur Darstellung, um besonders ein Lührer zur Seele des Kindes zu sein.

Die fünf Sinne des Menschen. Don Professor Dr. Jos. Clem. Kreibig. Mit 30 Abbildungen im Tert.

Beantworfet die Fragen über die Bedeutung, Anzahl, Benennung und Ceiftungen der Sinne in gemeinfahlicher Weise,

— und Erde. Mensch und Erde. Skizzen von den Wechselbeziehungen zwischen beiden. Don Professor Dr. A. Kirchhoff. 2. Auflage.

Seigt wie die Ländernatur auf den Menschen und seine Kultur einwirkt durch Schilderungen allgemeiner und besonderer Art, über Steppen- und Wilstenvölker, über die Entstehung von Nationen, über Deutschland und China u. a. m.

Zedes Bandden geheftet Mf. 1 .- , gebunden Mf. 1.25.

Menich und Tier. Der Kampf zwischen Mensch und Tier. Von Prosessor Dr. Karl Ecftein. Mit 31 Abbildungen im Text. Der hohe wirtschaftliche Bedeutung beanspruchende Kampf erfährt eine eingehende, ebenso interessant wie lehrreiche Darstellung.

Menichenleben. Aufgaben und Jiele des Menichenlebens. Don Dr. 3. Unold. 2. Auflage.

Beantwortet die Frage: Gibt es feine bindenden Regeln des menschlichen Handelns? in zwersichtlich bejahender, zugleich wohlbegrundeter Weise.

metalle. Die Metalle. Don professor Dr. K. Scheid. Mit 16 Abbilbungen.

Behandelt die für Kulturleben und Industrie wichtigen Metalle nach ihrem Wesen, ihrer Verbreitung und ihrer Gewinnung.

Mitrostop (f. a. Optik). Das Mikroskop, seine Optik, Geschichte und Anwendung, gemeinverständlich dargestellt. Von Dr. W. Scheffer. Mit 66 Abbildungen im Text und einer Tasel. Will bei weiteren Kreisen Interesse und Verständnis für das Mikrostop erwecken durch eine Darstellung der optischen Konstruktion und Wirkung wie der historischen Entwicklung.

molekule. Molekule — Atome — Weltather. Don Professor Dr. G. Mie. Mit 27 Siguren im Text.

Stellt die physitalische Atomiehre als die kurze logische Jusammenfassung einer großen Menge physitalischer Tatsachen unter einem Begriffe dar, die ausführlich und möglichkeit als einzelne Experimente geschildert werden.

mond. Der Mond. Von Professor Dr. J. Franz. Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

Gibt die Ergebnisse der neueren Mondforschung wieder, erörtert die Mondbewegung und Mondbahn, bespricht den Einstüß des Mondes auf die Erde und behandelt so dann die Fragen der Atmosphäre, Temperatur wie auch die Gberslächenbedingungen des Mondes und die charafteristischen Mondgebilde (Bergssächen, Bergrücken, Krater und die sog. Meere), anschaulich zusammengefaßt in "Beodachtungen eines Mondbewohners". Den Schluß, des mit vorzüglichen Islustrationen außerordentsich reichsaltig geschmidten Bändchens, bilden eine Erörterung der Bewohndarfeit des Mondes, ein überblick über die Geschichte der Mondforschung und ein Katalog von 150 Mondbratern.

mozart f. Musik.

munge. Die Münge als historisches Denkmal. Mit gahlreichen Abbildungen. Don Luschin v. Ebengreuth.

Zeigt, wie Münzen als geschichtliche Überbleibsel der Vergangenheit zur Aufhellung der wirtschaftlichen Zustände und der Rechtseinrichtungen früherer Zeiten benutzt werden können. Die verschiedenen Arten von Münzen, ihre äußeren und inneren Merfmale sowie ihre Heritellung werden in historischer Entwicklung dargelegt und im Anschluß daran Münzsammlern beherzigenswerte Winke gegeben. Es folgt ichließlich eine Würdigung der Münze nach ihren Beziehungen zu Volkswirtschaft und Rechtsleben im Caufe der Jahrhunderte.

Aus Natur und Geisteswelt

Jedes Bandden geheftet Mf. 1 .- , gebunden Mf. 1.25.

Musik. Handn, Mozart, Beethoven. Von Professor Dr. C. Krebs. Eine Darstellung des Entwicklungsganges und der Bedeutung eines seden der drei großen Komponisten für die Musikgeschichte.

Muttersprache. Entstehung und Entwidlung unserer Muttersprache. Don Drofessor Dr. Wilhelm Ubl.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse iprachlich-wissenschaftlich lautphysiologischen wie der philosogisch-germanistischen Jorichung, die Ursprung und Organ, Bau und Bildung andererseits die Hauptperioden der Entwicklung unserer Muttersprache zur Darstellung bringt.

Mythologie f. Germanen.

Mahrungsmittel f. Chemie; Ernährung.

Maturlehre. Die Grundbegriffe der modernen Naturlehre. Don Professor Dr. Felix Auerbach. Mit 79 Siguren im Text. Eine zusammenhängende, für jeden Gebildeten verständliche Entwicklung der Begriffe, die in der modernen Naturlehre eine allgemeine und exakte Rolle spielen.

Atationalökonomie f. Arbeiterschutz; Bevölkerungslehre; Soziale Bewegungen; Wirtschaftsleben.

Naturwissenschaften s. Abstammungslehre; Befruchtungsvorgang; Chemie; Erde; Licht; Luft; Meeressorschung; Mensch; Moletüle; Naturlehre; Pflanzen; Strahlen; Cierleben; Weltall; Wetter.

Mervensnstem. Dom Nervensnstem, seinem Bau und seiner Bebeutung für Leib und Seele im gesunden und kranken Zustande. Don Prosessor Dr. R. Jander. Mit 27 Siguren im Text.

Die Bedeutung der nervösen Vorgänge für den Körper, die Geistestätigkeit und das Seelenleben wird auf breiter wissenschaftlicher Unterlage allgemeinverständlich dargestellt.

Optit. Die optischen Instrumente. Don Dr. M. von Rohr. Mit 84 Abbildungen im Tert.

Der Verfasser gibt in diesem Bändchen eine elementare Darstellung der optischen Instrumente nach modernen Anskaungen. Die Behandlung der einzelnen Instrumente ist die jüngste Seit fortgesührt worden, und es sehlen weder das Ultramikroskop noch die neuen Apparate zur Mikrophotographie mit ultraviolettem Licht (Monochromate), weder die Prismen- noch die Sielssernungsmessen die Projektionsapparate noch die steresfopischen Entfernungsmesser und der Stereokomparator.

Oftafien f. Kunft.

Pädagogik (s. a. Fröbel; hilfsschulwesen; Mädchenschule; Schulwesen). Allgemeine Pädagogik. Von Professor Dr. Theobald Siegler. 2. Auflage.

Behandelt die großen Fragen der Volkserziehung in praktischer, allgemeinverständlicher Weise und in sittlich-sozialem Geiste.

Jedes Bandchen geheftet Mf. 1 .-- , gebunden Mf. 1.25.

Palästina. Palästina und seine Geschichte. Sechs Vorträge von Prosessor Dr. H. Freiherr von Soden. 2. Auflage, Mit 2 Karten und 1 Plan von Jerusalem und 6 Ansichten des heiligen Candes. Ein Bild nicht nur des Candes selbst, sondern auch alles dessen, was aus ihm hervors oder über es hingegangen ist im Cause der Jahrhunderte.

Pflanzen (s. a. Tierleben). Unsere wichtigsten Kulturpflanzen. Don Prosessor Dr. K. Giesenhagen. Mit 40 Siguren im Text. Behandelt die Getreidepslanzen und ihren Andau nach botanischen wie kulturgeschichtlichen Gesichtspunkten, damit zugleich in anschaulichster Form allgemeine botanische Kenntnisse vermittelnd.

Philosophie (s. a. Menschenleben; Schopenhauer; Weltanschauung). Die Philosophie der Gegenwart in Deutschland. Eine Charakteristik ihrer Hauptrichtungen. Von Professor Dr. G. Külpe. 3. Auflage. Schildert die vier Hauptrichtungen der deutschen Philosophie der Gegenwart, den positivismus, Materialismus, Naturalismus und Idealismus.

Physik f. Licht; Mifrostop; Moleküle; Naturlehre; Optik; Strahlen.

Polarforschung. Die Polarforschung. Geschichte der Entdeckungsreifen zum Nord- und Südpol von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Don Prosessor Dr. Kurt Hassert. Mit 6 Karten auf 2 Taseln.

Saft die hauptfortschritte und Ergebnisse der Jahrhunderte alten, an tragischen und interessanten Momenten überreichen Entdedungstätigkeit gusammen.

Pinchologie f. Mensch; Nervensnstem; Seele.

Religionsgeschichte (siehe auch Christentum; Germanen; Jesuiten; Jesus). Die Grundzüge der israelitischen Religionsgeschichte. Von Prosessor Dr. fr. Giesebrecht.

Schildert, wie Ifraels Religion entsteht, wie sie nationale Schale sprengt, um in den Propheten die Ansahe einer Menschheitsreligion auszubilden, wie auch diese neue Religion sich verpuppt in die Formen eines Priesterstaats.

Religiofe Strömungen. Die religiofen Strömungen der Gegenwart. Don Superintendent D. A. H. Braafch.

Will die gegenwärtige religiöse Cage nach ihren bedeutsamen Seiten hin darlegen, ihr geschichtliches Verständnis vermitteln und einen jeden in den Stand setzen, selbst bestimmte Stellung zur fünftigen Entwicklung zu nehmen.

Restauration s. Geschichte.

Revolution (siehe auch Geschichte). 1848. Sechs Vorträge von Prosessor Dr. G. Weber.

Bringt auf Grund des überreichen Materials in fnapper Sorm eine Darstellung der wichtigen Ereignisse des Jahres 1848, dieser nahezu über ganz Europa verbreiteten großen Bewegung in ihrer bis zur Gegenwart reichenden Wirkung.

Aus Natur und Geisteswelt

Jedes Bandchen geheftet Mf. 1 .--, gebunden Mf. 1.25.

Rom. Die ständischen und sozialen Kämpfe in der römischen Republik. Von Privatdozent Dr. Ceo Bloch.

Behandelt die Sozialgeschichte Roms, soweit sie mit Rücksicht auf die die Gegenwart bewegenden Fragen von allgemeinem Interesse ift.

Schiller. Don Professor Dr. Th. Ziegler. Mit dem Bildnis Schillers von Kügelgen in Heliogravure.

Gedacht als eine Einführung in das Verständnis von Schillers Werdegang und Werken, behandelt das Büchlein vor allem die Orannen Schillers und sein Leben, ebenso aber auch einzelne seiner Inrischen Gedichte und die historischen und die philosophischen Studien als ein wichtiges Glied in der Kette seiner Entwicklung.

Schopenhauer. Seine Persönlichkeit, seine Lehre, seine Bebeutung. Sechs Vorträge von Obersehrer H. Richert. Mit dem Bildnis Schopenhauers.

Die Vorträge wollen in die Cektüre der Schriften Schopenhauers einführen und einen zusammenkassenden Überblick über das Ganze des Spstems geben. Die Anmerkungen und literarischen Nachweise sollen dem Ceser ermöglichen, die ihn interessiernden Aussührungen in den Werken Schopenhauers oder in der Schopenhauerliteratur nachzulesen.

Schriftwesen. Schrifts und Buchwesen in alter und neuer Zeit. Von Prosessor Dr. G. Weise. 2. Auflage. Mit 37 Abbildungen Versolgt durch mehr als vier Jahrtausende Schrifts, Briefs und Zeitungswesen Buchhandel und Bibliotheken.

Schulhngiene. Don Dr. Leo Burgerstein.

Das Bücklein bietet eine Vorführung der wichtigsten Momente der Schulhygiene in einer auf den Sorichungen und Ersahrungen in den verschiedensten Kultureländern beruhenden Darstellung, die sowohl hinsichtlich der niederen als der höheren Schulen ebenso die hygiene des Unterrichts und Schullebens, wie jene des Hauses und seiner Einrichtung, die modernen materiellen Wohlsahrtseinrichtungen, die im Jusammenhang mit der Schule immer größere Ausbreitung gewinnen, endlich die hygiensschaft Unterweisung der Jugend, die hygiene des Lehrers und die Schularistrage behandelt.

Schulwesen (s. a. Sröbel; filssschulwesen; Mädchenschule; Pädaz gogit). Geschichte des deutschen Schulwesens. Don Oberrealschuldirektor Dr. K. Knabe.

Bringt die Entwicklung des deutschen Schulwesens in seinen Hauptperioden dar und bringt so Anfänge des deutschen Schulwesens, Scholastik, Humanismus, Reformation, Gegenresormation, Neue Bildungsziele, Pietismus, Philanthropismus, Aufklärung, Neuhumanismus, Prinzip der allseitigen Ausbildung vermittels einer Anstalt, Teilung der Arbeit und den nationalen Humanismus der Gegenwart zur Darstellung.

Seekrieg f. Kriegswesen.

Sinnesleben f. Mensch.

Jedes Bandchen geheftet Mf. 1 .- , gebunden Mf. 1.25.

Soziale Bewegungen (siehe auch Arbeiterschutz). Soziale Bewegungen und Theorien bis zur modernen Arbeiterbewegung. Von Prosessor Dr. G. Maier. 2. Aussage.

will auf historischem Wege in die Wirtschaftslehre einführen, den Sinn für soziale Fragen weden und klären.

Sprache f. Muttersprache.

Städtewesen. Deutsche Städte und Bürger im Mittelalter. Don Oberlehrer Dr. B. Heil. Mit zahlreichen Abbildungen.

Stellt die geschichtliche Entwicklung dar, schildert die wirtschaftlichen, sozialen und staatsrechtlichen Derhältnisse und gibt ein zusammenfassendes Bild von der äußeren Erscheinung und dem inneren Leben der deutschen Städte.

Strahlen (s. a. Cicht). Sichtbare und unsichtbare Strahlen. Mit 82 Abbildungen. Von Professor Dr. R. Börnstein und Professor Dr. W. Marcwald.

Schildert die verschiedenen Arten der Strahlen, darunter die Kathoden- u. Röntgenstrahlen, die Herhschen Wellen, die Strahlungen der radioaktiven Körper (Uran und Radium) nach ihrer Entstehung und Wirkungsweise, unter Darstellung der charakteristischen Vorgänge der Strahlung.

Technik (f. a. Dampf; Eisenbahnen; Eisenhüttenwesen; Ingenieurtechnik; Metalle; Mikroskop; Wärmekraftmaschinen). Am sausenden Webstuhl der Zeit. Übersicht über die Wirkungen der Entwicklung der Naturwissenschaften und der Technik auf das gesamte Kultursleben. Don Geh. Regierungsrat, Professor Dr. W. Launhardt. 2. Auflage. Mit 16 Abbildungen im Text und auf 2 Taseln. Ein geistreicher Rückliss auf die Entwicklung der Naturwissenschaften und der Technik, der die Weltwunder unserer Zeit verdankt werden.

Theater (s. a. Drama). Das Theater. Sein Wesen, seine Geschichte, seine Meister. Von Privatdozent Dr. K. Borinski. Mit 8 Bildnissen.

Cäßt bei der Vorführung der dramatischen Gattungen die dramatischen Meister ber Völker und Zeiten tunlichst selbst reden.

Theologie f. Christentum; Jesuiten; Jesus; Palästina; Religionss geschichte; Religiöse Strömungen.

Tierleben (s. Ameisen; Mensch und Tier). Bau und Ceben des Tieres. Von Dr. W. Haade. Mit zahlreichen Abbildungen im Text. Jeigt die Tiere als Glieber der Gesamtnatur und sehrt uns zugleich Verständnis und Bewunderung für deren wunderbare Harmonie.

Die Beziehungen der Tiere zueinander und zur Pflanzenwelt. Don Professor Dr. K. Kraepelin.

Stellt in großen Sigen eine Sulle wechselseitiger Beziehungen der Organismen zueinander dar. Samilienleben und Staatenbildung der Tiere, wie die interessanten Beziehungen der Tiere und Pflanzen zueinander werden geschildert.

Aus Natur und Geisteswelt

Jedes Bandchen geheftet Mf. 1 .- , gebunden Mf. 1.25.

Tuberkulose. Die Tuberkulose, ihr Wesen, ihre Verbreitung, Ursache, Verhütung und Heilung. Für die Gebildeten aller Stände gemeinsaßlich dargestellt von Oberstabsarzt Dr. Schumburg. Mit einer Tafel und 8 Siguren im Text.

Derbreitet sich über das Wesen und die Ursache der Tuberkulose und entwickelt daraus die Cehre von der Bekämpfung derselben.

Turnen f. Leibesübungen.

Verfassung (s. a. Fürstentum). Grundzüge der Versassung des Deutschen Reiches. Sechs Vorträge von Professor Dr. E. Coening.

Beabsichtigt in gemeinverständlicher Sprache in das Verfassungsrecht des Deutschen Reiches einzuführen, soweit dies für jeden Deutschen erforderlich ist.

Verkehrsentwicklung (s. a. Eisenbahnen; Technik). Verkehrsentwicklung in Deutschland. 1800 bis 1900. Vorträge über Deutschlands Eisenbahnen und Binnenwasserstraßen, ihre Entwicklung und Verwaltung, sowie ihre Bedeutung für die heutige Volkswirtschaft von Professor Dr. Walter Log.

Erörtert nach einer Geschichte des Eisenbahnwesens insbes. Carifwesen, Binnenwasserstraßen und Wirkungen der modernen Verkehrsmittel.

Versicherung (s. a. Arbeiterschutz) Grundzüge des Versicherungswesens. Von Dr. A. Manes.

Behandelt sowohl die Stellung der Versicherung im Wirtschaftsleben, die Entwicklung der Versicherung, die Organisation ihrer Unternehmungsformen; den Geschäftsgang eines Versicherungssetriebs, die Versicherungspolitit, das Versicherungsvertragsrecht und die Versicherungswissenschaft, als die einzelnen Iweige der Versicherung, wie Cebensversicherung, Unfallversicherung, Haftpflichtersicherung, Transportversicherung, Seuerversicherung, Hagelversicherung, Viehversicherung, steinere Versicherungsweige, Kückversicherung.

Volkslied. Das deutsche Volkslied. Über Wesen und Werden des deutschen Volksgesanges. Von Privatdozent Dr. I. W. Bruinier. 2. Auflage.

Handelt in schwungvoller Darstellung vom Wesen und Werden des deutschen Volksgesanges.

Volksstämme. Die deutschen Volksstämme und Candschaften. Von Prosessor Dr. G. Weise. 2. Auflage. Mit 29 Abbildungen im Text und auf Tafeln.

Schildert, durch eine gute Auswahl von Städtes, Canbichaftss und anderen Bildern unterstügt, die Eigenart der deutschen Gaue und Stämme.

Volkswirtschaftslehre s. Bevölferungslehre; Frauenbewegung; Japan; Soziale Bewegungen; Verkehrsentwicklung; Wirtschaftsleben. **Wärme** s. Luft.

Jedes Bandchen geheftet Mf. 1 .- , gebunden Mf. 1.25.

Wärmekraftmaschinen (f. a. Dampf). Einführung in die Theorie und den Bau der neueren Wärmekraftmaschinen. Von Prosessor Dr. Richard Vater. Mit 32 Abbildungen.

Will durch eine allgemein bildende Darstellung Interesse und Derständnis für die immer wichtiger werdenden Gas-, Petroleum- und Benginmaschinen erweden.

— Neuere Sortschritte auf dem Gebiete der Wärmekraftmaschinen. Von Prof. Dr. Richard Vater. Mit 48 Abbildungen. Ohne den Streit ob "Cotomobile oder Sauggasmaschine", "Dampfturbine oder Großgasmaschine" entschen zu wollen, behandelt Versasser die einzelnen Maschinengattungen mit Rüchsch auf ihre Vorteile und Nachtelle wobei im zweiten Teil der Versuch unternommen ist, eine möglicht einsache und leichtverständliche Einführung in die Theorie und den Bau der Dampfturbine zu geben.

Wasser f. Luft.

Weltall. Der Bau des Weltalls. Don Professor Dr. I. Scheiner. 2. Auflage. Mit 24 Figuren im Text und auf einer Tasel. Will in das hauptproblem der Astronomie, die Erkenntnis des Weltalls, einführen.

Weltanschauung (f. a. Philosophie). Die Weltanschauungen der großen Philosophen der Neuzeit. Don Prof. Dr. C. Busse. 2. Aufl. Will mit den bedeutendsten Erscheinungen der neueren Philosophie betannt machen; die Beschränfung auf die Darstellung der großen klassischen Systeme ermöglicht es, die beherrschenden und harakteristischen Grundgedanken eines jeden scharfherauszuarbeiten und so ein möglicht klares Gesamtbild der in ihm enthaltenen Weltanschauung zu entwersen.

Weltäther f. Molefüle.

wetter. Wind und Wetter. Sünf Vorträge über die Grundslagen und wichtigeren Aufgaben der Meteorologie. Von Professor Dr. Leonh. Weber. Mit 27 Siguren im Text und 3 Tafeln. Schildert die historischen Wurzeln der Meteorologie, ihre physikalischen Grundslagen und ihre Bedeutung im gesamten Gebiete des Wissens, erörtert die hauptschässichen Aufgaben, die dem ausübenden Meteorologen obliegen, wie die pratisische Anwendung in der Wettervorspersoge.

Wirtschaftsgeschichte s. Eisenbahnen; handwert; Japan; Rom; Soziale Bewegungen; Verkehrsentwicklung; Wirtschaftsleben.

Wirtschaftsleben. Die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens im 19. Jahrhundert. Don Prosessor Dr. C. Pohle. Gibt in gedrängter Form einen Überblick über die gewaltige Umwälzung, die deutsche Volkswirtschaft im letzten Jahrhundert durchgemacht hat.

Deutsches Wirtschaftsleben. Auf geographischer Grundlage geschildert von Prosessor Dr. Christian Gruber. Mit 4 Karten. Beablichtigt ein gründliches Verständnis für den sieghaften Ausschwung unseres wirtschaftlichen Lebens seit der Wiederaufrichtung des Reichs herbeizuführen.

Joologie f. Ameifen; Tierleben.

Verlag von B. G. Ceubner in Leipzig.

Dr. K. Kraepelin, Naturstudien im Dause — im Garten — in Wald und feld.

Mit Zeichnungen von O. Schwindragheim. Geb. je M. 3.20 u. 3.60.

"Ju den Meistern der volkstämlichen Darstellung gehört unstreitig Dr. K. Kraepelin, der mit seinen Aatursudien ein Volksbuch im wahren Sinne des Wortes geschässen hat denn sie sind so recht geeignet, die serne und wissbegeirige Angend sowohl wie auch den erwachsenen Mann des Volks zum naturwissenschaftlichen Denken anzuregen und ihnen die Aatur mit ihren Ceben und Werden nacher zu dringen. Er beginnt seine, Plaudereien" mit den naturwissenschaftlichen Dingen und Erscheinungen des Haufen, Plaudereien", sich als zu auch lässen Anarienwogel, Steinkoblen usw.), sührt dann zum Garten (Frühlungspstanzen, Maikäser, Stanmücke, Unstrutter, Schuhmittel der Psanzen, Warme usw.) und schießt mit Wald und zeld (Kaubsalt, Insestenleben im Winter, Gesteine, Versteinungen usw.). Immer beginnt er seine in zorm der Unterredung gegebenne Teckernen mit dem einzelnen zul und einet allundslich zu algeneinen Geschistspunsten über das gesehmäßige Walten in der Natur hin; dabet vermeidet er jede Schabsone, so des die dialogische zorm niemals ermitdend auf den Letze wirk, sondern im Gegenteil auregend. Die Ausstatung ist, wie des allen Werken des bekannten Derlags, vorzugläch; der Silderschmud rührt von Schwindrazheim her und trägt felt zur Veranschaultchung des Vorzessähren verden."

Volksausgabe. Eine Auswahl aus den 3 vorsiehenden Bänden. Deranstaltet vom Hamburger Jugendschriften-Ausschuß. Mit Zeichnungen von G. Schwindragheim. Geb. M.1.—

Der anerkannte Wert der Naturstudien hat den Hamburger Jugendschriften-Unsschuft bewogen, eine billige Volksausgabe zu veranhalten, um so dem Buche eine noch größere Verbreitung zu sichern. Bei der Auswahl sind die verschiedenen Bände der ursprünglichen Ausgabe etwa gleichmäßig berüflichigt.

Naturstudieninder Sommerfrische.

Reiseplaudereien, Mit Zeichnungen von G. Schwindragheim. Gebunden M. 3.20.

In dem vorliegenden Werkchen zieht der Verkasser die Aakurobjeste und Naturerscheinungen in den Vereich seiner Besprechung, die dei der weit verbreiteten Sitte der zeitenreisen und Sommerstischen vielen Tausenden von Famillen nachetreten, ohne daß dabei der Wunsch nach tieserem Verständnis des Geschehenen betriedigt würde. Es will somit ein weitergehendes Interesse die Probleme des Seins und Geschehens in der Zeit erwecken, die gerade der ungebundenen Musse inmitten einer an neuen ungewohnten Erschehungen so reichen Umgebung dient, wie sie das Gebirge, das Meer für jeden bietet, der zum erstemmal deren Zanber auf sich wirken läßt.

Naturgeschichtliche Volksmärchen.

Gesammelt v. Dr. G. Dahnhardt. Mit Bildern v. O. Schwinde ragheim. 2. verbefferte Anflage, Gebunden M. 2.40.

Das Bücklein enthälf Marchen, die Naturerscheinungen zu beuten suchen, die simmige Anschaumag, dichterssiches Empfinden und berglichen Humon vereinigen und die zeigen, wie eing die Uatur mit dem Gemütssleben des Oolfes verwachsen is. So wird jeden Frund der Natur wie des Oolfes das Säcklein mit Freuden begrüßen, besonders wird es die Naturliebe der Jugend zu fördem geeigner sein und darum als Gabe für diese von Eltern und kehrern willkommen geheisten verden.

11 nsere Muttersprache, ihr Werden und ihr Wesen Don Prosessor Dr. O. Weise. 3n Seinward gebunden M 2.660.

Die vorliegende Schrift, die vom Allgemeinen Deutschen Sprachverein mit einer Ehrengabe ausgezeichnet worden ist, beabschiftigt, uniere Mutterlprache, ihr Werden und ihr Weien, auf wissenschaftlicher Grundlage, aber allgemein verkändlich und antegend, zu behandeln. Sie will vor allem die noch weit verbreitete äuserliche Auffassung vom Wesen der Sprache bekämpfen und über die Ursachen des Sprachebens namentlich während der neuhochdeutschen Zeit auffassen. Von den einschlägigen Schriften Schneibers und Behagbels unterscheidet sie sich haups sächlich dadurch, daß sie die Sprache niehr im Jusammenhange mit dem Volksium zu betrachten lucht und die Bebeutung der Wörter nachdeutschlicher bekont. Wer über die kaut und Kormensehre, Wortbildung und Wortschung genaner untersichtet sein will, wird in der Schrift, Deutsche Sprache und Stillehre" weitere Ausschlüsse erhalten.

Feimatklänge aus deutschen Gauen. Für jung und alt ausgewählt von Dr. Oskar Dähnhardt. Mit Buchschmud von Robert Engels,

In fünftlerischem Umichlag geheftet je M 2 -, in Ceinwand geb. je M 2.60.

II. Aus Aebenflur und Waldesgrund. Mitteldeutiche Gedichte und Ergählungen.

Das Buch indehle als ein Beitrag zur Charafferistist der deutschen Dorn in der Mundardichtung, sefern sie echt ist, spiegelt sich die Eigenart des deutschen Weisen, das bei aller Einheit dach eine wundervolle Mannigfalkigfeit aufweist. Wenn es aber für jung und alt, also ausdrücklich auch für die reifere Jugend bestimmt ist, so wird darüber nur der erstaunt sein, der der Meichman unierer Jungen mie selbst hat beobackten sonnen. Sie haben an jeder Mundart, die nicht gar so schwere verständlich ist, ihre sebhaten fonnen. Sie haben an jeder Mundart, die nicht gar so schwere verständlich ist, ihre sebhate Freude, noch dazu, wenn der Sioss vollstümtlich ist und wie alles Volkstümtliche sie anleitet, she Vaterland zu verrieben. Deutsche zu erzieben mit fernhafter Gesinnung, das ist die Psticht der Schule, und dazu nichten auch dies beinarstliches ehragen. Das sie der hand des Kehrers, slehs wenn dieser im Vorlesen von Mundarten nur undsig gestr ist, viel Augen listen und die Lust am deutschen Nurschen geschen, har der Berauszaber an Quartanern errodt. Er hat auch ihren Aunsch seinen gelernt, selbst mundartliche Erzählungen oder Gedichte in Muse zu seien. Und

Das Und ist eine fein ausgewählte Chrestomathte platibeutscher Dichtungen in keine auch schlichte Arbe, in denen sich das innere Leben, das Denken und zühlen der niederschöhlichen Stämme krestomanspricht. Es lied dem Herausgeber am Herzen, ein Und sich die dies Jugend und ihre Lehrer bergusellen, ein Ställ Volkstunde, die der kleinere Schüler mit greuden ins Herz ichlieft und aus der der größere jein Vatriand verstehen kernt. In der richtigen Land wird das Buch kerzeich auf die jungen Setlen wirken; aber auch älkere werden gem und mit Gewinn diesen heimaftlängen laufhen, die in wohlgestimmtem, politönigen Geläut aus Marich und heibe wie erkenzen und erheben." (K. Weinhold i. d. Zeitfahr. d. Ver, f. Volkstunde XI. 104.)

so ist dieses Buch aus der Schule beraus entstanden und für die Schule ebenso wie für das

deutsche Baus beitimmt.

neutsches Märchenbuch. Don Dr. Oskar Dähnhardt.

Mit vielen Zeichnungen und farbigen Originallithographien von E. Kuithan. 2 Bändchen. In Cetimand geb. je *M*. 2.20.

Deursche Marchen! Welch helber Zulberklang tönt aus diesen Wortel We durch sen Schlag der Wünscheltute ist eine ganze herrliche Munderwell vor unserer Seele ausgebaut. Jobe kappen ichzeitet durch den dumflen Wald, wo der böse Wolf haud; Schneewittchen birgt sich bei den sieben Zwergen über den sieben Zergen; das treue Greiel reitet ihr gutes Schrief, und nit klager Eis schieben sie die aler forze in den Sachen hineris, köntigssohne zieben auf Ubenteuer in die Weise und erlösen die der Greie in den Sachen siehen zus gleichen auf Ubentaren, Idamiliung werden Könige und arme Schluder kommen auf den grünen Zweig. Es sie eine bunie Weit voll traulicher, sieber Gestalten, in die uns Dähnhardis neuese Saumilung hineinführt.

.... Der Derf, hat das Beste und Wirfjamste mit seinem seinen Geschmad, den wir schan anderwärts kennen gelernt haben, ausgemählt, jo daß die beiden Bände als eine richte fortsehung der Erimmischen Sammilung betrachtet werden sonnen. Die Unsstattung des Buches ist gur und der Preis billig genng." (Unzeiger f. d., neueste pad. Literatur. 1903. Ar. 12.)

ÚK PrF MU Brno 3129S03542